

UNTERNEHMENSSICHERUNGS- POLICE

für Landwirtschaft

Dynamische Sach-Inhaltsversicherung
für Landwirtschaft

Haftpflichtversicherung
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Vertrags- und Kundeninformationen
Versicherungsbedingungen

**AUS VERSICHERUNG
WIRD VERBESSERUNG**



Die Versicherungsprodukte der Generali
erhalten Sie exklusiv bei der



**Deutsche
Vermögensberatung**
Unternehmensgruppe

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
www.generali.de

Dynamische Sach-Inhaltsversicherung

für Landwirtschaft

Vertrags- und Kundeninformationen

Versicherungsbedingungen

**AUS VERSICHERUNG
WIRD VERBESSERUNG**



Die Versicherungsprodukte der Generali
erhalten Sie exklusiv bei der



**Deutsche
Vermögensberatung**
Unternehmensgruppe

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
www.generali.de

Inhaltsverzeichnis

Register Dynamische Sach-Inhaltsversicherung	Seite 3
Produktbeschreibung	Seite 4
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung bei landwirtschaftlichen Risiken (VSG für Landwirtschaft 2019)	Seite 11
– Teil A – Allgemeiner Teil	
– Teil B – Inhaltsversicherung	
Klauseln zu den VSG 2019 und Sicherheitsvorschriften	Seite 36
Register „Allgemeine Informationen“	Seite 132
Kundeninformationen	Seite 133
Datenschutzhinweise	Seite 134
Code of Conduct (Umgang mit personenbezogenen Daten)	Seite 136

Register

Dynamische Sach-Inhaltsversicherung



Produktbeschreibung zur Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung

Auszugsweise in Stichworten, maßgeblich sind die auf den folgenden Seiten dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln! Individuelle Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Gegenstand der Versicherung/Versicherungsort

Versichert werden am Versicherungsort

- a) die Betriebseinrichtung ohne Sachen nach b),
- b) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, soweit diese ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeug-Anhänger,
- c) Tiere ohne Sport- und Zuchttiere,
- d) selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf,
- e) sonstige Vorräte

gegen Schäden infolge einer versicherten Gefahr.

Die Positionen nach a), c), d) und e) sowie einzelne Maschinen, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger innerhalb der Position b) können mit selbstständigen Versicherungssummen einzeln vereinbart werden (Einzeldeklaration). Alternativ sehen Pauschalmodelle die Zusammenfassung der Positionen a), c), d) und e) sowie die Zusammenfassung aller Sachen, die zu der Position b) gehören, vor.

Versicherungsschutz besteht in den bezeichneten Gebäuden oder Räumen von Gebäuden im Versicherungsort (Hauptversicherungsort).

Darüber hinaus gelten für die Gefahren Feuer, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen als Versicherungsort

- a) alle vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken;
- b) alle Hofräume und Ländereien des versicherten Betriebes einschließlich der dorthin führenden Wege;
- c) deutsche Marktplätze, Ausstellungs- und Ablieferungsorte einschließlich der dorthin führenden Wege und der Unterkunftsstellen;
- d) auch die Bundesrepublik Deutschland für Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Hauptversicherungsortes befinden (Erweiterter Versicherungsort).

Mehrkosten und Ertragsausfall infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufs sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist. Für die eingetretenen Mehrkosten und den eingetretenen Ertragsausfallschaden besteht dann Versicherungsschutz innerhalb der vereinbarten Haftzeit ab Eintritt des Sachschadens.

Eine Besonderheit ist, dass Wald gegen Brand, Sport- und Zuchttiere mit einem maximalen Wert von 10.000 EUR und zugekaufte Waren in einem Hofladen pauschal in einem definierten Umfang mitversichert sind. Reicht dieser pauschale Versicherungsschutz nicht aus, sind Spezial-Lösungen möglich.

Der Einschluss der **Gefahren der Technischen Versicherung** ermöglicht es Ihnen, Ihre stationären, betriebsfertigen elektronischen Anlagen/ Geräte des Betriebes (z. B. Kommunikations-, Informations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Kassensysteme sowie mobil eingesetzten Geräte, die für den mobilen Einsatz geeignet und vorgesehen sind) sowie stationären, betriebstypischen und betriebsfertigen Maschinen, Anlagen und maschinellen Einrichtungen, sofern sie bei Antragstellung nicht älter als 10 Jahre sind, zu versichern. Nicht versichert sind u. a. Navigationsgeräte, Wechseldatenträger, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke, Werkzeuge aller Art sowie Maschinen, Anlagen und maschinelle Einrichtungen, die für den mobilen Einsatz geeignet und vorgesehen sind.

Transportgefahren

Versicherungsschutz besteht für betriebstypische landwirtschaftliche Erzeugnisse, Handelswaren, einschl. Rohstoffe und Halbfabrikate, die sich in Kraftfahrzeugen, Anhängern oder auf deren Ladefläche befinden.

Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb

Versicherungsschutz besteht für betriebstypische, gekühlte und tiefgekühlte Waren und Vorräte (inkl. Medikamente) während der Lagerung in Kühl-/Tiefkühleinrichtungen im Versicherungsort.

Versicherbare Gefahren	Deckungsmöglichkeit	
	Sachsubstanz	Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung
Feuer (F): Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Überspannungsschäden durch Blitz	Ja	Ja
Einbruchdiebstahl (ED) inkl. Vandalismus, Raub innerhalb des Gebäudes oder Grundstücks	Ja	Ja
Leitungswasser (LW): Nässebeschäden durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser (auch Wasserdampf; Wasser aus Sprinkleranlagen, Fußbodenheizung, Aquarien, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen); Bruchschäden an Rohren (auch frostbedingte Bruchschäden an definierten sanitären Einrichtungen und Installationen der Heizungs- oder Sprinkleranlage), soweit der Versicherungsnehmer die Versicherungsräumlichkeiten gemietet/gepachtet hat und die Sachen auf seine Kosten eingefügt bzw. übernommen hat und dafür die Gefahr trägt	Ja	Ja
Sturm/Hagel (ST)	Ja	Ja
Weitere Elementargefahren (E): Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschläge; Rückstau durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus dem Rohrsystem infolge Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschlägen, Erdbeben, Erdsenkung als naturbedingter Einsturz des Erdbodens, Erdbeben als naturbedingtes Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	Ja	Ja
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung durch betriebsfremde Personen, Streik, Aussperrung (IBS)	Ja	Ja
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (FR)	Ja	Ja
Gefahren der Technischen Versicherung: Unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung an technischer Betriebseinrichtung	Ja	Nein

Versicherbare Gefahren	Deckungsmöglichkeit	
	Sachsubstanz	Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung
Transportgefahren (TL): Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von versicherten Sachen u. a. durch Unfall des Transportmittels, Diebstahl nach Aufbruch des verschlossenen Transportmittels, Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, Höhere Gewalt	Ja	Nein
Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb (KTM): Schäden durch Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien, Nichteinhaltung der für die Kaltlagerung vorgeschriebenen bzw. üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtungen, Stromausfall, Wasser jeder Art	Ja	Nein

Selbstbehalt je Versicherungsfall

Überspannungsschäden durch Blitz	2 Arbeitstage für Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden
Weitere Elementargefahren • Überschwemmung, Rückstau ^{*1)} • Erdbeben ^{*1)} • Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch ^{*1)}	der Selbstbehalt richtet sich nach der Risikoanschrift, siehe Antrag der Selbstbehalt richtet sich nach der Risikoanschrift, siehe Antrag 500 EUR
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung • Innere Unruhen, Streik, Aussperrung ^{*1)} • Böswillige Beschädigung ^{*1)}	1.000 EUR 1.000 EUR
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen ^{*1)}	500 EUR
Gefahren der Technischen Versicherung • elektronische und maschinelle Einrichtung • mobil eingesetzte elektronische Geräte • Softwaredeckung inkl. Lizenzstecker (Dongles) Spezieller Selbstbehalt bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung	100 EUR für Schäden an der Sachsubstanz 250 EUR, mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz 250 EUR* Bei Erhöhung der Versicherungssumme: 10 % des Schadens, mindestens 250 EUR* 25 % des Schadens, mindestens 500 EUR* * mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz
Transportgefahren	100 EUR
Kühlgut	100 EUR

^{*1)} Zusammen für Sachsubstanz- und Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden

Jahreshöchstentschädigungen (VSU=Versicherungssumme)

Alle versicherten Schäden, mit Eintritt im laufenden Versicherungsjahr, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung der Gefahr.

Weitere Elementargefahren ^{*1)}	100 % der VSU, maximal 2,5 Mio. EUR; alternativ gegen Mehrbeitrag: 100 % der Versicherungssumme max. 10 Mio. EUR ^{*2)}
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung ^{*1)}	100 % der VSU, maximal 2,5 Mio. EUR
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen ^{*1)}	100 % der VSU, maximal 2,5 Mio. EUR

^{*1)} Zusammen für Sachsubstanz- und Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden

^{*2)} nur bei einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR möglich

Höchstentschädigungen je Versicherungsfall bei Gefahren der Technischen Versicherung

Mobil eingesetzte elektronische Geräte	10.000 EUR
Softwareschäden an Daten und Programmen	5.000 EUR
Schäden an Digitalkameras	750 EUR

Wartezeit bei Überschwemmung und Rückstau

	Wartezeit
Überschwemmung und Rückstau bei Ausuferung oberirdischer Gewässer	1 Monat

Für die genannten Gefahren beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Unterzeichnung des Antrages mit dem Ablauf der Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Versicherungswert, Summenausgleich, Summarische Versicherung

Der Versicherer ersetzt den entstandenen Sachschaden. Die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungssumme für die Sachsubstanz soll dabei dem Wert der versicherten Sachen (Versicherungswert) entsprechen. Ist die Versicherungssumme kleiner als der Versicherungswert, kann die Entschädigung wegen Unterversicherung reduziert werden. Ausnahmen hierzu sind bei „Vermeidung einer Unterversicherung“ beschrieben.

Für Mehrkosten und Ertragsausfall kann eine vom Versicherungsnehmer beliebige Versicherungssumme bis maximal 1 Mio. EUR vereinbart werden. Im Schadenfall ersetzt der Versicherer den Schaden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Besteht Versicherungsschutz nach der Einzeldeklaration, so gibt es einen Summenausgleich zwischen den einzelnen Positionen Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger), Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere), selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf sowie sonstige Vorräte.

Einen weiteren Summenausgleich gibt es zwischen einzeln deklarierten Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Ein Summenausgleich führt den überschießenden Teil der Versicherungssummen aus Positionen mit einer Überversicherung den Positionen mit einer Unterversicherung zu.

Besteht Versicherungsschutz nach der Pauschalversicherung, so sind die versicherten Sachen innerhalb dieser Position summarisch versichert. Insofern gibt es eine Versicherungssumme für Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger), Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere), selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf sowie sonstige Vorräte zusammen und eine Versicherungssumme für alle Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern zusammen.

Eine Kombination aus Einzeldeklaration und Pauschalversicherung zwischen den Positionen Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger), Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere), selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf sowie sonstige Vorräte einerseits und Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger andererseits ist möglich.

Innerhalb der Pauschalversicherung müssen alle Sachen, die unter diese Position fallen, erfasst werden. Sollte eine Sache nicht versichert werden, empfehlen wir, das Modell der Einzeldeklaration zu wählen oder dies ausdrücklich zu beantragen.

In den ersten fünf Jahren ab Versicherungsbeginn übernehmen wir Leistungen des Vorversicherers in der landwirtschaftlichen Sach-Inhaltsversicherung, sofern diese in unserem Vertrag nicht enthalten sind und unser Vertrag spätestens 14 Tage nach Beendigung des Vorvertrages beginnt, nach Klausel VSG/B 040189/14. Gefahren der Technischen Versicherung, Transportgefahren und Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb sind nicht Gegenstand dieser Position.

Wir bieten ein Leistungs-Update, wenn sich der beschriebene Versicherungsschutz in der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung künftig im Umfang und/oder in der Höhe bei neu abzuschließenden Verträgen ohne Mehrbeitrag verbessert, nach Klausel VSG/B 040190/14.

Für einen Gesamtschaden bis zu 100 % der Versicherungssummen, max. 2,5 Mio. EUR verzichten wir auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen nach Klausel VSG/A 170101 /15.

Vermeidung der Unterversicherung, Dynamik

Soweit Dynamik vereinbart ist, passt der Versicherer die Versicherungssumme jährlich der Entwicklung der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte an. So kann eine Unterversicherung infolge Preissteigerungen vermieden werden. Zusätzlich gewährt der Versicherer eine Vorsorge in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

Im Falle des Hektar-Modells gewährt der Versicherer innerhalb der Pauschalversicherung für Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger), Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere), selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf sowie sonstige Vorräte einen kompletten Unterversicherungsverzicht. Hierfür ist die richtige Angabe der landwirtschaftlichen Betriebsfläche – einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – erforderlich.

Unabhängig hiervon verzichten wir bei einem Gesamtschaden bis zu 20 % der Versicherungssummen, max. 1 Mio. EUR auf den Einwand der Unterversicherung nach Klausel VSG/B 190584/14. Abweichend wird für Transportgefahren bis zu einer Schadenhöhe von max. 7.500 EUR auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

Besonderheiten zu fremdem Eigentum und Gemeinschaftseigentum

Fremdes Eigentum von betriebstypischen Sachen ist mitversichert. Allerdings kann der Versicherungsnehmer den Ausschluss des fremden Eigentums verlangen. Ein Ausschluss ist immer dann zu empfehlen, wenn die fremden Sachen vom Eigentümer selbst versichert sind und mit dem Versicherungsnehmer vereinbart ist, dass im Schadenfall kein Ersatz nötig ist.

Hat der Versicherungsnehmer Teileigentum mit anderen Personen zusammen an einer Sache (Gemeinschaftseigentum), so ist ausschließlich der Anteil des Versicherungsnehmers versichert. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf das Teileigentum der anderen Personen ist möglich und auch der komplette Ausschluss des eigenen Anteils am Gemeinschaftseigentum ist möglich. Grundsätzlich ist der Fremdanteil am Gemeinschaftseigentum an Tieren nicht versicherbar.

Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VSG), die diesem Vertrag zugrunde liegen, sind die nachfolgend genannten Positionen innerhalb der Gesamtversicherungssumme der Sachsubstanz für die jeweilige Gefahr (GVSU) bzw. Versicherungssumme für die Mehrkosten- und Ertragsausfalldeckung (MKVSU) auf die im Einzelnen vereinbarten Entschädigungsgrenzen begrenzt.

- Schäden an den zur Betriebseinrichtung zählenden handgeknüpften Teppichen und Gobelins, Kunstgegenständen (Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenommen Möbelstücke) bis zur GVSU
Die Transportgefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.
- Betriebsverlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Klausel VSG/B 150283/14 bis zur GVSU
Versicherungsschutz am alten und neuen Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG
Geltungsdauer: am neuen Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG 6 Monate
Die Gefahr Überschwemmung/Rückstau aus der Gefahrengruppe Elementargefahren ist nicht Gegenstand dieser Position.
- Sport- und Zuchttiere (soweit diese Entschädigungsgrenze nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist) 10.000 EUR

für Feuer (sofern versichert):

- Brand- und Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen nach § B4 Nr. 3 a) VSG bis zur GVSU
- Stromschlag an Tieren nach § B5 Nr. 2 c) VSG bis zur GVSU
- Sengschäden nach Klausel VSG/B 050151/14 bis zur GVSU
- Verpuffungsschäden nach Klausel VSG/B 050152/14 bis zur GVSU

• Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen an elektrischen Leitungen infolge Tierbiss nach Klausel VSG/B 050182/14	bis zur GVSU
• Fermentationsschäden an Ernterzeugnissen (ohne Silage) nach Klausel VSG/B 050185/14	bis zur GVSU
• Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger nach Klausel VSG/B 050186/14	bis zur GVSU
• Schäden durch Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung nach Klausel VSG/B 050050/14	bis zur GVSU
für Einbruchdiebstahl (sofern versichert):	
• Diebstahl von E-Bike-Stationen und Fahrradständern nach Klausel VSG/B 060087/14	bis zur GVSU
• Schäden, die – insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, nach § B6 Nr. 1 letzter Satz VSG	bis zur GVSU
• Diebstahl von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr nach Einbruch nach Klausel VSG/B 060090/14	10.000 EUR
• Diebstahl von Geschäftsfahrrädern nach Klausel VSG/B 060001/14	5.000 EUR
für Leitungswasser (sofern versichert):	
• Bruchschäden an Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, nach § B7 Nr. 1 a) ee) VSG sowie Schäden an versicherten Sachen aufgrund Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes nach § B7 Nr. 2 g) VSG ...	bis zur GVSU
• Bruchschäden an Gasrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, nach § B7 Nr. 1 a) dd) VSG sowie Schäden an versicherten Sachen aufgrund ausströmenden Gases nach § B7 Nr. 2 VSG	bis zur GVSU
• Bruchschäden an Schläuchen und Rohren zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, sowie Folgeschäden an versicherten Sachen aufgrund ausströmender Getränke-Flüssigkeiten nach Klausel VSG/B 070180/14	bis zur GVSU
für Weitere Elementargefahren (sofern versichert):	
• Schäden infolge von Dachlawinen (im Rahmen der Gefahr Schneedruck) nach Klausel VSG/B 091150/14	bis zur GVSU
für Einbruchdiebstahl und Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (sofern versichert):	
• Innenautomaten im Hauptversicherungsort gem. § B 15 Nr. 2 a) VSG nach Klausel VSG/B 010786/14	500 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
für Einbruchdiebstahl, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen und in Schaufenstern außerhalb des Hauptversicherungsortes gem. § B15 Nr. 2 a) VSG innerhalb Europas, die der Versicherungsnehmer zur Ausstellung nutzt, nach Klausel VSG/B 150386/14	20.000 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
für Mehrkosten- und Ertragsausfalldeckung infolge Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Mehrkosten- und Ertragsausfallschäden infolge Nutzungsbeschränkungen am Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG nach Klausel VSG/B 020186/14	125.000 EUR
Selbstbehalt je Versicherungsfall: 10.000 EUR	
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
für Mehrkosten- und Ertragsausfalldeckung infolge Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Mehrkosten- und Ertragsausfallschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern nach Klausel VSG/B 020281/14	25.000 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
für Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen und Gefahren der Technischen Versicherung (sofern versichert):	
• Außenversicherung innerhalb Europas,	
– jedoch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, nach § B15 Nr. 3 VSG und Klausel VSG/B 150385/14	
– für Schäden an versicherten Sachen durch Feuer (sofern versichert)	bis zur GVSU
– für Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert)	50.000 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	
– jedoch außerhalb des Grundstücks, auf dem der Hauptversicherungsort gem. § 15 Nr. 2 a) VSG liegt, nach § B15 Nr. 3 VSG und Klausel VSG/B 150385/14	
– für Schäden an versicherten Sachen durch Leitungswasser und Sturm/Hagel (sofern versichert)	bis zur GVSU
– für Schäden an mobil eingesetzten elektronischen Geräten, die für den mobilen Einsatz geeignet und vorgesehen sind, durch Gefahren der Technischen Versicherung (sofern versichert)	10.000 EUR
Schäden an Digitalkameras sind je Versicherungsfall auf 750 EUR begrenzt.	
Sonstige Anlagen und Geräte sind im Rahmen der Außenversicherung gegen die Gefahren der Technischen Versicherung nicht versichert.	
Selbstbehalt je Versicherungsfall 250 EUR, mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz	
– für Schäden an versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl (sofern versichert)	50.000 EUR
Weitere Gefahren sind nicht Gegenstand dieser Position.	

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VSG), die diesem Vertrag zugrunde liegen, gelten die nachfolgend genannten Zusätzlichen Einschlüsse bis zur Höhe des im Einzelnen vereinbarten Betrages ohne Rücksicht auf den Versicherungswert mitversichert.

Neben der Gesamtversicherungssumme der Sachsubstanz für die jeweilige Gefahr (GVSU) stehen dem Versicherungsnehmer für alle Zusätzlichen Einschlüsse zusammen noch einmal bis zu 100 % der jeweiligen Gesamtversicherungssumme je Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG, max. 5 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Zusätzlichen Einschlüsse auf Erstes Risiko betragen im Einzelnen:

für alle versicherten Gefahren:

- Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § B3 Nr. 1 VSG bis zur GVSU
- Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens nach § B3 Nr. 2 VSG bis zur GVSU
- Sachen in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken in der Bundesrepublik Deutschland nach Klausel VSG/B 150281/14 bis zur GVSU
Geltungsdauer: 6 Monate
Die Gefahr Überschwemmung/Rückstau aus der Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren ist nicht Gegenstand dieser Position.

für Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):

- Aufräumungs-, Abbruch-, Absperr-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach § B3 Nr. 4 b), c), e), h) VSG bis zur GVSU
- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung für eine Dauer von max. 72 Stunden nach Klausel VSG/B 030486/14 bis zur GVSU
- Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen nach § B3 Nr. 4 i) VSG bis zur GVSU
- Sachverständigenkosten nach § B3 Nr. 4 j) VSG bis zur GVSU
Vereinbarter Betrag: 25.000 EUR
Vereinbarter Anteil: 100 Prozent
- Mehrkosten durch Preissteigerungen nach § B3 Nr. 4 g) VSG bis zur GVSU
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) nach § B3 Nr. 4 f) VSG bis zur GVSU
- Mehrkosten für Transport und externe Einlagerung von versicherten Sachen nach einem Versicherungsfall nach Klausel VSG/B 030488/14 bis zur GVSU
Geltungsdauer: 12 Monate
- Rückreisekosten aus dem Urlaub für den Betriebsinhaber und mitreisende in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bei Schäden über 5.000 EUR nach § B3 Nr. 4 n) VSG bis zur GVSU
- Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR nach § B3 Nr. 4 o) VSG bis zur GVSU
- Mehrkosten- und Ertragsausfall – nur sofern Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung mitversichert ist – bis zur VSU für Mehrkosten/Ertragsausfall
für
 - Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen nach § B3 Nr. 5 b) VSG
 - Wertverluste und zusätzliche Kosten nach § B3 Nr. 5 c) VSG
 - Vertrags- und Konventionalstrafen nach § B3 Nr. 5 d) VSG
- Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen inkl. Eil- und Expressfracht bei Schäden an versicherter technischer Betriebseinrichtung, die für die Versorgung von Menschen und Tieren zwingend notwendig ist, nach Klausel VSG/B 030457/14 bis zur GVSU
- Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (siehe § B1 Nr. 5 f) VSG) bis zur GVSU
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und individuelle Daten und Programme, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind, nach § B3 Nr. 4 d) VSG sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden nach § B3 Nr. 4 k) VSG bis zur GVSU
- Ausgestellte Kunstgegenstände, soweit der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer ist aber dafür die Gefahr trägt, nach Klausel VSG/B 010788/14 bis zur GVSU
Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 EUR je Einzelstück
- Gebrauchsgegenstände von Besuchern nach Klausel VSG/B 010789/14 bis zur GVSU
- Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben nach Klausel VSG/B 010480/14 50.000 EUR
Die Entschädigung ist begrenzt je Gast
 - bei Schäden durch Einbruchdiebstahl auf 500 EUR
 - für Schäden durch eine andere Gefahr auf 3.000 EUR
- Zugekaufte Waren, die der Versicherungsnehmer an Verbraucher im eigenen Hofladen verkauft (Hofladenpaket), nach Klausel VSG/B 010284/14 50.000 EUR
Die Entschädigung für nicht landwirtschaftliche Waren ist bei Schäden infolge der Gefahr Einbruchdiebstahl auf 5.000 EUR begrenzt.
- Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind
 - in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg, verschlossenen mehrwandigen Wertschutzschränken nach VdS-Grad I bis VI mit einem Mindestgewicht von 300 kg, in verschlossenen eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür oder in verschlossenen eingemauerten Wertschutzschränken nach VdS-Grad I bis VI 30.000 EUR
 - in Schließfächern innerhalb von Tresorräumen oder Wertschutzschränken bei Sparkassen und Banken 30.000 EUR
 - in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst 5.000 EUR
 - außerhalb von Behältnissen und in offenen Registrierkassen 3.000 EUR
- Bargeld in Automaten in und an der Außenwand sowie in E-Bike-Stationen nach Klausel VSG/B 010585/14 500 EUR
- Mehrkosten für umweltfreundliche technische Betriebseinrichtung und verbesserte Verbrauchseffizienz (energetische Modernisierung) nach Klausel VSG/B 030458/14 25.000 EUR
- Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung nach § B3 Nr. 4 m) VSG 5.000 EUR

• Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Gebäuden, Räumen von Gebäuden oder zu Fahrzeugen von Kunden sowie zu Betriebsfahrzeugen infolge eines versicherten Schadens nach Klausel VSG/B 030491/14	5.000 EUR
Die Entschädigung ist begrenzt je Kunde auf 500 EUR.	
• Eigentum von Erntehelfern am definierten Versicherungsort nach Klausel VSG/B 010283/14	5.000 EUR
Die Entschädigung ist begrenzt je Erntehelfer auf 500 EUR.	
für Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• Automaten in und an der Außenwand nach Klausel VSG/B 010787/14	500 EUR
für Feuer, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (sofern versichert):	
• An der Außenseite des Gebäudes am Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG angebrachte Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs- und Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	bis zur GVSU
für Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel (sofern versichert):	
• Kosten für die Dekontamination von Erdreich nach § B3 Nr. 4 I) VSG	bis zur GVSU
für Feuer (sofern versichert):	
• Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern zum Zeitwert nach Klausel VSG/B 010783/14	bis zur GVSU
• Zuwendungen des Versicherungsnehmers an freiwillige Helfer bei der Brandbekämpfung nach Klausel VSG B 030460/14	bis zur GVSU
Die Entschädigung ist begrenzt je Helfer auf 250 EUR.	
• Kosten zur Beseitigung von Gebäudebeschädigungen bei Falschalarm eines Rauchmelders, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt, nach Klausel VSG / 030487/14	bis zur GVSU
• Feuerversicherung auf Transportwegen für Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, un bearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind, nach Klausel VSG/B 010702/14	50.000 EUR
• Brandschäden am Wald (Waldbrand) nach Klausel VSG/B 010280/14	50.000 EUR
• Weidetiere gegen Diebstahl und böswillige Verletzung durch Dritte nach Klausel VSG/B 050193/14	25.000 EUR, max. 3.000 EUR je Tier
• Weidetiere, die aufgrund von Angriffen durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden bzw. aufgrund ihrer Verletzung getötet werden müssen nach Klausel VSG/B 050194/14	25.000 EUR, max. 3.000 EUR je Tier
• Geräte (Zäune, Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte) auf der Weide gegen Diebstahl zum Zeitwert nach Klausel VSG/B 050192/14	2.500 EUR
für Einbruchdiebstahl (sofern versichert):	
• Kosten	
– Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln zu qualifizierten Behältnissen nach § B3 Nr. 4 r) VSG	bis zur GVSU
– Gebäudebeschädigungen nach § B3 Nr. 4 s) VSG	bis zur GVSU
– Telekommunikationsmissbrauch nach einem Einbruch nach § B3 Nr. 4 v) VSG	bis zur GVSU
– Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen in der unmittelbaren Umgebung des Hauptversicherungsortes gem. § B15 Nr. 2 a) VSG nach § B3 Nr. 4 t) VSG	bis zur GVSU
– Schlossänderungskosten nach § B3 Nr. 4 q) VSG	bis zur GVSU
• Diebstahl und Beschädigung von Firmen- und Praxisschildern nach Klausel VSG/B 040187/14	bis zur GVSU
• Beschädigung von außen am Gebäude angebrachten Teilen von Objektschutzanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, nach Klausel VSG/B 060086/14	bis zur GVSU
• Raub	
– Raub auf Transportwegen nach § B6 Nr. 4 VSG – jedoch außerhalb des Grundstückes, auf dem der Hauptversicherungsort gem. § B15 Nr. 2 a) VSG liegt – an versicherten Sachen sowie an Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen, auf Geldkarten geladenen Beträgen, unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind	50.000 EUR
– Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes des Hauptversicherungsortes gem. § B15 Nr. 2 a) VSG nach § B6 Nr. 3 VSG sowie in Vorräumen von Schließfachanlagen von Banken und Sparkassen an Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen, auf Geldkarten geladenen Beträgen, unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind	50.000 EUR
– Erweiterte Versicherung bei Raub durch Erpressung, Betrug, Diebstahl von unmittelbar in körperlicher Obhut befindlichen Sachen nach § B6 Nr. 4 c) VSG	50.000 EUR
– Raub innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers nach Klausel VSG/B 060452/14	5.000 EUR
• Abhandenkommen von an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs- und Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schildern, Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden durch Diebstahl, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, nach Klausel VSG/B 060088/14	10.000 EUR
• Geschäftstaschen von Betriebsinhabern und deren Inhalt innerhalb Europas, wenn diese durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden, nach Klausel VSG/B 060051/14	5.000 EUR
• Automatendiebstahl für Außenautomaten nach Klausel VSG/B 060080/14	500 EUR
für Leitungswasser (sofern versichert):	
• Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, Gas nach § B3 Nr. 4 w) VSG und Flüssigkeiten aus Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen – sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt – nach Klausel VSG/B 030485/14	bis zur GVSU
• Heizölführende Rohre innerhalb von Gebäuden – sofern der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt – und Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig austretendes Heizöl – sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt – ohne Folgeschäden nach Klausel VSG/B 030489/14	bis zur GVSU

• Versicherte Sachen (siehe § B1 VSG) im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort liegt (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG), ohne an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen	bis zur GVSU
• Bruchschäden an Armaturen nach Klausel VSG/B 030490/14	5.000 EUR
für Sturm/Hagel (sofern versichert):	
• Erweiterte Sturmdeckung für mobile Außensilos, deren Inhalt und Zubehör im Freien nach Klausel VSG/B 080180/14	10.000 EUR
• Erweiterte Sturmdeckung für Kälberiglus im Freien zum Zeitwert nach Klausel VSG/B 080181/14	10.000 EUR
für Gefahren der Technischen Versicherung (sofern versichert):	
• Kosten	
– Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten nach Klausel VSG/B 040184/14	25.000 EUR
– Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich nach Klausel VSG/B 040184/14	25.000 EUR
– Bewegungs- und Schutzkosten nach Klausel VSG/B 040184/14	25.000 EUR
– Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung; Bergungsarbeiten; Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht nach Klausel VSG/B 040184/14	25.000 EUR
– Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen inkl. Eil- und Expressfracht bei Schäden an versicherter technischer Betriebseinrichtung, die für die Versorgung von Menschen und Tieren zwingend notwendig ist, nach Klausel VSG/B 040184/14	bis zur GVSU
– Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung für eine Dauer von max. 72 Stunden nach Klausel VSG/B 040184/14	bis zur GVSU
– Sachverständigenkosten nach Klausel VSG B/040184/ 14	bis zur GVSU
Vereinbarter Betrag: 25.000 EUR	
Vereinbarter Anteil: 100 Prozent	
– Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) nach § B3 Nr. 4 f) VSG	bis zur GVSU
– Eich- und Kalibrierungskosten nach Klausel VSG B/040184/14	5.000 EUR
– Technologiefortschritt (nur Elektronik) nach Klausel VSG/B 040184/14	bis zur GVSU
• Softwaredeckung inkl. Lizenzstecker (Dongles)	
Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen eintretende Schäden an externen, auswechselbaren Datenträgern (z. B. Wechselplatten, Magnetbänder, Disketten) einschließlich der auf diesen Datenträgern maschinenlesbaren Informationen (Programme, Individualdaten etc.) nach Klausel VSG/B 040184/14	5.000 EUR
Nicht versichert sind Schäden durch Viren, Trojanische Pferde etc.	
Bei Schäden ohne physikalische Beschädigung des Datenträgers ist die Entschädigung auf 50 % der vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.	
Selbstbehalt je Versicherungsfall: 250 EUR - mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz	
Spezieller Selbstbehalt bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung: 25 % des Schadens, mindestens 500 EUR - mindestens jedoch der vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall für Schäden an der Sachsubstanz	
• GAP-Deckung (nur Maschinen) nach Klausel VSG/B 040184/14	20 % der GVSU
• Werkzeuge von stationären Maschinen	
Mitversicherung von maschinenspezifischen Werkzeugen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens nach Klausel VSG/B 040184/14	5.000 EUR
für Transportgefahren (sofern versichert):	
• Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung für eine Dauer von max. 72 Stunden nach Klausel VSG/B 040185/14	5.000 EUR
• Bergungs- und Beseitigungskosten nach Klausel VSG/B 040185/14	5.000 EUR
für Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb (sofern versichert):	
• Aufräumungs- und Abbruchkosten nach Klausel VSG/B 040186/14	5.000 EUR
• Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung für eine Dauer von max. 72 Stunden nach Klausel VSG/B 040186/14	5.000 EUR

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung bei landwirtschaftlichen Betrieben (VSG 2019)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeiner Teil	Seite 12
Teil B – Inhaltsversicherung	Seite 20

Verzeichnis der Paragraphen

- § A1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § A2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- § A3 Beitrag, Versicherungsperiode
- § A4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § A5 Folgebeitrag
- § A6 Lastschriftverfahren
- § A7 Beiträge bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § A8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § A9 Gefahrerhöhung
- § A10 Überversicherung
- § A11 Mehrere Versicherer
- § A12 Versicherung für fremde Rechnung
- § A13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § A14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § A15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A16 Sachverständigenverfahren
- § A17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § A18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § A19 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § A20 Repräsentanten
- § A21 Verjährung
- § A22 Zuständiges Gericht
- § A23 Anzuwendendes Recht
- § A24 Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

§ A1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a), zum Rücktritt (siehe b) und zur Kündigung (siehe c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ A2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ A3 Beitrag, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus bezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ A4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurückerufen, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ A5 Folgebeitrag

1 Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern

der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ A6 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

§ A7 Beiträge bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ A8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers

erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- kk) bei der Gefahr Infektionsschutz dem Versicherer über den Erlös von Waren und Vorräten zu informieren, die veräußert werden, sowie dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ A9 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine

Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

§ A10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ A11 Mehrere Versicherer

1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § A8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Betrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ A12 Versicherung für fremde Rechnung

1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ A13 Übergang von Ersatzansprüchen

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ A14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 1 Kündigungrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.
- 3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ A15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 1 Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 5 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ A16 Sachverständigenverfahren

- 1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) In der Inhalts- und Gebäudeversicherung
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - bb) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - dd) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - b) In der Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten

während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

- dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

- c) In der Mietausfallversicherung

- aa) den versicherten Mietausfall;
bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ A17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ A18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen,

die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

- 2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

- 3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ A19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

- 2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

- 3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ A20 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ A21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ A22 Zuständiges Gericht

- 1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

- 2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist

ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ A23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ A24 Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

In folgenden Fällen kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- a) Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- b) Verzug mit Beiträgen,
- c) Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze kann der Versicherungsnehmer beim Versicherer anfordern.

Der Versicherer hat sich bei der Bemessung der Pauschale an dem bei ihm regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen im jeweiligen Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Verzeichnis der Paragraphen

- § B1 Versicherte Sachen, Tiere, Daten und Programme
- § B2 Mehrkosten und Ertragsausfall
- § B3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § B4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
- § B5 Feuer
- § B6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- § B7 Leitungswasser
- § B8 Sturm, Hagel
- § B9 Weitere Elementargefahren
- § B10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- § B11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § B12 unbesetzt
- § B13 unbesetzt
- § B14 unbesetzt
- § B15 Versicherungsort
- § B16 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § B17 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § B18 Summenanpassung
- § B19 Umfang der Entschädigung
- § B20 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § B21 Veräußerung der versicherten Sachen

§ B1 Versicherte Sachen, Tiere, Daten und Programme

- 1 Versicherte Sachen, Tiere, Daten und Programme
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, Tiere, Daten und Programme, die dem versicherten Betrieb dienen.
Jede Position nach Nr. 2 a) bis e) ist nur versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.
- 2 Bewegliche Sachen und Tiere
Dies sind
 - a) die kaufmännische und technische stationäre Betriebs-einrichtung (einschließlich dazu gehöriger Fundamente und Einmauerungen).
Maschinen und Wirtschaftsgeräte, die nicht selbstfahrend sind oder nicht unter b) fallen, werden der stationären Betriebseinrichtung gleichgestellt (landwirtschaftliche Betriebseinrichtung);
Zur kaufmännischen oder technischen stationären Betriebseinrichtung gehören auch
 - aa) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - bb) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden;
 - b) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, soweit diese ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuganhänger;
 - c) Tiere. Dazu zählen nicht Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
Sporttiere sind Tiere – insbesondere Pferde –, die aufgrund Rasse, Gangart, Sprungvermögen, Rittigkeit, Leistungswille, Ausdauer und/oder Schnelligkeit in Wettbewerben eingesetzt werden.
Zuchttiere sind Tiere (insbesondere Bullen und Pferde), die aufgrund ihrer Gene primär für die Fortpflanzung eingesetzt werden;

- d) Sport- und Zuchttiere (ohne Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert bis 10.000 EUR je Tier).

Sporttiere sind Tiere – insbesondere Pferde –, die aufgrund Rasse, Gangart, Sprungvermögen, Rittigkeit, Leistungswille, Ausdauer und/oder Schnelligkeit in Wettbewerben eingesetzt werden.

Zuchttiere sind Tiere (insbesondere Bullen und Pferde), die aufgrund ihrer Gene primär für die Fortpflanzung eingesetzt werden.

Sofern dies besonders vereinbart ist, werden Sport- und Zuchttiere bei einer vereinbarten Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR je Tier der Position Tiere nach Nr. c) zugeordnet.

- e) Vorräte. Hierzu zählen die gesamten

aa) selbst erzeugten Ernteerzeugnisse zum Verkauf und selbst erzeugten sonstigen Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf;

bb) Ernte- und sonstigen Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung (ohne aa)), Silage sowie sonstige Waren und Vorräte.

Ernteerzeugnisse umfassen auch Erzeugnisse im noch nicht geernteten Zustand.

- 3 Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine beweglichen Sachen nach Nr. 2.

Der Versicherer ersetzt jedoch im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung nach Nr. 2 a)

- a) die für die Grundfunktion der versicherten technischen Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten;

- b) die serienmäßig hergestellten Standardprogramme.

Sonstige Daten und Programme sind nach § B3 Nr. 4 d) versichert.

- 4 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

aa) Eigentümer ist oder

bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenszeitpunkt

noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war oder

- cc) sie sicherungshalber übereignet hat.
- b) Über a) bb) und a) cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es
 - aa) sich nicht um Tiere handelt oder
 - bb) seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen;
 - cc) sich nicht um Gemeinschaftseigentum (z. B. Anteil an Arbeitsmaschinen) handelt. Die Versicherung von Gemeinschaftseigentum richtet sich nach c).
- c) Gemeinschaftseigentum, soweit dieses der Art nach zu den versicherten Sachen gehört und mit Teileigentum des Versicherungsnehmers angeschafft worden ist. Dieses ist bis zur Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftseigentum versichert.
- d) Die Versicherung gemäß a) bb) und a) cc), b) und c) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen gemäß b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen sowie individuelle Daten und Programme, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;
- c) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz nach Nr. 2 b) oder einer sonstigen Vereinbarung;
- e) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten;
- f) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren;
- g) Hausrat aller Art, sofern nicht nach Nr.1 versichert;

§ B2 Mehrkosten und Ertragsausfall

1 Gegenstand der Deckung

- a) Mehrkosten siehe Nr. 2 a) und Ertragsausfall siehe Nr. 2 b) sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.
- b) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § B4 und § B15) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden

Mehrkosten und/oder für den entstandenen Ertragsausfallsschaden, wenn dies vereinbart ist.

- c) Über b) hinaus werden Mehrkosten und/oder Ertragsausfallsschäden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- d) Mehrkosten und/oder Ertragsausfallsschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § B4 und § B15) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mehrkosten und/oder Ertragsausfallsschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

- e) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (siehe § B4 Nr. 1 c) bis g) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- f) Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § B15 Nr. 3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe § B1), so sind die entstehenden Mehrkosten/ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert. In diesem Fall gilt e) nicht.

2 Mehrkosten, Ertragsausfall

a) Mehrkosten

Mehrkosten sind alle Kosten, die im versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden (siehe § B4) von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die Beeinträchtigung nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit aufgewendet werden müssen. Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die

- aa) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
- bb) Inanspruchnahme von Lohn- und Dienstleistungen;
- cc) zur Erhaltung des Kundenstammes erforderlichen Maßnahmen.

Kosteneinsparungen, insbesondere Ersparnis von Miete, Pacht und anderer Kosten, die aufgrund des Schadenfalles nicht aufgebracht werden müssen, werden berücksichtigt.

b) Ertragsausfall

Für die Tierzucht, die Tiermast, die Eierproduktion und die Milchproduktion ist die Versicherung des Ertragsausfalls versichert.

Der Ertragsausfallsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit Mehrkosten entstehen oder der Ertragsausfallsschaden vergrößert wird durch

aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Mehrkosten bzw. der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

– Die behördlichen Anordnungen müssen sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe § B4) betroffen sind.

– Die behördlichen Anordnungen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden sein.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mehrkosten-/ Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre;

cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

dd) Waldbrand.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;

ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Landwirtschafts-, Produktions-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

4 Haftzeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für die Mehrkosten bzw. den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

§ B3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern,

geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3 Versicherte Kosten

unbesetzt

4 Versicherte Kosten

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme, die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten;

bb) Bewegungs- und Schutzkosten;

cc) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;

dd) Feuerlöschkosten;

ee) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;

ff) Mehrkosten durch Preissteigerungen;

gg) Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen;

hh) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;

ii) Sachverständigenkosten;

jj) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;

kk) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel;

ll) Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung;

mm) Rückreisekosten aus dem Urlaub;

nn) Regiekosten;

oo) unbesetzt;

pp) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl;

qq) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl;

rr) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl;

ss) Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen für die Gefahr Einbruchdiebstahl;

- tt) unbesetzt;
 - uu) Kosten für den unbefugten Gebrauch von Telekommunikationseinrichtungen für die Gefahr Einbruchdiebstahl;
 - vv) Kosten für bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser und Gas für die Gefahr Leitungswasser.
- Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß ee) und ff) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- b) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
 - c) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - d) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, individuellen Daten und Programmen anfallen.

Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, Programme, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind und Daten, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
 - e) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte oder diese besonders vereinbart sind.
 - f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
 - aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß g) ersetzt.
 - ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- g) Mehrkosten durch Preissteigerungen
 - aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
 - dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
 - h) Absperrkosten und Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
 - aa) Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.
 - bb) Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen für die Beseitigung einer durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Gefahr innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.
 - i) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines

- Versicherungsfalles nach § B4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- j) Sachverständigenkosten
- Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach § A16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.
- Der Versicherer trägt maximal 120 Prozent der Kosten, die der Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetzes (JVEG) verlangen kann.
- k) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden
- aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- l) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel
- aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahren Feuer nach § B5, Einbruchdiebstahl nach § B6, Leitungswasser nach § B7, Sturm/Hagel nach § B8 aufwenden muss, um
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § A8.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).
- m) Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung
- Mehrkosten für Primärenergie sind Aufwendungen für erhöhte Energiekosten aus dem öffentlichen Netz, die dadurch entstehen, dass infolge eines durch einen dem Grunde nach über diesen Vertrag versicherten Schadens an einer
- aa) Photovoltaikanlage oder
- bb) Anlage der Energieversorgung auf Grundlage von oberflächennaher Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme, Bioöl und Holz auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers mit vergünstigter Energie versorgt, die vergünstigte Energie nicht zur Verfügung steht.
- n) Rückreisekosten aus dem Urlaub
- aa) Rückreisekosten aus dem Urlaub ist der notwendige Mehraufwand an Fahrtkosten des Versicherungsnehmers sowie gegebenenfalls einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort, an dem der Schaden entstanden ist, reist.
- bb) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort, an dem der Schaden entstanden ist, notwendig ist.
- cc) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- dd) Als notwendiger Mehraufwand für Fahrtkosten wird ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Versicherungsort, an dem der Schaden entstanden ist.
- o) Regiekosten
- Regiekosten sind Aufwendungen für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles, soweit der ersatzpflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt.
- p) unbesetzt
- q) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl
- Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach § B6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandgekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.
- r) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl
- Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
- aa) Änderung der Schlösser;
 - bb) Anfertigung neuer Schlüssel;
 - cc) unvermeidbares gewaltsames Öffnen;
 - dd) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § B15 Nr. 4, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

- s) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl.

- t) Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen für die Gefahr Einbruchdiebstahl

Schadenbeseitigungskosten für Schäden an Schaukästen und Vitrinen sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung durch Einbruchdiebstahl.

- u) unbesetzt

- v) Kosten für den unbefugten Gebrauch von Telekommunikationseinrichtungen für die Gefahr Einbruchdiebstahl

Kosten für den unbefugten Gebrauch von Telekommunikationseinrichtungen nach einem Einbruch sind Aufwendung für das tatsächlich vom Telekommunikationsunternehmen in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt aufgrund unberechtigter Nutzung der Telekommunikationseinrichtung durch den Einbrecher.

- w) Kosten für bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser und Gas für die Gefahr Leitungswasser

Kosten für bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser und Gas sind Aufwendungen für die tatsächlich vom Versorger in Rechnung gestellten Verbrauchskosten in Höhe des Mehrverbrauchs aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens an versicherten Rohren der Leitungswasser- und Gasversorgung für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

5 Versicherte Kosten bei Mehrkosten/Ertragsausfall

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

aa) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;

bb) Wertverluste und zusätzliche Kosten;

cc) Vertrags- und Konventionalstrafen.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

- b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

- c) Wertverluste und zusätzliche Kosten

Wertverluste und zusätzliche Kosten sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

- d) Vertrags- und Konventionalstrafen aufgrund eines Versicherungsfalles

Vertrags- und Konventionalstrafen aufgrund eines Versicherungsfalles sind bei Vertragsabschluss vereinbarte Zahlungen an Vertragspartner wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen aufgrund eines Versicherungsfalles.

§ B4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § B1, die durch

- a) Feuer (siehe § B5);
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § B6)
 - aa) Einbruchdiebstahl,
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - dd) Raub auf Transportwegen,
 - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder durch den Versuch einer solchen Tat;
- c) Leitungswasser (siehe § B7);
- d) Sturm, Hagel (siehe § B8);
- e) Weitere Elementargefahren (siehe § B9)
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdbeben,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch;
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § B10);
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B11);

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § B1 Nr. 3 und § B3 Nr. 4 a) cc) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie, Erdbeben, Feuer, Sturmflut

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

Der Versicherer ersetzt jedoch Brand- und Explosionschäden infolge einer Räumung von Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

- b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § B10 Nr. 1 versichert.

- c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

- d) Ausschluss Erdbeben

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben, soweit nicht nach § B9 Nr. 2 versichert.

e) Ausschluss Feuer

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Feuer, soweit nicht nach § B5, § B9 Nr. 2 oder § B10 Nr. 1 versichert.

f) Ausschluss Sturmflut

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut.

§ B5 Feuer

1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2 Blitz

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitz sowie Stromschlag an Tieren durch Blitz sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind (Ereignisort).

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

Tritt ein Schaden außerhalb des Hauptversicherungsortes ein (siehe § B15 Nr. 2 a), dann ist Ereignisort ein Umkreis von 1 km um den Schadenort.

b) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität.

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstiger atmosphärisch bedingter Elektrizität, wenn am Ereignisort (siehe a)), keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag (siehe a)) nachgewiesen werden können.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

c) Sonstiger Stromschlag an Tieren durch Blitz oder sonstiger Ursachen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch Schäden infolge Stromschlag an versicherten Tieren, der nicht nach a) versichert ist.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;

b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schalttern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ B6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

1

Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden.

Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer

noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3 Raub

a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

- aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 3) und
- bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe § B15 Nr. 2 c).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) Raub liegt vor, wenn

aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

4 Raub auf Transportwegen

a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

- aa) versicherten Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 3) und
- bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

b) In Ergänzung zu Nr. 3 gilt für Raub auf Transportwegen:

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

cc) In den Fällen von Nr. 3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

c) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

aa) über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

bb) über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

cc) über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

dd) über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr. 1 a) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange mehr als ein Transport gleichzeitig unterwegs ist;

b) bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 4 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;

c) Überschwemmung.

§ B7 Leitungswasser

1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt,
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3);
 - dd) der Gasversorgung;
 - ee) der Regenentwässerung, soweit es sich um Fallrohre handelt (Regenfallrohre),
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 3);
- f) Wasserbetten oder Aquarien;
- g) innenliegenden Regenfallrohren infolge eines Sachschadens nach Nr. 1 a) ee).

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Erdgas steht ebenfalls Leitungswasser gleich.

3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 a) cc), Nr. 1 b) cc) und Nr. 2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Dachrinnen;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;

- dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- ff) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
- gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ B8 Sturm, Hagel

1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder der Schaden an mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - bb) Lawinen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

- bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ B9 Weitere Elementargefahren

- 1 Überschwemmung, Rückstau
 - a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
 - b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
 - c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
 - Vulkanausbruch.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 2 Erdbeben
 - a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
 - b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
 - c) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 3 Erdsenkung, Erdbeben
 - a) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
 - b) Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
 - c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Trockenheit oder Austrocknung;
- Vulkanausbruch;
- Überschwemmung.

- 4 Schneedruck, Lawinen
 - a) Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
 - b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
 - c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Überschwemmung.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 5 Vulkanausbruch
 - a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
 - b) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
- 6 Wartezeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Nr. 1 (Überschwemmung, Rückstau) ab Versicherungsbeginn frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach Unterzeichnung des Antrages.

Die Wartezeit entfällt,

 - a) sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz);
 - b) für Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen.
- 7 Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § B4 Nr. 1 e) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ B10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

- 1 Innere Unruhen
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalt-handlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2 Böswillige Beschädigung
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
 - c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 3 Streik, Aussperrung
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschluss einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 4 Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).
- 5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 6 Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § B4 Nr. 1 f) jederzeit in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ B11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

- 1 Fahrzeuganprall
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen

befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

2 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ B12 unbesetzt

§ B13 unbesetzt

§ B14 unbesetzt

§ B15 Versicherungsort

1 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § B6 Nr. 1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § B6 Nr. 2) oder eines Raubes (siehe § B6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach § B6 Nr. 3 b) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Hauptversicherungsort).
- b) Darüber hinaus sind für die Gefahren Feuer (siehe § B5), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik,

Aussperrung (siehe § B10) und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § B11), Versicherungsort

- aa) alle vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken;
- bb) alle Hofräume und Ländereien des versicherten Betriebes einschließlich der dorthin führenden Wege
- cc) deutsche Marktplätze, Ausstellungs- und Ablieferungsorte einschließlich der dorthin führenden Wege und der Unterkunftsstellen.

Die genannten versicherten Sachen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb des Hauptversicherungsortes befinden (Erweiterter Versicherungsort).

- c) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz nur, soweit Außenversicherung besonders vereinbart ist.
- d) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- e) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § B6 Nr. 3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- f) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § B6 Nr. 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Europa.
- g) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § B1 Nr. 1 bis Nr. 4 auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Hauptversicherungsort liegt, versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort liegt).
- h) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.
- i) Für Gemeinschaftseigentum nach § B1 Nr. 4 c) gelten
 - aa) als Hauptversicherungsort nach Nr. 2 a) zusätzlich alle Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland, auf denen ein anderer Teileigentümer einen Hof betreibt. Dies gilt nicht für Überschwemmung/Rückstau;
 - bb) als Erweiterter Versicherungsort nach Nr. 2 b) auch alle von allen Teileigentümern zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Hofräume, Ländereien und sonstigen Flächen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der dorthin führenden Wege

vereinbart.

3 Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § B1 Nr. 1 bis Nr. 4), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb Europas befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § B4 Nr. 1 b) sowie Sturm und Hagel (siehe § B4 Nr. 1 d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § B4 Nr. 1 e) in Verbindung mit § B9.

4 Besondere Behältnisse

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

5

Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 4.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ B16 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1

Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe § A9) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

2

Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- d) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- e) für die Gefahr Feuer bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;
- f) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
 - aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;

- g) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) entfällt,
 - bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- h) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- i) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
 - aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten;
 - bb) entfällt.

3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 2, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- b) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ B17 Versicherungswert; Versicherungssumme

1 Betriebseinrichtung

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § B1 Nr. 2) ist

- a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung

oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Nr. 1 a) bis c).

2 Ernte, Tiere, Waren und Vorräte

- a) Ernte und sonstigen Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung

Der Versicherungswert von selbst erzeugter Ernte und sonstigen Erzeugnissen der Bodenbewirtschaftung § B1 Nr. 2 e) aa) ist der Verkaufspreis. Dieser ergibt sich aus der Erntemenge und dem vom Versicherungsnehmer erzielten Erzeugerpreis. Der Erzeugerpreis ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Einheit der von ihm selbst erzeugten Waren vom Käufer erhält (Verkaufspreis).

Für Ernteerzeugnisse, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, ist der Wiederbeschaffungspreis (Zukaufspreis) der Versicherungswert.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung der Ernteerzeugnisse und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) Zugekaufte oder selbst erzeugte Handelsprodukte

Der Versicherungswert von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten § B1 Nr. 2 e) bb), die an Endverbraucher veräußert werden, ist der Wiederbeschaffungs- oder der Herstellungspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der Handelsprodukte.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- c) Tiere

Der Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungswert (Zukaufspreis) für Tiere.

Der Wiederbeschaffungswert von Sport- und Zuchttieren ist auf 10.000 EUR je Tier begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung des Tierbestandes sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

d) Sonstige Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von sonstigen Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,
- b) von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie
- c) für alle sonstigen in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c).

5 Mehrkosten und Ertragsausfall

Der Versicherungswert von Mehrkosten sind alle Kosten für Aufwendungen, die nötig sind, um den Betrieb fortzuführen.

Der Versicherungswert für Ertragsausfall ist der zu erwartende Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

6 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in den Versicherungswert einzubeziehen.

7 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 1 bis Nr. 6 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § B19 Nr. 5).

8

Besonderer Versicherungswert von Sachen in Gebäuden

Sind Gefahren versichert, für die Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden besteht (z. B. Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Weitere Elementargefahren) so gilt für diese Gefahren nur der anteilige Wert der Sachen, die sich in Gebäuden befinden, vereinbart.

§ B18 Summenanpassung

1

Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § B1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen sowie für Mehrkosten und Ertragsausfall (siehe § B2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2

Information über Änderungen

Die gemäß Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3

Tarifbeitrag

Der aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Beitrag darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

4

Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von zwanzig Prozent.

5

Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § B19 Nr. 5) bleiben unberührt.

6

Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

7

Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

8

Übersicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Übersicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ B19 Umfang der Entschädigung

1

Entschädigungsberechnung

a) Der Versicherer ersetzt

- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § B17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird;

- cc) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung) sowie bei Daten nach § B3 Nr. 4 d) die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § B3.

2 Mehrkosten- und Ertragsausfallschaden

- a) Für einen Mehrkosten- und Ertragsausfallschaden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Mehrkosten- bzw. Ertragsausfallschaden innerhalb der Haftzeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

- b) Mehrkosten werden nur bis zu der Höhe ersetzt, wie diese tatsächlich anfallen.
- c) Besonderheit bei Ertragsausfall
 - aa) Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - bb) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - cc) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
 - dd) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

3 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren

nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

4 Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

- b) Für sonstige Sachen nach § B17 Nr. 4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § B17 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

5 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 und Nr. 2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 7 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach § B15 Nr. 3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

7 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

8 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- 9 **Umsatzsteuer**
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 10 **Ereignisdefinition**
Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe § B4 Nr. 1 a) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § B4 Nr. 1 b).

§ B20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 **Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- 2 **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 3 **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.
Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.
Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 4 **Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
- 5 **Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

- 6 **Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 7 **Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ B21 Veräußerung der versicherten Sachen

- 1 **Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**
a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 2 **Kündigungsrechte**
a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.
- 3 **Anzeigepflichten**
a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Klauseln zu den VSG 2019

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzungen
VSG/A 000010/14	Führung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
VSG/A 000011/14	Prozessführung	wenn andere Versicherungsunternehmen an dem Vertrag beteiligt sind
VSG/A 000055/14	Arbeitgeber-Extra-Bonus	wenn ein Arbeitgeber-Extra-Bonus vereinbart ist
VSG/A 000080/14	USP-Bonus für Landwirtschaft	wenn ein USP-Bonus vereinbart ist
VSG/A 010103/14	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	generell
VSG/A 010104/15	Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhalts-, Gebäudeversicherung oder zur selbstständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung	generell
VSG/A 020101/14	Vorläufige Deckung	wenn vorläufige Deckung vereinbart ist
VSG/A 050150/14	Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer	generell
VSG/A 140101/14	Kündigung nach einem Versicherungsfall	generell
VSG/A 160001/14	Sachverständigenverfahren bei Zusammenreffen mit Spezialversicherungen	generell
VSG/A 170101/15	Verzicht der Kürzung bei grober Fahrlässigkeit	generell
ohne Nummer	Sanktionsklausel	generell
VSG/B 000051/14	Differenzdeckung	wenn Differenzdeckung vereinbart ist
VSG/B 010281/14	Sport- und Zuchttiere	wenn vereinbart
VSG/B 010282/14	Sport- und Zuchttiere zum doppelten Marktwert	wenn vereinbart
VSG/B 010481/14	Ausschluss von fremdem Eigentum	wenn vereinbart
VSG/B 010485/14	Mitversicherung von Eigen- und Fremddanteilen am Gemeinschaftseigentum	wenn vereinbart
VSG/B 010486/14	Ausschluss Eigen- und Fremddanteile vom Gemeinschaftseigentum	wenn vereinbart
VSG/B 010786/14	Automaten im Versicherungsort (Innenautomaten)	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010791/14	Ausschluss von Wertsachen in Ferienwohnungen und dergleichen; Ausschluss von eingelagertem Hausrat	generell bei Ferienwohnungen und dergleichen
VSG/B 020186/14	Nutzungsbeschränkungen am Hauptversicherungsort	wenn die Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung vereinbart ist
VSG/B 020281/14	Verzicht auf Duplizieren von Unterlagen oder Daten	wenn die Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung vereinbart ist
VSG/B 020481/14	Haftzeit 18 Monate	wenn die Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung mit einer Haftzeit von 18 Monaten vereinbart ist
VSG/B 020482/14	Haftzeit 24 Monate	wenn die Mehrkosten-/Ertragsausfalldeckung mit einer Haftzeit von 24 Monaten vereinbart ist
VSG/B 040181/14	Tische, Bestuhlung, Heizstrahler und Leergut in gastronomischen Bereichen	wenn vereinbart
VSG/B 040184/14	Gefahren der Technischen Versicherung	wenn Gefahren der Technischen Versicherung (Elektronik und Maschinen) vereinbart sind
VSG/B 040185/14	Transportgefahren	wenn Gefahr TL vereinbart ist
VSG/B 040186/14	Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb	wenn Gefahr KTM vereinbart ist
VSG/B 040189/14	Übernahme von Vorversichererleistungen	generell
VSG/B 040190/14	Leistungs-Update	generell
VSG/B 040201/14	Ausschluss von Terrorismusschäden	wenn vereinbart
VSG/B 040250/14	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden	wenn vereinbart
VSG/B 040251/14	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahr Feuer	wenn vereinbart
VSG/B 050050/14	Entschädigungsgrenze zu Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050151/14	Sengschäden	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050152/14	Verpuffungsschäden	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzungen
VSG/B 050182/14	Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen an elektrischen Leitungen infolge Tierbiss	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050185/14	Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050186/14	Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050450/14	Entschädigungsgrenze zu Implosion	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 060001/14	Geschäftsfahrräder	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060087/14	Diebstahl von E-Bike-Stationen und Fahrradständern	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060090/14	Diebstahl von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr nach Einbruch	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060091/14	Diebstahl von Pferden nach Einbruch	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 070180/14	Bruchschäden an Rohren und Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen sowie dadurch verursachte Nässe-schäden	generell, wenn Gefahr LW vereinbart ist
VSG/B 080182/14	Erweiterte Sturmdeckung für Getränke-verkaufsstände	wenn vereinbart
VSG/B 091150/14	Dachlawinen	generell, wenn Gefahr E vereinbart ist
VSG/B 150181/14	Freizügigkeit zwischen Hauptversicherungs-orten	wenn Freizügigkeit zwischen Hauptversicherungsorten vereinbart ist
VSG/B 150283/14	Betriebsverlegung innerhalb der Bundes-republik Deutschland	generell
VSG/B 150386/14	Schaukästen/Vitrinen und Schaufenster außerhalb des Hauptversicherungsortes	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS,FR und/oder KTM ver-einbart sind
VSG/B 150550/14	Aufbewahrungsvorschriften Bargeld, Urkun-den, Wertsachen	wenn vereinbart
VSG/B 160205/14	Betriebsstilllegung	wenn vereinbart
VSG/B 160209/14	Einbruchmeldeanlagen	wenn vereinbart
VSG/B 160211/14	Außenbewachung	wenn vereinbart
VSG/B 160212/14	Innenbewachung	wenn vereinbart
VSG/B 160252/14	Elektrische Anlagen [VdS]	wenn vereinbart
VSG/B 160257/14	Brandschutzanlagen [VdS]	wenn vereinbart
VSG/B 160259/14	Einbruchmeldeanlagen [VdS]	wenn vereinbart
VSG/B 160264/14	Wartung	wenn Gefahren der Technischen Versicherung vereinbart sind
VSG/B 160265/14	Verstoß gegen Garagenverordnung	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 160280/14	Anzeigepflicht Intensivtierhaltung	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 160281/14	Anzeigepflicht Geflügelhaltung, Geflügelauf-zucht	generell
VSG/B 170188/14	Erweiterte Neuwertversicherung für landwirt-schaftliche Betriebseinrichtung (ohne Zug-maschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschi-nen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger)	wenn landwirtschaftliche Betriebseinrichtung zum Neuwert versichert ist
VSG/B 170189/14	Erweiterte Neuwertversicherung für Zugma-schinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (aus-schließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung), Kraftfahrzeug-Anhänger	wenn Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungs-pflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerb-liche Nutzung) oder Kraftfahrzeug-Anhänger zum Neuwert versichert sind
VSG/B 170401/14	Kunstgegenstände	generell
VSG/B 180080/14	Vorsorge für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraft-fahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	wenn vereinbart
VSG/B 180081/14	Vorsorge für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirt-schaftliche Betriebseinrichtung	wenn vereinbart
VSG/B 190580/14	Summarische Versicherung für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebsein-richtung	wenn Tiere, Ernte, Vorräte, landwirtschaftliche Betriebseinrichtung nach dem Pauschal- oder Hektar-Modell versichert sind
VSG/B 190581/14	Summenausgleich für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung	wenn in der Einzeldeklaration mehr als eine Position aus Tiere, Ernte, Vorräte oder landwirtschaftlicher Betriebseinrichtung versichert ist
VSG/B 190582/14	Summenausgleich für Zugmaschinen, selbst-fahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflich-tige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	wenn bei der Position „Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschi-nen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaft-liche/gewerbliche Nutzung) oder Kraftfahrzeug-Anhänger“ mehr als eine Maschine, Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger versichert ist
VSG/B 190583/14	Unterversicherungsverzicht aufgrund Hektar-Modell	wenn vereinbart
VSG/B 190584/14	Unterversicherungsverzicht in Abhängigkeit von der Schadenhöhe	generell

Die folgenden Klauseln gelten, wenn die Zusätzlichen Einschlüsse vereinbart sind und zusätzlich die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind:

Klausel-Nummer	Klausel	Weitere Voraussetzungen
VSG/B 010280/14	Brandschäden am Wald (Waldbrand)	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 010283/14	Eigentum von Erntehelfern	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010284/14	Hofladenpaket	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010480/14	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010585/14	Bargeld in Automaten in und an der Außenwand sowie in E-Bike-Stationen	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010702/14	Feuerversicherung für Transporte	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 010783/14	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 010787/14	Automaten in und an der Außenwand (Außenautomaten)	generell wenn Gefahren F, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010788/14	Ausgestellte Kunstgegenstände	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 010789/14	Gebrauchsgegenstände von Besuchern	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030457/14	Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030458/14	Mehrkosten für umweltfreundliche technische Betriebseinrichtung und verbesserte Verbrauchseffizienz (energetische Modernisierung)	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030460/14	Zahlungen und sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers an freiwillige Helfer bei der Brandbekämpfung	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 030485/14	Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig austretende Flüssigkeiten aus Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen	generell, wenn Gefahr LW vereinbart ist
VSG/B 030486/14	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030487/14	Kosten zur Beseitigung von Gebäudebeschädigungen bei Falschalarm eines Rauchmelders	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 030488/14	Mehrkosten für Transport und externe Einlagerung	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 030489/14	Bruchschäden an heizölführenden Rohren und Ersatz des bestimmungswidrig austretenden Heizöls	generell, wenn Gefahr LW vereinbart ist
VSG/B 030490/14	Bruchschäden an Armaturen	generell, wenn Gefahr LW vereinbart ist
VSG/B 030491/14	Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Gebäuden, zu Räumen von Gebäuden oder zu Fahrzeugen von Kunden sowie zu Betriebsfahrzeugen infolge eines versicherten Schadens	generell, wenn Gefahren F, ED, LW, ST, E, IBS und/oder FR vereinbart sind
VSG/B 040187/14	Diebstahl und Beschädigung von Firmen- und Praxisschildern	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 050192/14	Zäune, Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte auf der Weide gegen Diebstahl	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050193/14	Weidetiere gegen Diebstahl und böswillige Verletzung durch Dritte	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 050194/14	Weidetiere, die aufgrund von Angriffen durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden	generell, wenn Gefahr F vereinbart ist
VSG/B 060051/14	Diebstahl von Geschäftstaschen in Kraftfahrzeugen	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060080/14	Automatendiebstahl für Außenautomaten	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060086/14	Beschädigung von außen am Gebäude angebrachten Teilen von Objektschutzanlagen	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 060088/14	Abhandenkommen von an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs- und Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schildern, Transparenzen, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden durch Diebstahl	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist

Klausel-Nummer	Klausel	Weitere Voraussetzungen
VSG/B 060452/14	Raub innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers	generell, wenn Gefahr ED vereinbart ist
VSG/B 080180/14	Erweiterte Sturmdeckung für mobile Außensilos	generell, wenn Gefahr ST vereinbart ist
VSG/B 080181/14	Erweiterte Sturmdeckung für Kälberiglus zum Zeitwert	generell, wenn Gefahr ST vereinbart ist
VSG/B 150281/14	Sachen in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken	generell

Sicherheitsvorschriften zu den VSG 2019

Die für Ihren Vertrag relevanten Sicherheitsvorschriften entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Wird in den Sicherheitsvorschriften auf „Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)“ Bezug genommen, so werden diese Verweise durch § B16 VSG ersetzt.

Vordruck	Sicherheitsvorschrift	Voraussetzung
VdS 2001	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2008	Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2017	Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe Richtlinien zur Schadenverhütung	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2046	Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten	wenn Betriebe mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2056	Sicherheitsvorschriften für Betriebe der Gastronomie	wenn Betriebe der Gastronomie versichert werden
VdS 2057	Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in – landwirtschaftlichen Betrieben – Intensiv-Tierhaltungen	generell
VdS 2073	Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung Richtlinien zur Schadenverhütung	wenn Betriebe mit Tieraufzucht oder Tierhaltung mit einer Versicherungssumme über 2,5 Mio. EUR versichert werden
VdS 2242	Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft	generell
VdS 2360	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Bereich Merkblatt zur Schadenverhütung	generell

VSG/A 000010/14 Führung

- 1 Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

- 2 Der im Verteilungsplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
- 3 Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der beteiligten Versicherer nicht berechtigt:

- a) zur Erhöhung von Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen oder Jahreshöchstersatzleistungen;
- b) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach § A8 VSG oder wegen einer Gefahrerhöhung nach § A9 VSG;
- c) zur Verminderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;
- d) zur Erweiterung des Versicherungsumfanges; dies gilt nur soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;
- e) zur Regulierung von Schäden, die voraussichtlich 50.000 EUR übersteigen oder die für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hier ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

VSG/A 000011/14 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- 1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur gegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den Beschwer dewert der Berufung oder die Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

VSG/A 000055/14 Arbeitgeber-Extra-Bonus

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der Arbeitgeber-Extra-Bonus in Höhe von 5 Prozent zugrunde.
- 2 Voraussetzung für den Arbeitgeber-Extra-Bonus ist, dass
- a) der Versicherungsnehmer dieses Vertrages mit dem Versicherungsnehmer eines Direktversicherungsvertrages bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG übereinstimmt und
 - b) der bAV KUNDENBONUS in mindestens einem Direktversicherungsvertrag bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG gewährt wird, wobei mindestens ein Arbeitnehmer aus der Firma des Arbeitgebers den bAV KUNDENBONUS erhält und

- c) bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG laufende Beiträge für mindestens einen Direktversicherungsvertrag entrichtet werden.

- 3 Der Arbeitgeber-Extra-Bonus wird ab dem Datum der Beantragung, frühestens jedoch mit dem Vertragsbeginn der Direktversicherung und den erfüllten Voraussetzungen nach Nr. 2 berücksichtigt.
- 4 Der Arbeitgeber-Extra-Bonus entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit, nachdem die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht mehr erfüllt sind. Dies schließt eine Beitragsfreistellung nach Nr. 2 c) ein.

Durch den Wegfall des Arbeitgeber-Extra-Bonus entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

VSG/A 000080/14 USP-Bonus für Landwirtschaft

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte USP-Bonus zugrunde.
- 2 Der USP-Bonus beträgt bei Vorhandensein einer Haftpflicht-Versicherung und einer Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung mit der Gefahr Feuer im Rahmen einer Unternehmenssicherungs police für Landwirtschaft 10 %. Entfällt die Haftpflicht-Versicherung oder die Gefahr Feuer aus der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung, entfällt der USP-Bonus komplett.
- 3 Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und wurde zusätzlich einer der Bausteine
- a) Mehrkosten-/ Ertragsausfalldeckung;
 - b) Sturm, Hagel;
 - c) Gefahren der Technischen Versicherung (Elektronik und Maschinen);
 - d) Transportgefahren und/oder Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb
- vereinbart, beträgt der Bonus insgesamt 15 %; bei zwei oder mehr Bausteinen insgesamt 20 %. Entfällt ein Baustein, so ändert sich der Bonus entsprechend.
- 4 Aufgrund eines reduzierten oder entfallenen USP-Bonus entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

VSG/A 010103/14 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

VSG/A 010104/14 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhalts-, Gebäudeversicherung oder zur selbstständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen eine Inhalts-, und/oder Gebäudeversicherung und/oder eine selbstständige Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung für denselben Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für diese Versicherungen, soweit es sich um denselben Versicherungsnehmer und denselben versicherten Betrieb handelt.

VSG/A 020101/14 Vorläufige Deckung

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

2 Inhalt des Vertrages

Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.

3 Nichtzustandekommen des Hauptvertrages

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.

4 Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung

- Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
- Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheines erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufes oder des Widerspruches beim Versicherer.
- Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

VSG/A 050150/14 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer

1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme Wert 1914 mit dem jeweiligen Beitragssatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz.

2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald der Versicherer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet ist, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, ist dieser berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, ist der Versicherer berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des nach der Steueränderung erfolgten Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang

der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen, ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragsenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

VSG/A 140101/14 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall nach § A14 Nr. 1 VSG gilt auch für eine bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehenden Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

VSG/A 160001/14 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

- Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Versicherer des Spezialversicherungsvertrages und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

- Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

- Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten § A16 VSG sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.

- Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
- 7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
- 8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach § A8 Nr. 2 VSG nicht berührt.

VSG/A 170101/15 Verzicht der Kürzung bei grober Fahrlässigkeit

Abweichend von § A17 Nr. 1 b) VSG wird bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles die Entschädigung nicht gekürzt, sofern der Gesamtschaden

- a) den im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatz der Versicherungssummen nicht übersteigt und
- b) nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß § B6 Nr. 1 e) und f) VSG.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

VSG/B 000051/14 Differenzdeckung

- 1 Gegenstand der Versicherung
 - a) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die durch eine anderweitig bestehende Versicherung derselben Versicherungsart (Sach-Inhalts-, Ertragsausfallversicherung) nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des vereinbarten Versicherungsschutzes (z. B. Versicherungssumme, Zusätzliche Einschlüsse, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) nach der Formel: Entschädigung aus der Differenzdeckung = Entschädigung nach dem Vollschutz dieses Vertrages abzüglich Entschädigung aus der anderweitig bestehenden Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung. Maßgeblich für die Entschädigung aus der anderweitig bestehenden Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
 - b) Der Versicherer leistet keinen Ersatz im Rahmen der Entschädigung nach a), wenn der andere Versicherer aufgrund Obliegenheitsverletzungen, Nichtzahlung der Beiträge, vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles oder arglistige Täuschungen ganz oder teilweise leistungsfrei ist.
- 2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu § A8 Nr. 2 a) bb) VSG sind Schäden dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung anzuzeigen und dort die Ansprüche geltend zu machen. Dem Versicherer dieses Vertrages sind Schäden unverzüglich zu melden, sobald feststeht, dass ein bei einem anderweitigen Versicherer gemeldeter Schaden dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 3 Gefährderrhöhung

In Ergänzung zu § A9 Nr. 1 und Nr. 2 VSG muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich melden, wenn die bei

einem anderweitigen Versicherer bestehende Sach-Inhalts- oder Ertragsausfallversicherung vorzeitig endet.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A9 VSG.

4 Umstellung der Differenzdeckung auf den Vollschutz

Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Antrag genannten Beendigungstermin der anderweitigen bestehenden Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Sach-Inhalts-/Ertragsausfallversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet.

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

VSG/B 010280/14 Brandschäden am Wald (Waldbrand)

- 1 Der Versicherer ersetzt
 - a) bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden durch Feuer (siehe § B5 VSG) an stehenden Bäumen und geschlagenem Holz aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, solange es sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet und in dessen Wald lagert.

Ersetzt werden auch Schäden an diesen versicherten Sachen durch Abräumen, Ausgraben, Anlegen von Schneisen oder Gegenfeuern sowie durch Löscharbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Schaden nach Abs. 1 stehen.

Nicht ersetzt werden Schäden an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten und entgener Gewinn;
 - b) innerhalb der Versicherungssumme nach a) auch die schadenbedingten Aufwendungen für
 - aa) Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten;
 - bb) das wirtschaftlich notwendige oberirdische (ohne Stock- und Wurzelholz) Abräumen oder Beseitigen des noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten (Abräumkosten), Restwerterlöse werden angerechnet.
- 2 Nicht versichert sind Mehrkosten- und Ertragsausfallschäden.
- 3 Versicherungswert bei stehenden, wachsenden Waldbeständen ist der Verkehrswert, wie er sich nach den jeweils gültigen Waldwertermittlungsrichtlinien des Bundes (WaldR) errechnet.

Der Mehrwert durch die Nutzung eines Bestands als Weihnachtsbäume, Schmuckreisig sowie Zierpflanzen und besonderen Tannen und Exotengruppen bleibt hierbei unberücksichtigt. Versicherungswert bei geschlagenem Holz ist der nachgewiesene Verkaufswert nach Abzug etwa eingesparter Kosten. Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadenort oder, falls sich solche noch nicht gebildet haben, die Holzpreise des zuständigen Forstamts zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls maßgebend.
- 4 Versicherungsort ist Europa.

VSG/B 010281/14 Sport- und Zuchttiere

- 1 Versicherungsschutz besteht für ein oder mehrere besonders deklarierte Sport- oder Zuchttiere im Eigentum des Versicherungsnehmers.

Fällt ein Tier nach Satz 1 aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, z. B. Verkauf oder Tod, endet der Versicherungsschutz für dieses Tier. Versicherungsschutz für ein anderes Tier muss beantragt werden, auch wenn das Tier ein Ersatz für ein damaliges Tier ist.
- 2 Sporttiere sind Tiere – insbesondere Pferde –, die aufgrund Rasse, Gangart, Sprungvermögen, Rittigkeit, Leistungswille, Ausdauer und/oder Schnelligkeit in Wettbewerben eingesetzt werden.

Zuchttiere sind Tiere (insbesondere Bullen und Pferde), die aufgrund ihrer Gene primär für die Fortpflanzung eingesetzt werden.
- 3 Für Sport- und Zuchttiere nach Nr. 1 ist Versicherungswert der Marktwert.

Dieser beschreibt den Wert des Tieres am Spezialmarkt am Schadentag ohne Händlergewinnspanne.

- 4 Die Entschädigung erfolgt auf Erstes Risiko. Der Versicherer ersetzt den Schaden ohne Anrechnung einer möglichen Unterversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
- 5 Die Summenanpassung (siehe § B18 VSG) sowie Vorsorge-Positionen finden auf diese Position keine Anwendung.
- 6 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Verletzung oder den Tod des Tieres und die Ursache dafür sowie
 - b) die Erfordernis einer Nottötung
 durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 VSG.

VSG/B 010282/14 Sport- und Zuchttiere zum doppelten Marktwert

- 1 Versicherungsschutz besteht für ein oder mehrere besonders deklarierte Sport- oder Zuchttiere im Eigentum des Versicherungsnehmers.
Fällt ein Tier nach Satz 1 aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, z. B. Verkauf oder Tod, endet der Versicherungsschutz für dieses Tier. Versicherungsschutz für ein anderes Tier muss beantragt werden, auch wenn das Tier ein Ersatz für ein damaliges Tier ist.
- 2 Sporttiere sind Tiere – insbesondere Pferde –, die aufgrund Rasse, Gangart, Sprungvermögen, Rittigkeit, Leistungswille, Ausdauer und/oder Schnelligkeit in Wettbewerben eingesetzt werden.
Zuchttiere sind Tiere (insbesondere Bullen und Pferde), die aufgrund ihrer Gene primär für die Fortpflanzung eingesetzt werden.
- 3 Für Sport- und Zuchttiere nach Nr. 1 ist Versicherungswert der doppelte Marktwert.
Der Marktwert beschreibt den Wert des Tieres am Spezialmarkt am Schadentag, ohne Händlergewinnspanne.
- 4 Die Entschädigung erfolgt auf Erstes Risiko. Der Versicherer ersetzt den Schaden ohne Anrechnung einer möglichen Unterversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
Der Verlust des Tieres ist auf den einfachen Marktwert begrenzt. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer bis zum doppelten Marktwert
 - a) medizinisch notwendige Heilbehandlungskosten;
 - b) tatsächlich entstandene Händlergewinne bei Ersatz des Tieres bis zu 20 % des Marktwertes;
 - c) Tierkörperbeseitigung.
- 5 Die Summenanpassung (siehe § B18 VSG) sowie Vorsorge-Positionen finden auf diese Position keine Anwendung.
- 6 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Verletzung oder den Tod des Tieres und die Ursache dafür sowie
 - b) die Erfordernis einer Nottötung
 durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen.
Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung,
Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 VSG.

VSG/B 010283/14 Eigentum von Erntehelfern

- 1 Eigentum von Erntehelfern ist bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen Schäden infolge versicherter Gefahren versichert.
- 2 Nicht versichert sind die in § B1 Nr. 5 VSG genannten Sachen, Daten und Programme.
- 3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Erntehelfer auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4 Versicherungsschutz besteht

- a) am Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (soweit vereinbart);
- b) am Erweiterten Versicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 b) VSG) für die Gefahren Feuer, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (soweit vereinbart).
- 5 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung richten sich nach den Bestimmungen für Betriebseinrichtung § B17 Nr. 1 VSG. § B18 VSG (Summendynamik) und § B19 Nr. 5 VSG (Unterversicherung) gelten für diese Position nicht.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 010284/14 Hofladenpaket

- 1 Waren und Vorräte in Hofläden,
 - a) die vom Versicherungsnehmer zugekauft werden oder
 - b) die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer eigene Erzeugnisse in weiteren Verarbeitungsstufen veredelt hat,
 sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen Schäden infolge versicherter Gefahren versichert.
- 2 Nicht versichert sind die in § B1 Nr. 5 VSG genannten Sachen, Daten und Programme.
- 3 Die Entschädigung für nicht landwirtschaftliche Waren und Vorräte ist bei Schäden infolge der Gefahr Einbruchdiebstahl – sofern vereinbart – auf den im Versicherungsvertrag genannten Betrag begrenzt.
- 4 Der Versicherungswert für diese Position richtet sich nach § B17 Nr. 2 b) VSG. § B18 VSG (Summendynamik) und § B19 Nr. 5 VSG (Unterversicherung) gelten für diese Position nicht.
- 5 Die Einrichtung eines Hofladens ist keine Gefahrerhöhung gemäß § A9 VSG.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 010480/14 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

- 1 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, ist bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert, wenn es am Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.
- 2 Nicht versichert sind die in § B1 Nr. 5 VSG genannten Sachen, Daten und Programme.

- 3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Gast auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 010481/14 Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von § B1 Nr. 4 b) bb) VSG erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

VSG/B 010485/14 Mitversicherung von Eigen- und Fremdannteilen am Gemeinschaftseigentum

- 1 In Erweiterung von § B1 Nr. 4 c) VSG ist über die Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftseigentum auch der Anteil aller anderen Teileigentümer an diesem Gemeinschaftseigentum versichert. Dies gilt nicht für Tiere.
- 2 Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert der kompletten Sache aus dem Gemeinschaftswert entsprechen. Ein möglicher Unterversicherungsverzicht nach dem Hektar-Modell nach Klausel VSG/B 190583/14 gilt nicht für den Fremdanteil an dieser Position.
- 3 Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag und Entschädigungsleistungen aus anderen Verträgen sind zusammen auf den eigentlichen Schaden begrenzt.

VSG/B 010486/14 Ausschluss Eigen- und Fremdanteile vom Gemeinschaftseigentum

Abweichend von § B1 Nr. 4 c) VSG ist Gemeinschaftseigentum nicht versichert.

Dies gilt auch für den Teil des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftseigentum.

VSG/B 010585/14 Bargeld in Automaten in und an der Außenwand sowie in E-Bike-Stationen

- 1 Versichert ist Bargeld bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko
 - a) in verschlossenen Warenautomaten des Versicherungsnehmers in und an der Außenwand von Gebäuden auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, und
 - b) in verschlossenen Geldbehältern von E-Bike-Stationen des Versicherungsnehmers auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, und in unmittelbarer Umgebung dieses Versicherungsortes,

nachdem dieses Bargeld infolge eines versicherten Schadens durch eine versicherte Gefahr zerstört, beschädigt oder abhanden gekommen ist.
- 2 Nicht versichert sind Schäden am Automaten selber.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) über den Umsatz der Automaten Buch zu führen und die Befüllung und Geldentnahmen regelmäßig zu dokumentieren;
 - b) die Automaten mit den Mauern oder mit dem Boden zu verankern, so dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der vorgenannten Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.

- 5 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).
- 6 Im Falle der Vereinbarung der Gefahr Einbruchdiebstahl nach § B4 Nr. 1 b) VSG erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Bargeld-Inhalts durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat.

VSG/B 010702/14 Feuerversicherung für Transporte

Abweichend von § B1 Nr. 5 a) VSG sowie § B15 Nr. 3 VSG sind Bargeld, Urkunden z. B. Sparbücher, Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind, auf Transportwegen gegen Schäden infolge der Gefahr Feuer (siehe § B5 VSG) bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme dieser Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

VSG/B 010783/14 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

- 1 Abweichend von § B1 Nr. 5 d) VSG sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht am Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Hauptversicherungsort liegen.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).
- 3 Versicherungswert ist entweder der Zeitwert gemäß § B17 Nr. 1 b) VSG oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß § B17 Nr. 1 c) VSG.

VSG/B 010786/14 Automaten im Versicherungsort (Innenautomaten)

- 1 Abweichend von § B1 Nr. 5 e) VSG sind Automaten mit Geldeinwurf- oder Geldkartenfunktion (einschließlich Geldwechsler und Rückgeldgeber) samt Wareninhalt, die sich im Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) befinden, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. § B15 Nr. 4 VSG gilt hierfür nicht.
- 2 Soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe § B6 VSG) vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Nr. 1 auch auf das Entwenden von fest mit dem Mauerwerk verbundenen Automaten oder den Versuch einer solchen Tat ohne den Tatbestand eines Einbruchs.
- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);

- e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussper-
rung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g)
VSG).

VSG/B 010787/14 Automaten in und an der Außenwand (Außenautomaten)

- 1 Versichert sind Schäden an
 - a) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und
 - b) Geldautomaten,
 die von außen fest mit den Gebäuden am Hauptversicherungsort
(siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) verbunden sind, in dem sich der Versi-
cherungsort befindet,
 infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen durch
eine versicherte Gefahr bis zur vereinbarten Versicherungssumme
auf Erstes Risiko.
- 2 Bei Automaten mit Geldeinwurf nach Nr. 1 a) ist der Inhalt an
Waren mitversichert.
- 3 Nicht versichert ist Bargeld.
- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachste-
hend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - c) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - d) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - e) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussper-
rung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - f) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g)
VSG).

VSG/B 010788/14 Ausgestellte Kunstgegenstände

- 1 Der Versicherer bietet Ersatz (siehe Nr. 2) für vorübergehend aus-
gestellte Kunstgegenstände, die durch eine versicherte Gefahr
(siehe Nr. 7) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden
kommen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes
Risiko. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer
 - a) nicht gewerbsmäßig Ausstellungen durchführt, nicht
gewerbsmäßig Kunstgegenstände verkauft (z. B. Kommissi-
onsware) oder nicht der alleinige Zweck die Ausstellung mit/
ohne Verkauf ist (z. B. Museum) und
 - b) nicht Eigentümer der Kunstgegenstände ist und
 - c) die Ausstellung in Auftrag gegeben hat und
 - d) die Gefahr für die Kunstgegenstände trägt.
- 2 Ersatz ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine qualifizierte
Kopie herzustellen.
- 3 Die Entschädigung ist je Einzelstück auf den vereinbarten Betrag
begrenzt.
- 4 Versicherungsschutz besteht nur am Hauptversicherungsort
(§ B15 Nr. 2 a) VSG).
- 5 Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsneh-
mer, der Eigentümer oder eine andere Person nicht aus einem
anderen Versicherungsvertrag eine (wie auch immer geartete)
Leistung erlangen kann.
- 6 Der Versicherungsnehmer hat über die Kunstgegenstände ein
Verzeichnis zu führen.
 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben
sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 7 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachste-
hend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussper-
rung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g)
VSG).

VSG/B 010789/14 Gebrauchsgegenstände von Besuchern

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Gebrauchsgegenstände
von Besuchern, die durch eine versicherte Gefahr zerstört wer-
den, beschädigt werden oder abhanden kommen bis zur verein-
barten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
- 2 Gebrauchsgegenstände von Besuchern sind alle Sachen, Daten
und Programme, die Besucher zum Zwecke des Aufenthalts mit
sich führen. Nicht versichert sind die in § B1 Nr. 5 VSG genannten
Sachen, Daten und Programme.
- 3 Die Entschädigung ist je Einzelstück auf den vereinbarten Betrag
begrenzt.
- 4 Versicherungsschutz besteht nur am Hauptversicherungsort
(§ B15 Nr. 2 a) VSG).
- 5 Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Versicherungsneh-
mer, der Eigentümer oder eine andere Person nicht aus einem
anderen Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Entschädigung
erlangen kann.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachste-
hend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussper-
rung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g)
VSG).

VSG/B 010791/14 Ausschluss von Wertsachen in Ferien- wohnungen und dergleichen; Ausschluss von eingelagertem Hausrat

- 1 In Erweiterung von § B1 Nr. 5 VSG sind folgende Sachen vom
Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - a) handgeknüpfte Teppiche und Gobelins,
 - b) Kunstgegenstände wie z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnun-
gen, Graphiken und Plastiken und
 - c) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenom-
men Möbelstücke).
- 2 Nicht versichert sind auch die unter „Zusätzliche Einschlüsse“ im
Versicherungsvertrag genannten Sachen und Rechte, soweit sich
diese in Ferienwohnungen und dergleichen befinden oder soweit
es sich um eingelagerten Hausrat handelt.
 Demnach sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende
Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher
und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medail-
len, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten
geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen
aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen
oder Teile von Werkzeugen sind;
 - b) Geschäftsunterlagen sowie individuelle Daten und Pro-
gramme, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem
Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;
 - c) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke,
ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht
mehr benötigte Fertigungsverfahren.
- 3 Abweichend von der Gefahr Raub nach den „Zusätzlichen Ein-
schlüssen“ sind nur die nach § B1 VSG versicherten Sachen ver-
sichert, soweit sich diese in Muster- und Ferienwohnungen und
dergleichen befinden oder soweit es sich um eingelagerten Haus-
rat handelt.
 Demnach besteht kein Versicherungsschutz für Raub an Bargeld
und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörenden Wertsachen;
Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wert-
papiere), Briefmarken, Münzen und Medailen, Schmucksachen,
Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbe-
arbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit
sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen
sind.

VSG/B 020186/14 Nutzungsbeschränkungen am Hauptversicherungsort

- 1 Ein Mehrkosten- und Ertragsausfallschaden wird auch ersetzt, wenn sich der Sachschaden gemäß § B2 Nr. 1 c) VSG in der Nachbarschaft vom Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) ereignet hat. Versichert ist der Mehrkosten-/Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil der Versicherungsort nicht mehr betreten oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden können.
- 2 Versicherungsschutz nach Nr. 1 gilt nur für Schäden am Hauptversicherungsort gemäß § B15 Nr. 2 a) VSG. Keine Anwendung findet Nr. 1 auf den Erweiterten Versicherungsort (§ B15 Nr. 2 b) VSG), für die Außenversicherung und sonstige Versicherungsorte.
- 3 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 5 Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - c) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - d) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - e) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 020281/14 Verzicht auf Duplizieren von Unterlagen oder Daten

- 1 Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach § B16 Nr. 2 b) VSG einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach § B16 Nr. 3 VSG nicht berufen.
Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach § B16 Nr. 3 VSG bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze.
Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Mehrkosten-/Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit nach § B16 Nr. 3 VSG jedoch uneingeschränkt Anwendung.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 020481/14 Haftzeit 18 Monate

Abweichend von § B2 Nr. 4 VSG haftet der Versicherer für den Mehrkosten-/Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 18 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

VSG/B 020482/14 Haftzeit 24 Monate

Abweichend von § B2 Nr. 4 VSG haftet der Versicherer für den Mehrkosten-/Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 24 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

VSG/B 030457/14 Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen

- 1 In Ergänzung zu § B3 Nr. 4 VSG ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko notwendige und tatsächlich anfallende Kosten für
 - a) Eil- und Expressfracht von Ersatzteilen,
 - b) beschleunigte oder provisorische Reparaturen

der versicherten technischen Betriebseinrichtung, die für die unmittelbare Versorgung von Menschen und Tieren zwingend notwendig ist und infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt wurde oder abhanden gekommen ist.

- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 030458/14 Mehrkosten für umweltfreundliche technische Betriebseinrichtung und verbesserte Verbrauchseffizienz (energetische Modernisierung)

- 1 Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Mehrkosten für zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen infolge eines Versicherungsfalles für eine energetische Modernisierung bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
Eine energetische Modernisierung ist der Ersatz durch Sachen gleicher Art und Güte, jedoch mit einer umweltfreundlicheren, verbesserten Verbrauchseffizienz.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 030460/14 Zahlungen und sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers an freiwillige Helfer bei der Brandbekämpfung

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko tatsächlich geleistete Zahlungen und sonstige Leistungen an Personen, die bei der unmittelbaren Brandbekämpfung im Rahmen eines Versicherungsfalles geholfen haben.
- 2 Nicht versichert sind Zahlungen an Personen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Zahlungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen zu erbringen sind.
- 3 Die Entschädigung ist je Helfer auf die vereinbarte Entschädigung begrenzt.
- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 030485/14 Ersatz der Aufwendungen für bestimmungswidrig austretende Flüssigkeiten aus Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko bestimmungswidrig austretende Getränke-Flüssigkeiten aus Versorgungs-Rohren und -Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen, -Einrichtungen, -Maschinen und sonstigen Anlagen in gastronomischen Bereichen infolge eines Bruchschadens an den Versorgungs-Rohren oder -Schläuchen der Zapfanlage.
Voraussetzung ist, dass
 - a) der Versicherungsnehmer für die austretenden Getränke die Gefahr trägt und

- b) sich die Rohre und Schläuche innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
- die Versorgungs-Rohre und -Schläuche zu Getränke-Zapfanlagen, -Einrichtungen, -Maschinen und sonstigen Anlagen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte getränkeführende Leitungen nach Nr. 1 abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Leitungen nach Nr. 1 abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.
- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG).

VSG/B 030486/14 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko tatsächlich entstandene Kosten für notwendige
 - provisorische Sicherungsmaßnahmen,
 - Bewachungskosten für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer,
 die aufgrund eines versicherten Schadens notwendig sind.
- Notwendigkeit im Sinne von Nr. 1 ist gegeben, wenn
 - Öffnungen am Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) durch einen Versicherungsfall entstanden sind,
 - eine Behörde, die Polizei oder Feuerwehr eine provisorische Sicherung oder Bewachung angeordnet hat oder
 - die Situation an der Schadenstelle so ist, dass provisorische Sicherungsmaßnahmen oder eine Bewachung nach Verkehrsauffassung durchgeführt werden sollten.
- Nicht versichert sind Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung durch die Feuerwehr oder andere Institutionen, wenn diese Leistungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen kostenfrei zu erbringen sind (z. B. Brandwache).
- Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 030487/14 Kosten zur Beseitigung von Gebäudebeschädigungen bei Falschalarm eines Rauchmelders

- Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Feuer versichert ist, notwendige und tatsächlich entstandene Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern des Hauptversicherungsortes (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko,
- wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass sich Polizei, Feuerwehr oder Sicherheitsunternehmen infolge Falschalarmes eines Rauchmelders Zugang verschafft haben oder versucht haben, sich Zugang zu verschaffen und
 - soweit der Versicherungsnehmer als Mieter die auslösenden Brandmelder auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und für die Brandmelder die Gefahr trägt, oder soweit der Versicherungsnehmer als Mieter die Wartung aufgrund Mietvertrag selbst durchführen sollte und der Vermieter dem Mieter die

Reparaturkosten nach Satz 1 in Rechnung stellt, weil eine Wartung einen Falschalarm wahrscheinlich verhindert hätte.

VSG/B 030488/14 Mehrkosten für Transport und externe Einlagerung

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko notwendige und tatsächlich entstandene Mehrkosten während der Haftzeit für Transporte und externe Einlagerung, wenn das Gebäude, in dem sich der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) befindet, infolge eines Schadens, der nach diesem Vertrag versichert wäre, nicht oder nur teilweise genutzt werden kann und versicherte Sachen daher ausgelagert werden müssen.
- Die Haftzeit beginnt mit der Zerstörung oder Beschädigung des Gebäudes, in dem sich der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) befindet.
Die Haftzeit endet
 - zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsort insoweit wieder hergestellt ist, dass die Nutzung wieder zumutbar ist bzw. bei gemieteten oder gepachteten Räumen die Erlaubnis zur Nutzung durch den Eigentümer vorliegt,
 - spätestens zum Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer.
- Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 030489/14 Bruchschäden an heizölführenden Rohren und Ersatz des bestimmungswidrig austretenden Heizöls

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko
 - Bruchschäden an heizölführenden Rohren von Heizungsanlagen, soweit diese Rohre selbst nicht Teile von der Heizungsanlage, des Ofens oder des Öltanks sind. Voraussetzung ist, dass
 - sich die Rohre innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, und
 - der Versicherungsnehmer als Mieter die Rohre auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
 - bestimmungswidrig austretendes Heizöl aus Rohren der Heizölanlage zwischen Öltank und Heizkessel bzw. Ofen infolge eines Bruchschadens an diesen Rohren. Voraussetzung ist, dass
 - sich die Rohre innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, und
 - der Versicherungsnehmer für das austretende Heizöl die Gefahr trägt.
- Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden, sonstigen Sachen sowie Grund und Boden aufgrund des austretenden Heizöls sowie Aufräums-, Dekontaminations- und sonstige Kosten.
- Der Versicherungsnehmer hat
 - die versicherten ölführenden Anlagen, Einrichtungen und Rohre stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte Anlagen, Einrichtungen und Rohre abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Anlagen, Einrichtungen und Rohre abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.

- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG).

VSG/B 030490/14 Bruchschäden an Armaturen

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Bruchschäden an Armaturen am Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG), soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat.

Armaturen sind Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsschlüsse und Wassermesser der Leitungswasserversorgung.

VSG/B 030491/14 Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Gebäuden, zu Räumen von Gebäuden oder zu Fahrzeugen von Kunden sowie zu Betriebsfahrzeugen infolge eines versicherten Schadens

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko notwendige und tatsächlich entstandene Kosten für den Ersatz von Schlüsseln und Schlössern, wenn
- a) fremde Schlüssel zu Gebäuden von Kunden, zu Räumen von Gebäuden von Kunden oder zu Fahrzeugen von Kunden, die der Versicherungsnehmer von Vertragspartnern im Rahmen seines Geschäftszweckes in Obhut genommen hat, sowie
 - b) zu Betriebsfahrzeugen
- durch einen versicherten Schaden am Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) abhanden kommen.
- 2 Die Entschädigung je Kunde ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
- a) Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - b) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - c) Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - d) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - e) Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG).

VSG/B 040181/14 Tische, Bestuhlung, Heizstrahler und Leergut in gastronomischen Bereichen

- 1 Tische, Bestuhlung, Heizstrahler, Schilder, Werbeplakate, Lampen sowie Leergut sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen die Gefahren Sturm, Hagel (siehe § B8 VSG) und Diebstahl versichert. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- 2 Für Tische, Bestuhlung, Heizstrahler, Schilder, Werbeplakate und Lampen ist abweichend von § B15 Nr. 2 VSG Versicherungsort ein gastronomischer Bereich als Terrasse/Platz am Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) oder auf einem Nachbargrundstück des Hauptversicherungsortes sowie einem hierfür gemieteten, gepachteten oder nachweislich überlassenen Platz auf einem öffentlichen oder privaten Weg in unmittelbarer Umgebung zum Hauptversicherungsort.
- Für Leergut ist abweichend von § B15 Nr. 2 VSG Versicherungsort ein abgegrenzter, umfriedeter Bereich auf dem Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG).
- 3 Tische, Bestuhlung und Heizstrahler sind durch Ketten bzw. Drahtseile und Schlösser außerhalb der Öffnungszeiten so zu sichern, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden. Bei vorhersehbaren Stürmen oder vorhersehbarem Hagel sind versicherte Sachen in Gebäuden aufzubewahren oder in Ermangelung der Gebäude so zu sichern, dass eine Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen durch Sturm oder Hagel aus objektiver Sicht vermieden werden kann.

Schilder, Werbeplakate und Lampen sind mit Wänden, Halterungen und dergleichen so zu verschrauben, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden bzw. eine Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen durch Sturm aus objektiver Sicht vermieden werden kann.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A9 VSG sowie § B16 Nr. 3 VSG.

- 4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 5 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
- a) Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - b) Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG).

VSG/B 040184/14 Gefahren der Technischen Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- In Ergänzung zu § B4 Nr. 1 VSG ersetzt der Versicherer versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Nr. 4 zerstört oder beschädigt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. § B4 Nr. 3 VSG bleibt unberührt.
- 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- a) Abweichend von § B1 Nr. 1b) VSG besteht Versicherungsschutz für Schäden an betriebstypischen und betriebsfertigen
 - aa) stationären Maschinen, stationären maschinellen Einrichtungen und stationären sonstigen technischen Anlagen
 - bb) stationären elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten, soweit diese nicht Bestandteil oder Zubehör von Maschinen sind
 - cc) mobil eingesetzten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten, soweit diese nicht Bestandteil oder Zubehör von Maschinen und für den mobilen Einsatz geeignet sind.
- Nicht versichert sind Sachen, Rechte und Schäden nach c), d) und e).
- Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendeter Probefahrt entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Mitversichert sind
 - aa) Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen;
 - bb) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
 - c) Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an
 - aa) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;
 - bb) maschinenspezifischen Werkzeugen bis zur im Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - cc) Öl- und Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen versichert.
 - d) Abweichend von § B1 Nr. 2 VSG besteht nur Versicherungsschutz für Daten und Programme nach § B1 Nr. 2 a) aa) VSG.
 - e) In Ergänzung zu § B1 Nr. 5 VSG besteht kein Versicherungsschutz für
 - aa) Navigationsgeräte;
 - bb) Werkzeuge aller Art (sofern nicht über Nr. 2 c) bb) eingeschlossen);

- cc) vermietete oder verliehene Gegenstände;
- dd) Sachen, die unter erschwerten Bedingungen (unter Tage, Steinbruch, Schrottplätze) eingesetzt werden;
- ee) Wechseldatenträger;
- ff) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- gg) Prototypen;
- hh) Biogasanlagen;
- ii) Anlagen/Geräte, die sich auf Schwimmkörpern befinden;
- jj) Handelsware und Vorführgeräte;
- kk) Kaffeemaschinen und sonstige küchentechnische Geräte, es sei denn, es handelt sich um ein betriebs-typisches Küchengerät;
- ll) Kopfstationen für Antennenanlagen ohne äußere Blitz-schutzanlage;
- mm) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ge-mäß § B1 Nr. 1 VSG;
- nn) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
- oo) Schäden an vom Versicherungsnehmer und/oder sei-nen Mitarbeitern selbst entwickelten, angepassten oder modifizierten Programmen;
- pp) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der ver-sicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausge-wechelt werden müssen;
- qq) Anlagen/Geräte, die bei Antragstellung älter als 10 Jahre sind.

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Scha-dens nach § B3 Nr. 1 VSG;
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens nach § B3 Nr. 2 VSG;
- c) Bewegungs- und Schutzkosten nach § B3 Nr. 4 a) bb) VSG;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschrän-kungen nach § B3 Nr. 4 a) ee) VSG;
- e) Sachverständigenkosten nach § B3 Nr. 4 a) ii) VSG;
- f) Aufräums-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten;
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwen-den muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstelle befinden aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontami-nieren, zu vernichten oder in die nächstgelegene geeig-nete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontami-nation und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versiche-rungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- g) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach ver-sicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nöti-genfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzu-lagern;

- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - Kontamination betreffen, die nachweislich infolge die-ses Schadens entstanden sind;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Scha-dens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rück-sicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Mona-ten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kon-tamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Auf-wendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten wer-den nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anord-nungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaf-tung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versiche-rungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- h) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten; Gerüstgestaltung; Bergungsarbeiten; Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss;

- i) Eich- und Kalibrierungskosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Total- oder Teil-schadens aufwenden muss. Eich- und Kalibrierungskosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwe-cke der Wiederherstellung der versicherten Sache andere Sachen erneut geeicht/kalibriert werden müssen. Die Ent-schädigungsleistung für Eich- und Kalibrierungskosten wird um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung seit letzter Eichung/Kalibrierung zum vorgeschriebe-nen Eichintervall/empfohlenen Kalibrierungsintervall) gekürzt.

Nicht versichert sind Kosten gemäß § B3 Nr. 4 a) aa), cc) bis dd), ff) bis hh) und jj) bis yy) und Nr. 5 VSG.

4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicher-ten Sachen und bei Abhandenkommen und Diebstahl.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungs-nehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
- b) Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist die-ser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - aa) durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde;
 - bb) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungs-nehmer bekannt sein mussten;
 - cc) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung, für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädi-gung geleistet. (b) bleibt unberührt.;

- dd) durch betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen sowie übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Dies gilt nicht bei Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen sowie Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel. Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- ee) durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen;
- ff) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- gg) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
- hh) durch Diebstahl;
- ii) die gegen die Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG versicherbar sind.

5 Erweiterungsdeckung

- a) Erweiterungsdeckung von betriebstypischen und betriebsfertigen stationären Maschinen, stationären maschinellen Einrichtungen und stationären sonstigen technischen Anlagen
- aa) Sofern betriebstypische und betriebsfertige stationäre Maschinen, stationäre maschinelle Einrichtungen und stationäre sonstige technische Anlagen nach § B4 Nr. 1 c) VSG (Leitungswasser), § B4 Nr. 1 d) VSG (Sturm, Hagel), § B4 Nr. 1 e) cc) bis ee) VSG (Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch), § B4 Nr. 1 f) VSG (Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung), § B4 Nr. 1 g) VSG (Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) über diesen Vertrag nicht versichert sind, gilt Nr. 4 c) ii) nicht. Die Ausschlüsse nach § B4 Nr. 3 VSG gelten weiterhin. Für Innere Unruhen gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR; außerdem gilt für Innere Unruhen ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- bb) Sofern für betriebstypische und betriebsfertige stationäre Maschinen, stationäre maschinelle Einrichtungen und stationäre sonstige technische Anlagen eine Entschädigung wegen anderer Limits hinsichtlich Selbstbehalt, Höchstentschädigungen, Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigungen über versicherte Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG eine geringere ist als nach dem Gefahrenbaustein Gefahren der Technischen Versicherung Entschädigung geleistet worden wäre, so leistet die Versicherung die Differenz im Rahmen der Vereinbarung dieses Gefahrenbausteins Gefahren der Technischen Versicherung. Die Ausschlüsse nach § B4 Nr. 3 VSG gelten weiterhin. Für Innere Unruhen gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR; außerdem gilt für Innere Unruhen ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- b) Erweiterungsdeckung von elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten nach Nr. 2 a) bb) und cc)

- aa) Sofern elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte nach Nr. 2 a) bb) und cc) nach § B4 Nr. 1 a) VSG (Feuer), § B4 Nr. 1 b) VSG (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub), § B4 Nr. 1 c) VSG (Leitungswasser), § B4 Nr. 1 d) VSG (Sturm, Hagel), § B4 Nr. 1 e) aa), e) cc) bis ee) VSG (Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch), § B4 Nr. 1 f) VSG (Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung), § B4 Nr. 1 g) VSG (Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) über diesen Vertrag nicht versichert sind, gilt Nr. 4 c) ii) nicht. Die Ausschlüsse nach § B4 Nr. 3 VSG gelten weiterhin. Für Innere Unruhen gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR; außerdem gilt für Innere Unruhen ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- bb) Sofern für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte nach Nr. 2 a) bb) und cc) eine Entschädigung wegen anderer Limits hinsichtlich Selbstbehalt, Höchstentschädigungen, Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstentschädigungen über versicherte Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG eine geringere ist als nach dem Gefahrenbaustein Gefahren der Technischen Versicherung Entschädigung geleistet worden wäre, so leistet die Versicherung die Differenz im Rahmen der Vereinbarung dieses Gefahrenbausteins Gefahren der Technischen Versicherung. Die Ausschlüsse nach § B4 Nr. 3 VSG gelten weiterhin. Für Innere Unruhen gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR; außerdem gilt für Innere Unruhen ein Selbstbehalt von 500 EUR
- c) Die Entschädigung aus dieser Erweiterungsdeckung nach a) und b) erfolgt nur, wenn nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

6 Versicherungsort

- a) Es besteht nur Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsortes gemäß § B15 Nr. 1 VSG.
- b) Abweichend von § B15 Nr. 3 VSG besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes nur für mobil eingesetzte elektronische Geräte, die für den mobilen Einsatz geeignet und vorgesehen sind.

7 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer

- a) Anlagen und Maschinen in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen warten zu lassen;
- b) bei Wasserturbinenanlagen regelmäßig Revisionen durchzuführen.
- aa) Die Revisionen des gesamten Turbosatzes oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- bb) Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsintervalle vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen:
- 4 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - 5 Jahre bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - 6 Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.
- Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des ganzen Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.
- cc) Werden die Turbosätze ohne Revision über die in bb) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und

treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h. die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und die Kosten einer Überholung oder sonstige Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären, sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

- dd) Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.
- ee) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Turbosatzes mitzuteilen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

8 Versicherungswert, Versicherungssumme, Summenanpassung

- a) Der Versicherungswert für die versicherten Sachen nach Nr. 2 wird nach § B17 Nr. 1, 4 und 5 VSG ermittelt.
- b) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gilt § B17 Nr. 6 VSG entsprechend.
- c) Für die Versicherungssumme gilt § B17 Nr. 7 VSG entsprechend.
- d) Ist Summenanpassung für den Vertrag vereinbart, gilt § B18 VSG entsprechend.

9 Umfang der Entschädigung

- a) Abweichend von § B19 Nr. 1 VSG wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

aa) Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials. Hierzu gehören auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge, für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten und Mehrkosten für Expressfrachten.

Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art (sofern nicht über Nr. 2 c) bb) versichert) sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
- Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent;
- versicherten Sachen gemäß Nr. 2 b) bb). Die Kürzung der Entschädigungsleistung erfolgt im Verhältnis des Alters der versicherten Sache zum Schadenzeitpunkt und der normalen Lebensdauer der beschädigten Sache (Herstellere Erfahrung).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen

wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

bb) Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Im Falle eines Totalschadens innerhalb der ersten 24 Monate ab der ersten Inbetriebnahme der versicherten Sache wird der Neuwert, maximal jedoch die Versicherungssumme ersetzt.

- cc) Muss die versicherte Sache zur Behebung eines Schadens ins europäische oder außereuropäische Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich die versicherte Sache befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf.

Ist es für die Reparatur des Objektes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile aus dem Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden- und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Absatz 1 gilt sinngemäß.

- b) Für die Ermittlung einer Unterversicherung (§ B19 Nr. 5 VSG) ist der Versicherungswert nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 2 abzustellen.
- c) Ist Versicherungsschutz für Ertragsausfall vereinbart, ergibt sich die Entschädigungsberechnung aus § B19 Nr. 2 VSG.
- d) Ist Unterversicherungsverzicht nach Klausel VSG/B 190301/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Elektronik und Maschinen vereinbarte Versicherungssumme.
- e) Ist Leistung bei grober Fahrlässigkeit nach Klausel VSG/A 170101/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Elektronik und Maschinen vereinbarte Versicherungssumme.
- f) Für Schäden an Röhren wird ein Abzug vorgenommen. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Nr. 9 ersetzt.

Bezeichnung der Röhren:	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungsdauer von:	monatlich um:
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
bb) Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %

cc) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
dd) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	2,5 %
ee) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
ff) Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
gg) Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
hh) Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
ii) Linearbeschleuniger-röhren	24 Monaten	2,0 %

** in der vereinbarten Fassung

10 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

11 Technologiefortschritt (nur Elektronikdeckung)

Abweichend von Nr. 9 a) aa) ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache oder Teile davon, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen.

12 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 10.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Das Schadenbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall gem. § A8 VSG, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

13 Software-Deckung

a) Versicherte und nicht versicherte Kosten

aa) Versichert sind zusätzlich Kosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze für die Wiederherstellung von

- Daten; dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
- betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

bb) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

b) Versicherte Sachen

Abweichend von Nr. 2 e) cc) sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

c) Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme

aa) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Nr. 5 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist;

bb) durch:

- Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von cc);

- Über- oder Unterspannung;
- elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- Höhere Gewalt.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

d) Versicherungsort

In Ergänzung zu Nr. 6 besteht Versicherungsschutz

aa) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;

bb) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten g) aa) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

e) Versicherungswert, Versicherungssumme

aa) Versicherungswert sind abweichend von Nr. 8 bei

- Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten,
- Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;

bb) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

f) Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

aa) Entschädigt werden abweichend von Nr. 9 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderliche Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung

- für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
- für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- für sonstige Vermögensschäden;
- soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

cc) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

dd) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

Der nach aa) bis cc) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

- g) Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- aa) In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer
- eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- bb) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 14 Lizenzstecker für geschützte Anwendersoftware
- a) Mitversichert sind im Rahmen der für Software nach Nr. 13 berücksichtigten Versicherungssumme Wiederbeschaffungskosten für geschützte Anwendersoftware.
- b) Bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der Schaden – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – um 25 Prozent, mindestens 500 EUR, gekürzt (Selbstbehalt).
- c) Bei Beschädigung von Lizenzsteckern gilt der für versicherte Sachen nach Nr. 2 (Hardware) vereinbarte Selbstbehalt.
- 15 GAP-Deckung für geleaste Maschinen
- Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert und mindestens der Finanzierungssumme entspricht, gilt in Ergänzung zu Nr. 10 a) bb) folgende weitergehende Entschädigungsleistung im versicherten Totalschadenfall vereinbart:
- Wird der Leasing-/Finanzierungsvertrag nicht fortgesetzt, ersetzt der Versicherer zusätzlich eine Differenz zwischen dem Zeitwert gemäß Nr. 10 a) bb) und dem Leasing-/Finanzierungsbuchwert bis zu einer Höchstentschädigung in Höhe von 20 % der Versicherungssumme. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing-/Finanzierungsverträge auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Alle sonstigen Bestimmungen insbesondere gemäß Nr. 10 und 11 (z. B. Abzug des Restwertes, Selbstbeteiligung) und gemäß § A8 VSG (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) gelten unverändert auch für diese GAP-Deckung.
- 16 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung
- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko tatsächlich entstandene Kosten für notwendige
- aa) provisorische Sicherungsmaßnahmen,
- bb) Bewachungskosten für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer,
- die aufgrund eines versicherten Schadens erforderlich sind.
- b) Notwendigkeit im Sinne von a) ist gegeben, wenn
- aa) Öffnungen am Versicherungsort (siehe § B15 VSG) im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstanden sind,
- bb) eine Behörde, die Polizei oder Feuerwehr eine provisorische Sicherung oder Bewachung angeordnet hat oder
- cc) die Situation an der Schadenstelle so ist, dass provisorische Sicherungsmaßnahmen oder eine Bewachung nach Verkehrsauffassung durchgeführt werden sollten.
- c) Nicht versichert sind Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung durch die Feuerwehr oder andere Institutionen, wenn diese Leistungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Vereinbarungen kostenfrei zu erbringen sind (z. B. Brandwache).
- 17 Mehrkosten für beschleunigte oder vorläufige Reparaturen
- In Ergänzung zu § B3 Nr. 4 VSG ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko notwendige und tatsächlich anfallende Kosten für
- a) Eil- und Expressfracht von Ersatzteilen,
- b) beschleunigte oder provisorische Reparaturen
- der versicherten technischen Gebäudebestandteile, die für die unmittelbare Versorgung von Menschen und Tieren zwingend notwendig sind.

VSG/B 040185/14 Transportgefahren

1 Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung zu § B4 Nr. 1 VSG ersetzt der Versicherer versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Nr. 4 zerstört bzw. beschädigt werden oder abhandenkommen bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. § B4 Nr. 3 VSG bleibt unberührt.

2 Versicherte Sachen

a) Abweichend von § B1 Nr. 1 und 2 VSG besteht Versicherungsschutz nur für

- aa) betriebstypische landwirtschaftliche Erzeugnisse, Handelswaren, einschließlich Rohstoffe und Halbfabrikate;
- bb) eigene Tiere;
- cc) Arbeitsgeräte, mitgeführte Maschinen und Apparate (alle nicht selbstfahrend oder auch nicht auf eigener Achse), Werkzeuge;

dd) für die Landwirtschaft genutzte Laptops und Tablets, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden oder vom Versicherungsnehmer verkauft, gekauft, vermietet, gemietet*, geleast*, hergestellt*, erzeugt, gewonnen*, oder bearbeitet werden und an denen der Versicherungsnehmer ein versicherbares Interesse hat, einschließlich deren Verpackung.

Versichert sind diese Sachen in zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Anhängern – oder auf deren Ladefläche, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden. Dem Versicherungsnehmer stehen dessen Mitarbeiter gleich.

b) Gebrauchsgegenstände des Fahrpersonals sind bis 500 EUR mitversichert, sofern es sich um einen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers handelt.

Abweichend von Nr. 2 c) und § B1 Nr. 5 g) VSG sind Reisegepäck und Hausrat als Gebrauchsgegenstände des Fahrpersonals mitversichert.

c) In Ergänzung zu § B1 Nr. 5 VSG besteht kein Versicherungsschutz für

- aa) Sachen, die von Dritten gegen Entgelt befördert werden;
- bb) Funk- und Mobiltelefone, Smartphones, Telefonkarten;
- cc) Reisegepäck, Hausrat (mit Ausnahme unter b) genannt);
- dd) Kunstgegenstände, Umzugsgut;
- ee) Antiquitäten, echte Teppiche, Pelze und Pelzerzeugnisse;
- ff) Munition und sonstige explosive Güter.

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind tatsächlich entstandene Kosten auf Erstes Risiko mit dem im Vertrag genannten Betrag für

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § B3 Nr. 1 VSG;
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens nach § B3 Nr. 2 VSG;

c) Bergungs- und Beseitigungskosten

Bergungs- und Beseitigungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, die Bergung und/ oder die Beseitigung bzw. die Vernichtung von versicherten Sachen nach einem versicherten Schadenfall.

Nicht versichert sind Kosten gemäß § B3 Nr. 3, 4 und 5 VSG.

4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Abweichend von § B4 Nr. 1 und 2 VSG leistet der Versicherer Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen bei

- aa) Unfall des Transportmittels,
- bb) Diebstahl nach Aufbruch in das verschlossene Transportmittel,
- cc) Vandalismus nach Aufbruch des Transportmittels,
- dd) Diebstahl des ganzen Fahrzeuges/Anhängers,
- ee) Diebstahl von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Arbeitsgeräten, mitgeführten Maschinen und Apparaten von Ladeflächen,
- ff) Raub,
- gg) Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges/Anhängers durch Mitarbeiter,
- hh) Höherer Gewalt (auch elementare Naturkräfte, außergewöhnliche und unvorhersehbare Wetterereignisse). Dies sind unabwendbare Ereignisse, die auch durch Anwendung äußerster, den Umständen nach möglicher und zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden sind,

von versicherten Sachen gemäß Nr. 2 während der Dauer der Versicherung gemäß Nr. 5.

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- aa) Schäden durch inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, es sei denn, dass der innere Verderb infolge eines unvorhersehbaren Schadens durch Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühl-/Tiefkühleinrichtung nachgewiesen wird;
- bb) Schäden durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
- cc) Schäden durch Ungeziefer, Ratten, Mäuse;
- dd) Schäden durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen, Hitze, Frost;
- ee) Schäden durch Witterungseinflüsse (mit Ausnahme bei Höherer Gewalt gemäß a) hh);
- ff) Schäden durch Leckage, Farb-, Lack- oder Emailleabsplitterung, Reißen oder Platzen von Säcken, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles oder höherer Gewalt vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;
- gg) Lack, Kratz- oder Schrammschäden;
- hh) Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
- ii) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- jj) innere Schäden (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Induktion) sowie durch Röhren- und Fadenbruch, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles oder höherer Gewalt vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;
- kk) Schäden bei temperaturgeführten Transporten, die durch eine falsch eingestellte Temperatur, durch angekündigte Stromabschaltungen oder dadurch entstehen, dass der Treibstoffvorrat des Fahrzeuges und/oder der Kühlanlage bzw. Heizung erschöpft ist;
- ll) Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
- mm) Schäden beim Be- oder Entladen;
- nn) mittelbare Schäden aller Art sowie bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen;

oo) Schäden, die durch die Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG versicherbar sind;

pp) Schäden, die unter einen Ausschlussstatbestand der nach oo) versicherbaren Gefahren fallen; § A17 VSG bleibt unberührt;

qq) Mehrkosten/Ertragsausfallschäden (siehe § B2 VSG) jeder Art.

5 Dauer der Versicherung

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht während des Transportes der versicherten Sachen. Er beginnt mit Fahrtantritt und endet mit Erreichen des Zielortes.

Es besteht auch nach Beendigung eines Transportes weiter Versicherungsschutz, wenn die versicherten Sachen

- a) im verschlossenen Fahrzeug verbleiben,
- b) bei in der Landwirtschaft üblicher offener Verladeweise auf dem Fahrzeug/Anhängen verbleiben.

6 Geltungsbereich

Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland.

7 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer

- a) für die Beförderung der versicherten Sachen geeignete, verkehrssichere und behördlich zugelassene Fahrzeuge bzw. Anhänger einzusetzen;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
- c) bei der Ausführung der Transporte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten;
- d) dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge während Fahrtunterbrechungen ordnungsgemäß verschlossen werden;
- e) nur Fahrer einzusetzen, die für das eingesetzte Fahrzeug eine gültige Fahrerlaubnis besitzen;
- f) bei temperaturgeführten Transporten dafür Sorge zu tragen, dass die Kühlung/Heizung vor Beginn oder nach Beendigung eines Transportes durch ein strombetriebenes Aggregat erfolgt, welches ordnungsgemäß an das Stromnetz angeschlossen ist und die Funktion und Temperatur mindestens alle 12 Stunden kontrolliert wird;
- g) die versicherten Sachen beanspruchungsgerecht zu verpacken (auch unverpackt sofern handelsüblich) sowie sachgemäß zu verladen und ordnungsgemäß zu sichern.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

8 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu § A8 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer Schäden durch Unfall des Transportmittels unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Güter einzureichen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.

9 Versicherungswert, Versicherungssumme, Summenanpassung

a) Der Versicherungswert für die versicherten Sachen nach Nr. 2 wird nach § B17 Nr. 1, 2 und 4 VSG ermittelt. Hiervon abweichend gilt:

- aa) für versicherte Sachen, die am Schadentag älter als 3 Jahre sind, ist Versicherungswert der Zeitwert,
- bb) bei versicherten verkauften Sachen ist Versicherungswert der Verkaufspreis,
- cc) bei versicherten Tieren ist Versicherungswert der Marktwert. Dieser beschreibt den aktuellen Wert des Tieres am Spezialmarkt, ohne Händlergewinnspanne.

b) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gilt § B17 Nr. 6 VSG entsprechend.

c) In Ergänzung zu § B17 Nr. 7 VSG steht die vereinbarte Versicherungssumme je Fahrzeug und Anhänger zur Verfügung.

Ist das Fahrzeug im Schadenfall mit einem Anhänger verbunden (Gespann), steht die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

- d) Ist Summenpassung für den Vertrag vereinbart, gilt dies nicht für die Versicherungssumme der Position Transportgefahren Landwirtschaft.

10 Umfang der Entschädigung

- a) In Ergänzung zu § B19 VSG ist die Entschädigung
- aa) je Schadenfall auf die Versicherungssumme je Fahrzeug, je Anhänger beziehungsweise Gespann (siehe Ziffer 9 c), zweiter Satz) begrenzt. Die Versicherungssumme steht je Schadentag nur einmal zur Verfügung;
 - bb) für versicherte Sachen auf den Zeitwert begrenzt, sofern diese am Schadentag älter als 3 Jahre sind;
 - cc) für Sport- und Zuchttiere auf maximal 10.000 EUR je Tier begrenzt,
 - dd) für Laptops inkl. Software und Tablet-PCs je Schadenfall auf insgesamt 1.500 EUR begrenzt.
- b) Sind die Güter bei Beginn des Transportes beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung nur Ersatz, wenn die bei Transportbeginn vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des Transportes eingetretenen Schaden war.
- c) Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, soweit der nach Ziffer 9 ermittelte Schaden den Betrag von 7.500 EUR nicht überschreitet.
- d) Ist Leistung bei grober Fahrlässigkeit nach Klausel VSG/A 170101/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Transportgefahren Landwirtschaft vereinbarte Versicherungssumme je Fahrzeug.

11 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt findet bei einem Schaden an der persönlichen Habe des Fahrpersonals keine Anwendung.

* gilt nicht für Tiere gemäß bb)

** in der vereinbarten Fassung

VSG/B 040186/14 Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamenten-verderb

1 Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung zu § B4 Nr. 1 VSG ersetzt der Versicherer versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Nr. 4 zerstört oder beschädigt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. § B4 Nr. 3 VSG bleibt unberührt.

2 Versicherte Sachen

- a) Abweichend von § B1 Nr. 1 und 2 VSG besteht Versicherungsschutz für betriebstypische Waren und Vorräte einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe, die für eine Kühlung bzw. Tiefkühlung geeignet und vorgesehen sind
- b) In Ergänzung zu § B1 Nr. 5 VSG besteht kein Versicherungsschutz für
- aa) Blutkonserven jeder Art;
 - bb) versicherte Sachen nach a), deren Ablaufdatum bereits überschritten ist .

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind tatsächlich entstandene Kosten auf Erstes Risiko mit dem im Vertrag genannten Betrag für

- a) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens nach § B3 Nr. 1 VSG;
- b) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens nach § B3 Nr. 2 VSG;
- c) Aufräumungs- und Abbruchkosten nach § B3 Nr. 4 a) aa) VSG;
- d) notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen, sowie notwendige Bewachungskosten für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer, die aufgrund eines versicherten Schadens erforderlich sind.

Notwendigkeit im Sinne von d) ist gegeben, wenn

- aa) Öffnungen am Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 VSG) durch einen Versicherungsfall entstanden sind,

- bb) eine Behörde, die Polizei oder Feuerwehr eine provisorische Sicherung oder Bewachung angeordnet hat oder
- cc) die Situation an der Schadenstelle so ist, dass provisorische Sicherungsmaßnahmen oder eine Bewachung nach Verkehrsauffassung durchgeführt werden sollten.

Nicht versichert sind Kosten für Provisorische Sicherungsmaßnahmen sowie Bewachung durch die Feuerwehr oder andere Institutionen, wenn diese Leistungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Vereinbarungen kostenfrei zu erbringen sind (z. B. Brandwache).

Nicht versichert sind Kosten gemäß § B3 Nr. 4 a) bb) bis yy) und Nr. 5 VSG .

4 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer ersetzt unvorhergesehen eintretende Schäden durch
- aa) Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien;
 - bb) Nichteinhaltung der für die Kaltlagerung vorgeschriebenen bzw. üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
 - cc) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtungen;
 - dd) Stromausfall;
 - ee) Wasser jeder Art .
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- aa) Schäden infolge Schwund oder natürlichem Verderb der Güter;
 - bb) Schäden infolge einer vom Versicherungsnehmer festgesetzten, jedoch für die versicherten Sachen ungeeigneten Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
 - cc) Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung der maschinellen Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtung;
 - dd) Schäden, die durch die Gefahren nach § B4 Nr. 1 VSG versicherbar sind;
 - ee) Schäden, die unter einen Ausschlussatbestand der nach dd) versicherbaren Gefahren fallen; § A17 VSG bleibt unberührt;
 - ff) Mehrkosten/Ertragsausfallschäden (siehe § B2 VSG) jeder Art.

5 Versicherungsort

Abweichend von § B15 Nr. 2 VSG ist Versicherungsort:

- a) Kühlräume, Tiefkühlräume,
- b) Kühlzellen, Tiefkühlzellen,
- c) Kühltruhen, Tiefkühltruhen,
- d) Kühlvittrinen, Tiefkühlvittrinen

in Gebäuden oder Räumen am Hauptversicherungsort .

Abweichend von § B15 Nr. 3 VSG besteht kein Versicherungsschutz außerhalb des Hauptversicherungsortes.

6 Besondere Gefahrrhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer

- a) alle Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtungen sorgfältig zu beachten;
- b) den Eisansatz in Tiefkühlleinrichtungen rechtzeitig zu entfernen;
- c) die Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtung so zu befüllen, dass oberhalb der Lademarke keine Waren liegen .

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

7 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) In Ergänzung zu § A8 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer bei einer Störung an der Kühl- bzw. Tiefkühlleinrichtung oder bei Stromausfall umgehend nach der Ursache zu suchen und den Fehler soweit möglich selbst zu beheben. Wird die Ursache nicht gefunden, ist unverzüglich die nächstgelegene Außenstelle der Lieferfirma zwecks Entsendung eines Monteurs zu benachrichtigen oder bei einer Störung der Stromzuführung ein Elektrofachmann hinzuzuziehen.

Sofern die Störung nicht umgehend beseitigt werden kann, ist die Ware nach Möglichkeit in einer anderen Kühl- bzw. Tiefkühlereinrichtung zu lagern.

- b) Zum Nachweis des Ersatzanspruches sind folgende Unterlagen einzureichen:
- aa) eine Bescheinigung der Reparaturfirma über die Schadenursache;
 - bb) eine Bestätigung des Elektrizitätswerkes oder der Gemeindeverwaltung über Grund sowie Beginn und Ende des Stromausfalles, wenn der Schaden auf einer Störung im Stromnetz beruht.
- c) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß a) oder b) ergeben sich aus §§ A8 Nr.3, B16 Nr. 3 VSG.

8 Versicherungswert, Versicherungssumme, Summenanpassung

- a) Der Versicherungswert für die versicherten Sachen nach Nr. 2 wird nach § B17 Nr. 2 VSG ermittelt.
- b) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gilt § B17 Nr. 6 VSG entsprechend.
- c) Für die Versicherungssumme gilt § B17 Nr. 7 entsprechend.
- d) Ist Summenanpassung für den Vertrag vereinbart, gilt § B18 entsprechend.

9 Umfang der Entschädigung

- a) Die Entschädigungsberechnung ergibt sich aus § B19 VSG.
- b) Für die Ermittlung einer Unterversicherung (§ B19 Nr. 5 VSG) ist der Versicherungswert nur auf die versicherten Sachen nach Nr. 1 abzustellen.
- c) Ist Unterversicherungsverzicht nach Klausel VSG/B 190301/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb vereinbarte Versicherungssumme.
- d) Ist Leistung bei grober Fahrlässigkeit nach Klausel VSG/A 170101/** vereinbart, so bezieht sich der im Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssummen auf die für die Position Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb vereinbarte Versicherungssumme.

10 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

** in der vereinbarten Fassung

VSG/B 040187/14 Diebstahl und Beschädigung von Firmen- und Praxisschildern

- 1 In Erweiterung von § B4 Nr. 1 VSG leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für Firmen- und Praxisschilder innerhalb des Grundstücks, auf dem der Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung, die durch Diebstahl abhanden gekommen sind oder beschädigt worden sind.

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 040189/14 Übernahme von Vorversichererleistungen

1 Gegenstand und Voraussetzungen

In Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung bei landwirtschaftlichen Risiken (VSG) besteht in der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft Versicherungsschutz auch für solche Schäden, die innerhalb der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn eingetreten sind, selbst wenn diese Schäden zwar grundsätzlich nicht in dem vorliegenden Versicherungsvertrag oder nicht im gleichen Umfang versichert sind, wohl aber in dem unmittelbaren Vorvertrag als Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft bei einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) für das gleiche Risiko und den gleichen Versicherungsort versichert waren.

Dies gilt auch für Mehrkosten und/oder Ertragsausfall, wenn bei dem Vorversicherer eine selbstständige gewerbliche oder

landwirtschaftliche Mehrkosten-/Ertragsausfallversicherung für das gleiche Risiko und den gleichen Versicherungsort bestand und im vorliegenden Versicherungsvertrag Mehrkosten/Ertragsausfall mitversichert ist.

Voraussetzungen für die Übernahme von Vorversichererleistungen sind, dass

- a) der vorliegende Versicherungsvertrag unmittelbar im Anschluss an den Vertrag des Vorversicherers begonnen hat und der Vorvertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt oder durch Rücktritt oder Anfechtung beendet worden ist. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen;
- b) der Vorvertrag bei einer anderen Gesellschaft nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde;
- c) der Schaden nach Versicherungsbeginn des vorliegenden Versicherungsvertrages eingetreten ist;
- d) die Gefahr, durch die der Schaden eingetreten ist, im vorliegenden Versicherungsvertrag versichert ist;
- e) der Vorvertrag und der vorliegende Versicherungsvertrag für denselben Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde. Eine Umfirmierung oder ein Wechsel in eine andere Unternehmensform wird als derselbe Versicherungsnehmer anerkannt. Gleiches gilt, wenn die versicherten Sachen veräußert werden (Eigentumswechsel) und der Erwerber als neuer Versicherungsnehmer in den Vertrag eintritt;
- f) für den Ersatz von Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden im vorliegenden Versicherungsvertrag Mehrkosten/Ertragsausfall versichert und ein Sachschaden an einer dem im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Betrieb dienenden Sache eingetreten ist.

2 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall gemäß Nr. 1 höchstens
 - aa) bis zu der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer aus dem Vorvertrag erhalten hätte;
 - bb) bis zu der im vorliegenden Vertrag für die jeweilige Gefahr vereinbarten Versicherungssumme je Position;
 - cc) bis zu der im vorliegenden Vertrag für die jeweilige Gefahr zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen (Haftungslimit);
 - dd) bis zu der im vorliegenden Vertrag für die jeweilige Gefahr vereinbarten Jahreshöchstentschädigungen. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- b) Für Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden gilt als Versicherungssumme nach a) bb) die im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für Mehrkosten/Ertragsausfall.
- c) Alle Leistungen, die im Vorvertrag nach Nr. 1 nicht unter versicherte Gefahr, versicherte Sache oder versicherte(r) Mehrkosten/Ertragsausfall definiert sind, sondern als selbstständige Positionen – in der Regel ohne Rücksicht auf den Versicherungswert – mitversichert sind, z. B. Kostenpositionen, Bargeld, fallen insgesamt unter die im vorliegenden Versicherungsvertrag für die jeweilige Gefahr vereinbarte Versicherungssumme für alle zusätzlichen Einschlüsse zusammen. Insofern ist die Entschädigung aller Zusätzlichen Einschlüsse auf Erstes Risiko auf 100 % der Versicherungssumme, maximal den im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag, begrenzt.
- d) Bei der Entschädigungsberechnung gilt ausschließlich der im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungswert für versicherte Sachen (z. B. Neuwert, Zeitwert) nach § B17 VSG und die im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Haftzeit für Mehrkosten/Ertragsausfall nach § B2 VSG.
- e) Im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalte gelten auch für Leistungsfälle im Rahmen dieser Klausel.
- f) Regelungen im Vorvertrag bezüglich Vorsorge, Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht, Summenanpassungen finden keine Anwendung.

3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel besteht für folgende Fälle – auch, wenn sie Vertragsbestandteil beim Vorversicherer waren:

- a) Erweiterungen, die im vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Gefahren oder Deckungen betreffen:
 - aa) Unbenannte Gefahren bzw. All-Risks-Gefahren;
 - bb) Gefahren der Technischen Versicherung nach Klausel VSG/B 040184/** (Elektronik und Maschinen);
 - cc) Transportgefahren nach Klausel VSG/B 040185/**;
 - dd) Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb nach Klausel VSG/B 040186/**;
 - ee) Schließfach- und Verwahrstückedeckung;
- b) Schäden, die unter die allgemeinen Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie, Erdbeben und Sturmflut nach § B4 Nr. 3 VSG fallen;
- c) Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- d) Schäden an Daten und Programmen (Cyber-Risiko) und daraus resultierende Folgeschäden, es sei denn, diese Schäden sind unmittelbar durch eine im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherte Gefahr eingetreten. Die unter a) genannten Ausschlüsse bleiben unberührt;
- e) Schäden aus einer so genannten Allgefahren-Deckung (Unbenannte Gefahren). Dies ist ein Deckungskonzept, bei dem keine speziellen versicherten Gefahren vereinbart werden, sondern viele oder auch alle möglichen Fremdeinflüsse auf versicherte Sachen als versichert gelten;
- f) Schäden durch den Ausfall von externen Versorgungsnetzen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telefon);
- g) Schäden an Gebäuden und sonstigen mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen sowie Erzeugnissen eines Grundstücks;
- h) Vereinbarungen, die den Versicherungsort (§ B15 VSG) und die Ereignisorte der jeweiligen Gefahr im vorliegenden Versicherungsvertrag erweitern;
- i) Leistungen, die die im vorliegenden Vertrag versicherten Mehrkosten-/Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden in einem Zulieferer- und/oder Abnehmerbetrieb erweitern;
- j) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben;
- k) Leistungen, die unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne von § B4 VSG erbracht werden, insbesondere Assistance- und Schutzbriefleistungen, Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit, Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (z. B. nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens);
- l) Leistungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung des vorliegenden Versicherungsvertrages gegen Mehrbeitrag als Erweiterung des Versicherungsschutzes (z. B. Mitversicherung der Weiteren Elementargefahren) oder beim Versicherer des vorliegenden Vertrages über einen separaten Versicherungsvertrag (z. B. Photovoltaikversicherung, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Versicherungsvertrag, Kraftfahrzeug-Versicherung) versicherbar waren;
- m) Leistungen, die durch individuelle Vereinbarung im vorliegenden Versicherungsvertrag vom Versicherungsschutz ausgeschlossen oder Risiken, deren Übernahme gegenüber dem Versicherungsnehmer abgelehnt wurden;
- n) Leistungen, die der Vorversicherer nur deshalb erbracht hätte, weil er einen Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten bei Obliegenheitsverletzungen erklärt hat.

4 Ablauf der Deckung

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem diese Deckung erstmalig im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der erstmalig mit dem Versicherer abgeschlossene Vertrag

– unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.

5 Obliegenheiten

Für Leistungen im Rahmen dieser Klausel gelten die im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarten vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalles. Gleiches gilt für Obliegenheiten, die in Zusammenhang mit Leistungen aus dieser Klausel im Rahmen des Vorvertrages zu erfüllen waren.

6 Nachweis Unterlagen zum Vorvertrag

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages gemäß Nr. 1 und somit den Nachweis für die Voraussetzungen im Rahmen dieser Klausel zu erbringen. Hierzu sind dem Versicherer alle notwendigen Unterlagen der Vorversicherung (z. B. Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen) einzureichen.

7 Mehrere Versicherer in der offenen Mitversicherung

Wird das Risiko von mehreren Versicherungsgesellschaften getragen (offene Mitversicherung), so gilt diese Klausel ausschließlich für den Anteil der Generali-Gruppe.

** in der vereinbarten Fassung

VSG/B 040190/14 Leistungs-Update

Verbessern sich die in den Versicherungsbedingungen der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft beschriebenen Leistungen, die zukünftig bei neu abzuschließenden Verträgen der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft ohne Mehrbeitrag angeboten werden, so gelten diese Verbesserungen ab deren Einführung automatisch auch für die vorliegende Dynamische Sach-Inhaltsversicherung für Landwirtschaft.

Dies betrifft Verbesserungen der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfanges, der Leistungsausschlüsse oder der Leistungseinschränkungen, die in der vorstehend genannten Versicherung vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Leistungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen. Ebenso ausgenommen sind solche Leistungen, die nicht ausschließlich Verbesserungen beinhalten, sondern neben Leistungserweiterungen auch Einschränkungen der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfanges aufweisen.

VSG/B 040201/14 Ausschluss von Terrorismusschäden

In Ergänzung zu § B4 Nr. 3 VSG erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Versicherung außerdem nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

VSG/B 040250/14 Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden

- 1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
- 2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 3 Abweichend von Nr. 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- aa) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

- bb) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- c) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- d) Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

VSG/B 040251/14 Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahr Feuer

- 1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
- 2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 3 Abweichend von Nr. 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden und Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
 - bb) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert

oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

- cc) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- c) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- d) Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

VSG/B 050050/14 Entschädigungsgrenze zu Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung

Die Entschädigung ist für Brandschäden nach § B5 Nr. 1 VSG,

- a) die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden,
 - b) an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird,
- auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG/B 050151/14 Sengschäden

- 1 Mitversichert sind Sengschäden, soweit diese nicht durch den Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur von Waren und Vorräten entstanden sind.

Ein Sengschaden ist ein Verbrennungsvorgang – außerhalb eines bestimmungsgemäßen Herdes – mit Lichterscheinung ohne Ausbreitungsfähigkeit.

Nicht versichert sind Schäden an stromführenden Installationen, Anlagen, Geräten oder Bauteilen durch elektrischen Strom oder Blitz.
- 2 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050152/14 Verpuffungsschäden

- 1 Mitversichert sind Verpuffungsschäden.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft.

Nicht versichert sind Kontaminationen an Waren und Vorräten sowie sich daraus ergebende Ertragsausfallschäden.
- 2 Die Gefahr muss auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten sein (Ereignisort).
- 3 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050182/14 Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen an elektrischen Leitungen infolge Tierbiss

- 1 Mitversichert sind unmittelbare Schäden an elektrischen und elektronischen Leitungen von
 - a) versicherter Betriebseinrichtung

- b) vom Mieter in das Gebäude eingefügte oder übernommene Sachen, für die der Versicherungsnehmer als Mieter die Gefahr trägt,
durch Tierbiss.
- 2 Die Gefahr muss auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten sein (Ereignisort).
- 3 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 4 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050185/14 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

- 1 Mitversichert sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen. Fermentation ist die Zersetzung und Verkohlung der Ernteerzeugnisse durch Gärung. Silage ist nicht versichert.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050186/14 Schwelzerersetzungsschäden an mineralischem Dünger

- 1 Mitversichert sind Schwelzerersetzungsschäden an mineralischem Dünger. Schwelzerersetzung ist die selbstständige Zersetzung von ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln ohne Mitwirkung von Luft-sauerstoff.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050192/14 Zäune, Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte auf der Weide gegen Diebstahl

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden an Zäunen, Melkmaschinen, Weidepumpen und Weidezaunbatteriegeräten durch Diebstahl.
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- 2 Es besteht Versicherungsschutz auf allen Weideflächen des Versicherungsnehmers und auf den Wegen dorthin und zurück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 4 Versicherungswert ist entweder der Zeitwert gemäß § B17 Nr. 1 b) VSG oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß § B17 Nr. 1 c) VSG.
- 5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG / B 050193/14 Weidetiere gegen Diebstahl und böswillige Verletzung durch Dritte

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden an versicherten Weidetieren durch
- Diebstahl,
 - Verletzung durch Dritte oder Abschlachten in diebischer Absicht,
 - Tod oder Nottötung aufgrund Verletzung durch Dritte während des Weidegangs. Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

- 2 Es besteht Versicherungsschutz auf allen Weideflächen des Versicherungsnehmers und auf den Wegen dorthin und zurück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- 3 Der Versicherungsnehmer hat

- den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden und
- die Verletzung oder den Tod des Tieres und die Ursache dafür, sowie die Erfordernis einer Nottötung durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.

- 4 Bei Tieren werden Verwertungserlöse auf die Entschädigung angerechnet.

Der Verwertungserlös ist durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen.

Ist der Verwertungserlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.

Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer zu verwertende Tiere dem Versicherer herauszugeben, der sie dann im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.

- 5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
- 6 Der Versicherer leistet Entschädigung je Weidetier höchstens bis zu der zusätzlich vereinbarten Höchstentschädigung je Weidetier.
- 7 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050194/14 Weidetiere, die aufgrund von Angriffen durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden

- 1 Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden an versicherten Weidetieren durch Tod oder Nottötung aufgrund Verletzung durch Wölfe und andere Wildtiere während des Weidegangs. Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
- 2 Es besteht Versicherungsschutz auf allen Weideflächen des Versicherungsnehmers und auf den Wegen dorthin und zurück innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat
- den Schaden der zuständigen Behörde zu melden und
 - die Verletzung oder den Tod des Tieres und die Ursache dafür, sowie die Erfordernis einer Nottötung durch einen Tierarzt bestätigen zu lassen.
- 4 Bei Tieren werden Verwertungserlöse auf die Entschädigung angerechnet.
Der Verwertungserlös ist durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen.
Ist der Verwertungserlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war.
Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer zu verwertende Tiere dem Versicherer herauszugeben, der sie dann im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.
- 5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
- 6 Der Versicherer leistet Entschädigung je Weidetier höchstens bis zu der zusätzlich vereinbarten Höchstentschädigung je Weidetier.
- 7 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG).

VSG/B 050450/14 Entschädigungsgrenze zu Implosion

Abweichend von § B5 Nr. 4 VSG ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSG/B 060001/14 Geschäftsfahrräder

- 1 Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung von § B6 Nr. 1 VSG auch auf Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
- 2 Versicherungsort ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – die Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Entschädigung für Diebstahl wird nur geleistet, wenn nachweislich der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich das Geschäftsfahrrad zur Zeit des Diebstahles in Gebrauch befand.
- 4 Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
- 5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 6 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraumes einer Fahrt (Abstellen) in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

- 7 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Geschäftsfahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahles wiederherbeigeschafft wurde.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.

- 8 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Geschäftsfahrräder-Deckung durch eine Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des § A7 Nr. 1 VSG.

- 9 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).
- 10 Geschäfts-E-Bikes und Geschäfts-Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 Kilometer pro Stunde stehen Geschäftsfahrrädern gleich.

VSG/B 060051/14 Diebstahl von Geschäftstaschen in Kraftfahrzeugen

- 1 Der Versicherer ersetzt Geschäftstaschen von Betriebsinhabern und deren Inhalt, soweit diese bei Fahrten innerhalb Europas infolge Aufbrechens des Kraftfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Nicht versichert sind Sachen nach § B1 Nr. 5 VSG sowie Sachen, die nicht dem Betriebszweck des versicherten Betriebes dienen.

- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060080/14 Automatendiebstahl für Außenautomaten

- 1 Versichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Schäden an Automaten mit Geldeinwurf, die von außen fest mit den Gebäuden, in denen sich der Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) befindet, verbunden sind gegen Schäden durch Diebstahl (siehe Nr. 4).

- 2 Der Inhalt an Vorräten des Automaten ist mitversichert.
- 3 Nicht versichert ist Bargeld.
- 4 Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung des Automaten um an den Inhalt zu gelangen
 - b) Entwenden nach Abriss des gesamten Außenautomaten oder den Versuch dieser Tat.Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.
- 5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060086/14 Beschädigung von außen am Gebäude angebrachten Teilen von Objektschutzanlagen

- 1 Der Versicherer ersetzt Schäden infolge böswilliger Beschädigungen durch Dritte an von außen an das Gebäude, in dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, angebrachten Teilen von Objektschutzanlagen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Objektschutzanlage als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die Anlage die Gefahr trägt.
- 2 Objektschutzanlagen sind alle Anlagen am Hauptversicherungsort, die das versicherte Risiko vor Gefahren, die über diesen Vertrag versichert sind, schützen. Hierzu gehören insbesondere Einbruchmelde-, Videoüberwachungs-, Brandmeldeanlagen.
- 3 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
 - c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Teile von Objektschutzanlagen nach der Installationsanleitung des Herstellers zu installieren und – soweit möglich – das empfohlene Installationsmaterial zu verwenden,
 - b) beschädigte Teile unverzüglich zu reparieren.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

- 5 Der Versicherungsnehmer hat die böswillige Beschädigung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060087/14 Diebstahl von E-Bike-Stationen und Fahrradständern

- 1 Mitversichert sind Schäden durch Diebstahl von
 - a) E-Bike-Stationen und
 - b) Fahrradständernbis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

- 2 Nicht versichert
 - a) ist Bargeld;
 - b) sind Fahrräder und E-Bikes.
- 3 Versicherungsschutz besteht
 - a) auf dem Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt und
 - b) in unmittelbarer Umgebung des Hauptversicherungsortes (§ B15 Nr. 2 a) VSG).
- 4 Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen mit den Mauern oder mit dem Boden so zu verankern, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 5 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 6 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060088/14 Abhandenkommen von an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs- und Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schildern, Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden durch Diebstahl

- 1 Der Versicherer ersetzt an der Außenseite des Gebäudes, in dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, angebrachte Antennen-, Abzugs-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Klima-, Leuchtröhren-, Lüftungs-, Objektschutzanlagen, Markisen, Rollläden, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, wenn diese infolge Diebstahls abhanden gekommen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Sachen auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
- 2 Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen mit den Mauern so zu verankern, dass es einer erhöhten Kraftanstrengung und Hilfsmitteln (z. B. Werkzeug) bedarf, um diese Sicherung zu überwinden.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § A8 Nr. 3 VSG.
- 5 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 060090/14 Diebstahl von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr nach Einbruch

Die Entschädigung von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr bei Schäden infolge der Gefahr Einbruchdiebstahl ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Sind höhere Entschädigungsgrenzen als 10.000 EUR vereinbart, so gelten die folgenden Sicherheitsvorschriften zur Aufbewahrung von Sätteln und sonstigem Pferde-Geschirr:

Gebäude oder Räume von Gebäuden, in denen Sättel und sonstiges Pferde-Geschirr aufbewahrt werden, sind gegen Einbruch in dem vereinbarten Umfang zu schützen.

Ist die Außenhaut (gesamtes Gebäude, in dem sich Sättel und sonstiges Pferde-Geschirr befinden) nicht im vereinbarten Umfang gesichert, so genügt die Absicherung des Raumes im vereinbarten Umfang, in dem sich die Sättel und das übrige Pferde-Geschirr befinden.

Alle vereinbarten Sicherungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsbeginn entsprechend umgesetzt sein und nach Fertigstellung betätigt werden.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 060091/14 Diebstahl von Pferden nach Einbruch

Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl gelten für Pferde als Sport- und Zuchttiere besondere Sicherheitsvorschriften.

Gebäude oder Räume von Gebäuden, in denen sich Sport- und Zuchttiere befinden, sind gegen Einbruch in dem vereinbarten Umfang zu schützen.

Alle vereinbarten Sicherungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsbeginn entsprechend umgesetzt sein und nach Fertigstellung betätigt werden.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 060452/14 Raub innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers

- 1 Versicherte Schäden

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Sachen nach Nr. 2 im Eigentum des versicherten Betriebes, die innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers aufgrund von Raub (siehe Nr. 3) abhanden kommen.
- 2 Versicherte Sachen

Versichert sind

 - a) Versicherte Sachen nach § B1 VSG und
 - b) sonstige nachfolgend oder im Versicherungsschein näher benannte Sachen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind dies Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher, Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind.
- 3 Raub

Raub liegt vor, wenn eines der Mittel gemäß § B6 Nr. 3 b) aa), Nr. 3 b) bb) oder Nr. 3 b) cc) VSG angewendet wird, um sich den Besitz der Sachen nach Nr. 1 a) oder b) zu erhalten.

Alle Voraussetzungen eines Raubes müssen innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des besonderen Versicherungsortes nach Nr. 4, an dem die Tathandlungen nach Nr. 3 verübt wurden.

Dem Versicherungsnehmer stehen Familienangehörige, Lebenspartner und Kinder gleich, soweit diese mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben.
- 4 Besonderer Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht

 - a) in der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers, soweit diese in der Bundesrepublik Deutschland ist. Dies ist die Wohnung, wo der Versicherungsnehmer seinen ersten Wohnsitz hat,
 - b) auf dem gesamten Grundstück, auf dem die Hauptwohnung nach a) liegt.
- 5 Voraussetzungen

Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG).

VSG/B 070180/14 Bruchschäden an Rohren und Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen sowie dadurch verursachte Nässeschäden

- 1 Mitversichert sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze
 - a) Bruchschäden an Versorgungs-Rohren und -Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen, soweit diese Rohre und Schläuche selbst nicht Teile von Zapfanlagen, Einrichtungen, Maschinen und sonstigen Anlagen sind. Voraussetzung ist, dass

- aa) sich die Rohre und Schläuche innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt und
 - bb) der Versicherungsnehmer als Mieter die Rohre und Schläuche auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
 - b) Nässebeschäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser oder Getränke an versicherten Sachen (siehe § B1 VSG) infolge eines versicherten Rohrbruchschadens nach Nr. 1.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
- a) die Versorgungs-Rohre und -Schläuche zu Getränke-Zapfanlagen, -Einrichtungen, -Maschinen und sonstigen Anlagen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - b) Leitungen zu nicht genutzten Anlagen nach Nr. 1 abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - c) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Leitungen zu Anlagen nach Nr. 1 abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.
- 3 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG).

VSG/B 080180/14 Erweiterte Sturmdeckung für mobile Außensilos

- 1 Silos, die mit dem Grund und Boden nicht fest verbunden sind, sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mit deren Inhalt und Zubehör im Freien auf Erstes Risiko gegen Schäden infolge der Gefahr Sturm/Hagel (siehe § B8 VSG) versichert, wenn sie sich auf dem Grundstück befinden, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt.
- 2 Voraussetzung für einen Versicherungsfall an Inhalt und Zubehör ist, dass ein Sturm- oder Hagelschaden (siehe § B8) am Silo selbst eingetreten ist und hierdurch eine Öffnung am Silo entstanden ist.
- 3 In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer die Silos nach den Vorgaben des Herstellers aufzustellen, zu sichern und die Standfestigkeit und Befestigung regelmäßig zu prüfen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.
- 4 Die Vereinbarungen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG).

VSG/B 080181/14 Erweiterte Sturmdeckung für Kälberiglus zum Zeitwert

- 1 Mobile Kälberiglus sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gegen Schäden infolge der Gefahr Sturm/Hagel (siehe § B8 VSG) versichert, wenn sie sich auf dem Grundstück befinden, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt.
- 2 In Ergänzung zu § B16 Nr. 2 VSG hat der Versicherungsnehmer die Kälberiglus nach den Vorgaben des Herstellers aufzustellen, zu sichern und die Standfestigkeit und Befestigung regelmäßig zu prüfen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus § B16 Nr. 3 VSG.
- 3 Versicherungswert ist entweder der Zeitwert gemäß § B17 Nr. 1 b) VSG oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß § B17 Nr. 1 c) VSG.
- 4 Die Vereinbarungen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG).

VSG/B 080182/14 Erweiterte Sturmdeckung für Getränkeverkaufsstände

- 1 Getränkeverkaufsstände und deren Inhalt sind gegen Schäden infolge der Gefahr Sturm, Hagel (siehe § B8 VSG) außerhalb von Gebäuden auf dem gesamten Grundstück, auf dem der Hauptversicherungsort (siehe § B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
- 2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- 3 Die Vereinbarungen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG).

VSG/B 091150/14 Dachlawinen

- 1 In Erweiterung zu § B9 Nr. 4 a) VSG werden Dachlawinen der Gefahr Schneeedruck gleich gestellt.
Dachlawinen sind das Hinabrutschen oder -rollen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.
§ B9 Nr. 4 c) VSG bleibt unberührt.
- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannte Gefahr und nur, sofern diese vereinbart ist: Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG).

VSG/B 150181/14 Freizügigkeit zwischen Hauptversicherungsorten

- 1 Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Hauptversicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (§ B19 Nr. 5 VSG) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
- 2 Abweichend von Nr. 1 gelten für Positionen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

VSG/B 150281/14 Sachen in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken

- 1 Als Hauptversicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
Satz 1 gilt nicht für Feldscheunen und Räumen in Feldscheunen.
Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
- 2 Der Versicherungsschutz für den Hauptversicherungsort nach Nr. 1 beginnt mit dem Hinzukommen eines Betriebsgrundstückes und endet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sechs Monate nach Hinzukommen des Betriebsgrundstückes.
Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss vereinbart werden.
- 3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 4 Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (§ B9 Nr. 1 VSG) auf dem neu hinzukommenden Betriebsgrundstück sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG/B 150283/14 Betriebsverlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- 1 Wird ein Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, so gilt als Hauptversicherungsort auch das Gebäude oder Räume von Gebäuden am neuen Versicherungsort.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Umzug an den neuen Hauptversicherungsort und endet sechs Monate nach Umzugsbeginn.
Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss vereinbart werden.
- 3 Die Entschädigung ist je Grundstück und Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 4 Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (§ B9 Nr. 1 VSG) an dem neuen Hauptversicherungsort sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSG/B 150386/14 Schaukästen/Vitrinen und Schaufenster außerhalb des Hauptversicherungsortes

- 1 Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen (siehe § B1 VSG)
 - a) in Schaukästen und Vitrinen,
 - b) in Schaufenstern,
 die der Versicherungsnehmer innerhalb Europas aber außerhalb des Grundstücks, auf dem der Hauptversicherungsort (§ B15 Nr. 2 a) VSG) liegt, zur Ausstellung nutzt.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- 2 Die Vereinbarung nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
- Feuer (§ B4 Nr. 1 a) VSG);
 - Einbruchdiebstahl (§ B4 Nr. 1 b) VSG);
 - Leitungswasser (§ B4 Nr. 1 c) VSG);
 - Sturm/Hagel (§ B4 Nr. 1 d) VSG);
 - Weitere Elementargefahren (§ B4 Nr. 1 e) VSG);
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ B4 Nr. 1 f) VSG);
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ B4 Nr. 1 g) VSG);
 - Kühlgut/Tiefkühlgut/Medikamentenverderb (Klausel VSG/B 040186/14).

VSG/B 150550/14 Aufbewahrungsvorschriften Bargeld, Urkunden, Wertsachen

- 1 Die Entschädigung für
- Bargeld, Urkunden,
 - nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind,
 - andere Sachen, für die dies besonders vereinbart ist,
- ist je Behältnis auf die in Nr. 2 und Nr. 3 aufgelisteten Beträge je Wertschutzraum/Wertschutzschrank begrenzt.
- 2 Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzräumen:

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzraum		Entschädigungsgrenze je Behältnis	
VdS-Grad	Sicherheitsstufe nach VDMA 24 990	ohne EMA, bis EUR	mit EMA ¹ , bis EUR
I - IV	–	–	–
V	(EX) ² Wertschutzraum	250.000	500.000
VI	(EX) ² –	375.000	750.000
VII	(EX) ² Panzerraum	500.000	1.000.000
VIII	(EX) ² –	750.000	1.500.000
IX	(EX) ² Tresorraum LT 0 Kleintresorraum	1.000.000	3.000.000
IX	KB (EX) ² Tresorraum LT 1	1.000.000	4.000.000
X	KB (EX) ² Tresorraum T 1	1.000.000	5.000.000
XI	KB (EX) ² Tresorraum LT 1 KB Tresorraum T 10 (EX) Tresorraum T 20 (EX) Tresorraum T 2	1.000.000	5.000.000
XI	KB (EX) ² Tresorraum T 10 KB (EX)	1.000.000	7.500.000
XII	(EX) ² Tresorraum T 20 KB (EX)	1.000.000	10.000.000
XII	KB (EX) ² –	1.000.000	10.000.000
XIII	KB (EX) ² –	1.000.000	10.000.000

¹ Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nur in Verbindung mit einer vom Verband der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn der Raum allseits auf Durchstieg sowie die Tür zusätzlich auf Öffnen und Verschluss gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht werden.

² Wertschutzräume der Widerstandsgrade V bis XIII werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

- 3 Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzschränken:

Aufbewahrung im verschlossene Wertschutzschrank		Entschädigungsgrenze je Behältnis	
Widerstandsgrad nach VdS oder DAR ¹	Sicherheitsstufe nach VDMA 24 990 ²	ohne EMA, bis EUR	mit EMA ³ , bis EUR
	Stahlschrank B	30.000	50.000
I	Wertschrank C1 (F)	50.000	75.000

II	Wertschrank C2 (F) Gepanzerter Geldschrank Geldschrankseinheit GE I	75.000	150.000
III	Panzer-Geldschrank D 10 Panzer-Geldschrank D 1 Geldschrankseinheit GE II	100.000	200.000
IV	Panzer-Geldschrank D 20 Panzer-Geldschrank D 2	150.000	300.000
IV V	KB (EX) ⁴ –	250.000	500.000
V VI	KB (EX) ⁴ Panzer-Geldschrank E10 Panzer-Geldschrank E	375.000	750.000
VI VII	KB (EX) ⁴ –	500.000	1.000.000
VII VIII	KB (EX) ⁴ –	500.000	1.000.000
IX	(EX) ⁴ –	500.000	1.000.000
X	(EX) ⁴ –	500.000	1.000.000

¹ Freistehende Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht von weniger als 1000 kg müssen entsprechend den Montageanweisungen des Herstellers verankert werden.

² Freistehende Schränke dieser Art mit einem Eigengewicht von weniger als 300 kg gelten als „anderer Verschluss“.

³ Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nur in Verbindung mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn das Behältnis gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht wird.

⁴ Wertschutzschränke der Widerstandsgrade V bis X werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

VSG/B 160205/14 Betriebsstilllegung

- Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
- Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
- Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
- Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160209/14 Einbruchmeldeanlagen

- Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
- Der Versicherungsnehmer hat
 - die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen

qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;

- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behälter durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160211/14 Außenbewachung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren durch diesen betätigen zu lassen.
- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160212/14 Innenbewachung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.
- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160252/14 Elektrische Anlagen [VdS]

- 1 Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Versicherungsjahres, auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160257/14 Brandschutzanlagen [VdS]

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten und mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannten Brandschutzanlage ausgestattet. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlöscher-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;

i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

- 2 Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS-Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- 3 Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS-Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten.

4 Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160259/14 Einbruchmeldeanlagen [VdS]

- 1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behälter sind durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannte Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - Einbruchmeldeanlage Klasse A jährlich,
 - Einbruchmeldeanlage Klasse B halbjährlich,
 - Einbruchmeldeanlage Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behälter durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160264/14 Wartung

- 1 Die Wartungsvorschriften des Herstellers und die Prüfungen nach der Medizingeräteverordnung müssen eingehalten werden.
- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160265/14 Verstoß gegen Garagenverordnung

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn sich im Umkreis von 2,5 Metern keine leicht entzündlichen Sachen befinden. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

VSG/B 160280/14 Anzeigepflicht Intensivtierhaltung

- 1 In Ergänzung zu § B16 VSG hat der Versicherungsnehmer den Versicherer
 - a) über die Aufnahme einer Intensivtierhaltung und
 - b) über eine wesentliche Veränderung einer bestehenden Intensivtierhaltung zu unterrichten.

Eine wesentliche Veränderung der Intensivtierhaltung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anteil der Tiere in der Intensivtierhaltung über 150.000 EUR steigt oder der Anteil der Tiere in der Intensivtierhaltung mehr als 50 Prozent des Gesamttierbestandes (ohne Sport-/Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier) liegt.
- 2 Eine Intensivtierhaltung liegt vor, wenn Tiere in Gebäuden oder Räumen von Gebäuden mit Luft, Licht und Wärme weitgehend versorgt werden.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG.

VSG/B 160281/14 Anzeigepflicht Geflügelhaltung, Geflügel-aufzucht

- 1 In Ergänzung zu § B16 VSG hat der Versicherungsnehmer den Versicherer
 - a) über die Aufnahme von Geflügelhaltung und Geflügel-aufzucht zu unterrichten und
 - b) über eine wesentliche Veränderung einer bestehenden Geflügelhaltung und Geflügel-aufzucht zu unterrichten.

Eine wesentliche Veränderung der Geflügelhaltung und Geflügel-aufzucht liegt insbesondere dann vor, wenn der Anteil der Tiere in der Geflügelhaltung und -aufzucht über 15.000 EUR steigt oder der Anteil der Tiere in der Geflügelhaltung und -aufzucht mehr als 50 Prozent des Gesamt-tierbestandes (ohne Sport-/Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier) liegt.

- 2 Eine Geflügelhaltung liegt vor, wenn Geflügel zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken gehalten wird. Geflügel, das ausschließlich zur Eigenversorgung gehalten wird, ist keine Geflügelhaltung im Sinne von Satz 1.
- 3 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ A9, B16 Nr. 3 VSG

VSG/B 170188/14 Erweiterte Neuwertversicherung für landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger)

In Ergänzung von § B17 Nr. 1 b) VSG wird für landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger) – im Fall der Versicherung zum Neuwert – der Zeitwert auf mindestens 40 Prozent festgesetzt, sofern die Sache

- a) sich im Gebrauch befindet und
- b) im gepflegten und einwandfreiem Zustand ist und
- c) als technische Betriebseinrichtung nach den vom Hersteller empfohlenen Intervallen von Fachkräften gewartet wird; Wartung umfasst z. B. Nachstellen, Schmieren, Konservieren, Nachfüllen oder Ersetzen von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmitteln (z. B. Kraftstoff, Schmierstoff, Wasser) und planmäßiges Austauschen von Verschleißteilen (z. B. Filter oder Dichtungen), wenn deren noch zu erwartende Lebensdauer offensichtlich oder gemäß Herstellerangabe kürzer ist als das nächste Wartungsintervall.

VSG/B 170189/14 Erweiterte Neuwertversicherung für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung), Kraftfahrzeug-Anhänger

In Ergänzung von § B17 Nr. 1 b) VSG wird für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung), Kraftfahrzeug-Anhänger – im Fall der Versicherung zum Neuwert – der Zeitwert auf mindestens 40 Prozent innerhalb der ersten 5 Jahre ab Herstellung festgesetzt, sofern die Sache

- a) sich im Gebrauch befindet und
- b) im gepflegten und einwandfreiem Zustand ist und
- c) nach den vom Hersteller empfohlenen Intervallen von Fachkräften gewartet wird; Wartung umfasst z. B. Nachstellen, Schmieren, Konservieren, Nachfüllen oder Ersetzen von Betriebsstoffen oder Verbrauchsmitteln (z. B. Kraftstoff, Schmierstoff, Wasser) und planmäßiges Austauschen von Verschleißteilen (z. B. Filter oder Dichtungen), wenn deren noch zu erwartende Lebensdauer offensichtlich oder gemäß Herstellerangabe kürzer ist als das nächste Wartungsintervall.

VSG/B 170401/14 Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

VSG/B 180080/14 Vorsorge für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- 1 Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich – soweit nicht etwas anders vereinbart ist – auf die Versicherungssummen der selbstständigen Positionen aus der Gruppe
 - a) Zugmaschinen;
 - b) selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
 - c) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung);
 - d) Kraftfahrzeug-Anhänger

sofern Unterversicherung besteht oder die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

- 2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

VSG/B 180081/14 Vorsorge für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung

- 1 Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich – soweit nicht etwas anders vereinbart ist – auf die Versicherungssummen der selbstständigen Positionen aus der Gruppe
 - a) Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier);
 - b) selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf;
 - c) Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung (ohne selbst erzeugte Erzeugnisse zum Verkauf), Silage sowie sonstige Waren und Vorräte;
 - d) landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Tiere, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger)

sofern Unterversicherung besteht oder die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

VSG/B 190580/14 Summarische Versicherung für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung

- 1 Summarische Versicherung gilt nur zwischen den Positionen, zu denen dies vereinbart ist. Dies sind Positionen aus der Gruppe:
 - a) Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier),
 - b) selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf,
 - c) Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung (ohne selbst erzeugte Erzeugnisse zum Verkauf), Silage sowie sonstige Waren und Vorräte,
 - d) landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Tiere, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger).
- 2 Summarische Versicherung ist die Zusammenfassung der vereinbarten Positionen in eine. Dabei werden einerseits alle Einzelversicherungssummen dieser Positionen und andererseits alle Einzelversicherungswerte dieser Positionen zusammengefasst. Im Anschluss wird die Unterversicherung nach § B19 Nr. 5 VSG berechnet.

VSG/B 190581/14 Summenausgleich für Tiere, Ernte, Vorräte und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung

- 1 Summenausgleich gilt nur zwischen den Positionen, zu denen dies vereinbart ist. Dies sind Positionen aus der Gruppe:
 - a) Tiere (ohne Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier),
 - b) selbst erzeugte Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung zum Verkauf,
 - c) Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung (ohne selbst erzeugte Erzeugnisse zum Verkauf), Silage sowie sonstige Waren und Vorräte,
 - d) landwirtschaftliche Betriebseinrichtung (ohne Tiere, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger).
- 2 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen nach Nr. 1 aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer

Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

- 3 Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel: Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
- 4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 5 Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

VSG/B 190582/14 Summenausgleich für Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- 1 Summenausgleich gilt nur zwischen den Positionen, zu denen dies vereinbart ist. Dies sind Positionen aus der Gruppe:
 - a) Zugmaschinen,
 - b) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - b) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausschließlich landwirtschaftliche/gewerbliche Nutzung),
 - d) Kraftfahrzeug-Anhänger.
- 2 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen nach Nr. 1 aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 3 Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel: Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
- 4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 5 Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

VSG/B 190583/14 Unterversicherungsverzicht aufgrund Hektar-Modell

- 1 Abweichend von § B19 Nr. 5 VSG nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht) bei der summarischen Position „Ernte- und sonstige Erzeugnisse der Bodenbewirtschaftung sowie gesamte sonstige Waren und Vorräte, Tiere und landwirtschaftliche Betriebseinrichtung“, wenn die unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind. Nr. 3 bleibt unberührt.
- 2 Voraussetzungen für das Hektar-Modell sind:
 - a) eine Mindestversicherungssumme je angefangenem Hektar landwirtschaftlicher Betriebsfläche – einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – und
 - b) die Summenanpassung nach § B18 VSG müssen vereinbart sein.
- 3 Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, sofern
 - a) sich im Schadenfall ergibt, dass der Versicherungsnehmer bei Antragstellung eine zu geringe landwirtschaftliche Betriebsfläche – einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – angegeben hat,
 - b) sich im Schadenfall ergibt, dass eine Vergrößerung nach Antragstellung hinsichtlich landwirtschaftlicher Betriebsfläche

– einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – stattgefunden hat und

- aa) nicht angezeigt wurde oder
 - bb) die aufgrund dieser Erhöhung vom Versicherer vorgeschlagene angebotene Versicherungssumme vom Versicherungsnehmer nicht akzeptiert wurde,
 - c) die Summenanpassung nach § B18 VSG zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht vereinbart ist oder diese auf Verlangen des Versicherungsnehmers seit Antragstellung vorübergehend ausgesetzt war und die Versicherungssumme nicht mindestens so weit angehoben wurde, wie sie sich ohne diese Aussetzung entwickelt hätte,
 - d) der Versicherungsnehmer die bei Antragstellung vereinbarte Versicherungssumme reduziert.
- 4 Im Falle einer Erhöhung der Betriebsfläche durch den Versicherungsnehmer ohne Annahme des vom Versicherer gemachten Angebots mit der angepassten Mindestversicherungssumme oder bei Aussetzung oder Kündigung der Summenanpassung können der Versicherer und der Versicherungsnehmer diese Klausel kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Eingang wirksam. Nr. 3 bleibt unberührt
- 5 Bei einer Änderung der landwirtschaftlichen Fläche (siehe Nr. 3 b), bei einer Wiederaufnahme der Summenanpassung (siehe Nr. 3 c) oder bei einer Summenreduzierung (siehe Nr. 3 d) oder bei einer

Erhöhung der Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer jederzeit den „Unterversicherungsverzicht aufgrund Hektar Modell“ neu beantragen. Dieser wird dann gewährt, wenn eine Versicherungssumme vereinbart wird, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mindestversicherungssumme je angefangenem Hektar landwirtschaftlicher Betriebsfläche – einschließlich gepachteter und stillgelegter Betriebsfläche – mindestens entspricht.

- 6 Sonstige Positionen – insbesondere Sport- und Zuchttiere mit einem Marktwert über 10.000 EUR je Tier, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger – sind von der Regelung nach Nr. 1 nicht betroffen.

VSG/B 190584/14	Unterversicherungsverzicht in Abhängigkeit von der Schadenhöhe
------------------------	---

- 1 Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSG sind nicht anzuwenden, wenn der Gesamtschaden
- a) den im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatz der Versicherungssummen nicht übersteigt und
 - b) nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.
- 2 Versicherungssummen auf Erstes Risiko werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 nicht berücksichtigt.

Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern



Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Vorbemerkung

Diese Regeln wurden in Zusammenarbeit mit

- dem Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV),
- dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und
- dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

erarbeitet.

Erläuternde Hinweise und Ergänzungen zur Textfassung der ZH1/201 (Stand April 1994, aktualisiert 1996) durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und den Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) erscheinen hier im Blaudruck.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Regeln finden Anwendung bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Unter Sachwertschutz-Gesichtspunkten müssen

- die Minderung von Löschmittelschäden durch die richtige Auswahl der Löschmittel sowie
- die objektbezogene Auswahl des Löschgerätes

verstärkte Berücksichtigung finden.

1.2 Diese Regeln finden keine Anwendung in Bereichen, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Dies sind z.B.

- Anlagen, die der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen,
- Garagen, die den Garagenverordnungen der Länder unterliegen,
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte mit Betriebserlaubnis.

Hinweis: Nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung dürfen Halonlöscher nur noch mit Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Feuerlöscher im Sinne dieser Regeln sind tragbare Feuerlöscher und ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Löschgeräte.

Andere geeignete Löscheinrichtungen wie Wandhydranten oder Sonderwandhydranten (z.B. Schaum-/Wasserwandhydrant) können im Rahmen der Bemessung berücksichtigt werden.

Ortsfeste Löschanlagen gehören nicht zu diesen Löscheinrichtungen.

2.2 Löschvermögen ist die Fähigkeit eines Feuerlöschers, ein genormtes Brandobjekt mit einer maximalen Löschmittelmenge zu löschen.

Siehe DIN EN 3-4 "Tragbare Feuerlöscher; Füllmengen, Mindestanforderungen an das Löschvermögen".

Das Löschvermögen ist auf Feuerlöschern als Leistungsklasse nach DIN EN 3-5 "Tragbare Feuerlöscher; Zusätzliche Anforderungen und Prüfungen" aufgedruckt.

Muster einer Beschriftung siehe Anhang 3.

2.3 Löschmitteleinheit LE ist eine eingeführte Hilfsgröße, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöscherbauarten zu vergleichen und das Löschvermögen der Feuerlöcher zu addieren.

2.4 Arbeitsstätten im Sinne dieser Regeln sind insbesondere

- Arbeitsräume in Gebäuden, einschließlich Ausbildungsstätten,
- Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien,
- Baustellen,
- Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen,
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern.

Zur Arbeitsstätte gehören auch

- Verkehrswege,
- Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
- Pausen-, Bereitschafts-, Liegeräume und Räume für körperliche Ausgleichsübungen,
- Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume (Sanitäräume),
- Sanitätsräume.

Für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern gelten unter Umständen besondere gesetzliche Vorschriften.

2.5 Sachkundiger für die Prüfung von Feuerlöschern ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Feuerlöcher hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, daß er den funktionssicheren Zustand von Feuerlöschern beurteilen kann.

Anforderungen an Sachkundige für tragbare Feuerlöcher siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöcher; Instandhaltung".

Für fahrbare Feuerlöschgeräte siehe § 32 Druckbehälterverordnung mit zugehörigen Technischen Regeln Druckbehälter TRB 502 "Sachkundiger nach § 32 DruckbehV".

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Arbeitsstätten sind nach den Bestimmungen dieser Regeln mit Feuerlöschern auszurüsten.

3.2 Feuerlöcher müssen nach den Bestimmungen dieser Regeln und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z.B. die im Anhang 5 aufgeführten Vorschriften und Regeln.

3.3 Die in diesen Regeln enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

3.4 Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Bauarten, Eignung und Anzahl der Feuerlöcher

4.1 Bauartzulassung

Feuerlöcher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen.

Prüfungen und Anforderungen siehe DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöcher".

Siehe auch Abschnitt 3.4.

Feuerlöcher, die vor Veröffentlichung der DIN EN 3 in Verkehr gebracht wurden, sind nach DIN 14 406-1 "Tragbare Feuerlöcher; Begriffe,

Tabelle 1: Eignung für den jeweiligen Einsatzzweck				
Arten von Feuerlöschern	Brandklassen nach DIN EN 2			
	A	B	C	D
	zu löschende Stoffe			
	Feste, glut- bildende Stoffe	Flüssige oder flüssig- werdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)
Pulverlöscher mit ABC- Löschpulver	■	■	■	-
Pulverlöscher mit BC- Löschpulver	-	■	■	-
Pulverlöscher mit Metall- brandpulver	-	-	-	■
Kohlendioxidlöscher *)	-	■	-	-
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z.B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	■	-	-	-
Wasserlöscher mit Zusät- zen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	■	■	-	-
Schaumlöscher	■	■	-	-
■ geeignet - nicht geeignet *) Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten nicht zulässig. Insbesondere in kleinen Räumen sind die Aspekte des Personenschutzes zu beachten.				

Bauarten, Anforderungen“ und DIN 14 406-2 “Tragbare Feuerlöscher; Brandschutztechnische Typprüfung“ zugelassen worden.

DIN 14 406-1 und -2, Ausgaben Februar 1983, sind nach Erscheinen von DIN EN 3 im April 1991 zurückgezogen worden. Sie können jedoch unter Angabe des Ausgabedatums noch vom Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Werden in bestimmten Bereichen ausschließlich Feuerlöscher nach DIN 14 406 eingesetzt, kann weiterhin Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln, die als Anhang 4 abgedruckt sind, angewendet werden; siehe auch Anhang 2.

4.2 Eignung von Feuerlöschern

Feuerlöscher müssen entsprechend der Tabelle 1 für ihren Einsatzzweck geeignet sein.

4.3 Feuerlöscherbauarten, Löschvermögen und Löschmitteleinheit

Für die Einstufung eines Feuerlöschers ist DIN EN 3 “Tragbare Feuerlöscher” zu beachten.

Nach DIN EN 3 ist nicht mehr die Löschmittelmenge, sondern das Löschvermögen für die Einstufung eines Feuerlöschers maßgeblich.

Das Löschvermögen wird als Leistungsklasse durch Zahlen-Buchstaben-Kombinationen angegeben, die auf den Feuerlöschern aufgedruckt sind. Die Zahl bezeichnet das Löschobjekt, der Buchstabe die Brandklasse; siehe Anhang 3. Je nach Leistung des Gerätes und des Löschmittels

kann das gleiche Löschvermögen auch mit einer geringeren Löschmittelmenge erreicht werden, als der in DIN EN 3 angegebenen Maximalmenge.

Bei Feuerlöschern nach DIN 14 406 ist die Einstufung nur nach der Löschmittelmenge möglich; siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4.1.

Beispielsweise wird für die Zulassung eines ABC-Pulverlöschers mit 6 kg Füllmenge ein Löschvermögen von 21 A 113 B gefordert. Dieses Löschvermögen kann ein entsprechend ausgerüsteter 4-kg-Löschere ebenfalls erreichen. Unabhängig von der Füllmenge ist das Löschvermögen beider Geräte gleich.

Das Löschvermögen nach DIN EN 3 kann nicht addiert werden. Deshalb wird als Hilfsgröße die "Löschmitteleinheit LE" eingeführt. Den Feuerlöschern wird eine bestimmte Anzahl von LE zugeordnet. Die vorstehend im Beispiel genannten Feuerlöscher von 4 kg bzw. 6 kg haben die gleichen Löschmitteleinheiten.

Beispiel für die Beschriftung siehe Anhang 3.

Tabelle 2: Löschmitteleinheiten LE und Feuerlöscherarten nach DIN EN 3		
LE	Feuerlöscher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Werden Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und haben sie für die Brandklassen unterschiedliche Löschmitteleinheiten LE, ist der niedrigere Wert anzusetzen.

4.4 Brandgefährdung

Betriebsbereiche sind je nach Brandgefährdung in eine der folgenden Brandgefährdungsklassen einzustufen:

1. geringe Brandgefährdung
2. mittlere Brandgefährdung
3. große Brandgefährdung

Geringe Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten und wenn im Falle eines Brandes mit geringer Brandausbreitung zu rechnen ist.

Mittlere Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind, jedoch keine große Brandausbreitung in der Anfangsphase zu erwarten ist.

Große Brandgefährdung liegt vor, wenn

- durch Stoffe mit hoher Entzündbarkeit und durch die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und
- in der Anfangsphase mit großer Brandausbreitung zu rechnen ist oder
- eine Zuordnung in mittlere oder geringe Brandgefährdung nicht möglich ist.

Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung siehe Tabelle 3.

Für industrielle und gewerbliche Bereiche, die in der Tabelle 3 nicht aufgeführt sind, empfiehlt sich eine Einstufung der Brandgefährdung nach den Brandgefahrenklassen der VdS-Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau (VdS 2092):

- geringe Brandgefährdung: BG 1 und BG 4.1
- mittlere Brandgefährdung: BG 2 und BG 4.2
- große Brandgefährdung: BG 3 u. BG 4.3 / 4.4

Tabelle 3: Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung.
Betriebliche Eigenheiten sind bei der Einordnung entsprechend zu berücksichtigen.

1. Verkauf, Handel, Lagerung		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
• Lager mit nichtbrennbaren Baustoffen, z.B. Fliesen, Keramik mit geringem Verpackungsanteil • Verkaufsräume mit nichtbrennbaren Artikeln, z.B. Getränke, Pflanzen und Frischblumen, Gärtnereien, Lager mit nichtbrennbaren Stoffen und geringem Verpackungsanteil	• Lager mit brennbarem Material • Holzlager im Freien • Verkaufsräume mit brennbaren Artikeln, z.B. Buchhandel, Radio-Fernsehhandel, Lebensmittel, Textilien, Papier, Foto, Bau-Heimwerkermarkt, Bäckereien • Chemischreinigung • Ausstellung/Lager für Möbel • Lagerbereich für Leergut und Verpackungsmaterial • Reifenlager	• Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammbaren Stoffen • Speditionslager • Lager mit Lacken und Lösungsmitteln • Altpapierlager • Baumwollager, Holzlager, Schaumstofflager
2. Verwaltung, Dienstleistung		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
• Eingangs- und Empfangshallen von Theatern, Verwaltungsgebäuden • Arztpraxen • Anwaltspraxen • EDV-Bereiche ohne Papier • Bürobereiche ohne Aktenlagerung • Büchereien	• EDV-Bereiche mit Papier • Küchen • Gastbereiche mit Hotels, Pensionen • Bürobereiche mit Aktenlagerung • Archive	• Kinos, Diskotheken • Theaterbühnen • Abfallsammelräume
3. Industrie		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
• Ziegelei, Betonwerk • Herstellung von Glas und Keramik • Papierherstellung im Naßbereich • Konservenfabrik • Herstellung elektrotechnischer Artikel/Geräte • Brauereien/Getränke • Stahlbau • Maschinenbau	• Brotfabrik • Leder- und Kunststoffverarbeitung • Herstellung von Gummiwaren • Kunststoff-Spritzgießerei • Kartonagen • Montage von Kfz/Haushalts-großgeräten • Baustellen ohne Feuerarbeiten	• Möbelherstellung, Spanplattenherstellung • Webereien, Spinnereien • Herstellung von Papier im Trockenbereich • Verarbeitung von Papier • Getreidemöhlen und Futtermittel • Baustellen mit Feuerarbeiten • Schaumstoff- und Dachpappenherstellung • Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern • Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte • Raffinerien • Öl-Härtereien • Druckereien • Petrochemische Anlagen • Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
4. Handwerk		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
• Gärtnerei • Galvanik • Dreherei • mechanische Metallbearbeitung • Fräserei • Bohrererei • Stanzerei	• Schlosserei • Vulkanisierung • Leder/Kunstleder und Textilverarbeitung • Backbetrieb • Elektrowerkstatt	• Kfz-Werkstatt • Tischlerei/Schreinerei • Polsterei

4.5 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöcher und deren Aufstellung

4.5.1 Feuerlöcher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt sein.

4.5.2 Die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B sind nach den Tabellen 2 und 4 zu ermitteln. Zunächst sind - ausgehend von der Brandgefährdung und der Grundfläche - nach Tabelle 4 die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 kann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöcher entnommen werden, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten der aus der Tabelle 4 entnommenen Zahl entsprechen muß.

Tabelle 4: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von Grundfläche und Brandgefährdung

Grundfläche bis m ²	geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
50	6	12	18
100	9	18	27
200	12	24	36
300	15	30	45
400	18	36	54
500	21	42	63
600	24	48	72
700	27	54	81
800	30	60	90
900	33	66	99
1000	36	72	108
je weitere 250	6	12	18

4.5.3 Falls erforderlich, können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschgeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschgeräte, fahrbare Kohlendioxidlöschgeräte, Schaumlöschgeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschaum, Wandhydranten oder ortsfeste Feuerlöschanlagen eingesetzt werden.

Der Einsatz zusätzlicher fahrbarer Löschgeräte oder die Installation von ortsfesten Löscheinrichtungen als Objekt- und/oder Raumschutz ergibt sich aus den Einsatzgrenzen von Feuerlöschern. Diese Einsatzgrenzen sind bedingt durch die geringe Menge des Löschmittels und die eingeschränkte Wurfweite sowie die ausschließliche Löschwirksamkeit in der Brandentstehungsphase. Insbesondere in den nachfolgenden Fällen sollte geprüft werden, ob allein durch Feuerlöcher/Wandhydranten der notwendige Brandschutz erreicht werden kann:

- Bereiche ohne ständig anwesendes Personal
- Bereiche mit großer Ausdehnung
- hohe und/oder kompakte Läger (Hochregal-/Blockläger)
- Stoffe und Waren, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen
- besonders explosionsgefährdete Bereiche
- Bereiche mit erhöhter Brandstiftungsgefährdung

4.5.4 Zur allgemeinen Brandbekämpfung dürfen Pulverlöcher mit einem Inhalt bis einschließlich 2 kg nicht verwendet werden.

4.5.5 Zur Minderung von Folgeschäden sollten - sofern geeignet - Feuerlöcher mit Wasser, mit Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum in Betracht gezogen werden.

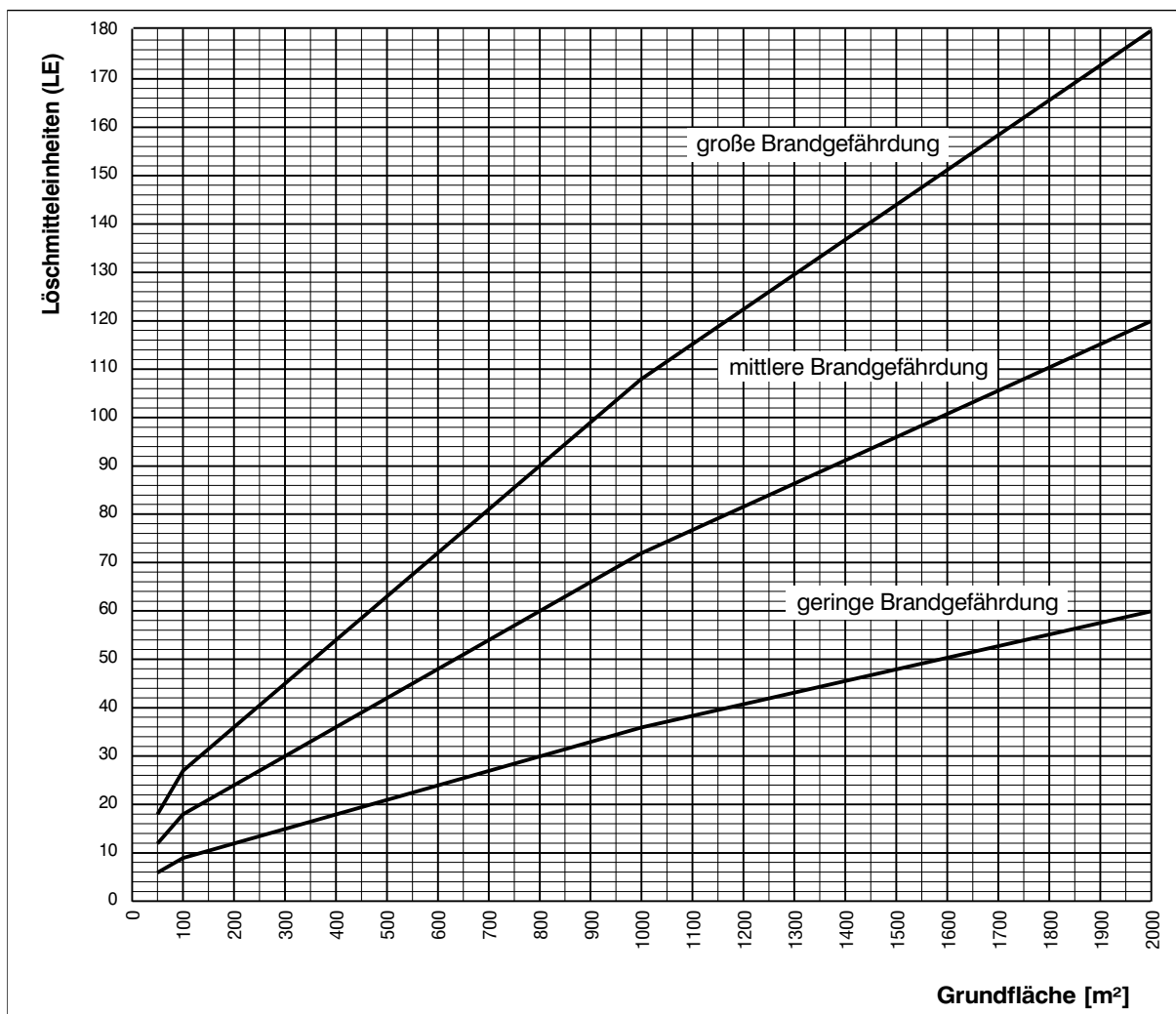
Das kann der Fall sein bei:

- Verkaufsräume, Handel und deren Läger (ausgenommen Bereiche mit brennbaren Flüssigkeiten)
- Büros und Verwaltung, Dienstleistung
- Läger für z.B.:
 - Lebensmittel
 - Pharmazeutika
 - elektrische und elektronische Bauteile
- Gewerbe und Industrie, z.B. der Branchen:
 - Holz
 - Papier
 - Nahrungsmittel
 - Pharmazie
- EDV-Nebenbereiche

In EDV-Anlagen (Groß-EDV) wird der Einsatz von Kohlendioxidlöschern empfohlen.

4.5.6 Treten Brandgefahren durch gasförmige Stoffe oder brennbare Metalle auf, sind diese Bereiche nach den betrieblichen Erfordernissen durch Feuerlöcher zu schützen, die auch für die Brandklasse C bzw. D zugelassen sind.

Tabelle 5: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Grundfläche nach Tabelle 4



4.5.7 Bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern können andere geeignete Feuerlöscheinrichtungen, z.B. Wandhydranten, berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind ortsfeste Löschanlagen.

Wandhydranten können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern berücksichtigt werden:

1. das Löschmittel ist für die angetroffene Brandklasse geeignet (siehe Tabelle 1)
2. es handelt sich bei den in Frage kommenden Systemen um Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch oder gleichwertiger Einrichtung
3. eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung dieser Wandhydranten unterwiesen

Die Anrechnung von Wandhydranten erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche von 0 - 400 m² erfolgt keine Anrechnung von Wandhydranten; die Ausstattung mit Feuerlöschern erfolgt gemäß Tabelle 4
2. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche > 400 m² können bis zu 1/3 der nach Tabelle 4 erforderlichen Löschmitteleinheiten durch Wandhydranten ersetzt werden; hierbei entspricht ein Wandhydrant 18 Löschmitteleinheiten

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Bei Wandhydranten kann die durch die Schlauchlänge vorgegebene Einsatzfläche angerechnet werden, wobei einschränkende Hindernisse, z.B. Einbauten, Großmaschinen, zu berücksichtigen sind. Bei anderen alternativen Löscheinrichtungen kann entsprechend dem Löschvermögen die Grundfläche um diese durch Zusatz-/Alternativmaßnahmen geschützte Fläche reduziert werden.

Auf einen Grundschatz mit Feuerlöschern kann auch in Bereichen, die durch Alternativmaßnahmen geschützt sind, nicht verzichtet werden. Wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, kann der Grundschatz mit Feuerlöschern auf 1/4 der theoretisch ermittelten Löschmitteleinheiten reduziert werden.

4.5.8 In jedem Geschos ist mindestens 1 Feuerlöscher bereitzustellen.

Feuerlöscher sollen zweckmäßig in der Arbeitsstätte verteilt sein. Bei einer größeren Anzahl von Feuerlöschern empfiehlt es sich, mehrere Feuerlöscher zu "Stützpunkten" zusammenzufassen bzw. Großlöschgeräte zur Verfügung zu stellen.

4.5.9 Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F04 "Feuerlöschgerät" gekennzeichnet sein. Das Zeichen muß der UVV "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VGB 125) entsprechen.

Anmerkung: Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, daß auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen.

Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

Standortwahl und Montage der Feuerlöscher (siehe Abbildung 1)

Geeignete Standorte sind z.B.

- Fluchtwege,
- Gefahrenschwerpunkte (z.B. an Maschinen),
- Ausgänge (Eingänge) und
- Treppenträume.

Ungeeignete Standorte sind z.B.

- gefangene Räume,
- unterhalb von Treppenaufgängen,
- unübersichtliche Mauernischen ohne Hinweismarkierung und
- Orte, wo Materialien abgestellt oder gestapelt werden können.

Die Abstände zwischen den Aufstellungsorten sollten 30 m nicht überschreiten, wobei die baulichen Gegebenheiten bei der Anbringung berücksichtigt werden können.

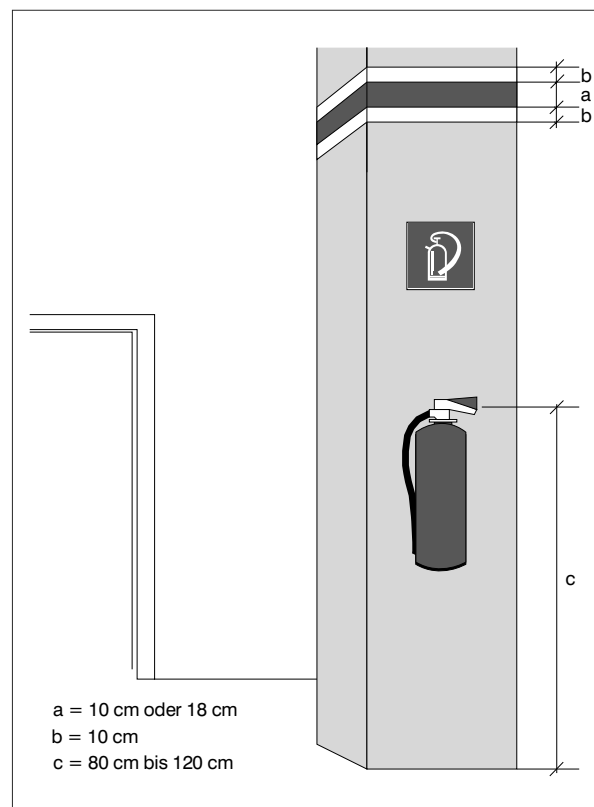


Abbildung 1: Montage von Feuerlöschern und Kennzeichnung von Feuerlöscherstandorten

4.6 Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen

Feuerlöscher zum Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) müssen mit Pulverbrausen bzw. Sprühdüsen ausgerüstet sein, die das Aufwirbeln abgelagerten Staubes beim Löschen verhindern.

Siehe "Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL)" (ZH1/10).

5 Betrieb

5.1 Feuerlöscher sind funktionsfähig zu erhalten.

5.2 Eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen praktische Löschübungen mit Feuerlöschern abzuhalten.

5.3 Bei der Bekämpfung von Feuer und Glimmbränden in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) ist darauf zu achten, daß abgelagerter Staub nicht durch den Löschmittelstrahl aufgewirbelt wird. Hierzu sind z.B. Pulverlöscher mit Pulverbrausen, Naßlöscher mit Sprühdüsen oder Schaumlöscher zu verwenden.

Die unter 5.1 bis 5.3 genannten Regeln gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

5.4 Beim Einsatz von Feuerlöschern müssen zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1000 Volt folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

■ bei Wasserlöschern mit Vollstrahl und Schaumlöschern	3 m
■ bei Wasserlöschern mit Sprühstrahl	1 m
■ bei Pulverlöschern	1 m
■ bei Kohlendioxidlöschern	1 m

Beim Einsatz von Feuerlöschern in Bereichen mit höherer Spannung siehe DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen".

Gefahrenhinweise / Einsatzbeschränkungen nach DIN VDE 0132:

- Niederspannungsanlagen (bis 1000 V)
Schaum darf grundsätzlich nur bei spannungsfreien Anlagen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagen spannungsfrei zu machen. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Einsatz typgeprüfter und für die Verwendung in elektrischen Anlagen zugelassener Löschgeräte.
- Hochspannungsanlagen (über 1000 V)
Schaum darf ohne Ausnahmen nur bei spannungsfreien Anlagenteilen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagenteile spannungsfrei zu machen.

6 Prüfung

Siehe auch Abschnitt 3.4.

6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

6.2 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, daß der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.

Ausführung und Anforderung siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung".

Die unter 6.1 und 6.2 genannten Forderungen gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

7 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regeln (ZH1/201) sind anzuwenden ab 1. April 1994. Sie ersetzen die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (ZH 1/201) vom Januar 1978.

Sie ersetzen gleichzeitig die "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001) vom Juli 1995.

Anhang 1

Rechenbeispiele

A) Allgemeines Lösungsschema:

- 1. Schritt: Ermittlung der Brandklassen
- 2. Schritt: Ermittlung der Brandgefährdung nach Tabelle 3
- 3. Schritt: Festlegung der Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 4
- 4. Schritt: Anzahl der Feuerlöscher entsprechend den Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 2

B) Rechenbeispiele

Beispiel 1: Brandklassen A und B

- Betriebsbereich 500 m², mittlere Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 500 m² - 42 LE.
- Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21 A 113 B, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 6 LE entspricht. Es sind demnach 42 LE geteilt durch 6 = 7, also 7 Feuerlöscher dieser Bauart erforderlich.

Beispiel 2: Brandklassen A und B

- Betriebsbereich 700 m², geringe Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 700m² - 27 LE. Die Tabelle des Anhangs 2 ergibt 6 LE für PG 6,
- 12 LE für PG 12 bzw. 3 LE für S 10. Es können also gewählt werden:
 - 27 geteilt durch 6 $\Rightarrow$ 5 Feuerlöscher PG 6 oder
 - 27 geteilt durch 12 $\Rightarrow$ 3 Feuerlöscher PG 12 oder
 - 27 geteilt durch 3 $\Rightarrow$ 9 Feuerlöscher S 10

Beispiel 3: Brandklassen A und B

- Anwendung für Feuerlöscher verschiedener Arten.
- Betriebsbereich 2000 m², große Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 2000 m² - 180 LE.
- Für diesen Bereich stehen folgende Feuerlöscher nach DIN 14 406 zur Verfügung:
 - 8 Pulverlöscher PG 6 $8 \times 6 \text{ LE} = 48 \text{ LE}$
 - 5 Pulverlöscher PG 12 $5 \times 12 \text{ LE} = 60 \text{ LE}$
 - 10 Schaumlöscher S 10
 - (für Brandklassen A und B) $10 \times 3 \text{ LE} = 30 \text{ LE}$

- Mit diesen Feuerlöschern sind 138 LE abgedeckt. Es fehlen noch Feuerlöscher für $180 \text{ minus } 138 = 42 \text{ LE}$. Werden hierfür Feuerlöscher der Bauart 21 A 113 B eingesetzt, wären noch 42 geteilt durch 6 = 7, also 7 zusätzliche Feuerlöscher dieser Bauart zu beschaffen.

Anhang 2

Feuerlöscher nach DIN 14 406

LE	Feuerlöscher nach DIN 14 406		
	A	B	A und B
1		K 2	
2	PG 2, W 6 ^{*)}	P 2	PG 2
3		K 6, S 10	S 10
4	W 10, S 10		
5			
6	PG 6	P 6	PG 6
9			
10	PG 10 ^{*)}		PG 10 ^{*)}
12	PG 12	P 12	PG 12
15			
*) TGL- Feuerlöscher sind DIN-Feuerlöschern gleichzustellen			

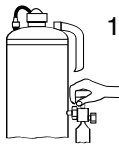
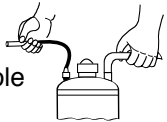
Feuerlöscher nach DIN 14 406 können allein oder mit EN-Feuerlöschern zusammen verwendet werden, wenn die Zuordnung der DIN-Löcher nach dieser Tabelle erfolgt.

Bei Verwendung fahrbarer Feuerlöscher gilt folgende Regelung:

- PG 50 ⇒ 4 x PG 12 ⇒ 48 LE.
- K 30 ⇒ 5 x K 6 ⇒ 15 LE.

Anhang 3

Muster für eine Beschriftung

FEUERLÖSCHER 12 kg ABC-Pulver 43 A 183 B C			
	1 Ventil voll aufdrehen		
2 Löschpistole betätigen			
			
VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1 m			
Nach jeder Betätigung neu füllen! Löcher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Lösch-Treibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.			
<u>Löschmittel:</u> 12 kg ABC <u>Treibmittel:</u> 280 g CO₂ <u>Nr. der Anerkennung:</u> DIN EN 3 <u>Typ:</u> G 12 R <u>Funktionsbereich:</u> -20 °C bis +60 °C			
<u>Verantwortlicher:</u> _____ _____ _____			

Zusätzlich kann auf den Feuerlöscher folgender Hinweis angebracht werden:

Dieses Gerät entspricht 12 LE für Brandklassen A und B nach ZH 1/201

Anhang 4

Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe vom Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln

4.2 Bauarten und Eignung

Zugelassene tragbare Feuerlöscher ¹⁾						
Arten und Füllmengen	Löschergrößen	Löscherbauart ²⁾	Brandklassen DIN EN 2			
			A	B	C	D
			zu löschende Stoffe			
			Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennbare Metalle
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III IV	PG 6 PG 12	■ ■	■ ■	■ ■	- -
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III IV	P 6 P 12	- -	■ ■	■ ■	- -
Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver (12 kg)	IV	PM 12	-	-	-	■
Kohlensäureschnee- und -nebellöscher ³⁾ (6 kg)	II	K 6	-	■	-	-
Kohlensäuregaslöscher (6 kg)	II	K 6	-	-	■	-
Halonlöscher ³⁾ (4 kg und 6 kg)	II III	HA 4 HA 6	- -	■ ■	- -	- -
Wasserlöscher ⁴⁾ (10 l)	III	W 10	■	-	-	-
■ geeignet			- nicht geeignet			
¹⁾ Außer den genannten Löschern gibt es Sonderlöscher, die nur für Sonderzwecke zugelassen und vorzusehen sind, z.B. für den Schutz von Personenkraftwagen. ²⁾ Zu diesen Angaben kommen weitere, z.B. für das Treibmittel; bei Wasserlöschern zusätzlich für die Frostbeständigkeit. ³⁾ Vorsicht bei Verwendung in engen, schlecht belüfteten Räumen (siehe DIN 14 406 und 14 270); siehe Hinweis zu Abschnitt 1.2. ⁴⁾ Nicht zu verwenden in elektrischen Anlagen, für die nach VDE 0132 besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind.						

4.3 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher

Feuerlöscher sind je nach der Brandgefahr und der Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl entsprechend nachstehender Tabelle bereitzustellen, wobei andere als die in der Tabelle in Abschnitt 4.2 genannten Löscheinrichtungen, ausgenommen ortsfeste Feuerlöschanlagen, berücksichtigt werden können.

Für den Umfang einer Brandgefahr gibt die Tabelle nur Richtwerte. Besondere Brandgefahren sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die angegebenen Zahlen gelten für Löscher der Größe IV (z.B. 12 kg Löschpulver).

Deren Löschmittelart und -menge muß der der ersetzten Feuerlöscher entsprechen.

In jedem Geschoß sollen im Falle a) mindestens ein, im Falle b) und c) mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

In besonders brandgefährlichen Bereichen, z.B. in Lackieranlagen, Trocknungsanlagen usw., können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschergeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschgeräte (50 und 250 kg Inhalt), fahrbare Kohlensäure-Löschgeräte (30 bis 240 kg Inhalt), Schaumlöschgeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschaum oder ortsfeste Feuerlöschanlagen, erforderlich werden.

Umfang der Brandgefahr	Anzahl der Löscher Größe IV	ausreichend für Arbeitsstätte mit einer Grundfläche bis	für größere Arbeitsstätten zusätzlich
a) geringe Brandgefahr z.B. mechanische Werkstatt	1	50 m ²	-
	2	150 m ²	1 Löscher je weitere 400 m ²
b) mittlere Brandgefahr z.B. Bürobereiche und Materiallager mit geringer Brandlast	1	50 m ²	-
	2	100 m ²	1 Löscher je weitere 200 m ²
c) größere Brandgefahr z.B. Betriebsbereiche und Materiallager mit hoher Brandlast	2	50 m ²	2 Löscher je weitere 200 m ²

Werden kleinere Löscher bereitgestellt, so sind anstelle eines Feuerlöschers der Größe IV mehrere Feuerlöscher bereitzustellen, deren Löschmittelmenge der Größe IV entspricht.

Die Brandklassen nach 4.2 sind zu beachten.

Vgl. § 43 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1):

"(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein."

Ergibt die Tabelle eine größere Anzahl erforderlicher Feuerlöscher, so können mehrere dieser Löscher durch fahrbare Löschergeräte ersetzt werden.

Anhang 5

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachten-
den einschlägigen Vorschriften und Regeln zu-
sammengestellt; siehe auch Abschnitt 3.3:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenver-
ordnung - ArbStättV) (ZH 1/525) mit Arbeitsstätten-
Richtlinien (ASR)

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehäl-
ter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung -
DruckbehV) (ZH 1/400) mit zugehörigen Techni-
schen Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere
TRB 502 Sachkundiger nach § 32 DruckbehV

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) mit zugehö-
rigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
insbesondere TRGS 900 "Grenzwerte in der Luft
am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte - MAK und TRK -"
(ZH 1/401)

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Allgemeine Vorschriften (VBG 1)

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am
Arbeitsplatz (VBG 125)

3. Berufsgenossenschaftliche Richtlinien

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße
449, 50939 Köln

Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch
explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsamm-
lung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL)
(ZH 1/10)

4. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafen-
straße, 10787 Berlin

DIN 4066 Hinweisschilder für den Brandschutz

DIN 14 406-1 Tragbare Feuerlöscher; Begriffe,
Bauarten, Anforderungen

DIN 14 406-2 Tragbare Feuerlöscher; Brand-
schutztechnische Typprüfung

DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher

DIN EN 2 Brandklassen

5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH, Postfach
122305, 10625 Berlin

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elek-
trischer Anlagen

6. VdS-Regeln

Bezugsquelle: VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln,
Fax: (0221) 77 66-109

VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen, Pla-
nung und Einbau

Feuergefährliche Arbeiten

Richtlinien für den Brandschutz

1 Vorbemerkung

Die Richtlinien für den Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten wurde gemeinsam mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG), der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) ausgearbeitet und aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien erstreckt sich auf alle feuergefährlichen Arbeiten wie z. B. Löten, Heißkleben, Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen oder verwandte Verfahren, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten vorgenommen werden. Die Richtlinien ersetzen weder die gesetzliche noch behördlichen Regelungen noch etwaige Sicherheitsvorschriften (z. B. VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten), die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden, sondern ergänzen diese gegebenenfalls.

3 Allgemeines

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten sollte auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich geprüft werden, ob anstelle dieser Arbeiten sogenannte kalte Verfahren (Sägen, Schrauben, Kaltkleben etc.) eingesetzt werden können. Der Einsatz von Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Auftau- und Heißklebegeräten, bei denen erhebliche Temperaturen auftreten, bedeutet regelmä-

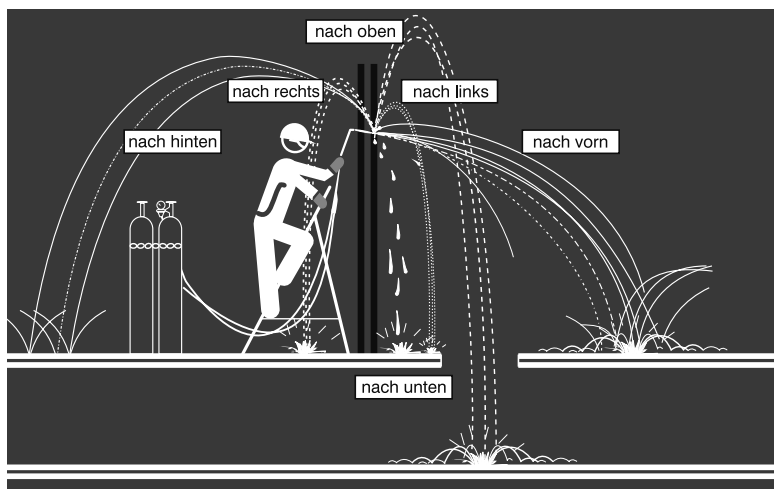


Bild 1: Ausbreitungsverhalten heißer Partikel bei schweißtechnischen Arbeiten

ßig eine enorme Brandgefahr. Brände werden vor allem verursacht durch

- offene Schweißflammen (ca. 3200 °C),
- elektrische Lichtbögen (ca. 4000 °C),
- Lötflammen (ca. 1800-2800 °C),
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200 °C),
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500 °C),
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei der Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zu-

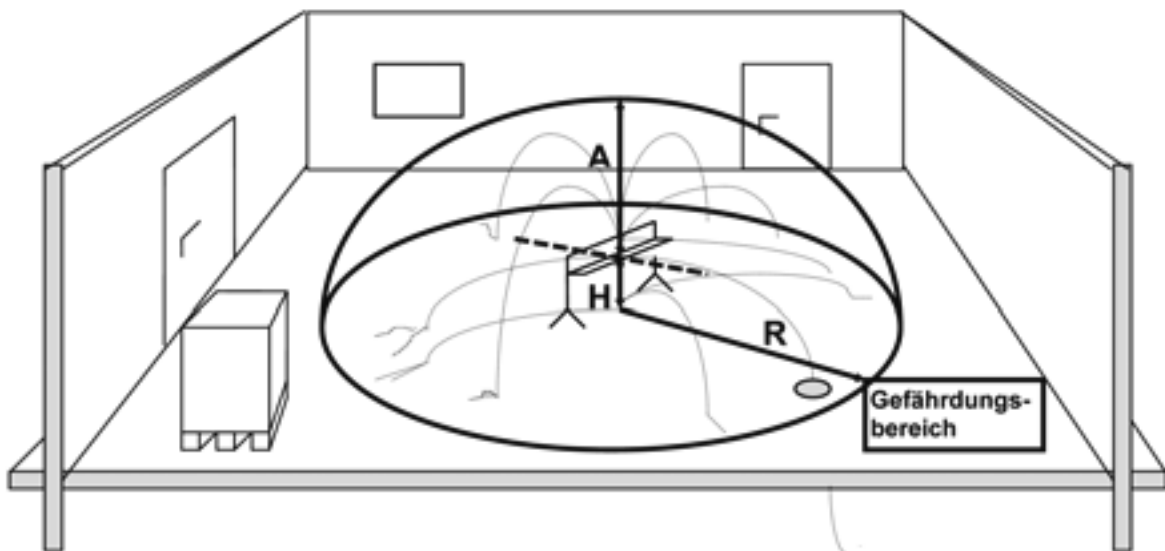


Bild 2: Gefährdungsbereich

sammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, ob und wer ggf. den Brandposten und die erforderliche Brandwache stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

4 Erlaubnisschein

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des auftraggebenden Unternehmers (Auftraggeber/Versicherungsnehmer) oder eines Verantwortlichen des Auftraggebers einzuholen. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (z. B. VdS 2036 Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten) ist an einen konkreten Arbeitsauftrag (Werk) sowie gleichbleibende Umgebungsbedingungen und Arbeitsverfahren gebunden. Ändern sich diese Umstände, muss die Gefährdungsbeurteilung und das Erlaubnisscheinverfahren erneut durchgeführt werden.

Bei länger anhaltenden Arbeiten unter gleich bleibenden Bedingungen kann als Ergänzung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, die in Kapitel 11 abgedruckte Tabelle verwendet werden. Unabhängig davon sind auch die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen zu beachten.

5 Gefährdungsbereiche

Gefährdungsbereiche ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren; sie sind in der Tabelle¹⁾ aufgeführt und in Bild 2 schematisch dargestellt.

Bei Arbeitshöhen über 2 m ist der seitliche Radius (R) aller manuell ausgeführten feuergefährlichen Arbeiten pro zusätzlichen Meter Arbeitshöhe (H) um 0,5 m zu vergrößern.

Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius R_{normal} Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	4 m
Brennschneiden unabhängig vom Gasstrahldruck	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m
Anmerkung: Arbeitshöhe ≥ 2 m $R_{\text{gross}} = R_{\text{normal}} + 1/2(H - 2 \text{ m})$ H = Höhe der Arbeitsstelle über Ebene In Abhängigkeit von der Arbeitsstelle, z. B. bei Bodenöffnungen, kann sich der Gefährdungsbereich auch nach unten (Tiefe) erstrecken.		
Tabelle 1: Gefährdungsbereiche		

1) vgl. Michael Otte, S+S Report Nr.4, August 1998

6 Sicherheitsmaßnahmen – vor Beginn der Arbeiten –

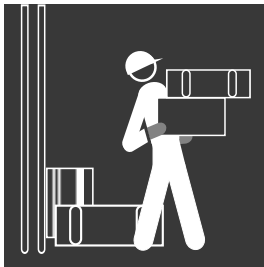


Bild 3

Entfernung sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus dem Gefährdungsbereich; dieser kann sich auch auf angrenzende Räume erstrecken.

Hinweis: Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeölträgerleitungen, Stahlträgern und dgl. können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen.

Aufstellung von Gasflaschen außerhalb des Gefährdungsbereichs.

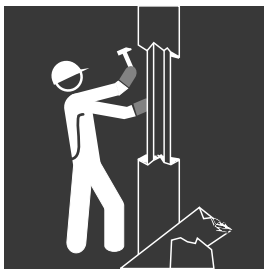


Bild 4

Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).



Bild 5

Abdichtung von Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohr-/Kabeldurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind, z. B. Gips, Mörtel, Lehm, Mineralwolle oder Brandschutzmaterialien. Auf keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.



Bild 6

Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z. B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



Bild 7

Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschgerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschgeräte sind z. B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Wasserschlauch – besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten. (Siehe auch VdS 2001/BGR 133)

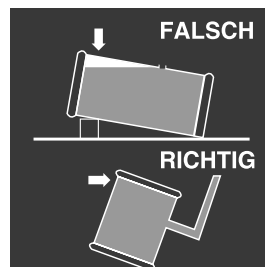


Bild 8

Überprüfung von Behältern und Rohrleitungen auf ihren früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; anderenfalls müssen sie mit einem geeigneten Mittel gefüllt werden, z. B. flammenerstickenden Inertgasen wie, Stickstoff oder Kohlendioxid, oder mit Schaum. Bei der Verwendung erstickender Gase ist die Personengefährdung zu beachten.



Bild 9

Information sowohl des mit den feuergefährlichen Arbeiten Beauftragten als auch des Brandpostens über den Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons samt Rufnummer.

Hinweis: Sofern kein betriebliches Verbot entgegensteht, empfiehlt sich – insbesondere bei exponierten Arbeitsstellen – der Einsatz eines Mobiltelefons.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- oder Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen (Obliegenheit). Erforderlichenfalls sind brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr, dem Feuerversicherer und dem Auftraggeber sowie dem Versicherungsnehmer vorzusehen. Bei Feuerarbeiten im Dachbereich sind besondere Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen. Hinweise enthält das Merkblatt VdS 2216, Brandschutzmaßnahmen für Dächer.

7 Sicherheitsmaßnahmen – während der Arbeiten –

Es ist stets unbedingt darauf zu achten, dass durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe, oder durch Wärmeleitung usw. keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe gefährdet oder entzündet werden.

- Bauteile, die durch Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.
- Die Arbeitsstelle samt den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen ist von dem Brandposten laufend auf mögliche Brandherde hin zu kontrollieren.
- Es sind geeignete funktionstüchtige Löschgeräte bereit zu halten.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

8 Sicherheitsmaßnahmen – nach Abschluss der Arbeiten –

Viele Brände brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Deshalb ist die nachträgliche gewissenhafte Kontrolle (mehrmals) besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich, dass die Brandwache die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glühstellen und Brandnester kontrolliert. Diese Kontrolle kann in kurzen Zeitabständen für mehrere Stunden erforderlich sein, bis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass ein Brand entstehen kann.

Hinweis: Wurden bei Arbeiten brandabschnittsgrenzende Bauteile durchbrochen, müssen die entstandenen Öffnungen (ggf. zunächst provisorisch) mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungsmitteln geschlossen werden. Je nach Situation vor Ort kann zusätzlich der Einsatz einer mobilen Brandmeldeanlage sinnvoll sein. Weitere Informationen sind beim Feuerversicherer erhältlich.

9 Literatur

Allgemeine Literatur

Untersuchungen zur Reichweite und Zündwirksamkeit glühender Partikel und Bemessung von brandgefährdeten Bereichen

Michael Otte; S+S Report Nr. 4, August 1998

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 1320, 53003 Bonn
Internet: www.bundesanzeiger.de

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

BGV A1 Allgemeine Vorschriften und

BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln / Teil 2, Kapitel 2.26

Carl Heymans Verlag KG
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.de

VdS Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

VdS 2216 Brandschutzmaßnahmen für Dächer

VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

10 Muster Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie ☐ Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis) lfd. Nummer: _____ ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ Heißklebearbeiten ☐ _____		
1	Arbeitsort/-stelle	_____
	Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	_____ Auszuführen von (Name): _____
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	
3a	Beseitigung der Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffe) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte, zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ _____ ☐ Löschdecken ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllter Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	☐ während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	☐ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten ☐ Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen ☐ Durchführen Lüftungstechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung ☐ Aufstellen von Gaswarngeräten für _____ ☐ _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4b	Überwachung	☐ Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten _____
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 Unterschrift _____

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

11 Muster zur Organisation der feuergefährlichen Arbeiten über einen längeren Zeitraum

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten vom ____/____/____; Lfd. Nr. ____ - (nur gültig für die KW ____ / 20 ____)																		
1. Brandposten während der feuergefährlichen Arbeiten																		
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO											
Name Frühschicht																		
Name Spätschicht																		
Name Nachtschicht																		
2. Brandwache nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten																		
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO											
Verantwortlicher																		
	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel				
Kontrolle																		
Kontrolle																		
Kontrolle																		
Kontrolle																		
Kontrolle																		
3. Ab- und Anschaltung von Meldergruppen Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung																		
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO											
abgeschaltet																		
angeschaltet																		
Verantwortlicher																		
Unterschrift																		
4. Ab- und Anschaltung von automatischen Löschanlagen Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung																		
	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO											
abgeschaltet																		
angeschaltet																		
Verantwortlicher																		
Unterschrift																		
5. Verantwortliche Personen																		
Name Auftraggeber:										Name Auftragnehmer:								
Telefon:										Mobil:			Telefon:				Mobil:	
Unterschrift:										Unterschrift:								

Unverbindliche Richtlinien zur Schadenverhütung

Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe

Überspannungsschutz – Warum?

Ein Schreckenszenario dürften für jeden Landwirt die Folgen eines Ausfalls

- der Fütterungs- und Lüftungsanlage für 500 Mastschweine,
- der Melkanlage für 50 Milchkühe und/oder
- der Klimatisierung der Stallung mit 5000 Stück Geflügel

sein.

Moderne Landwirtschaft ist ohne Elektronik nicht mehr denkbar. Dadurch steigen die Schäden durch Überspannungen. Besonders betroffen sind Fütterungscomputer, Lüftungs- und Kühlanlagen, Melkeinrichtungen sowie Waagen. Die Gründe liegen in der Empfindlichkeit der Elektronik sowie der fortschreitenden Vernetzung (siehe Bild 2) der Anlagen.

Derartige Schäden können durch fachgerecht geplanten und installierten Überspannungsschutz vermieden werden.

Ein vollständiger Überspannungsschutz für den gesamten Betrieb ist zwar machbar, aber kostenmäßig kaum vertretbar. Daher muss entschieden werden, welche Geräte geschützt werden sollen. Viele Elektrogeräte und fast alle technischen Betriebseinrichtungen haben eine elektrische Steuerung auf Schwachstrombasis und sind deshalb überspannungsgefährdet. Um einen wirkungsvollen Schutz für die wichtigsten Geräte und Betriebseinrichtungen zu erreichen, sollten diese einzeln am Gerät geschützt werden.

Ein effektiver Überspannungsschutz lohnt sich. Er verhindert Sachschäden und erhöht die Verfügbarkeit. Die Aufwendungen hängen von der Größe des Betriebs ab. Mit Kosten in Höhe von rund 1.500.- bis 3.500.- Euro für einen mittleren

landwirtschaftlichen Betrieb lassen sich sinnvolle Überspannungsschutzmaßnahmen umsetzen. Die Wirksamkeit des Schutzes hängt im Wesentlichen nicht vom finanziellen Aufwand ab, sondern vielmehr von der fachgerechten Auswahl und Montage der Überspannungsschutzgeräte.

Überspannungsschutz – Wann?

Nach dem heutigen Stand der Technik dienen als Entscheidungskriterien folgende Punkte:

- **Schadenhäufigkeit** – z. B. in den letzten fünf Jahren traten bereits mehrere Überspannungsschäden auf
- **Größe des Betriebs** – der Betrieb verfügt über eine umfangreiche technische Ausstattung
- **Netzausläufer** – der Betrieb bildet den letzten Anschluss an einer Versorgungsleitung
- **Sicherheits- und lebenserhaltende Elektronik** – es sind z. B. Lüftungs-, Alarm- und Meldeanlagen vorhanden
- **Datennetz** – mehrere Gebäude sind über Datenleitungen (Schwachstromleitungen) miteinander vernetzt.

Grundsätzlich ist heutzutage in einem landwirtschaftlichen Betrieb ein Überspannungsschutz erforderlich, um die Funktionalität und Verfügbarkeit der vorhandenen Technik und somit den Schutz der Tiere zu gewährleisten.

Überspannungsschutz – Wie?

Überspannungsschutz beruht auf dem Prinzip, dass ein Blitzstrom an der Elektronik eines Gerätes vorbeigeführt wird. Diese Umleitung ist die einzige Möglichkeit, ein Gerät zu schützen. Damit der Schutz funktioniert, müssen alle ein- und ausgehenden Leitungen eines Gerätes geschützt werden. Sollte eine von außen kommende Leitung

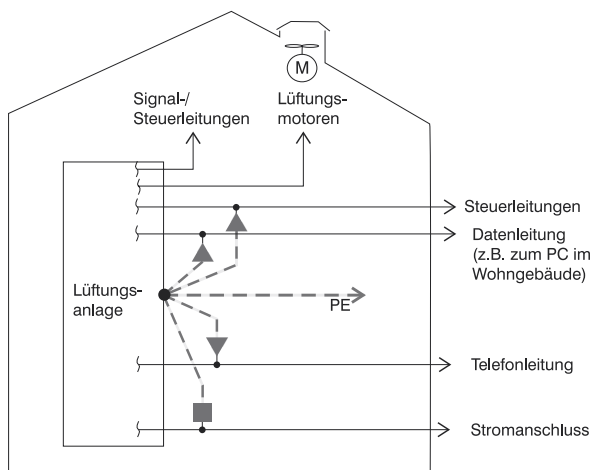


Bild 1: Schutzprinzip einer Stalllüftung mit Schutzgeräten

(nur auf ein Gerät bezogen) nicht berücksichtigt werden, ist die Schutzwirkung nicht gegeben.

Eine sachgemäße Planung, Festlegung der zu schützenden Bereiche und die Installation kann in der Regel nur von einem Elektriker unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gerätehersteller erfolgen. Empfehlenswert ist hierzu die Dienstleistung einer qualifizierten Fachkraft in Anspruch zu nehmen, z. B. EMV-Sachkundige (siehe www.vds.de/emv).

Die Bedeutung der in diesem Merkblatt aufgeführten Symbole ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Hinweis: Bei einer vorhandenen äußeren Blitzschutzanlage (Blitzableiter) wird dringend empfohlen in der Einspeisung einen Blitzstromableiter Typ 1 vorzusehen.

Symbol	Überspannungsschutzgerät
●	Überspannungsschutzgerät Typ 2 (ehemals C-Ableiter, Anlagenschutz, Mittelschutz)
■	Überspannungsschutzgerät Typ 3 (ehemals D-Ableiter, Geräteschutz, Feinschutz)
▲	Überspannungsschutzgerät für Datenleitungen (Kategorie C2)
▤	Überspannungsschutzgerät für Steuerleitungen / Signalleitungen (Kategorie D1 oder C2)
▼	Überspannungsschutzgerät für Telefonanlagen, Kombiableiter für 230 V (Typ 3) und Telefonleitung (Kategorie C2)

Tabelle 1: Symbole für Überspannungsschutzgeräte

Eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD), auch FI-Schalter oder kurz FI genannt, bietet keinen Überspannungsschutz. Der FI-Schalter ist notwendig, um gefährliche Fehlerströme im Bruchteil einer Sekunde abzuschalten. Überspannungen können nur durch Überspannungsschutzgeräte, die tausendmal schneller als ein FI-Schalter sind, beherrscht werden.

Hinweis: Schaltet der FI-Schalter bei einem Gewitter häufig ab, muss die Anlage durch einen Elektriker überprüft werden.

Überspannungsschutz – Wo?

Die zu schützenden Geräte sind festzulegen, und in jeder zugehörigen Verteilung sind Überspannungsschutzgeräte ● Typ 2 vorzusehen, um energiereiche Überspannungen abzuleiten.

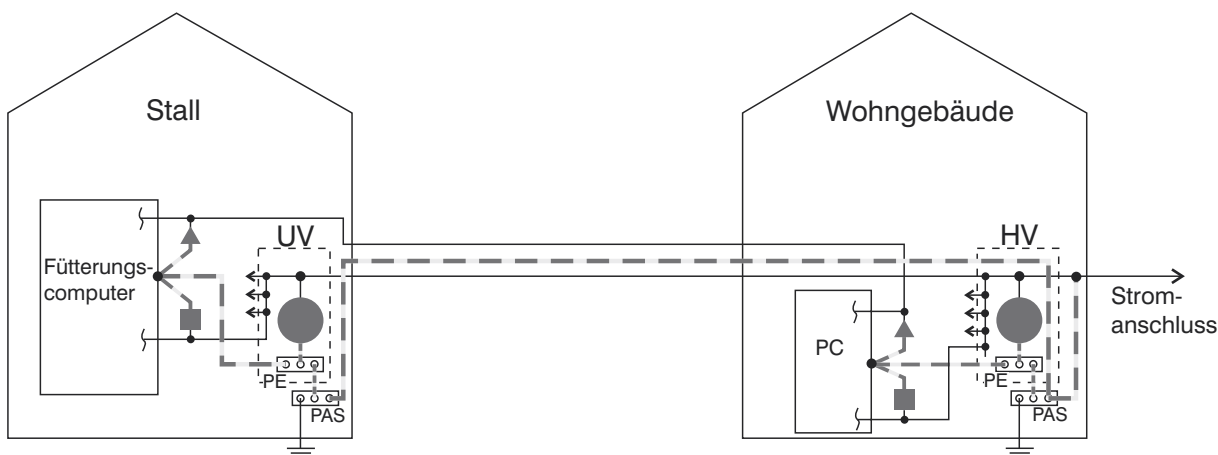


Bild 2: Anlagen- und Geräteschutz für zwei Gebäude, die miteinander durch Datenleitungen vernetzt sind (HV = Hauptverteilung; UV = Unterverteilung; PAS = Haupterdungsschiene, alte Bezeichnung: Potentialausgleichsschiene; PE = Schutzleiterschienen im Verteiler)

Typ	Gerät	Gebäude I	Gebäude II	Gebäude III
■ ▲	Fütterungscomputer	X		X
■ ▲	Lüftungsanlage / Lüftungscomputer	X		
■ ▲	Melkanlage			X
■	Kühlanlage			X
■	Melde- / Alarmanlage	X		
▼ ¹⁾	Telefonwählgerät	X	X	
■ ▬	Waage	X		
■	Weidezaunanlage			X
▲ ▼ ¹⁾	PC		X	
▼ ¹⁾	Telefonanlage / Fax		X	

¹⁾ Im Kombiableiter ▼ ist der Ableiter ■ enthalten. Für ▼ können auch einzelne Ableiter bestehend aus ■ und ▲ verwendet werden.

Tabelle 2: Festlegungstabelle

Fallbeispiele

Anhand der nachfolgenden Beispiele wird aufgezeigt, wie mögliche Festlegungen für einen Überspannungsschutz aussehen könnten.

Mittels der Tabelle 2 sind beispielhaft Festlegungen getroffen worden, welche Geräte in den einzelnen Gebäuden eines Betriebes geschützt werden sollten.

Hinweis: Für die Geräte ist in der zugehörigen Elektroverteilung ein Anlagenschutz (Ableiter Typ 2 oder Typ 1 und Typ 2) vorzusehen.

Beispiel: Schweinestall (Gebäude I)

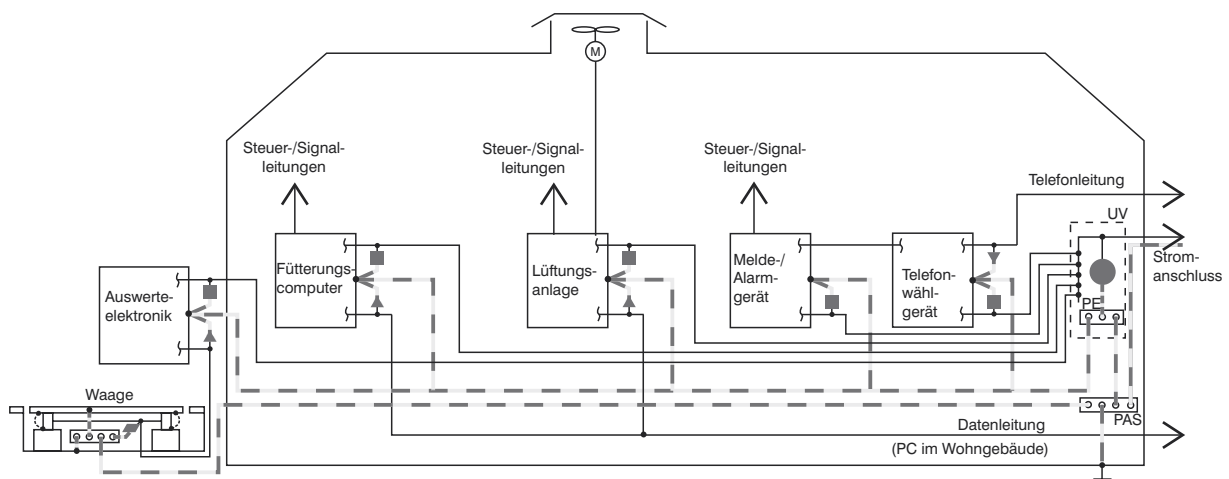


Bild 3: Überspannungsschutz für einen Schweinestall

Beispiel: Wohngebäude (Gebäude II)

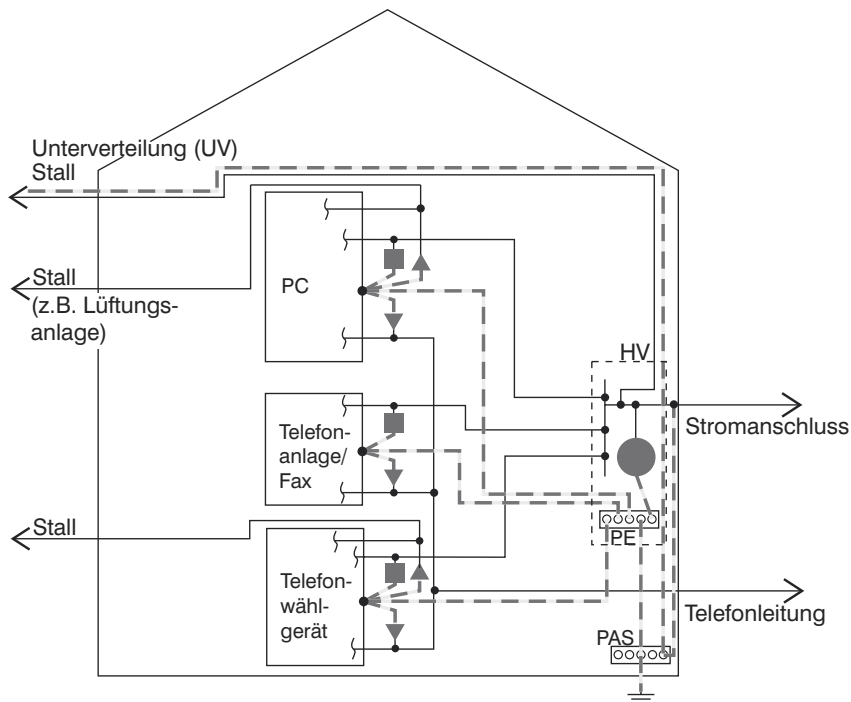


Bild 4: Überspannungsschutz für ein Wohngebäude

Beispiel: Kuhstall (Gebäude III)

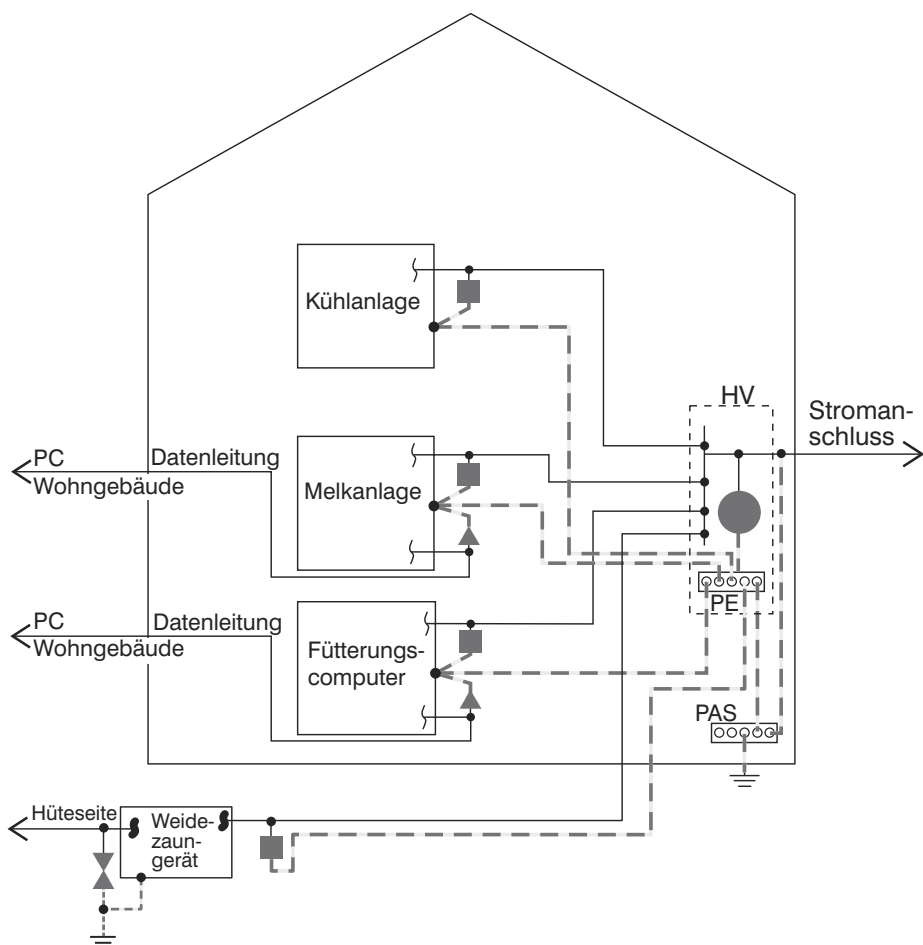


Bild 5: Überspannungsschutz für einen Kuhstall

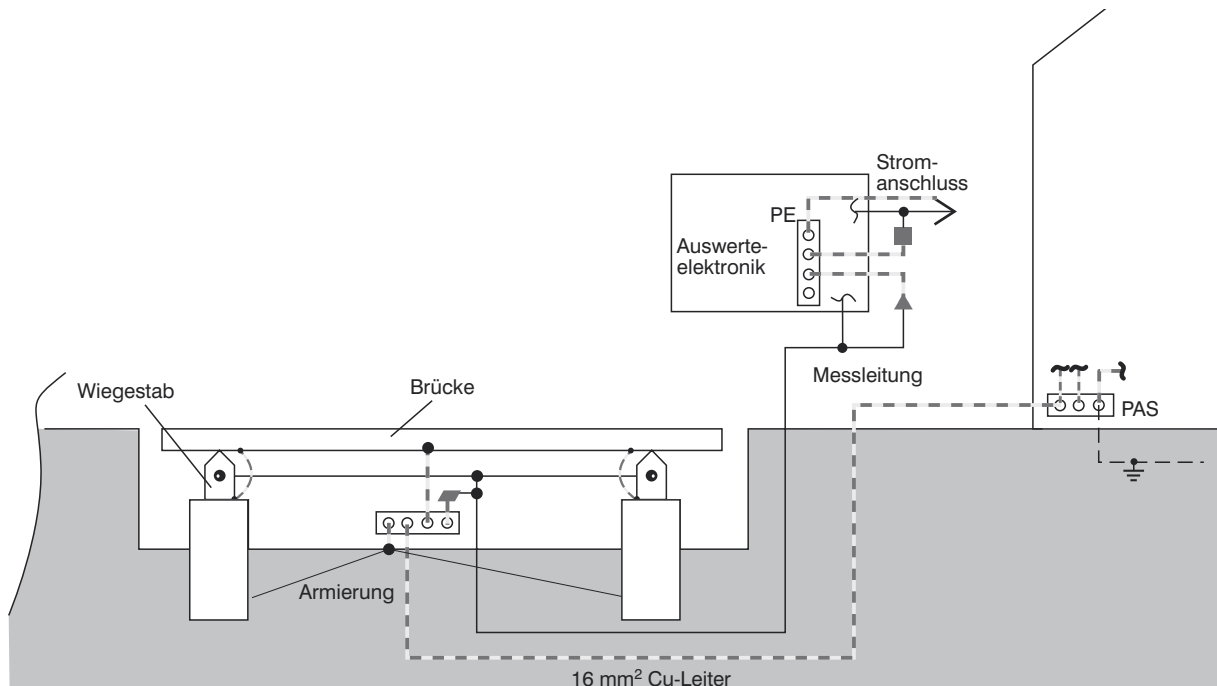


Bild 6: Überspannungsschutz für eine Waage

Beispiel: Waage (am Gebäude I)

Die Messdosen oder Wägezellen sind sehr empfindliche Geräte. Die Wiegestäbe stellen die Verbindung zwischen dem Fundament der Grube und der Brücke her. Daher ist es notwendig, dass ein Potentialausgleich an den Wiegestäben geschaffen wird. Die Verbindung wird mit einer z. B. 6 mm² Kupferleitung an jedem Wiegestab erstellt. Der Potentialausgleich der Unterverteilung ist mit dem Metall der Brücke zu verbinden, z. B. mit einer 16 mm² Kupferleitung (Korrosionsschutz beachten).

Der Stromanschluss ist mit einem Überspannungsschutzgerät ■ Typ 3 zu schützen. Die Messleitungen sind in Abstimmung mit dem Waagenhersteller mit Überspannungsschutzgeräten ▨ zu beschalten.

Beispiel: Weidezaunanlage (am Gebäude III)

Die Weidezaunanlage stellt ein besonderes Risiko dar, weil sie durch ihre räumliche Ausdehnung wie eine Antenne wirkt, in die Blitze einschlagen oder Spannungen induziert werden können. Um einen Schutz sowohl für die elektrische Anlage als auch für das Weidezaungerät zu erzielen, ist die Netz- und Hüteseite zu schützen.

Der Stromanschluss ist mit einem Überspannungsschutzgerät ■ Typ 3 zu schützen. In der

zugehörigen Unterverteilung (UV) ist ein Überspannungsschutzgerät ● Typ 2 vorzusehen.

Vom Weidezaungeräte-Hersteller gibt es spezielle Schutzeinrichtungen ▨, die auf der Hüteseite vor Überspannungen schützen.

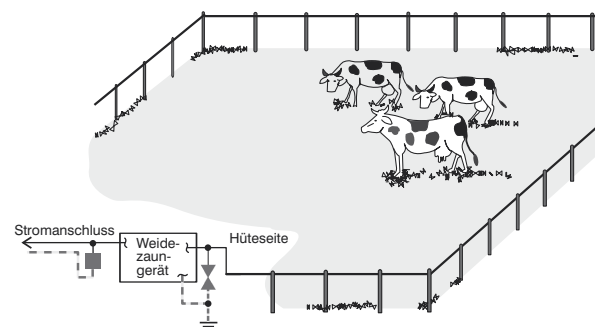


Bild 7: Überspannungsschutz für eine Weidezaunanlage

Abgrenzung zu den Normen

Die Auswahl berücksichtigt die notwendigen Überspannungsschutzmaßnahmen, um wiederkehrende Schäden (Alltagsschäden) zu vermeiden und für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Funktionen zu erhalten. Das dargestellte Konzept stellt eine wirtschaftlich und sicherheitstechnisch vertretbare Lösung dar. Für einen optimalen Blitz- und Überspannungsschutz sind weitergehende Normen, Vorschriften und Gesetze zu beachten.

Anhang Literatur

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen

- **Teil 443** Schutzmaßnahmen; Schutz bei Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- **Teil 540** Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Erdungsanlagen, Schutzleiter und Schutzpotentialausgleichsleiter
- **Teil 534** Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel – Trennen, Schalten und Steuern; Überspannungs-Schutzeinrichtungen

DIN EN 62305-1 VDE 0185- 305-1 Blitzschutz; Allgemeine Grundsätze

DIN EN 62305-2 VDE 0185-305-2 Blitzschutz; Risiko-Management

DIN EN 62305-3 VDE 0185-305-3 Blitzschutz; Schutz von baulichen Anlagen und Personen

DIN EN 62305-4 VDE 0185-305-4 Blitzschutz; Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen

DIN EN 61643-11 VDE 0675-6-11 Überspannungsschutzgeräte für Niederspannung; Überspannungsschutzgeräte für den Einsatz in Niederspannungsanlagen -Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 61643-21 VDE 0845-3-1 Überspannungsschutzgeräte für Niederspannung; Überspannungsschutzgeräte für den Einsatz in Telekommunikations- und signalverarbeitenden Netzwerken; Leistungsanforderungen und Prüfverfahren

GDV- und VdS-Publikationen

VdS 2019 Überspannungsschutz in Wohngebäuden

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen, Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 3428 Überspannungsschutzgeräte (Ableiter), Anforderungen und Prüfmethode

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² bis 1000 Volt.

Gemäß Abschnitt B § 8 AFB 2010 kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält und dies schriftlich bestätigt (s.a. Bestätigung in Anlehnung an DIN VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die hier unter 2 und 3 aufgeführten Sicherheitsvorschriften beachten.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen

gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (s.a. 3.2).

1.5 Die gesamten elektrischen Anlagen sind jährlich mindestens einmal durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen zu prüfen. Mängel müssen durch eine Elektrofachkraft innerhalb der vom Sachverständigen gesetzten Frist beseitigt werden.

2 Errichten elektrischer Anlagen

2.1 Hausanschlüsse³

Hausanschlusskabel dürfen weder durch explosionsgefährdete⁴ Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden. In feuergefährdeten⁵ Betriebsstätten ist, soweit unter den betrieblichen Umständen möglich, ebenso wie in explosionsgefährdeten Betriebsstätten zu verfahren.

2.2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zählerschränke sind aus brandschutztechnischen Gründen

- Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,
- Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
- Umgebungstemperatur und
- Gleichzeitigkeitsfaktor

zu beachten.

Es werden unterschieden, vom

- Hersteller fabrikfertig bestückte und verdrahtete Verteiler (TSK = Typgeprüfte Schaltgeräte-Kombinationen), die vom Errichter elektrischer Anlagen nicht geändert werden dürfen.

- Hersteller vorgefertigte, teilweise bestückte elektrische Verteiler, die nach Herstellerangaben ohne weitere Einschränkung für die Bestückung und Verdrahtung von ihm freigegeben sind (TSK).
- Errichter der elektrischen Anlage ganz oder teilweise zusammengebaute elektrische Verteiler (PTSK = Partiiell typgeprüfte Schaltgeräte-Kombinationen).

Um die Sicherheit für den Betrieb elektrischer Verteiler zu gewährleisten, sind in den relevanten Normen (DIN VDE 0603 und DIN VDE 0660) umfangreiche Anforderungen enthalten. Die Herstellung elektrischer Verteiler setzt die Kenntnis der o.g. Normen, entsprechende Prüfeinrichtungen und ausgebildete Elektrofachkräfte voraus.

Es wird empfohlen, fabrikfertige TSK auszuwählen, für die der Verteiler-Hersteller die Verantwortung übernimmt.

Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter (vorgefertigte TSK/PTSK), geht auf ihn die Verantwortung für den hergestellten Verteiler über.

2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt⁶ werden können. Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (s.a. Herstellerangaben).

2.4 Schaltpläne und Unterlagen

Für die elektrischen Anlagen müssen grundsätzlich aktuelle Schaltpläne und Unterlagen verfügbar sein. Die Ausführungen richten sich nach Art, Umfang und Nutzung der Anlage.

2.5 Überspannungsschutz

Zur Verhütung von Schäden durch Überspannungen wird auf VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen hingewiesen.

2.6 Steckvorrichtungen

Es sind nur genormte Steckvorrichtungen zulässig.

2.7 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Es sind netzspannungsunabhängige Einrichtungen zum Fehlerstromschutz einzusetzen, die auch Differenzströme (Fehlerströme) mit Gleichstromkomponenten erfassen und eine Abschaltung bewirken. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-(FI-)Schutzeinrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung  (Typ A) oder allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung  (Bauart A) nach DIN VDE 0660 Teil 101 (Anhang B).

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung , bei CBR alternativ das Symbol Δt mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms). Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom $I_{\Delta n}$ dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5°C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung  und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

2.8 Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Schäden an Kabeln und Leitungen wird auf VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen hingewiesen.

2.9 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher verursachen Oberschwingungsströme. Diese können

- das Stromversorgungssystem überlasten und
- elektronische Einrichtungen stören oder zerstören.

Schäden kann vorgebeugt werden, indem VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen angewandt wird.

2.10 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100 Teil 559 ausgewählt und errichtet werden. Auf VdS 2005 Elektrische Leuch-

ten und VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme wird hingewiesen.

2.11 Elektrowärmegeräte

Elektrowärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Betriebsanweisung für das jeweilige Gerät ist unbedingt zu beachten. Auf VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen sowie VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen.

2.12 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Zur Verhütung von Schäden infolge des Betriebes elektrischer Anlagen mit Fernwirktechnik wird auf VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation verwiesen.

2.13 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

2.13.1 Allgemeines

2.13.1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Der verwendete Isolierstoff muss, nachdem er für die Dauer von 15 s der Prüfung mit der Nadelflamme entsprechend DIN EN 60 695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 unterzogen wurde, innerhalb von 3 s nach Entzug der Flamme verlöschen.

Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1

2.13.1.2 Betriebsmittel, auch solche die zur Befestigungsfläche hin geschlossen sind, sowie Kabel und Leitungen, müssen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so angebracht bzw. verlegt werden, dass sie bei zu hoher Erwärmung ausbrennen können, ohne dass die Gefahr einer Brandausbreitung entsteht. Diese Anforderung ist

erfüllt, wenn die Betriebsmittel, Kabel und Leitungen auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z.B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel, Kabel und Leitungen auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden (DIN VDE 0100 Teil 420 und DIN VDE 0100 Teil 732 bzw. DIN VDE 0211). Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte. Auf VdS 2023 Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen wird hingewiesen.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

3.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z.B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

3.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen, wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

3.1.4 Elektrische Geräte sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. ortsveränderlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

3.1.5 Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstand-

zeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

3.1.6 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

3.1.7 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z.B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.

3.1.8 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

3.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.

3.2.2 Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Es ist auch anzupassen, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.

3.2.3 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.

3.2.4 Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z.B. Fehlerstrom-Schutz-

einrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen)) oder FU-Schutzeinrichtungen ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu kontrollieren. Auf die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV), hier BGV A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel", wird verwiesen. Löst die Schutzeinrichtung beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.2.5 Entsprechend DIN VDE 0105 ist der Isolationswiderstand der Stromkreise in regelmäßigen Zeitabständen zu messen. Die verwendeten Messgeräte müssen DIN VDE 0413-2 genügen. Zur Vermeidung von Schäden an angeschlossenen Betriebsmitteln dürfen Außenleiter und Neutralleiter miteinander verbunden werden. Durch Überspannungs-Schutzeinrichtungen können Fehlmessungen hervorgerufen werden. Lassen sich die Schutzeinrichtungen nicht von dem Messkreis trennen, z.B. Schutzkontaktsteckvorrichtungen mit integriertem Überspannungsschutz, dürfen die Messungen mit einer Messspannung 250 V DC vorgenommen werden.

In Stromkreisen (ausgeschlossen Niedervolt-, SELV- und PELV-Stromkreise) in

- Bereichen mit Menschenansammlungen nach DIN VDE 0108,
- medizinisch genutzten Bereichen nach DIN VDE 0107,
- explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0165,
- feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken nach VdS 2033 ,
- elektrischen Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen nach VdS 2023,
- Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen nach VdS 2024 und
- bei Kabeln und Leitungen, in denen kein geerdeter Leiter oder geerdeter Schirm mitgeführt wird,

ist der Isolationswiderstand abweichend von DIN VDE 0105-100,

- zwischen Außenleitern (L₁, L₂, L₃),
- Außenleitern und Neutral-(N-)Leitern,
- Außenleitern und Schutz-(PE-)Leitern sowie
- zwischen N- und PE-Leitern

zu messen.

In elektrischen Anlagen, in denen Fehlerstromschutz, z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, aus

brandschutztechnischen Gründen nicht vorgeschrieben ist, darf auf eine Isolationswiderstandsmessung verzichtet werden, wenn aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht abgeschaltet werden kann und Maßnahmen zum Schutz bei Isolationsfehlern nach VdS 2349 getroffen worden sind.

3.2.6 Mindestens einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl der elektrischen Verbraucher, ist der Strom im N-Leiter zu messen. Wenn erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallation zu treffen.

3.2.7 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (s.a. 3.1.7).

3.2.8 3-polige Steckvorrichtungen (3 x 15 A) mit seitlich angeordneten Gleitkontaktpaaren sind auszuwechseln (s.a. 2.6).

3.2.9 Nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, müssen zur Reduzierung der Brandlast und gegebenenfalls aus Gründen der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) entfernt werden. Können die Kabel oder Leitungen nicht entfernt werden, müssen sie soweit wie möglich gekürzt und die Enden isoliert werden.

3.2.10 In explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten sind Arbeiten an unter Spannung stehenden Betriebsmitteln verboten.

3.2.11 Die elektrischen Anlagen sind in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.

3.2.12 Bei Leuchten mit Entladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

4 Verhalten bei Bränden

4.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

4.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (s.a. VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

4.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

4.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

4.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

4.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

4.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

4.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.

4.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang A

Literatur

Gesetze, Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV)
– BGV A2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.com

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

- Teil 420: Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- Teil 559: Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- Teil 610: Prüfungen - Erstprüfungen
- Teil 630: Nachweise-Bericht
- Teil 732: Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110/VDE 0105 Teil 100 - Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0107 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern

DIN VDE 0108 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpressstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 60695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr-Prüfverfahren
– Prüfung mit der Nadelflamme

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen - Isolationswiderstand

VDE 0603 Teil 1 - Installationskleinverteiler und Zählerplätze AC 400 V

- Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660 Teil 101 Niederspannungsschaltgeräte – Leistungsschalter

DIN EN 60439-1/VDE 0660 Teil 500 Niederspannung-Schaltgerätekombinationen

- Typgeprüfte und partiell typgeprüfte Kombinationen

DIN VDE 0660 Niederspannung-Schaltgerätekombinationen

- Teil 504: Besondere Anforderungen an Niederspannung-Schaltgerätekombinationen, zu deren Bedienung Laien Zutritt haben – Installationsverteiler
- Teil 507: Verfahren zur Ermittlung der Erwärmung von partiell typgeprüften Niederspannung-Schaltgerätekombinationen (PTSK) durch Extrapolation

DIN VDE 0664 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

VDE-Verlag GmbH, Berlin - Offenbach,
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen
– Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen
– Richtlinien zum Brandschutz

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2278 Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen
– Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

¹ Gesetzliche und behördliche Bestimmungen

sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
 2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.
- eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ExeV)
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V; Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen; DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

² Elektrische Anlagen

Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

³ Hausanschluss umfasst Anschlusskabel und den dazugehörenden Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskabel ist bei

- Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten,

- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o.ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

⁴ Explosionsgefährdete Betriebsstätten sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z.B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ExeV):

Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Bereich, in dem die Atmosphäre auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann.

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

⁵ Feuergefährdete Betriebsstätten sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
 - Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien oder
 - Ansammlung von Staub oder ähnlichem
- verursacht wird.

Eine **Brandgefahr** besteht, wenn sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leicht entzündliche Stoffe in gefährdender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so nähern können, dass hierdurch höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen verursacht werden.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt, nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwolle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel und Öle.

Feuergefährdete Betriebsstätten werden unterschieden nach solchen, in denen eine Feuergefährdung durch

- brennbare Stäube und/oder Fasern oder
 - andere feste und/oder flüssige Stoffe
- vorliegt.

Liegt eine Feuergefährdung durch flüssige Stoffe vor, so ist die Verordnung über Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten zu Lande (VbF) zusätzlich zu diesen Richtlinien zu beachten.

⁶ Trennen ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff "Trennen" ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff "Freischalten" identisch.

Sicherheitsvorschriften für

Feuergefährliche Arbeiten

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften¹⁾ gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z. B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, wer den Brandposten (während der Arbeiten) und die evt. erforderliche Brandwache (nach Abschluss der Arbeiten) stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

1) Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG) sowie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) aufgestellt.

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i. d. R. 10 m und einer Höhe von i. d. R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus VdS 2008 „Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz“.

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter und Rohrleitungen, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter und Rohrleitungen vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas bzw. einem anderen geeigneten Mittel zu füllen.

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Auftraggeber/Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
 - BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
 - BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln/Teil 2, Kapitel 2.26
 - BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

Sicherheitsvorschriften für Betriebe der Gastronomie

Inhalt

- 1 Vorbemerkung**
- 2 Geltungsbereich**
- 3 Brandschutzmaßnahmen**
 - 3.1 Baulicher Brandschutz
 - 3.2 Anlagentechnischer Brandschutz
 - 3.3 Organisatorischer Brandschutz
 - 3.4 Schutz vor Einbruchdiebstahl und Brandstiftung
 - 3.5 Alarm- und Löschorganisation
- 4 Vorschriften und Regelwerke**

1 Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sollten die nachfolgenden Sicherheitsempfehlungen beachtet werden. Diese können im Versicherungsvertrag vereinbart werden.

Die vorliegenden Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsnehmer ist aufgefordert, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Empfehlungen bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Diese Empfehlungen gelten für alle Betriebe und Bereiche in der Gastronomie, z. B.

- Restaurants,
- Schankwirtschaften,
- Kantinen,
- Cafes, Cafeterias, auch in betriebsartfremden Gebäuden wie z. B. Museen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten und ähnliche Gebäude,
- Automatengaststätten,
- Bars oder barähnliche Betrieben,
- Diskotheken,
- Spielhallen sowie
- Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

3 Brandschutzmaßnahmen

Nachfolgend werden Hinweise aus den Bereichen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes aufgelistet, die entsprechend den besonderen Betriebsgefahren ein ganzheitliches Schutzkonzept für Gaststättenbetriebe ergeben.

Die Schutzziele im Brandschutz sind sowohl gesetzlich, zum Beispiel im Bauordnungsrecht über die Landesbauordnungen, als auch privatrechtlich in den Sicherheitsvorschriften und weiteren Publikationen der Feuerversicherer beschrieben.

Die gesetzlichen Regelungen zielen dabei vor allem auf das Vorbeugen der Entstehung und der Ausbreitung eines Brandes ab. Ebenso stehen die Rettung von Menschen und Tieren sowie die Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr im Vordergrund. Ergänzend dazu können Versicherer zusätzliche Maßnahmen for-

dern und vertraglich vereinbaren. Diese sollen besondere Brandgefahren und -gefährdungen, wie sie zum Beispiel bei der Nutzung von Frit-teusen entstehen können, Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sowie einen Ertragsausfall als Folge einer Betriebsunterbrechung wirksam begrenzen.

3.1 Baulicher Brandschutz

Vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen sollen u. a. die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern bzw. begrenzen. In Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Anordnung des Betriebs im Objekt müssen tragende und raumabschließende Bauteile wie z. B. Wände und Decken ausreichend lang Widerstand gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch bieten. Dies gilt insbesondere für Trennwände zwischen Nutzungseinheiten (Gaststättenräume von Wirtschafts- und Beherbergungsräumen) und feuergefährdeten oder feuergefährlichen Räumen, wie z. B. Müllsammel-, Technik- oder Lagerräume.

Rauch- und Feuerschutztüren in Brand- und Trennwänden müssen selbstschließend sein und sind stets geschlossen zu halten (Siehe auch Abs. 3.3.4).

Durchbrüche, zum Beispiel für Rohre, Kabel oder Lüftungskanäle müssen mit feuerwiderstandsfähigen Abschottungen verschlossen werden.

Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen. Die Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung öffnen und von innen leicht zu bedienen sein. Darüber hinaus dürfen Fluchtwege nicht durch Einbauten eingengt werden. Sie sind von Brandlasten durch Lagergüter oder technische Geräte frei zu halten und müssen bei Dunkelheit während der Betriebszeit beleuchtet sein.

Hinweis:

- *Technische Regel für Arbeitsstätten: ASR A2.3: Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan*

3.1.1 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu betreiben und Instand zu halten. Nicht nur neue, auch bestehende Anlagen müssen nach Änderungen vor ihrer Inbetriebnahme geprüft werden. Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig in geeigneten Zeitabständen, nach der BGV A3 mindestens alle vier Jahre, von einer Elektrofachkraft überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Elektrofachkraft be-

seitigen zu lassen. Der entsprechende Prüfbericht muss der Auftrag erteilenden Person überlassen werden. Auf Verlangen ist er dem Versicherer einzureichen. Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen gilt nach den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien eine Prüffrist von in der Regel sechs Monaten.

Hinweis:

- *BGV A3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*

Elektrische Betriebsmittel müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Es dürfen nur normgerechte und für die Anwendung geeignete elektrische Betriebsmittel verwendet werden, wie z. B. Kaffeemaschinen für gewerbliche Nutzung.

Tragen Betriebsmittel das GS-Zeichen oder Prüfzeichen unabhängiger Prüf- oder Zertifizierungsstellen wie VDE oder TÜV, kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

Hinweis:

- *BGV A3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*
- *DIN VDE 0105 – 100, Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Feststellungen*

3.1.2 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb

müssen einschließlich ihrer Abzugsleitungen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen in Kaltküchen. Vom Austritt aus der Küche an müssen die Abluftleitungen feuerbeständig ausgeführt werden. Alternativ ist eine Absperrvorrichtung, für die ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendungsnachweis vorliegt, zulässig.

Hinweis:

- *Bauregelliste A, Teil 1, Anlage 0 (www.dibt.de)*

Ventilatoren müssen so ausgeführt werden und eingebaut sein, dass diese zu Zwecken der Reinigung und Wartung leicht zugänglich sind und abgeschaltet werden können. Durch die Wandungen der Abluftleitungen darf weder Fett noch Kondensat austreten.

Lüftungsanlagen sind mit nichtbrennbaren Filtern auszustatten, um die Gefahren der Brandentstehung infolge Funkenbildung zu minimieren. Sie sind einschließlich der Aerosolabscheider zudem regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung müssen auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse einbezogen werden. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Küchenabluftanlagen müssen mit wirksamen Aerosolabscheidern ausgerüstet sein. Diese sollen einen Flammendurchschlag in nachfolgende Anlagenteile verhindern. Gestrick- und Streckmetallfilter sind hinsichtlich ihrer Reinigungsleistung und aus brandschutztechnischen Gründen nicht geeignet.

Hinweis:

- *Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR)*
- *BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben*
- *DIN 18869-5 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen – Teil 5: Abscheider, Anforderungen und Prüfung*
- *VDI 2052 Raumlufttechnische Anlagen für Küchen*

3.1.3 Lüftungsanlagen für die Belüftung der Gasträume und andere Aufenthaltsräume, insbesondere in Untergeschossen müssen vorhanden sein, wenn eine ausreichende Erneuerung der Raumluft durch Fensterlüftung nicht möglich oder wegen des Lärmschutzes unerwünscht ist.

3.1.4. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Hinweis:

- *Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb (VdS 2000) – Anhang D*

Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. In notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen sie aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Dekorationen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Dekorationen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Brennbares Material muss von Zündquellen, z. B. Heizstrahlern oder Leuchten einen ausreichenden Abstand haben, damit dieses nicht entzündet wird.

Hinweis:

- *Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO)*

Dämmstoffe im Innern des Gebäudes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Hinweis:

- *Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb (VdS 2000) – Anhang D*

3.2 Anlagentechnischer Brandschutz

Der bauliche und der organisatorische Brandschutz nehmen in Betrieben des Gaststättengewerbes einen hohen Stellenwert ein. Ergänzend dazu schaffen anlagentechnische Maßnahmen zusätzliche Sicherheit für Gäste und Betriebsangehörige. Sie können für den Erhalt von Sachwerten sorgen und damit die Existenz des Betriebs sicherstellen.

3.2.1. Brandmeldeanlagen

Je früher ein Brand entdeckt und gemeldet wird, desto wirkungsvoller kann er bekämpft werden. Erfahrungsgemäß wird auch das Schadenausmaß geringer.

Brände können entweder automatisch über Brandmeldeanlagen, den Branderkennungsteil von Feuerlöschanlagen oder durch das anwesende Personal oder Gäste entdeckt werden. Eine schnelle und bewährte Methode der Brandmeldung bieten automatische Brandmeldeanlagen.

Sie bestehen aus:

- automatischen Meldern,
- Handfeuermeldern,
- der Brandmeldezentrale und
- einer Übertragungseinrichtung.

Automatische Brandmeldeanlagen können beispielsweise in Hotels, Verkaufsstätten oder größeren Versammlungsstätten ein wichtiger Bestandteil der Brandfrüherkennung sein. Deren Ausschank- und Restaurationsbereiche sollten hierin einbezogen werden.

Zahlreiche und möglicherweise versteckte Zündquellen, wie z. B. Tabakreste, elektrische Geräte oder Dekorationen mit offenen Flammen, die erst nach Stunden einen Brand verursachen können, machen Gastronomiebetriebe besonders geeignet für eine Brandfrüherkennung.

Hinweis:

- *DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb*
- *DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall*

- *VdS 2095 Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau*

3.2.2. Feuerlöschanlagen

Selbsttätige ortsfeste Feuerlöschanlagen, beispielsweise Sprinkleranlagen, können Brände bei ihrer Entstehung erkennen, melden und bekämpfen.

Sie sind insbesondere erforderlich, wenn eine rasche Brandausbreitung zu erwarten ist, z. B. auf Grund hoher Brandbelastung oder wenn ein rascher und wirksamer Löschangriff durch die Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann.

Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtinhalt über 50 l Fett ist eine geeignete automatische, ortsfeste Feuerlöschanlage vorzusehen, z. B.

- CO₂-Löschanlage,
- Hochdruck-Wassernebelanlage,
- Speziallöschsysteme, z. B. Ansul R102, KS 2000.

Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln können eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Art des verwendeten Löschmittels hängt von der Brandklasse ab.



Abb. 1 Beispiel einer Kleinlöschanlage über einer Frittiereinrichtung

Außerdem können Sprinkleranlagen ein wichtiger Bestandteil eines Brandschutzkonzepts sein, wenn ein erhöhtes Risiko für Leben und Gesundheit der Besucher und Gäste, insbesondere in größeren Räumlichkeiten, bspw. Hotels, Hochhäusern, Verkaufsstätten oder Versammlungsstätten, vorhanden ist.

Hinweis:

- *BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben*
- *DIN EN 12845 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen*
- *DIN 14497 Kleinlöschanlagen*

- DIN 18869-6 Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen, Teil 6: Einbau und Betrieb von stationären Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

3.3 Organisatorischer Brandschutz

Die Gefahr der Brandentstehung zu minimieren, Folgeschäden und Betriebsunterbrechungen möglichst zu vermeiden, sind auch Ziele des organisatorischen Brandschutzes. Allerdings können sie nur wirksam werden, wenn sie von den Verantwortlichen gelebt und auf die Umsetzung der Maßnahmen geachtet wird.

3.3.1 Die Betriebssicherheitsverordnung regelt unter anderem die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Unter Arbeitsmitteln werden Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen verstanden, wobei sich Anlagen aus mehreren Funktionseinheiten zusammensetzen.

Der Arbeitgeber hat demnach die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei muss er insbesondere die Gefährdungen berücksichtigen,

die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen hervorgerufen werden.

Als konkretes Instrument für die Umsetzung im Betrieb dient die Gefährdungsbeurteilung.

3.3.2 Gefährdungsbeurteilung bedeutet Qualitätssicherung mit System. Die Beurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit können die vorhandenen Gefahren und Risiken identifiziert und eine fundierte Basis für die gezielte Ableitung von Schutzmaßnahmen geschaffen werden. Gleichzeitig stellt sie ein ideales Instrument dar, mit dem Betriebsabläufe systematisch verbessert werden können. Alle betrieblichen Arbeitsabläufe und Tätigkeiten werden betrachtet, damit ein Betrieb sicher, fehler- und störungsfrei arbeiten kann. Hilfsmittel zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können z. B. bei der Berufsgenossenschaft angefordert werden.

Hinweis:

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung

3.3.3. Feuerlöscher sind eine wirksame Hilfe zur Bekämpfung eines Entstehungsbrands. Je nach Einsatzgebiet müssen für unterschiedliche Brandklassen geeignete Löschmittel zur Verfügung gestellt werden.

Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, welche Arten von Feuerlöschern für welche Brandklassen geeignet sind

Arten von Feuerlöschern	 A feste, glutbildende Stoffe	 B flüssige oder flüssig werdende Stoffe	 C gasförmige Stoffe, auch unter Druck	 D brennbare Metalle	 F Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten (Fettbrand)
	z. B. Holz, Papier, Kunststoffe, Kohle, Textilien, Autoreifen, Stroh	z. B. Lacke, Farben, Alkohole, Benzine, Wachse, Teer, viele Kunststoffe	z. B. Methan, Acetylen, Erdgas, Propan, Wasserstoff	z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	Speiseöle und Speisefette
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver	✓	✓	✓	–	–
Pulverlöscher mit BC-Pulver	–	✓	✓	–	–
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	–	–	–	✓	–
Kohlendioxidlöscher *)	–	✓	–	–	–
Wasserlöscher (auch mit Zusätzen, z. B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	✓	–	–	–	–
Wasserlöscher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	✓	✓	–	–	–
Schaumlöscher	✓	✓	–	–	–
Fettbrandlöscher (Speziallöschmittel)	(✓)	(✓)	–	–	✓

✓ = geeignet – = nicht geeignet *) Beim Einsatz in kleinen, engen Räumen besteht Erstickengefahr.
(✓) Mögliche Brandklassen-Kombinationen mit der Brandklasse F nach geprüfter Eignung und Zulassung.

Tabelle 1 Brandklassen (Quelle: bvfa)

stellt werden. Feuerlöscher müssen für den jeweiligen Anwendungsbereich zugelassen, in ausreichender Anzahl und an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein.

Hinweis:

- *Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände*
http://brandschutz.portal.bgn.de/10080/30248?wc_lkm=8230

Löschdecken sind, unabhängig vom Material, in Betrieben, bei denen die Gefahr eines Fettbrands besteht, nicht geeignet. Sie sind für die hohen Temperaturen, die beim Verbrennen von Fett und Öl entstehen, nicht ausgelegt. Auch die üblichen CO₂- und Pulverlöscher sind dem hohen Hitzepotenzial des Fettbrands nicht gewachsen. Daher müssen in Küchen und Backbetrieben mit Frittier- und Fettbackeinrichtungen (inkl. Arbeitsmittel, in denen Speiseöl oder Speisefett erhitzt wird) speziell für diese Anwendung entwickelte Feuerlöscher, sog. Fettbrandlöscher (Brandklasse F), eingesetzt werden. Die Löscher tragen die Aufschrift: „Geeignet zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden“.

3.3.4. Rauchschutz- und Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen müssen gekennzeichnet und in der betriebsfreien Zeit geschlossen werden.



Abb. 2 Hinweisschild für Brandschutztür

3.3.5 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Druckgase“ (TRG) entsprechen. Sie müssen von einer Fachkraft errichtet sein und dürfen nur nach die-

sen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRGI)“. Herstellerhinweise insbesondere zu Handhabung und einzuhaltenden Mindestabständen sind zu beachten.

Hinweis:

- *TRG 280 Technische Regeln Druckgase, Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern*
- *BGV D34 Unfallverhütungsvorschrift Verwendung von Flüssiggas*

3.3.6 Beim Umgang mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets Vorsicht geboten.

3.3.7 Für Nebenräume, Dachböden, Keller, Abstell- und Lagerräume, die ausschließlich zur Lagerung genutzt werden, besteht eine erhöhte Brandentstehungs- und Brandausbreitungsgefahr.

- Räume dieser Art müssen beim Verlassen immer abgeschlossen werden. Unbefugte dürfen diese Räume nicht betreten.
- Alte Möbel o. ä. niemals bis unter die Decke stapeln. Eine unbeachtete, eingeschaltete Leuchte kann durch Wärmestrahlung einen Brand verursachen. Daher muss sichergestellt sein, dass Beleuchtungen beim Verlassen der Räume ausgeschaltet werden.
- Brennbare Materialien wie Papier, Pappe, Holz, Kunststoffe, Verpackungen, die nicht mehr benötigt werden, müssen regelmäßig entsorgt bzw. in gesicherten Räumen gelagert werden.

Brennbares Lagermaterial in größeren Mengen, z. B. Toiletten-/Einwegpapier oder Handtücher, sollten nicht über den Tagesbedarf hinaus am Bestimmungsort gelagert, sondern in Abstell- oder Lagerräumen aufbewahrt werden. Diese Räume sind vor Unbefugten zu verschließen und entsprechend zu kennzeichnen.

3.3.8 Reinigen und Abfallbeseitigung müssen konsequent umgesetzt werden. Zum Reinigen verwendete Textilien (Lappen, Handtücher, Wischmops u. ä.) und sonstige brennbare Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen, dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit selbstschließenden Deckel oder selbstverlöschenden Behältern aufbewahrt werden. Wenn diese Textilien einer Wäschebehandlung zugeführt werden, müssen sie in einem darauf abgestimmten Waschprogramm gewaschen und getrocknet werden. Das Abkühlprogramm des Trockners darf nicht verkürzt oder unterbrochen werden.

Glutfeste **Aschenbecher** sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in separat aufgestellten, doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren.



Abb. 3 Beispiel eines selbstverlöschenden Abfallbehälters

3.3.9 Nach Betriebsschluss müssen alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Betriebsräumen entfernt werden. Sie sind im Freien mit einem Abstand von mind. 5 Metern von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

3.3.10 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sowie Dekorationsmittel mit offener Flamme, z. B. Fondue, Wärmepilze, Ethanolöfen usw. dürfen nur nach den jeweiligen Bedienungsanleitungen benutzt werden. Nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss müssen sie außer Betrieb gesetzt werden, um eine Brandgefahr auszuschließen.

3.3.11 Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen. So sollte bspw. kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden.

Jede Fritteuse muss mit einem Temperaturregler ausgerüstet sein. Der Temperaturregler darf sich nur bis höchstens 200° C Fetttemperatur einstellen lassen. Der Temperaturbegrenzer muss spätestens bei einer Fetttemperatur von 230°C die Heizung abschalten.

Frittierfette/-öle müssen regelmäßig gewechselt werden, da sie einem thermischen Zersetzungsprozess unterworfen sind. Dieser setzt die Zündtemperatur herab. Die ursprünglich wasserhell bis hellgelbe Farbe wechselt bei zunehmender Alterung immer mehr ins bräunliche.

Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen.

Hinweis:

- *Arbeits-Sicherheits-Informationen 2.15.1/05: Fettbackgeräte und Fritteusen*

3.3.12 Revision und Wartung sind regelmäßig durchzuführen. Prüfverordnungen, Herstellerhinweise und weitergehende Vereinbarungen mit dem Versicherer sind einzuhalten. Die Ergebnisse von Prüfungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Schutz vor Einbruchdiebstahl und Brandstiftung

Hohe Wertkonzentrationen begehrlicher Waren stellen ein erhebliches Einbruchdiebstahl-Gefahrenpotenzial dar. Betriebseinrichtung und die technische Ausrüstung werden immer exklusiver und wertvoller. Damit steigt das Risiko eines Einbruchdiebstahls und ggf. einer Betriebsunterbrechung.

Brandstiftung zählt zu den häufigsten Schadenursachen. Die Gefahr einer Brandstiftung kann reduziert werden. Potenziell begünstigende Umstände wie Lagerung brennbarer Materialien am Gebäude (z. B. Mülltonnen), offen zugängliche Lagerbereiche, ungesicherte Gebäudeöffnungen und die entsprechenden Reaktionsweisen müssen schon im Vorfeld bedacht und berücksichtigt werden.

Der wirksamste Schutz gegen Einbruch und Diebstahl sowie Brandstiftung von außen ist ein auf die Situation jedes einzelnen Betriebs angepasster Schutz gegen unbefugtes Betreten.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sollten möglichst schon in der Planungsphase vorgesehen werden. In Bestandsgebäuden ist der Einsatz von anerkannten Nachrüstprodukten sinnvoll.

Hierzu gehören beispielsweise:

- bauliche Gebäudesicherung (massive Wände, mechanische Sicherung von Türen und Fenstern),
- zertifizierte Wertschutzschränke mit ausreichendem Widerstand (Mindestgewicht und Befestigung),
- ausreichende Beleuchtung (innen und außen),
- technische Gebäude- und Geländesicherung, z. B. Einbruchmeldeanlagen.

Hinweis:

- *DIN EN 1627 Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Ein-*

bruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung

- *VdS 2333 Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe*
- *VdS 2311 Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau*

3.5 Alarm- und Löschorganisation

An einer gut zugänglichen Stelle muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein. Die Rufnummer der **Feuerwehr 112** ist gut sichtbar anzubringen.

Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten **Feuermelde- und Löscheinrichtungen** müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden. Bei Störung, Wartung und Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen und Gefahrenmeldeanlagen sind adäquate Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen. Die Dauer der Außerbetriebnahme ist so kurz wie möglich zu halten.

Die **Betriebsangehörigen** sind in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und dem Verhalten im Brandfall regelmäßig (mind. einmal jährlich) zu schulen. Neu eingestellte Mitarbeiter/innen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterrichten.

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig freizuhalten. Das gleiche gilt auch für Hydranten, insbesondere Unterflurhydranten.

4 Vorschriften und Regelwerke

- **Arbeitsschutzgesetz**
- **Muster-Bauordnung** (MBO)
- **Muster Versammlungsstättenverordnung** (M-VStättV)
- **Muster Verkaufsstättenverordnung** (M-VkVO)
- **Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie** (M-LÜAR)

Verlage der Landesgesetz- und Verordnungsblätter oder örtliche Buchhandlung

- **Bauregelliste A**, Teil 1, Anlage 0, Deutsches Institut für Bautechnik (www.dibt.de)
- **Betriebssicherungsverordnung** (BetrSichV)
- **TRG 280** Technische Regeln Druckgase, Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckgasbehältern
- **Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.2** Maßnahmen gegen Brände

- **Technische Regeln für Arbeitsstätten: ASR A2.3** Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- **BGV A1** Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention
- **BGV A3** Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- **BGV D34** Unfallverhütungsvorschrift Verwendung von Flüssiggas
- **BGR 110** Arbeiten in Gaststätten
- **BGR 111** Arbeiten in Küchenbetrieben
- **Arbeits-Sicherheits-Informationen 2.15.1/05:** Fettbackgeräte und Fritteusen

Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- **DIN VDE 0100** Errichten von Niederspannungsanlagen
- **DIN VDE 0105 – 100** Betrieb von elektrischen Anlagen, Allgemeine Feststellungen
- **DIN VDE 0833** Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- **DIN EN 1627** Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung
- **DIN EN 12845** Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen
- **DIN 14497** Kleinlöschanlagen
- **DIN 14675** Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- **DIN 18869 1-7** Großküchengeräte – Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von gewerblichen Küchen
- **VDI 2052** Raumluftechnische Anlagen für Küchen

Beuth Verlag GmbH
10772 Berlin
Internet: <http://www.beuth.de/>

- **VdS 2093** Richtlinien bei CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2095** Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2311** Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
- **VdS 2333** Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe
- **VdS CEA 4001** Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in

– landwirtschaftlichen Betrieben

– Intensiv-Tierhaltungen

Sicherheitsvorschriften gemäß § 7 AFB

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen.

Gemäß § 7 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer und die Richtlinien VdS 2067 Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft einhält und dies schriftlich bestätigt (siehe auch Bestätigung in Anlehnung an DIN VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die unter 2 aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer beachten.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterricht-

et werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (siehe 2.2).

1.5 Elektrische Anlagen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben sind unter Berücksichtigung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, hier VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, durch eine Elektrofachkraft in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Mängel sind unverzüglich durch Elektrofachkräfte zu beseitigen.

2 Betrieb von elektrischen Anlagen

Unter Betrieb wird die Benutzung sowie das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen verstanden.

2.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

2.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z.B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

2.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leistungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

2.1.3 Elektrische Geräte sind so zu benutzen, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. ortsverän-

derlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

2.1.4 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

2.1.5 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z.B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.

2.1.6 Optische und akustische Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.

2.1.7 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

2.1.8 Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen mit dem Hauptschalter von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandszeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.

2.1.9 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die Anlagen mit dem Hauptschalter sofort von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

2.1.10 Der vorgeschriebene Mindestabstand von Wärmestrahlergeräten zu Tieren oder brennbaren Stoffen muss stets eingehalten werden. Dieser Abstand ist von der Wärmeleistung des Gerätes abhängig und wird vom Hersteller auf dem Gerät angegeben. Er darf allseitig 50 cm nicht unterschreiten. Dunkelstrahler, d.h. Strahler mit hohen Oberflächentemperaturen, dürfen nur in Ställen mit Kurzeinstreu, Sand oder dergleichen eingesetzt werden. Zu beachten ist VdS 2073 Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung.

2.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

2.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.

2.2.2 Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Anzupassen ist auch, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.

2.2.3 Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.

2.2.4 Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen)) ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung mindestens einmal monatlich und außerdem nach jedem Gewitter zu kontrollieren. Besonders wichtig ist die Prüfung in Stromkreisen mit Kühlgeräten und solchen der Intensiv-Tierhaltung. Löst die Einrichtung zum Fehlerstromschutz beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus oder lösen Einrichtungen wie Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

2.2.5 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (s.a. 2.1.5).

2.2.6 Elektrische Betriebsmittel, z.B. Leuchten, Wärmegeräte, Motoren, sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen und von Erntegut freizuhalten. Damit wird verhindert, dass z.B. bei Motoren die Oberflächenkühlung beeinträchtigt wird oder sich Heu und Stroh um die Antriebswelle wickeln. Vor Beginn der Reinigung sind die Betriebsmittel und ihre Zuleitungen von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.

2.2.7 Glühlampen nehmen so hohe Temperaturen an, dass sie unter Umständen brennbare Stoffe in Brand setzen können. Diese Gefahr besteht insbe-

sondere dann, wenn in Leuchten Glühlampen zu hoher Leistung eingesetzt werden oder die Wärmeabstrahlung dadurch verhindert wird, dass die Leuchten z.B. mit Erntegut abgedeckt sind. Bei Leuchten mit Entladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

3 Verhalten bei Bränden

3.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich von elektrischen Anlagen verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

3.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (s.a. VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

3.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

3.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

3.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

3.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

3.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht

ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.

3.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang

Literatur

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften – VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
Postfach 410356, 34114 Kassel
Internet: www.LSV-d.de

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

- Teil 610: Prüfungen - Erstprüfungen
- Teil 630: Nachweise, Berichte

EN 50110/VDE 0105

- Teil 100: Betrieb von elektrischen Anlagen
- Teil 15: übergehend in Teil 115

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

VDE-Verlag GmbH, Berlin - Offenbach,
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2067 Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2073 Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2278 Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

1 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

“§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,

2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weiter gehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.“

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ExV)

- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)

- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)

- Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V; Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen; DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

3 Landwirtschaftliche Betriebe

Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Wohngebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z.B. Konstruktionen, Rohrleitungen) verbunden sind.

4 Intensiv-Tierhaltung

Als Intensivtierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Tieren, wenn diese Nutztiere (z.B. Geflügel oder Schweine) in geschlossenen Räumen oder Gebäuden gehalten werden und die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt.

5 In diesem Zusammenhang wird auf die **Klausel 3609** Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen. Sie kann im Rahmen eines Versicherungsvertrages vereinbart werden und lautet wie folgt:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen.
2. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.

Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung

Richtlinien zur Schadenverhütung

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Auswahl, das Errichten und den Betrieb von Elektrowärmegeräten und -heizungen, die bei der Tieraufzucht sowie Tierhaltung eingesetzt werden. Sie enthalten Mindestanforderungen und ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regeln. Bei allen Geräten sind zu berücksichtigen für

- *die Auswahl: Normenreihe DIN EN 60335/VDE 0700 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke,*
- *das Errichten: VdS 2057 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen in*
 - *landwirtschaftlichen Betrieben*
 - *Intensiv-Tierhaltung**Sicherheitsvorschriften gemäß Abschnitt B § 8 AFB 2008 sowie*
- *den Betrieb: DIN VDE 0105 Teil 15 Betrieb von Starkstromanlagen; Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebe.*

Anmerkung: Die Textpassagen in Kursivschrift sind von besonderer Bedeutung für die Elektrofachkraft.

2 Allgemeines

Da Jungtiere (Kälber, Ferkel oder Küken) zusätzliche Wärme brauchen, werden häufig die unter Ziffer 3 aufgeführten Elektrowärmegeräte eingesetzt.

3 Begriffe

Wärmestrahlergeräte übertragen die Nutzwärme durch Strahlung. Zu ihnen gehören sowohl Geräte mit Hell- (Glaskolben) als auch mit Dunkelstrahlern (Keramik oder Rohrheizkörper).

Tierwärmer sind Wärmeplatten, die in Kükenaufzuchtboxen, Ställen usw. angebracht oder auf den Fußboden gelegt werden.

Elektrische Glucken sind Geräte mit integrierten Heizkörpern, die auf den Boden gestellt werden und für die Tiere durch Schlupflöcher oder einen Freiraum unterhalb des Gerätes zugänglich sind.

Kükenaufzuchtboxen ermöglichen die Kükenhaltung in mehreren Etagen, die in der Regel mit Wärmeplatten beheizt werden.

Brutschränke arbeiten mit Heizelementen zur Temperierung der Luft und der Verdunstung von Wasser, ferner mit Lüftern sowie Motoren, welche die Eier bewegen.

Elektrische Fußbodenheizungen werden bei der Ferkelaufzucht verwandt und bestehen aus Heizleitern oder ähnlichen Elementen, z.B. isolierten Heizleitungen, die im Fußboden unter dem Estrich eingelassen werden.

4 Auswahl und Aufbau

4.1 Auswahl

Es ist darauf zu achten, dass die Elektrowärmegeräte oder die Betriebsmittel, die zur Errichtung einer Elektroheizung ausgewählt werden, mit dem Zeichen  und einem Prüfstellenzeichen, z.B.  (Verband Deutscher Elektrotechniker e.V., VDE), oder nur mit dem Zeichen  versehen sind. Bei derart geprüften und gekennzeichneten Geräten oder Betriebsmitteln kann davon ausgegangen werden, dass sie die Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes erfüllen.

Wärmegeräte, die für den Betrieb in der Industrie oder im Haushalt bestimmt sind, sind in der Regel für die Tieraufzucht und die Tierhaltung ungeeignet, da sie unfall- und brandgefährlich sind. Sie dürfen daher in diesem speziellen Bereich nicht verwandt werden.

4.2 Aufbau

4.2.1 Wärmestrahlergeräte

Wärmestrahlergeräte müssen sowohl nach oben und zur Seite durch einen Schutzschirm als auch in Strahlungsrichtung durch ein Schutzgitter abgeschlossen sein.

Die Oberfläche der Geräte darf an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 115 °C annehmen. Außerdem darf in feuergefährdeten Bereichen mit brennbaren Stäuben und/oder Fasern eine Gehäuseoberflächentemperatur von 95 °C nicht überschritten werden.

Ortsveränderliche Wärmestrahlergeräte müssen mit einer verstellbaren Aufhängevorrichtung versehen sein, deren Einstellung sich weder lösen noch zufällig oder unbeabsichtigt verändert werden darf. Sie muss die 5-fache Gerätemasse, mindestens aber 20 kg tragen können. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn eine starke Kette mit Karabiner- und geschlossenem Deckenhaken eingesetzt wird.

Die Anschlussleitung für das Gerät muss mindestens einer Gummischlauchleitung, Leitungstyp H07RN-F für mittlere mechanische Beanspruchung, öl- und säurefest, entsprechen; sie muss fest angebracht sein und seitlich eingeführt werden. Sie darf nicht zum Aufhängen des Gerätes benutzt werden.

Weiterhin darf der Anschluss auch nicht über eine Gerätesteckvorrichtung erfolgen, sondern die Anschlussleitung muss mit dem Gerät fest verbunden sein.

Das Gerät muss tropfwassergeschützt sein.

Kennzeichen: 

Bis zu einer Leistung von 250 W sind Fassungen E 27, darüber bis 1000 W Fassungen E 40 gemäß DIN VDE 0700 Teil 216 vorgeschrieben.

4.2.2 Tierwärmer

Tierwärmer, die bestimmungsgemäß auf den Boden zu legen sind, müssen wasserdicht sein.

Kennzeichen: 

Sie müssen darüber hinaus der Schutzklasse III entsprechen, Nennspannung < 24 V ~.

4.2.3 Elektrische Fußbodenheizungen

Bei elektrischen Fußbodenheizungen sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Wenn Flächenheizelemente zum Einsatz kommen, müssen

die Anforderungen der DIN VDE 0100-520/VDE 0100 Teil 520 beachtet werden. Wird das TN- oder das TT-System angewandt, sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$ auszuwählen. Die Schutzmaßnahme Schutzkleinspannung erfordert, dass die Nennspannung 25 V~ nicht übersteigen darf.

5 Betrieb

Die Wärmegeräte, insbesondere Heizkörper und -strahler, müssen ständig von Staub und anderen Verunreinigungen freigehalten werden. Vor jeder Inbetriebnahme, vor allem wenn es längere Zeit nicht benutzt wurde, ist das Gerät gründlich zu reinigen.

Die Schutzgitter sind ordnungsgemäß zu befestigen. Die Elektrowärmegeräte dürfen auch nicht zugedeckt werden.

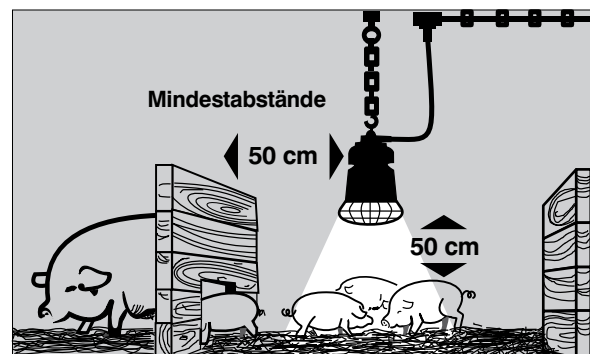
Wenn an den Wärmegeräten gearbeitet wird, sind sie zuvor spannungsfrei zu machen, indem der Netzstecker gezogen wird. Beschädigte Geräte dürfen nicht weiterbenutzt werden. Sämtliche Reparaturen müssen von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.

5.1 Wärmestrahlergeräte

Wärmestrahlergeräte dürfen nur mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm zu Tieren und brennbaren Stoffen betrieben werden (Bild).

Darüber hinaus richtet sich der Sicherheitsabstand nach der Wärmeleistung des Gerätes und kann deshalb noch größer sein. Er ist auf dem jeweiligen Hinweisschild angegeben.

Die Tiere dürfen die Geräte weder berühren noch herunterreißen können; als Maß dient das größte Tier in aufrechter Haltung. Für die Jungtiere sollte als Bestrahlungsraum ein besonderer Stallbereich zur Verfügung stehen (Bild).



Die bewegliche Anschlussleitung für das Gerät muss so geführt werden, dass sie das Schutzgehäuse nicht berührt und von den Tieren nicht erreicht werden kann. Dazu wird sie von dem Gerät aus senkrecht zur Decke geführt und der Stecker in die dort installierte Schutzkontakt-Steckdose gesteckt. Verlängerungsleitungen dürfen nicht verwandt werden (Bild).

Bei Wärmegeräten mit auswechselbaren Strahlern dürfen bei jedem Wechsel nur die Strahler eingesetzt werden, die für das Gerät bestimmt sind. Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Strahlerleistung nicht überschritten wird.

Wärmestrahlergeräte mit Dunkelstrahlern dürfen nur in Ställen betrieben werden, in denen Kurzstroh, Torfmull, Sand oder dgl. als Einstreu dient.

Mechanisch ungeschützte oder nicht ausreichend mechanisch geschützte Strahler sind brandgefährlich und dürfen deshalb nicht eingesetzt werden.

5.2 Tierwärmer

Tierwärmer mit Nennspannungen über 24 Volt dürfen nicht auf dem Boden liegend betrieben werden.

6 Literatur und Quellen

6.1 VdS-Richtlinien, -Merkblätter und -Sicherheitsvorschriften

VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und Risiken, Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2057 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen in

■ landwirtschaftlichen Betrieben

■ Intensiv-Tierhaltung

Sicherheitsvorschriften gemäß Abschnitt B § 8 AFB 2008

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen, Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln

6.2 DIN-Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN VDE 0100-520/VDE 0100 Teil 520 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Kabel- und Leitungssysteme (-anlagen)

DIN VDE 0100-482/VDE 0100 Teil 482 Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren

Normenreihe DIN EN 50110/VDE 0105 Betrieb elektrischer Anlagen

DIN VDE 0105 Teil 15 Betrieb von Starkstromanlagen; Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebe

DIN VDE 0253 Isolierte Heizleitungen

DIN EN 60335/VDE 0700 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

DIN VDE 0700 Teil 216 Elektrowärmegeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung

DIN IEC 61/938/CD/VDE 0700 Teil 96 Besondere Anforderungen für Flächenheizelemente

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

6.3 Gesetze, Verordnungen

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt

Bundesanzeiger-Verlag, Südstr. 119, 53175 Bonn

Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft

Inhalt

- 1 Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken
- 2 Feuerlöscheinrichtungen
- 3 Auftauarbeiten
- 4 Elektrische Anlagen und Geräte
- 5 Ernteerzeugnisse
- 6 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen
- 7 Wärmestrahler zur Tieraufzucht
- 8 Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen
- 9 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten
- 10 Rauchen, offenes Licht und Feuer

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z.B. AFB) ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z.B. AFB) ergänzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

1 Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z.B. durch

- teilweises Abtragen,
- Einbau brennbarer Bauteile oder
- Schwächung der Wände oder Decken, z.B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen.

Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt.

Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

2 Feuerlöscheinrichtungen

Außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z.B. für Heizanlagen oder Mähdrescher, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden erforderlich.

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

3 Auftauarbeiten

Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen.

Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstän-

de zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten.

Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von

- offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern sowie
- elektrischem Strom aus Schweiß-, Auftautransformatoren oder Gleichrichtern.

4 Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die „Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker“ (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

5 Ernteerzeugnisse

Getrocknetes Erntegut muß ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Meßgerät auf Selbstentzündung hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60° C im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei der Lagerung von Ernteerzeugnissen in Dieben, Schobern oder Großballenlagern (offene Lagerung) ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung und
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen

einzuhalten.

Die Lagerung unter Vordächern ist unzulässig.

6 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und

Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt.

Bei Trocknungsanlagen muß bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig.

Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leichtentflammbare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche oder Schlacke muß

- in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z.B. Heu, Stroh, Holz,

gelagert werden.

7 Wärmestrahler zur Tieraufzucht

Wärmestrahlergeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung müssen, soweit nach den Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren angebracht werden.

8 Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z.B. Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mähdrescher, selbstfahrende Erntemaschinen, dürfen, soweit es die Landesbauordnung zuläßt, in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden.

Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muß mindestens 2 m betragen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden.

Es ist sicherzustellen, daß Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen.

9 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z.B.:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m
- Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten

10 Rauchen, offenes Licht und Feuer

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten. Das gilt auch für Schober, Dieben, Großballenlager, Feld- und Reihenscheunen.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

Lagerung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Bereich

Merkblatt zur Schadenverhütung

INHALT

- 1 Allgemeines**
- 2 Grundsätzliche Anforderungen**
- 3 Kennzeichnung von Gefahrstoffen**
- 4 Lagerausführung für verschiedene Lagermengen**
 - 4.1 Abschließbarer Sicherheitsschrank
 - 4.2 Sicherheitscontainer
 - 4.3 Sicherheitslagerraum
- 5 Empfehlungen zur Schadenminderung**
- 6 Gesetzliche Bestimmungen**

1 Allgemeines

Pflanzenschutzmittel zählen zu den wassergefährdenden Stoffen und können zusätzlich als giftig oder sogar sehr giftig eingestuft sein. Dieses Merkblatt enthält Hinweise für die sichere Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, damit im Falle eines Brandes die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt geschützt werden.

Es gilt für die sichere Lagerung sowohl in Räumen als auch im Freien

- in landwirtschaftlichen Betrieben und
- in Gartenbaubetrieben.

Die Empfehlungen in diesem Merkblatt gelten nur für die Lagerung von nichtbrennbaren Pflanzenschutzmitteln und bis zu einer maximalen Lagermenge von 1000 kg, davon höchstens 200 kg giftige, davon höchstens 50 kg sehr giftige Stoffe, soweit deren Lagerung anzeige- und genehmigungsfrei ist.

2 Grundsätzliche Anforderungen

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in Räumen gelagert werden, die zugleich dem ständigen Aufenthalt von Menschen oder der Lagerung von Lebens- und Futtermitteln dienen. Ausgenommen sind Kleinmengen in Sicherheitsschränken (siehe Tabelle 2).

Materialien, die nach Art und Menge geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, dürfen nicht zusammen mit Pflanzenschutzmitteln gelagert werden. Diese Materialien sind z.B. Öle, Fette, Kraftstoffe, Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Heu, Stroh, Kartonagen sowie brennbare Verpackungsfüllstoffe.

Pflanzenschutzmittelgebinde sind vor mechanischer Beschädigung und Witterungseinflüssen zu schützen, so daß kein Auslaufen ins Erdreich oder in Gewässer möglich ist. Eine Vermischung mit anderen Stoffen muß vermieden werden. Das erfordert Schutzmaßnahmen gegen

- Brand,
- Explosion,
- Hitze, Frost, Schnee, Regen, Hochwasser und
- unbefugten Zugriff (insbesondere Diebstahl).

Lagerräume und Sicherheitsschränke oder -container für Pflanzenschutzmittel müssen stets verschlossen sein. Der Schlüssel gehört nur in die Hand des Verantwortlichen.

Der Lagerraum ist mit der Aufschrift

**Vorsicht
Pflanzenschutzmittel**

**Unbefugten ist der
Zutritt untersagt**

der Sicherheitsschrank oder Container mit der Aufschrift

**Vorsicht
Pflanzenschutzmittel**

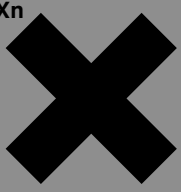
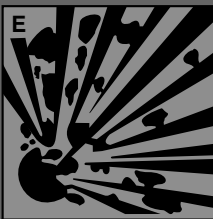
zu kennzeichnen.

Hinweis: Selbstklebende Schilder mit der Aufschrift „Vorsicht Pflanzenschutzmittel“ und „Unbefugten ist der Zutritt untersagt“ sind als VdS 2361 (Druckstück) erhältlich.

3 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Pflanzenschutzmittelgebinde sind mit folgenden Gefahrensymbolen und -bezeichnungen gekennzeichnet:

Tabelle 1: Gefahrensymbole

T +  Sehr giftig T +	T  Giftig T
Xn  Mindergiftig Xn	Xi  Reizend Xi
F +  Hochentzündlich F +	F  Leichtentzündlich F
E  Explosions- gefährlich E	C  Ätzend C
O  Brandfördernd O	N  Umweltgefährlich N

4 Lagerausführung für verschiedene Lagermengen

Als Schutzmaßnahmen gegen Hitzeeinwirkung im Brandfall und gegen mechanische Beschädigung ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Tabelle 2: Lagerausführung für verschiedene Lagermengen

Lagermengen wassergefährdender Stoffe in Verbindung mit giftigen oder sehr giftigen Stoffen	Lagerausführungen
Kleine Lagermengen: Maximal 200 kg, davon höchstens 40 kg giftige Stoffe, von diesen höchstens 10 kg sehr giftige Stoffe	Der abschließbare Sicherheitsschrank mit Auffangwanne (siehe Abschnitt 4.1)
Mittlere Lagermengen: Maximal 500 kg, davon höchstens 100 kg giftige Stoffe, von diesen höchstens 25 kg sehr giftige Stoffe	Der verschließbare Sicherheitscontainer mit Belüftung und Auffangwanne (siehe Abschnitt 4.2)
Größere Lagermengen: Maximal 1.000 kg, davon höchstens 200 kg giftige Stoffe, von diesen höchstens 50 kg sehr giftige Stoffe	Der Pflanzenschutzmittel-Sicherheitslagerraum, an den bauliche Anforderungen nach Abschnitt 4.3 gestellt werden
Ab insgesamt 200 kg Lagermenge	Löschwasserrückhalteeinrichtung empfehlenswert

4.1 Abschließbarer Sicherheitsschrank

An abschließbare Sicherheitsschränke werden folgende Anforderungen gestellt:

Tabelle 3: Abschließbarer Sicherheitsschrank

Bauteil	Anforderungen
Wände, Türen, Decke und Boden	geschlossen, aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech
Auffangwanne	muß mindestens 10 % der gelagerten Gesamtmenge bzw. den Inhalt des größten Behälters auffangen können
Tür	mit Schloß
zweiflügelige Tür	mit oben und unten eingreifendem Stangenverschluß

4.2 Sicherheitscontainer

An Sicherheitscontainer werden folgende Anforderungen gestellt:

Tabelle 4: Sicherheitscontainer

Bauteil	Anforderungen
Wände, Türen, Decke und Boden	aus mindestens 2 mm dicken Stahlblechen und einer dazwischen angeordneten, nicht-brennbaren Wärmedämmung (z.B. Mineralfaserplatte, mindestens 60 mm dick, Raumgewicht 150 kg/m ³)
Boden	geschlossen, aus mindestens 3 mm dickem Stahlblech
Auffangwanne	muß mindestens 10 % der gelagerten Gesamtmenge bzw. den Inhalt des größten Behälters auffangen können
Schiebe- oder Flügeltür	mit Schloß
zweiflügelige Tür	mit oben und unten eingreifendem Stangenverschluß

4.3 Sicherheitslagerraum

An Sicherheitslagerräume werden folgende Anforderungen gestellt:

Tabelle 5: Anforderungen an Sicherheitslagerräume

Bauteil	Anforderungen	Ausführungsbeispiel
Wände	F 90-A (feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen)	Mauerwerk 11,5 cm oder Beton 10 cm oder Porenbetonblocksteine 20 cm
Decke	F 90-A (feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen)	Ortbetonplatte oder Porenbetonplatten 10 cm
Türen	T 30 (feuerhemmend)	selbstschließende Feuerschutztür; auf die erforderliche Wanddicke entsprechend der Einbauanleitung (Zulassungsbescheid) achten
Fußboden	gegen Wasserdurchtritt beschichtet	Stahlblech oder wasserundurchlässiger Beton
Auffangwanne	umlaufend; muß mindestens 10 % der gelagerten Gesamtmenge bzw. den Inhalt des größten Behälters auffangen können	Stahlblech oder wasserundurchlässiger Beton
Lüftung	nur in den Außenwänden	
Elektrische Anlagen	entsprechend VDE-Bestimmungen	Installation nur durch Elektrofachkraft; evtl. „ex-geschützte“ Ausführung erforderlich

5 Empfehlungen zur Schadenminderung

Der Schadenminderung dienen folgende zusätzliche Maßnahmen:

- **Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mindestens 1 Feuerlöscher mit 12 kg ABC-Feuerlöschpulver in der Nähe bereithalten**
- **Zum Aufnehmen ausgelaufener Flüssigkeit mindestens 25 kg Bindemittel bereithalten**
- **Die örtliche Feuerwehr über den Lagerort informieren**

6 Gesetzliche Bestimmungen

Die Betriebe, in denen Pflanzenschutzmittel gelagert werden, bleiben für die Beachtung der jeweils gültigen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen allein verantwortlich. Zu den gesetzlichen Bestimmungen, auf die in diesem Merkblatt nicht näher eingegangen wird, zählen unter anderem:

- Landesbauordnung (LBO)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Bild 1: Muster eines abschließbaren Sicherheitsschranks

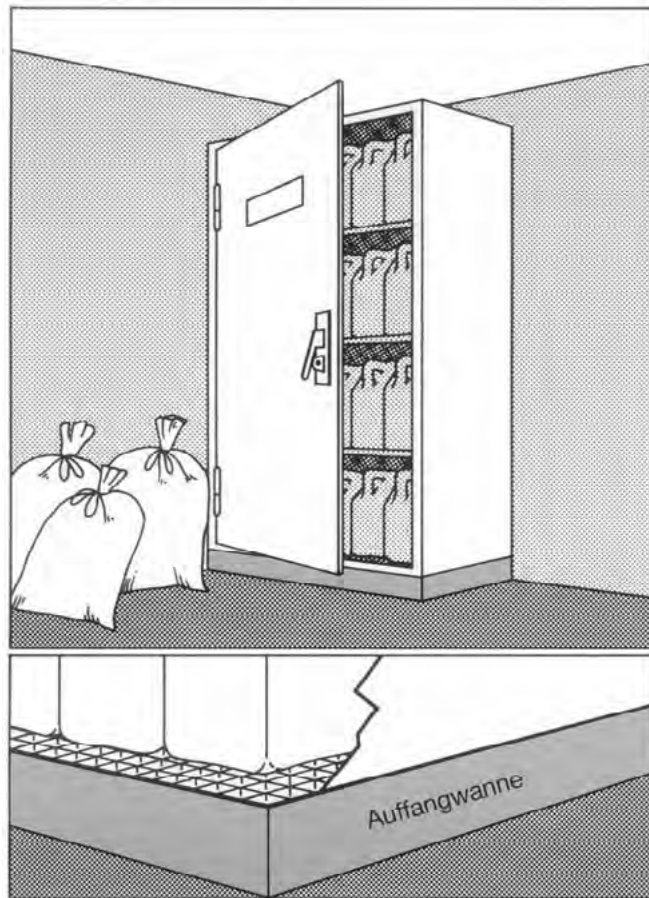


Bild 2: Muster eines Sicherheitscontainers mit Flügeltüren

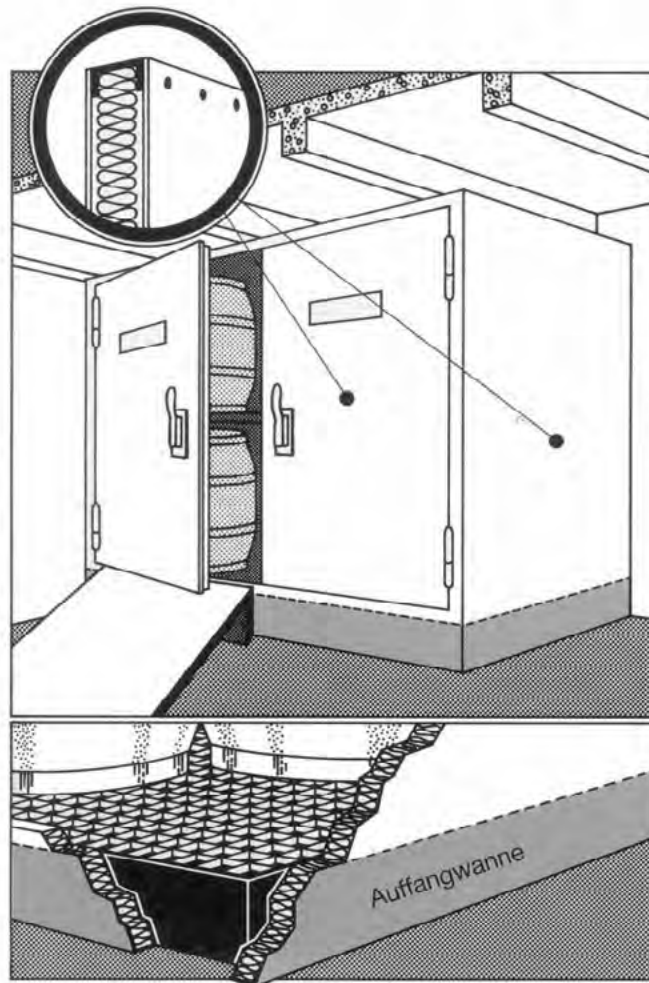
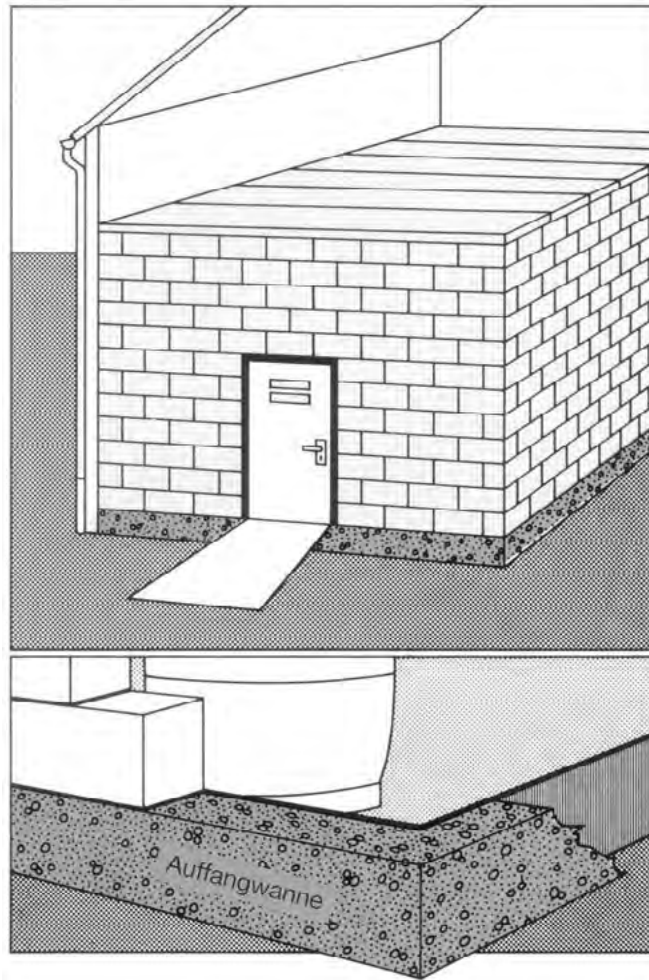


Bild 3: Musteranordnung eines Pflanzenschutzmittel-Sicherheitslagerraums



Register

„Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: Generali Deutschland Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Adenauerring 7, 81737 München
Handelsregister: Amtsgericht München – HRB 250638
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Giovanni Liverani

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Christoph Schmallenbach,
Vorsitzender; Helmut Gaul, Roland Stoffels

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Generali Deutschland Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlungsweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlungsweise des Jahresbeitrages vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Bei jährlicher Zahlungsweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlungsweise vereinbart, beträgt der Nachlass 2 %. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsanpassung

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos. Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.generali.de/feedback

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG,
Adenauerring 7, 81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,

richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali Deutschland Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: 089 5121-0
Fax: 089 5121-1400
E-Mail: service@generali.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter:

datenschutzbeauftragter.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.generali.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, geschieht dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unserem Rückversicherer, der Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München erhalten.

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste auf der CD bzw. in den Unterlagen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter <https://www.generali.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht auf der CD bzw. in den Unterlagen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.generali.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606
91511 Ansbach

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles ggf. zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen, können wir im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer austauschen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir in der Kfz-Versicherung bei einer Auskunftsteilnehmerin, der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutzniveau und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrenswegen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG),

zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.

(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.

(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
 2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
 3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
 4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).
- (2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet

insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.

(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.

(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.

(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination

der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.

(6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.

(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.

(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
- h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
- j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflicht-entbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.

(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
- i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
- k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.

(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:

- sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
- das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.

(2) ¹Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.

(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.

(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.

(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen

und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze.
⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:

- die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,
- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
- Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.

(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.

(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens,

auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.

(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.

(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.

(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.

(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschweren“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.

(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe

des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten.²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen.³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.

(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall.²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall.³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf.⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte.³Der Datenaustausch wird dokumentiert.⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert.⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht.²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1.³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risiko-beurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden.²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist.³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen.²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.

(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risiko-beurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragschluss.²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist.³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich.

²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen.²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden.⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert.⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

(4) ¹Kfz-Versicherer nutzen die bei der GDV Dienstleistungs-GmbH geführte Schadenklassendatei als Gemeinschaftseinrichtung zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.²Einmeldungen erfolgen, um eine korrekte Einstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System zu ermöglichen.³Das ist der Fall, wenn ein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag gekündigt wird, diese Vorversicherung bei Vertragsschluss nicht angegeben wird und die unbelastete Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklassen tarifsistemwidrig wäre.⁴Der Kfz-Versicherer übermittelt dazu den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer, das amtliche Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Datum der Beendigung des Versicherungsvertrags mit Schadenfreiheitsklasse sowie die Anzahl der noch nicht berücksichtigten Schäden im Meldejahr.⁵Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherungsnehmer keine Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vorvertrag beantragt.⁶Die Kfz-Versicherer informieren die Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss in den Versicherungsinformationen über die Schadenklassendatei und die Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung.⁷Werden bei Beendigung des Versicherungsvertrages Daten eingemeldet, benachrichtigen die Kfz-Versicherer die Versicherungsnehmer über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger (Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung) und den möglichen Abruf der Daten.⁸Datenabrufe aus der Schadenklassendatei erfolgen in einem automatisierten Verfahren.⁹Sie werden für Revisionszwecke und stichprobenartige Berechtigungsprüfungen protokolliert.¹⁰Die in der Schadenklassendatei gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Einmeldung gelöscht.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer

weiter.²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer.³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder –verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.

²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
- b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
- c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
- d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden.²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet.³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt.⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.

(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen.²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.

(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung

der Datenschutzstandards auszuwählen.²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln.³Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.

(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert.²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist.²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht.²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist.³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich.⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt.⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt.²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor.²Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFTRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.²Es wird nur ein

solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. ³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate. ⁴Die Ergebnisse werden dokumentiert.

(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens. ²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist. ²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.

(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. ²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. ³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.

(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. ²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. ³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. ²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. ³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. ⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.

(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. ²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.

(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt. ²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.

(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.

(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.

(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt. ²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene

Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann.³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält.⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.

(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.

(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. ²Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ³Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ⁴Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.

(6) ¹Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. ²Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.

(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).

(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.

(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.

(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.

(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:

- a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
- b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
- c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:

- a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
- b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.

(3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.

(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.

(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:

- a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
- b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
- c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
- d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen

der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss.³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.

(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

¹Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach.²Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.³In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet.²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher Sprache formuliert.²Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis).²Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich.³Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:

- a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
- b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
- c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).

(2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert.²Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz.²Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln.³Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen.²Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.

(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden.²Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt.³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.

(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen.²Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben.²Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.⁴Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden.²Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten

unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.²Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.

(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen.²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat.²Dies erfolgt unverzüglich.³Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden.⁴Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht.²Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
- b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.

(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen.³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitritt

(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts.²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam.²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV.³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben.⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der DatenschutzGrundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Vertrags- und Kundeninformationen

Versicherungsbedingungen

**AUS VERSICHERUNG
WIRD VERBESSERUNG**



Die Versicherungsprodukte der Generali
erhalten Sie exklusiv bei der



**Deutsche
Vermögensberatung**
Unternehmensgruppe

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
www.generali.de

AH 2705 0120

Inhaltsverzeichnis

Register Haftpflichtversicherung	Seite	3
Produktübersicht	Seite	4
Produktbeschreibungen		
– Land- und Forstwirtschaft	Seite	6
– Private Risiken	Seite	11
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	Seite	13
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	Seite	21
Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien	Seite	42
Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Ansprüche aus Benachteiligungen	Seite	44
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat- und privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung	Seite	46
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)	Seite	56
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	Seite	65
Besondere Vereinbarung zur Umweltschadenversicherung	Seite	108
Klauseln zur Haftpflichtversicherung	Seite	109
Register „Allgemeine Informationen“	Seite	112
Kundeninformationen	Seite	113
Datenschutzhinweise	Seite	115
Code of Conduct (Umgang mit personenbezogenen Daten)	Seite	117

Register

Haftpflichtversicherung



Produktübersicht zur Haftpflichtversicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugswise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Haftpflichtversicherung?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht (privatrechtlichen Inhalts) gegenüber Dritten für Schadenersatzansprüche, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung von berechtigten Ansprüchen und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei stehen die vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – das Zweifache dieser Versicherungssummen.

Über die Umweltschadensversicherung ist Ihre gesetzliche Pflicht (öffentlich-rechtlichen Inhalts) gemäß Umweltschadengesetz zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden versichert, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung von berechtigten Ansprüchen und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dabei stehen die vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Versicherungssummen.

Details zu Ihrem Versicherungsschutzumfang finden Sie auf den folgenden Seiten in der Produktbeschreibung, den Versicherungsbedingungen und im Antrag.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag. Über die jeweiligen Beitragsfähigkeiten und die Beitragszeiträume informieren wir Sie mit dem Versicherungsschein und den Beitragsrechnungen. Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge pünktlich, ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Schäden ausgenommen (Näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen und Klauseln).

So sind z. B. nicht versichert Ansprüche oder Pflichten

- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Ziffer 7.11 AHB bzw. Ziffer 9.10 USV).
- aus vorsätzlich herbeigeführten Schäden (Ziffer 7.1 AHB bzw. Ziffer 9.20 USV).
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von Ihnen hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen (Ziffer 7.8 AHB).
- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (Ziffer 9.8 USV).

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsabschluss selbst haben.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Ziffer 23 AHB bzw. Ziffer 28 USV nach.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte unbedingt an. Dazu zählt die Anzeige bei Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos (Ziffer 3.1.2 AHB bzw. Ziffer 5 USV), die Meldung von neu hinzugekommenen Risiken (Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB bzw. Ziffer 6 USV) und die Angabe über Änderungen in dem versicherten Risiko hinsichtlich der Beitragsbemessung (Ziffer 13 AHB bzw. Ziffer 18.1 USV). Erfüllen Sie bitte auch weitere Pflichten, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall:

Zeigen Sie uns unverzüglich jeden Versicherungsfall an, der Haftpflichtansprüche gegen Sie oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte. Unterstützen Sie uns in der Prüfung der Haftpflichtfrage zur Feststellung der gerechtfertigten Ansprüche und wirken Sie insbesondere auch bei einer vergleichweisen Regelung sowie bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche mit.

Erheben Sie gegen Mahnbescheide fristgemäß Widerspruch und übersenden Sie uns unverzüglich etwaige Terminladungen mit der Klageschrift. Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn gegen Sie oder mitversicherte Personen ein Strafverfahren aus Anlass des Schadens eingeleitet wird.

Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in Ziffer 25 AHB bzw. Ziffer 30 USV nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 13.1, Ziffer 13.3 und Ziffer 26 AHB bzw. Ziffer 18.1, Ziffer 18.3 und Ziffer 31 USV.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, so können Sie den Vertrag zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen.

Einzelheiten und weitere Kündigungsmöglichkeiten (z. B. im Schadenfall oder nach einer Beitragsangleichung) lesen Sie bitte in Ziffer 16 und Ziffer 18 bis Ziffer 21 AHB bzw. Ziffer 21 und Ziffer 23 bis Ziffer 26 USV nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne!

Produktbeschreibung – Land- und Forstwirtschaft
(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Grundversicherungssummen: 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Auf den eingeschränkten Deckungsumfang bei den Vermögensschäden – z. B. Ausschluss von Schäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen – wird hingewiesen)		
Betriebshaftpflichtversicherung:		☒
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht - für eigene betriebliche Zwecke ☒ - aus der Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes an Betriebsfremde (nicht Fremdenzimmer, Ferienwohnungen etc.) bis zu einem unbegrenzten Mietwert ☒		
• Bauherrenhaftpflichtversicherung für eigene Bauvorhaben ohne Begrenzung der Bausumme		☒
• Nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen (auch bei Gebrauch zu Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb)		☒
• Photovoltaik-, Solarthermie- und nicht genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken		☒
• Versehensklausel		☒
• Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung		☒
• Vorsorgeversicherung im Rahmen der vereinbarten Grundversicherungssummen		☒
- Auslandsschäden für - vorübergehende gewerbliche Tätigkeiten bis zu einem Jahr (auch als Halter oder Hüter der mitversicherten Tiere) → weltweit (ohne USA/Kanada) ☒ - grenzüberschreitendes Ausreiten, Ausführen und Ausreißen von mitversicherten Tieren → weltweit (ohne USA/Kanada) ☒ - Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten → weltweit (ohne USA/Kanada) ☒ - direkten Export → weltweit (ohne USA/Kanada) ☒ - Geschäftsreisen/Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkte → weltweit ☒ - indirekten Export → weltweit ☒		
• Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung für 5 Jahre		☒
• Abwasserschäden ¹⁾		☒
• Überschwemmungen ¹⁾		☒
• Schiedsgerichtsvereinbarungen		☒
• Erweiterter Strafrechtsschutz ²⁾		☒
• Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers		☒
• Ansprüche mitversicherter Personen untereinander		☒
• Arbeitnehmerüberlassung		☒
• Repräsentantenklausel		☒
• Abbruch- und Einreißarbeiten in Verbindung mit Neu- und Umbaumaßnahmen		☒
• Arbeits- und Liefergemeinschaftsklausel mit Insolvenzklause		☒
- Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge - Einsatz in einem mitversicherten gewerblichen Nebenbetrieb ☒ - Einsatz zu Lohnarbeit ☒ - Einsatz im Rahmen von Nachbarschaftshilfe und im Rahmen eines Maschinenrings ☒		
• Nicht zugelassene, aber versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken in Deutschland (AKB-Zusatzdeckung) ³⁾		☒
• Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung) ⁴⁾		☒
• Energieerzeugung (nicht aber Energieversorgungsunternehmen) – für evtl. Umweltrisiken/-anlagen (z. B. Biogasanlagen) ist Versicherungsschutz gesondert zu beantragen		☒
• Futtermittelerzeugung, soweit keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist		☒
• Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben wie z. B. Direktvermarktung eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ab Hof, auf Märkten oder in Form des Aberntens durch den Endverbraucher und Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Lohnarbeiten		☒
• Behördlich genehmigtes Erlegen von eigenem Dam-, Rot- und Schwarzwild in Gehegen		☒
Ersatz für Aufwendungen Dritter für das Einfangen ausgebrochener mitversicherter Tiere → 5.000 EUR⁵⁾ ☒		
• Rot-/Schwarzwild-, Damwild- und Straußhaltung in Gehegen		☒
• Viehhaltung im eigenen Betrieb (auch Zugtiere innerhalb des Betriebes)		☒
• Zugtiere (außerhalb des Betriebes), Reittiere und Zuchthengste, Zuchtstuten und Aufzuchtspferde		☐
• Durchführung von Planwagen-, Kutsch- und Schlittenfahrten		☒

¹⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

²⁾ In Höhe der Grundversicherungssumme für Sachschäden

³⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme des Vertrages, mindestens jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen nach dem Pflichtversicherungsgesetz, auch soweit diese die Grundversicherungssumme des Vertrages übersteigen.

⁴⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme, maximal 5.000.000 EUR

⁵⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

Produktbeschreibung – Land- und Forstwirtschaft (2)
(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Betriebshaftpflichtversicherung (Fortsetzung):	☒
- Pensionstiere – auch Einstell- und Ausbildungstiere (ohne Schäden an den Tieren) - Schäden an Pensionstieren → 20.000 EUR^{1), 6)}	☐ ☐
• Halten von Hunden im land-/forstwirtschaftlichem Betrieb ²⁾	☒
• Deckaktschäden ³⁾	☒
• Flurschäden	☒
• Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	☒
• Vermögensschäden durch Fehlalarme bei Dritten ³⁾	☒
• Belegschafts- und Besucherhabe (nicht Beherbergungs- und Restaurationsgäste) ¹⁾	☒
• Mietsachschäden an Räumlichkeiten, Gebäuden und/oder Räumen (auch Pachtsachschäden) ³⁾ bei Dienst- und Geschäftsreisen auch an der Ausstattung der Räumlichkeiten)	☒
- Gewahrsamsschäden - Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (bei Schäden über 1.000 EUR) bis → 100.000 EUR^{1), 4)} → 30.000 EUR	☒ ☐
• Be- und Entladeschäden ³⁾	☒
• Leitungsschäden ³⁾	☒
• Tätigkeitsschäden ³⁾	☒
• Tätigkeitsschäden auf dem eigenen Betriebsgrundstück → 100.000 EUR ^{1), 5)}	☒
• Strahlenschäden	☒
• Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht („Vertragshaftung“)	☒
• Schlüsselverlustrisiko ³⁾	☒
• Schlüsselverlustfolgeschäden → 50.000 EUR ^{1), 7)}	☒
• Senkungs- und Erdrutschschäden ³⁾	☒
• Unterfahrungs- und Unterfangungsschäden im Rahmen der für Tätigkeitsschäden vereinbarten Versicherungssumme	☒
• Leistungs-Update	☒
• Übernahme von Vorversichererleistungen	☒
- Gegen Beitragsnachlass: - Ausschluss von Gewahrsamsschäden - Ausschluss von Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes - Ausschluss von Schäden aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren und Zuchttieren sowie aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes	☐ ☐ ☐
Gaststätten- und Beherbergungsrisiken:	☒
- Gaststätten- und/oder Beherbergungsbetrieb (auch Ferien auf dem Bauernhof), auch wenn eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist - bis zu 6 tätigen Personen - mehr als 6 tätige Personen	☒ ☐
• Typische betriebseigene Anlagen und Einrichtungen wie z. B. Saunen, Minigolfplätze, Kinderspielplätze (einschl. Beaufsichtigung) und Kegelbahnen	☒
• Schäden durch Bewegten fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück ³⁾	☒
• Schäden an von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen ³⁾	☒
• Schäden an von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen ³⁾	☒
• Schäden an von beherbergten Gästen eingestellten Kraftfahrzeugen und an in diesen Fahrzeugen befindlichen privaten Reisegepäck ³⁾	☐

¹⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

²⁾ Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

³⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

⁴⁾ Selbstbeteiligung: 1.000 EUR

⁵⁾ Selbstbeteiligung: 500 EUR

⁶⁾ Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 250 EUR

⁷⁾ Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der ausgewiesenen Versicherungssumme.

Produktbeschreibung – Land- und Forstwirtschaft (3)
(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Produkthaftpflicht-Risiko (ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse):	☒
- Grunddeckung – Personen- und Sachschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse – Fehlen von vereinbarten Eigenschaften – Verkaufs- und Lieferbedingungen	☐
- Erweiterte Deckung (inklusive Grunddeckung) – Personen- und Sachschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse – Fehlen von vereinbarten Eigenschaften – Verkaufs- und Lieferbedingungen	☒
- Versicherungssumme für nachstehende Bausteine: → 1.000.000 EUR^{1), 2)} – Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden – Weiterver- oder Weiterbearbeitungsschäden – Aus- und Einbaukosten – Schäden durch mangelhafte Maschinen Auf folgenden Ausschluss wird hingewiesen: Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Vermehrung, Herstellung und/oder Handel von Pflanz- und/oder Saatgut.	☒
Gegen Beitragsnachlass Abwahl der Erweiterten Deckung	☐

Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologien:	☒
Versicherungssumme (inkl. Verletzung von Namensrechten) → 1.000.000 EUR ³⁾	

Zusatzdeckung für Ansprüche aus Benachteiligungen durch betriebliche/berufliche Tätigkeit:	☒
Versicherungssumme → 1.000.000 EUR ³⁾	
Ansprüche wegen Diskriminierung nach dem AGG und anderen gesetzlichen Bestimmungen (arbeitsrechtlicher Bereich und sonstiger Zivilrechtsverkehr)	☒
Mitversichert sind Kosten durch ein Widerrufsverlangen oder durch Ansprüche auf Unterlassung	☒
- Versicherte Personen: – Unternehmen, Tochterunternehmen – Mitglieder der Organe – leitende Angestellte – Arbeitnehmer (auch eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen)	☒
Versicherungsfall ist die Anspruchserhebung	☒
Passiver Rechtsschutz, Entschädigungs- und Schadenersatzzahlungen	☒
Unbegrenzte Rückwärtsdeckung für vor Vertragsbeginn begangene Benachteiligungen (soweit bei Abschluss nicht bekannt)	☒
Nachmeldefrist von Schäden für 3 Jahre	☒
Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes	☒

Umwelthaftpflichtversicherung:	☒
Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme für Personen- und Sachschäden	
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls⁴⁾	☒
- WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1) für – Sickersäfte aus Silos, Jauche und Gülle bis 3.000.000 l Gesamtfassungsvermögen der Anlagen. – Fester Stallung, der im eigenen Betrieb angefallen ist und dort gelagert wird. – Feste Düngemittel sowie flüssige Düngemittel bis 24 t Gesamtlagermenge. – Zwischenlagerung fester Düngemittel in festen Gebäuden für längstens 1 Monat. – Lagerung von Flüssiggas bis 5.440 l Gesamtfassungsvermögen. – Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb stehen und die Anlagen nicht nach rechtlichen Umweltschutz-Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen. – Betriebsstoffe in mitversicherten Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen – Tankanlagen für Mineralöle sowie Maschineninhalte und in Kleingebinden (Einzelbehälter bis 250 l) gelagerte sonstige – nicht bereits vorstehend aufgeführte – gewässerschädliche Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 50.000 l auf dem Betriebsgrundstück, sofern diese Stoffe überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind. – Erhöhung dieses Gesamtfassungsvermögens Der Versicherungsschutz erlischt bei der entsprechenden Position, wenn die angegebene Mengenbegrenzung überschritten wird.	☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☐

¹⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

²⁾ Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR – bei Serienschäden: 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR

³⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme

⁴⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

Produktbeschreibung – Land- und Forstwirtschaft (4)
(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Umwelthaftpflichtversicherung (Fortsetzung):	☒
• Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4)	
– Öl-/Benzin- und Fettabscheider	☒
– Klein-/Kompaktkläranlage für häusliche Abwässer	☒
• Umwelthaftpflichtregressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)	☒
• Umwelthaftpflichtbasisdeckung (Risikobaustein 1.2.7)	☒

Umweltschadensversicherung:	☒
Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Umwelthaftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme für Sachschäden	
• Kosten für die Ausgleichssanierung → 1.000.000 EUR ¹⁾	☒
• Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls → 1.000.000 EUR ¹⁾	☒
• Vorsorgeversicherung (für die Risikobausteine 1.2.6 bis 1.2.8) → 1.000.000 EUR ¹⁾	☒
• WHG-Anlagendeckung (Risikobaustein 1.2.1) Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter WHG-Anlagendeckung (Ziffer 1.2.1) als versichert ausgewiesenen Risiken.	☒
• Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4) Es besteht Versicherungsschutz für die in der Umwelthaftpflichtversicherung unter Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Risikobaustein 1.2.4) als versichert ausgewiesenen Risiken.	☒
• Umweltschadens-Regressdeckung (Risikobaustein 1.2.6)	☒
• Umweltschadens-Produktrisiko (Risikobaustein 1.2.7)	☒
• Umweltschadens-Basisdeckung (Risikobaustein 1.2.8)	☒
• Zu folgenden Positionen gelten die Regelungen aus der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart: – Mitversicherte Personen – Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge – Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) im Rahmen des Vertrages und der Betriebsbeschreibung	☒
• Zusatzbaustein 1 zur Umweltschadensversicherung für Schäden an → 1.000.000 EUR ²⁾ – eigenen Böden bei Gefahr für die menschliche Gesundheit – eigenen Gewässern (nicht am Grundwasser) – Biodiversität auf eigenen Grundstücken	☒

Alternative Grundversicherungssumme(n):	
• 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐
• 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐
• 2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐
• 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden	☐

Private Risiken:	
Die Grundversicherungssumme entspricht der zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Grundversicherungssumme; Deckungsumfang → AH 9006	
• Für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten und alle Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einem gemeinsamen Haushalt leben und in dieser Wohneinheit mit ihrem Hauptwohnsitz behördlich gemeldet sind, ist die Privathaftpflichtversicherung innerhalb der Grunddeckung und der dafür vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.	☒
• Privathaftpflichtversicherung für Altsitzer oder weitere Betriebsinhaber in einem separaten Haushalt auf dem Betriebsgrundstück lebend. Ehepartner sind mitversichert. Dies gilt auch für Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt, die mit ihrem Hauptwohnsitz in dieser Wohneinheit behördlich gemeldet sind, innerhalb der Grunddeckung und der dafür vereinbarten Versicherungssumme.	☐
• Privathaftpflichtversicherung für andere Personen	☐
• Private Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde	☐
• Private Tierhalterhaftpflichtversicherung für Pferde	☐

¹⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme

²⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme

☒ Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert bzw. enthalten

☐ Beantragbar

– nicht mitversichert

Hinweis:

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist) das Zweifache – in der Umwelthaftpflicht- und der Umweltschadensversicherung das Einfache – der ausgewiesenen Summen.

Produktbeschreibung – Land- und Forstwirtschaft (5)
(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Formulare	
• Produktunterlagen	→ AH 2705
• Antrag	→ AH 2705/1
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	→ AH 0372
• Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	→ AH 1672
• Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien	→ AH 2902
• Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Ansprüche aus Benachteiligungen	→ AH 9280
• Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat- und privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung	→ AH 9002
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)	→ AH 0270
• Besondere Vereinbarungen zur Umweltschadensversicherung – Zusatzbaustein 1	→ AH-BVB L-USV Z1
• Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	→ AKB

Produktbeschreibung – Private Risiken

(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Grundversicherungssummen:	
5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bzw. analog den zum Haupt- bzw. Grundrisiko vereinbarten Versicherungssummen)	
Privat-Haftpflichtversicherung:	☐
• Gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten, sofern diese nicht auf Dauer angelegt sind und nicht dazu dienen, den Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu bestreiten	☒
• Ehrenamtliche unentgeltliche Tätigkeiten, nicht jedoch bei Führungspositionen oder bei öffentlichen Ehrenämtern	☒
• Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners	☒
• Bei Mitversicherung des Lebenspartners gelten Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern etc. mitversichert	☒
• Im Haushalt lebende geistig behinderte Kinder (auch soweit sie volljährig sind)	☒
• Übernahme von Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder → 10.000 EUR ¹⁾	☒
• Übernahme von Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Enkelkinder → 10.000 EUR ¹⁾	☒
• Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen	☒
• Die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von Au-Pairs und Austauschschülern	☒
• Die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt tätigen Personen und des tätigen Pflegepersonals	☒
• Tätigkeit als Tagesmutter (auch bei entgeltlicher Tätigkeit)	☒
• Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	☒
• Haus- und Grundbesitz für u. a. ein selbstbewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus mit nicht mehr als zwei abgeschlossenen Wohnungen	☒
• Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, sofern sich die Anlagen auf dem eingeschlossenen Haus- und Grundbesitz befinden	☒
• Bauherrenhaftpflichtversicherung ohne Begrenzung der Bausumme	☒
• Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen ²⁾	☒
• Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen (soweit Schaden mindestens 100 EUR) ²⁾	☒
• Beschädigung/Verlust von fremden geliehenen/gemieteten beweglichen Sachen → 10.000 EUR ^{1), 3)}	☒
• Hundehalterhaftpflichtversicherung für ausgebildete Blindenführhunde, wenn die versicherte Person einen Schwerbehindertenausweis BI besitzt	☒
• Gelegentliches Hüten von fremden Hunden, sofern gefälligkeitshalber	☒
• Gelegentlicher Gebrauch fremder Boote mit Motor bis 55 KW/75 PS	☒
• Auslandsschäden – vorübergehender Auslandsaufenthalt → bis 5 Jahre	☒
• Kautions bei Schäden im – europäischen Ausland ²⁾ – außereuropäischen Ausland → 100.000 EUR ¹⁾	☒
• WHG-Restrisiko	☒
• WHG-Anlagendeckung für – Kleingebäude (Einzelbehälter bis 60 l) bis max. 1.000 l Gesamtfassungsvermögen Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird. – Heizölbehälter auf dem mitversicherten Haus- und Grundbesitz	☒
• Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz ²⁾	☒
• Schlüsselverlustrisiko (fremder privater und beruflicher Schlüssel) ²⁾	☒
• Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung ²⁾	☒
• Forderungsausfälle (Ausfalldeckung, sofern Ausfall mindestens 2.500 EUR beträgt)	☒
• Schäden durch Datenaustausch und Internetnutzung (inkl. Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten) → 1.000.000 EUR ¹⁾	☒
• Schäden durch Benachteiligungen ²⁾	☒
Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde⁴⁾	☐
• Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Mithalters, Miteigentümers und Tierhüters	☒
• Auslandsschäden – vorübergehender Auslandsaufenthalt → bis 5 Jahre	☒
• Mietsachschäden	☒
• Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz ²⁾	☒

¹⁾ Sublimit innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

²⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

³⁾ Selbstbeteiligung bei Abhandenkommen: 300 EUR

⁴⁾ Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

Produktbeschreibung – Private Risiken (2)
(Übersicht über das Deckungskonzept – optionale Erweiterungen)

Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Pferde	☐
• Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Mithalters, Miteigentümers, Reiters, Reitbeteiligten und Tierhüters	☒
• Auslandsschäden – vorübergehender Auslandsaufenthalt → bis 5 Jahre	☒
• Mietsachschäden ¹⁾	☒
• Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz ¹⁾	☒

¹⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

Alternative Grundversicherungssumme(n):	
• 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐
• 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐
• 2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	☐
• 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden	☐

- ☒ Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert bzw. enthalten
☐ Beantragbar

Hinweis:

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der ausgewiesenen Summen.

Formulare	
• Antrag → Hauptrisiko	
Zusätzlich zu den Bedingungen des jeweiligen Haupt- bzw. Grundkonzeptes:	
• Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat- und privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung → AH 9002	

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen,

dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von 500.000 EUR für Personenschäden und 150.000 EUR für Sachschäden, und soweit vereinbart für Vermögensschäden, begrenzt.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der

- im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7 Ausschlüsse**
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- **Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder**
 - **Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.**
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.4.4 Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- 7.5.7 Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- 7.7.4 Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus

ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;
b) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

– Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

– Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- 7.13.1 gentechnische Arbeiten,

- 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

- 7.13.3 Erzeugnisse, die

– Bestandteile aus GVO enthalten,

– aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

- 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Erdstöße,

- 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

- 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

- 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

- 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 9.4 Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

	Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.	13.3	Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.
10.3	Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.	13.4	Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
10.4	Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.	14	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
	Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 hinzuweisen.	15	Beitragsangleichung
	Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.	15.1	Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
11	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.	15.2	Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
12	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.	15.3	Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
13	Beitragsregulierung	15.4	Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
13.1	Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung	
13.2	Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach	16	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
		16.1	Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
		16.2	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
		16.3	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
		16.4	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres

oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken teilweise oder vollständig dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
 - dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis

nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 23.2 Rücktritt

- 23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

- 23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers nach Ziffer 23.2 und 23.3 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

23.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die

Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die

- Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 28 Abtretungsverbot**
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.
- 30 Verjährung**
- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 31 Zuständiges Gericht**
- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 32 Anzuwendendes Recht**
- Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Versehensklausel
- 3 Mitversicherte Personen
- 4 Subunternehmer
- 5 Deckungserweiterungen
- 5.1 Vorsorgeversicherung
- 5.2 Auslandsdeckung (für die Umwelthaftpflicht-Versicherung gilt ausschließlich Teil IV, Ziffer 8)
- 5.3 Nachhaftung
- 5.4 Abwasserschäden
- 5.5 Überschwemmungen
- 5.6 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 5.7 Erweiterter Strafrechtsschutz
- 5.8 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 5.9 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- 5.10 Repräsentantenklausel
- 5.11 Arbeitnehmerüberlassung
- 6 Risikoabgrenzungen
- 7 Kumulklausel

Teil II Allgemeines Betriebsrisiko

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Mitversicherung von Nebenrisiken
- 3 Kraftfahrzeuge
- 3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge
- 3.2 Nicht zugelassene, aber versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken in Deutschland (AKB-Zusatzdeckung)
- 3.3 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)
- 4 Deckungserweiterungen
- 4.1 Vermögensschäden/Verletzung Datenschutzgesetze
- 4.2 Vermögensschäden durch Fehlalarme bei Dritten
- 4.3 Belegschafts- und Besucherhabe
- 4.4 Miet-/Pachtschäden an Räumlichkeiten, Gebäuden und/oder Räumen
- 4.5 Gewahrsamsschäden
- 4.6 Be- und Entladeschäden
- 4.7 Leitungsschäden
- 4.8 Tätigkeitsschäden
- 4.9 Tätigkeitsschäden auf dem eigenen Betriebsgrundstück
- 4.10 Schäden an Pensionstieren (sofern besonders vereinbart; siehe Versicherungsschein)
- 4.11 Strahlenschäden
- 4.12 Vertragshaftung
- 4.13 Schlüsselschäden
- 4.14 Senkungs- und Erdrutschungsschäden
- 4.15 Unterfahren, Unterfangen

Teil III Produkthaftpflicht-Risiko

A Grunddeckung

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 4 Deckungserweiterung
Verkaufs- und Lieferbedingungen

B Erweiterte Deckung (sofern besonders vereinbart; siehe Versicherungsschein)

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Subunternehmer
- 4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 4.1 Personen oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 - 4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
 - 4.3 Weiterver- oder Weiterbearbeitungsschäden
 - 4.4 Aus- und Einbaukosten
 - 4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen
 - 4.6 Prüf- und Sortierkosten (sofern besonders vereinbart; siehe Versicherungsschein)
- 5 Deckungserweiterungen
 - 5.1 Tätigkeitsfolgeschäden
 - 5.2 Verkaufs- und Lieferbedingungen
 - 5.3 Strahlenschäden
- 6 Risikoabgrenzungen
- 7 Zeitliche Begrenzung
- 8 Definition des Versicherungsfalles
- 9 Serienschadenklausel
- 10 Versicherungssumme
- 11 Selbstbeteiligung
- 12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken

Teil IV Umwelthaftpflicht-Versicherung

- 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung
- 2 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen
- 3 Definition des Versicherungsfalles
- 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 5 Nicht versicherte Tatbestände
- 6 Versicherungssummen/Jahreshöchstersatzleistung/Selbstbeteiligung/Serienschäden
- 7 Nachhaftung
- 8 Auslandsdeckung

Teil V Besondere Vereinbarungen für Gaststätten- und Beherbergungsrisiken (auch Ferien auf dem Bauernhof)

- 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 2 Mitversicherung von Nebenrisiken

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Vertragsteile:

Im einzelnen befinden sich die Bestimmungen zur

- Betriebshaftpflicht-Versicherung in Teil I, Teil II, Teil V und für das Produkthaftpflicht-Risiko (Zusicherungshaftung) zusätzlich in Teil III, Abschnitt A Grunddeckung;
- Umwelthaftpflicht-Versicherung in Teil I (sofern nicht etwas anderes bestimmt ist) und Teil IV.

Soweit die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), befinden sich abweichend von Absatz 1 die Bestimmungen zur

- Betriebshaftpflicht-Versicherung in Teil I, Teil II und Teil V;
- Produkthaftpflicht-Versicherung in Teil I und Teil III, Abschnitt B Erweiterte Deckung;
- Umwelthaftpflicht-Versicherung in Teil I (sofern nicht etwas anderes bestimmt ist) und Teil IV.

2 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken die im Rahmen des Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahreneintritt an zu entrichten.

Die Bestimmungen der Versehensklausel gelten nicht für die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 und 2 besteht auch, wenn
 - die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte (auch Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz und Abfallbeseitigung), Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte, Betriebsärzte und deren Hilfspersonen – auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes – tätig werden.
 - die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

4 Subunternehmer

Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen einschließlich Transportunternehmen (insoweit abweichend von Teil I Ziffer 6.2.1) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

5 Deckungserweiterungen

5.1 Vorsorgeversicherung

Für Risiken (nicht jedoch für die Umwelthaftpflicht-Versicherung - siehe hierzu Teil IV Ziffer 2.1), die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Dieser beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

5.2 Auslandsdeckung (für die Umwelthaftpflicht-Versicherung gilt ausschließlich Teil IV, Ziffer 8)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland (ausgenommen USA und Kanada) vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass einer vorübergehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit bis zu einem Jahr. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter der in Teil II Ziffer 2.16 genannten und mitversicherten Tiere;
- durch grenzüberschreitendes Ausreiten, Ausführen oder Ausreißen der in Teil II Ziffer 2.16 genannten und mitversicherten Tiere;
- aus Anlass von Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder aus sonstigen Leistungen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen;

und darüber hinaus wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreisen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen) sowie eine Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 3.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des

Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die in den USA und Kanada sowie deren Territorien geltend gemacht werden, findet eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) bei Geschäftsreisen sowie bei der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten keine Anwendung.

Auf die Risikoabgrenzungen (Ziffer 6) wird besonders hingewiesen.

5.3 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung bzw. Beendigung der Berufsausübung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner) beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht-Versicherung – Versicherungsschutz für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden.

Der Nachhaftungszeitraum beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet.

5.4 Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die durch Abwässer entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

5.5 Überschwemmungen

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.14.3 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, wenn sie mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder vergleichbar großer Bauwerke im Zusammenhang stehen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

5.6 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die

Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

5.7 Erweiterter Strafrechtsschutz

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.“

Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes: „Die Aufwendungen des Versicherers gemäß Absatz 1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.“

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

5.8 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.4.1 in Verbindung mit Ziffer 7.5 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

5.9 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4.3 und Ziffer 7.4.4 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Sachschäden,
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

5.10 Repräsentantenklausel

Unbeschadet der Ziffer 3.1 dieses Vertragsteiles gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrages

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei allen anderen Unternehmensformen, Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Kommunen);
- die Personen, die bei anderen Rechtsformen den vorstehend genannten Personen entsprechen.

5.11 Arbeitnehmerüberlassung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung gemäß § 1 und § 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Für vom Versicherungsnehmer überlassene Arbeitnehmer besteht Versicherungsschutz – abweichend von Teil I Ziffer 3

– ausschließlich für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für das Einsatzunternehmen – nicht jedoch dem Einsatzunternehmen selbst – verursachen. Soweit Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung des Einsatzunternehmens besteht, so erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Vertrages nur auf Versicherungsfälle, für die über die anderweitig bestehende Deckung keine Leistung erlangt werden kann.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6 Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
 - wegen Schäden an Kommissionsware.
 - aus der Herstellung, Verarbeitung und der Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.
 - wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
 - wegen Schäden, die durch bewusst vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder bei Sandgruben, Steinbrüchen und dergleichen entstehen.
 - wegen Schäden aus Anlass von Einreiß- und Abbrucharbeiten, sofern diese nicht nur und im Rahmen von Neu- und Umbaumaßnahmen erfolgen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht. Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.
 - wegen Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.
 - wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
 - wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
 - aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, sofern die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Objekt.
 - wegen Schäden im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.
 - wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
 - wegen Sach- und Vermögensschäden
 - an Daten, Datenträgern und Programmen durch Datenverarbeitung, insbesondere durch falsche oder fehlerhafte Daten, Programme oder Hardware
 - durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte, modifizierte oder installierte Software
- und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischen- oder Endablagung von Abfällen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.

- wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Stoffe
 - ohne Genehmigung des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage;
 - unter bewusster Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;
 - unter bewusster Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers bzw. Betreibers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals;
 - unter bewusster fehlerhafter oder unzureichender Deklaration
- zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen behördlich hierfür genehmigten Platz gelagert (zwischen- oder endgelagert) wurden.

- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- wegen Personenschäden durch die im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebenen Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- wegen Schäden aus Infektionen mit den Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS) und deren Folgen.
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- aus Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- aus Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- aus der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln wegen Schäden
 - am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
 - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- wegen Schäden an Pensionstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- aus gewerblicher Schafhaltung über den Bedarf des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes hinaus, in jedem Fall bei Wanderschäfereien.

6.2 Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge

6.2.1 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von **Kraft- und Wasserfahrzeugen** gilt:

- 6.2.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Teil II Ziffer 3).
- 6.2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.2.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 6.2.1.1 und 6.2.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und

Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.2.2 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen gilt:

6.2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

6.2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.3 Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

6.3.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

6.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

6.3.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

6.3.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 6.3.1

hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zuge wachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

6.3.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 6.3.1 bis 6.3.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6.4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

6.4.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.4.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7 Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach dieser Betriebs-/Berufshaftpflicht-, der Umwelthaftpflicht- als auch nach der Umweltschadensversicherung (gleichgültig, ob als Teil dieser Haftpflichtversicherung oder durch separaten Vertrag), so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zu Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebs-/Berufshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflicht- als auch nach der Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens bzw. Ausübung des Berufes richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), dem Teil I und den folgenden Vereinbarungen.

2 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

1. als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Die Vermietung/Verpachtung an Dritte (nicht jedoch von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen etc.) ist bis zu dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Bruttojahresmiet- oder Pachtwert mitversichert. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten. Für die Vermietung von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen etc. (z.B. Ferien auf dem Bauernhof) gelten die Regelungen in Teil V.

Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).

Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten die im Versicherungsschein ausgewiesene Summe, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende eines Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten.

- des Versicherungsnehmers als Betreiber von Photovoltaikanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
- des Versicherungsnehmers als Betreiber von Solarthermieranlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter oder sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
- des Versicherungsnehmers als Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Storm gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und

Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit vorstehender Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

2. aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und aus Unterhalt und Betrieb elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie von Transformatorstationen auch außerhalb des Betriebsgrundstückes und aus der Abgabe von elektrischer Energie, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) tätig ist. Evtl. vorhandene Umweltrisiken/-anlagen sind gesondert zu versichern.
3. aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und Fabrikationsmethoden. Mitversichert ist die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie die Bewirtung der Messegäste während dieser Veranstaltungen.
4. aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergleichen).
5. aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflügen, „Tag der offenen Tür“, Hoffesten sowie aus der Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen und -begehungen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

6. aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonal zur ärztlichen Betreuung und Untersuchung der Betriebsangehörigen, Leistung „Erster Hilfe“ und Überwachung hygienischer Erfordernisse im Betrieb.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen, in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten sowie die Abgabe von in der Heilkunde anerkannten Medikamenten an Betriebsangehörige.

In Abänderung von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10.2 AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von deckungsvorsorgefreien Röntgenapparaten zu medizinischen Untersuchungszwecken durch den Betriebsarzt oder dessen Hilfspersonal verbunden sind. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb. In Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB sind Schadensersatzansprüche der Betriebsangehörigen gegen die Betriebsärzte eingeschlossen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7. aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebs- oder Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes.
8. aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und dergleichen), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt.

9. aus dem erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und deren Überlassung an mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Betriebsangehörige.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt; das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich genehmigten Abschuss von eigenen, sich im vorschriftsmäßig angelegten Gehege befindlichen Wildtieren (Dam-, Rot- und Schwarzwild). Der Versicherungsschutz erlischt automatisch bei Erlöschen, Widerruf oder Entzug der Abschussgenehmigung.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken, für die der Besitz eines gültigen Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist, oder zu mit Strafen bedrohten Handlungen.

10. aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen.
11. aus Besitz und Gebrauch sowie aus dem gelegentlichen Verleih oder Vermieten (die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Entleiher bzw. Mieter fällt nicht unter den Versicherungsschutz) von nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen – auch als stationäre Kraftquellen – sowie aus Gebrauch zu Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb.
12. aus dem Betrieb von Anschlussgleisen und der Benutzung von Anlagen der Deutsche Bahn AG.
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) des Versicherungsnehmers sowie – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die Haftpflicht wegen Wagonbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (bei Be- und Entladeschäden siehe jedoch Teil II, Ziffer 4.6).
13. aus Baumfällen.
14. aus der Futtermittelherzeugung, soweit keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
15. aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, wenn für diese keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist, z. B.:
 - Verkauf eigener und zugekaufter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Hofläden, auf Wochenmärkten,

- Abernten von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Endverbraucher,
- Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Lohnarbeiten.

Für den Betrieb eines Gaststätten- und/oder Beherbergungsbetrieb (auch Ferien auf dem Bauernhof) gelten die Regelungen in Teil V

16. aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (hierzu gehören auch Pferde, die gelegentlich zur Brauchtumspflege verwendet werden, sowie Gnadenbrottiere) und Zuchttieren im Betrieb des Versicherungsnehmers.

Für Zugtiere, die nicht ausschließlich für eigene land- und forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfahren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- und/oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden, sowie für Hunde (siehe aber nachfolgend Ziffer 18), Reittiere, Zuchtstuten, Zuchtstuten, Aufzuchtspferde und Pensionstiere (auch Einstell- und Ausbildungstiere) besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein). Bei Einschluss von Zuchtstuten erfasst der Versicherungsschutz für den Stutenhalter auch dessen Haftpflicht als Halter der bis zu zweijährigen Nachzucht dieser Stute.

Bei mitversicherten Zuchttieren und Nutztieren ist das Belegen fremder Tiere eingeschlossen.

Mitversichert sind darüber hinaus – teilweise abweichend von Ziffer 1.1 AHB – Aufwendungen Dritter, um vom Versicherungsnehmer gehaltene oder gehütete mitversicherte Tiere nach einem Ausbruch (auch Verladeausbruch) einzufangen bzw. zur weiteren Gefahrenabwehr durch den Einsatz von Schusswaffen zu töten. Diese Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen beauftragt oder angefordert hat und sie für eine konkrete Gefahrenabwehr objektiv geeignet waren. Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

17. aus der Durchführung von Planwagen-, Kutsch- und Schlittenfahrten (auch bei unentgeltlicher Mitnahme Dritter).
18. als Halter von Hunden im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die nach den Verordnungen oder den Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen sind.

Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr gilt Folgendes:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3 Kraftfahrzeuge

- 3.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist – teilweise abweichend von Teil I Ziffer 6.2.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und aus dem Einsatz von gemieteten oder geliehenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit sie nachstehend aufgeführt sind sowie die gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen Verleih oder Vermieten solcher Kraftfahrzeuge und Anhängern (die

persönliche gesetzliche Haftpflicht der Entleiher bzw. Mieter fällt nicht unter den Versicherungsschutz):

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit (**siehe Hinweis *)**;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (**siehe Hinweis ****) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Der gelegentliche unentgeltliche Einsatz im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sowie der Einsatz im Rahmen eines Maschinenringes, dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört, ist mitversichert.

Schäden an den vorgenannten vom Versicherungsnehmer benutzten Kraftfahrzeugen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2 Nicht zugelassene, aber versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken in Deutschland (AKB-Zusatzdeckung)

Versichert ist – abweichend von Teil I, Ziffer 6.2.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch von nicht zugelassenen, aber versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Gleiches gilt für Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden. Bei Vorliegen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung ist auch der Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen versichert.

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung/Kfz-Haftpflichtversicherung (AKB, Abschnitt A1 – Kfz-Haftpflichtversicherung).

Abweichend von Abschnitt A.1.4.1 AKB wird der Geltungsbereich dieser Zusatzdeckung auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Es besteht Versicherungsschutz in Höhe der Grundversicherungssumme dieses Vertrages, jedenfalls stehen aber die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen nach dem Pflichtversicherungsgesetz zur Verfügung, auch soweit diese die Grundversicherungssumme des Vertrages übersteigen.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen unentgeltlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge und Anhänger an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge und Anhänger überlassen worden sind.

Gemeinsame Bestimmungen zu Ziffer 3.1 und 3.2

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1.2 und in Ziff. 4.3.1 AHB

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.3 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Dekung)

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist und auch nicht von ihm geleast wurde;
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommenen Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer/die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers als Folge einer Pflichtverletzung) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch durch den Versicherungsnehmer/die mitversicherte Person die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst haben, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4 Deckungserweiterungen

4.1 Vermögensschäden/Verletzung Datenschutzgesetzes

4.1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden:

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

Wichtige Hinweise:

*) Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und Hub- und Gabelstapler sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherweise erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

**) Hub- und Gabelstapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Hub- und Gabelstapler sowie Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für diese Fahrzeuge ist der Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erforderlich.

- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

4.1.2 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

4.1.3 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.2 Vermögensschäden durch Fehlalarme bei Dritten

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB – und abweichend von Ziffer 7.10.2 AHB – durch versehentlich ausgelöstem Alarm bei Dritten für die daraus unmittelbar entstehenden Einsatzkosten für Rettungs-, Wach- und sonstige Dienste Dritter. Mitversichert gelten – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

Nicht versichert sind sonstige Vermögensschäden, insbesondere Betriebsunterbrechungs- und Produktionsausfallkosten.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.3 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – im Sinne von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher (nicht Beherbergungs- und Restaurationsgäste) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern es sich um auf dem Betriebsgrundstück untergebrachte Sachen handelt.

Bei Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör ist Voraussetzung, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung bzw. Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher,

Scheckhefte, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.4 Miet-/Pachtschäden an Räumlichkeiten, Gebäuden und/oder Räumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebender Vermögensschäden, die entstehen

- anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung;

- an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken).

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten;

- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann. Dies gilt nicht, wenn über eine anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung zu erlangen ist;

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;

- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen (vgl. auch Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 Abs. 2 AHB);

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gilt grundsätzlich nicht für Versicherungsfälle bei Dienst- und Geschäftsreisen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.5 Gewahrsamsschäden

In teilweiser Abänderung von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz (soweit im Versicherungsschein nichts abweichendes vereinbart ist) auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Abhandenkommen (im Sinne von Ziffer 2.2 AHB) von

- fremden Geräten und Sachen,

- Zugmaschinen, Staplern, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Quads, mit Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten (nicht Kraftfahrzeugen anderer Art)

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat

- oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,

unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann.

Der Versicherungsschutz ist davon abhängig – insoweit teilweise abweichend von Teil I Ziffer 6.2.1 –, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entweder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes – nicht jedoch von einem gewerblichen Vermieter – in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung (Zubringen und Abholen), auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, Staplern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Quads, mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten (nicht Kraftfahrzeugen anderer Art) auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.

Betriebsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Staplern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Quads, mit Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten (nicht Kraftfahrzeugen anderer Art) entstanden sind.

Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.

Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) versichert sind.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am Inventar gepachteter Betriebe;
- an Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen;
- an Pensionstieren (siehe jedoch Ziffer 4.10, sofern vereinbart)

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei versicherten Gegenständen, die sich im Miteigentum des Versicherungsnehmers befinden, erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum.

Über den Sachschaden hinausgehende Schadensersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen, sind nicht Gegenstand der Versicherung (siehe auch Ziffer 1.2 AHB).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein, gelten – abweichend von Absatz 5 – Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden als versicherte Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen.

Versicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme für Gewahrsamsschäden siehe Versicherungsschein. Für Versicherungsfälle bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) besteht kein Versicherungsschutz.

4.6 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Für Schäden am fremden Ladegut besteht im Rahmen der Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden Versicherungsschutz, sofern

- dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.7 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.8 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen, wobei sich dieser Ausschluss auch auf die Ladung von solchen Fahrzeugen bezieht. Für Container gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.
- Leitungsschäden im Sinne von Teil II, Ziffer 4.7.
- Beschädigung von solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

- Sachschäden durch Unterfahren und Unterfangen im Sinne von Teil II Ziffer 4.15.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.9 Tätigkeitsschäden auf dem eigenen Betriebsgrundstück

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB und von Teil II Ziffer 4.8, 2. Absatz, 3. Spiegelstrich – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe-, -verarbeitung oder Reparatur und Wartung (auch Inspektion und Kundendienst) befinden oder befunden haben, nicht jedoch – insoweit abweichend von Ziffer 1.1 AHB – alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z. B. Nutzungsausfall).

Ersetzt wird höchstens der Wert der fremden Sachen zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Versicherungsnehmer.

Kein Versicherungsschutz besteht für den bei Serien- oder Massenbe- und -verarbeitung ohnehin üblichen oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen der Beschädigung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Arbeitsmaschinen, Schienen-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen;
- wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer ausschließlich zum Zwecke der Beförderung und/oder Lagerung befinden, befunden haben oder die von ihm zu diesem Zwecke übernommen wurden;
- wegen Schäden, die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Schäden an verderblichen Waren, fehlender oder verminderter Haltbarkeit derselben, die bei oder infolge der Bearbeitung, Verarbeitung, Abfüllung, Verpackung usw. entstanden sind. Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit verderblicher Waren gilt zudem nicht als die Vereinbarung von Eigenschaften, sondern als nicht versicherte Garantiezusage.

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen Vermögensschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen des Versicherungsnehmers entstehen, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang von Teil III B Ziffer 4.2 bis 4.6 (Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) soweit vereinbart.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.10 Schäden an Pensionstieren (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Eingeschlossen ist – im Sinne von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10.2 AHB und von Teil I Ziffer 6.1, vorletzter Spiegelstrich – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – an Pensionstieren (auch Einstell- und Ausbildungstiere) sowie aus dem Abhandenkommen von Pensionstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an bzw. Abhandenkommen von Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.11 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.12 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Mit der Deutsche Bahn AG geschlossene Verträge bleiben von dieser Deckungserweiterung ausgenommen. Zu deren Einbeziehung bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4.13 Schlüsselschäden

4.13.1 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.13.2 Schlüsselverlustfolgeschäden

Versichert ist – abweichend von Ziffer 4.13.1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die als Folge eines gemäß Ziffer 4.13.1 versicherten Verlustes eintreten.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.14 Senkungs- und Erdrutschungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

4.15 Unterfahren, Unterfangen

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.14.2, Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Rahmen der für Tätigkeitsschäden vereinbarten Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein).

Die Regelungen der Ziffer 1.2 und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

A Grunddeckung

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und/oder Tätigkeitsumfang.

3 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4 Deckungserweiterung

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

B Erweiterte Deckung (sofern besonders vereinbart; siehe Versicherungsschein)

Die Bestimmungen in Abschnitt A GRUNDDECKUNG finden keine Anwendung.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflicht-Risiko bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und/oder Tätigkeitsumfang. Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff ausschließlich auf vom Versicherungsnehmer selbst erzeugte land- und/oder forstwirtschaftliche Produkte.

3 Subunternehmer

Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist mitversichert die

gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen einschließlich Transportunternehmen (insoweit abweichend von Teil I Ziffer 6.2.1) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht auch – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte Dritter aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung, (auf Ziffer 6.2.9 wird hingewiesen). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (auf Ziffer 6.2.9 wird hingewiesen). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- oder Weiterbearbeitungsschäden

- 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht auch – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

- 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (auf Ziffer 6.2.9 wird hingewiesen). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

- 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (auf Ziffer 6.2.9 wird hingewiesen). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

- 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht auch – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen

mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

- 4.4.3 Für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB – Versicherungsschutz auch dann wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

- 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

- 4.4.4.3 insbesondere die Ziffer 6.2.9 eingreift.

Erläuterung zu Ziffer 4.4 (Aus- und Einbaukosten)

Die Kosten im Sinne von Ziffer 4.4 umfassen auch:

- Arbeits- und Materialkosten für das Aufsuchen des zuvor als mangelhaft erkannten Erzeugnisses des Versicherungsnehmers;
- Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Überstundenzuschläge für fremdes Montagepersonal;
- Kosten für die Vorhaltung von Gerüsten und sonstigen Geräten.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

- 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht auch – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter in gesetzlichem Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Als „Maschinen“ gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

- 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
- 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffer 4.2 bis 4.4 gewährt.
- 4.6 Prüf- und Sortierkosten (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)
- Besteht Versicherungsschutz nach den vorangegangenen Ziffer 4.2 ff. gilt:
- 4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zuzüglich der nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- 4.6.4 Für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 – insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.6.5 Insbesondere auf Ziffer 6.2.9 wird hingewiesen.

5 Deckungserweiterungen

- 5.1 Tätigkeitsfolgeschäden
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.
- Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von
- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung; dies gilt nicht, soweit es sich um Be- und Entladeschäden im Sinne der Regelung in Teil II, Ziffer 4.6 handelt;
 - Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.
- 5.2 Verkaufs- und Lieferbedingungen
- Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.
- 5.3 Strahlenschäden
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die in Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen), sofern gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit solchen Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. Insoweit wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden, die durch
- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- ## 6 Risikoabgrenzungen
- 6.1 Nicht versichert sind
- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 6.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

- 6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Vorstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von vereinbarten Qualitätsstandards sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
- Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.
- 6.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten, (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen.
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 6.2.8 Ansprüche wegen Schäden durch halogenierte Kohlenwasserstoffe.
- 6.2.9 Ansprüche wegen Kosten gemäß den Ziffern 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.
- Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
- Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Anforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, an Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierten Stellen auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.
- 6.2.10 Ansprüche im Zusammenhang mit Vermehrung, Herstellung von und/oder Handel mit Pflanz- und/oder Saatgut.

7 Zeitliche Begrenzung

- 7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später

als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebefugnisse.

- 7.2 Für Schäden durch Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert bzw. ausgeführt wurden, besteht Versicherungsschutz
- mit Ausnahme von Ziffer 4.2 ff.

8 Definition des Versicherungsfalles

- 8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.
- Bei Ziffer 4.4.3 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei
- 8.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 8.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 8.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 8.2.4 Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- 8.2.5 Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht.

9 Serienschadenklausel

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,
- oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

10 Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

11 Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.

Hinsichtlich der Selbstbeteiligung gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.

12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken

Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1.2 AHB),
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB)

zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 13.1 und Ziffer 4.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.

1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der nachfolgenden **Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Versicherung** sowie ansonsten im Rahmen und Umfang des Vertrages.
- 1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, für die gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 in Versicherung gegebenen Risiken und Tätigkeiten (falls vereinbart).
- Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten, den nachfolgend aufgelisteten Risikobausteinen zugeordneten Anlagen:**
- 1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).
- Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UmweltHG-Anlagen**).
- Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).
- Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).
- Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung.
- 1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).
- 1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 - 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung (**Umwelthaftpflicht-Regressdeckung**).
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und gemäß Ziffer 1.4 mitversicherte Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 1.2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbe- reich der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 aufgeführten Risikobausteine fallen, unabhängig davon, ob diese vereinbart wurden oder nicht (**Umwelthaftpflicht-Basisdeckung**).

- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit einer gemäß der im Versicherungsschein ausgewiesenen versicherten Anlage nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 und Ziffer 1.2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Düngemitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unabsichtlich in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt wurden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- 1.4 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

2 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen

- 2.1 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB – Vorsorge-Versicherung – finden für die Risikobausteine Ziffer 1.2.1 - 1.2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 2.2 Ziffer 3.1.2 und Ziffer 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – findet für die Risikobausteine gemäß Ziffer 1.2.1 - 1.2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2 versicherten Risiken.

3 Definition des Versicherungsfalles

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.4 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
 - oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.4 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.
- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen i.S. der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet

	ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder	
4.3.2	sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.	
4.4	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs.1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	
4.5	Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemieteten, gepachteten, geleasteten und dergleichen) des Versicherungsnehmers; das gilt auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.4 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.	
5 Nicht versicherte Tatbestände		
	Nicht versichert sind – wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne der Ziffer 4 wie Ansprüche behandelt werden –	
5.1	Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.	
5.2	Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste (siehe jedoch Ziffer 5.13).	
5.3	Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.	
5.4	Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.	
5.5	Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.	
5.6	Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischen- oder Endablagung von Abfällen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.	
5.7	Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.	
5.8	Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.6 vereinbart ist.	
5.9	Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.	
5.10	Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.	
5.11	Ansprüche wegen genetischer Schäden.	
5.12	Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	
5.13	Ansprüche wegen Normalbetriebsschäden (siehe Ziffer 5.2) durch – aromatische Kohlenwasserstoffe z. B.: BTEX, Phenole oder Biphenyle; – Schwermetalle;	
5.14	darüber hinaus generell Ansprüche wegen Schäden – durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW); – im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.	
5.15	Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung über den Einschluss getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen, – bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; – bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.	
5.16	Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.	
6 Versicherungssummen/Jahreshöchstersatzleistung/Selbstbeteiligung/Serienschäden		
6.1	Versicherungssummen Für den Umfang der Leistungen des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Aufwendungen i.S. der Ziffer 4 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem im Versicherungsschein genannten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Auf die im Versicherungsschein genannte Maximierung wird hingewiesen. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen, für die Aufwendungen i.S. der Ziffer 4 ersetzt werden, zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die Versicherungssumme des Versicherungsjahres angerechnet, in dem der Versicherungsfall eintritt, es sei denn, dass	

der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

6.2 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Sie gilt auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

6.3 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7 Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- und gemäß Ziffer 1.4 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Die Regelung der Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8 Auslandsdeckung

8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von den Bestimmungen in Teil I Ziffer 5.2 sowie Ziffer 7.9 AHB – lediglich solche im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 zurückzuführen sind;

Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten, wenn Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1 vereinbart wurde. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreisen.

8.2 Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- die auf Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden – Vermögensschäden gemäß Ziffer 1.4 sind nicht versichert –, die Folgen eines vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlich und unfallartig, nicht allmählich eintretenden Vorkommnisses sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und in Teil I unter Ziffer 3.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

8.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8.6 Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die in den USA und Kanada sowie deren Territorien geltend gemacht werden, findet eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) bei Geschäftsreisen sowie bei der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten keine Anwendung.

Klarstellung zu Ziffer 8:

Für die Definition des Anlagen-Begriffes ist deutsches Recht maßgebend.

Teil V Besondere Vereinbarungen für Gaststätten- und Beherbergungsrisiken (auch Ferien auf dem Bauernhof)

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus den sich aus einem Gaststätten- und/oder Beherbergungsbetrieb (auch Ferien auf dem Bauernhof) als Nebenbetrieb ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten,

insbesondere aus

- der Abgabe von Speisen und Getränken, auch außer Haus,
- Besitz und Betrieb von Fremdenzimmern und Ferienwohnungen an Feriengäste („Ferien auf dem Bauernhof“) bzw. an Hotelgäste.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn für diese Betriebsteile eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

2 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem Betreiben von hoteleigenen Schwimmbädern, Saunen, Solarien, Fitnessräumen, Schießständen, Kegelbahnen, Sälen für Veranstaltungen, Kinderspielplätzen einschl. Beaufsichtigung, Minigolfanlagen, Sportanlagen (z. B. Tennisplätzen) auf dem Betriebsgrundstück;
- der Vermietung von Fahrrädern, Strandkörben, Skiern und Schlitten an Beherbergungsgäste;
- der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück;
- der Lieferung von Speisen und Getränken außer Haus.

3 Deckungserweiterungen ausschließlich für den Betriebsteil Gaststätten/Beherbergungsbetrieb

3.1 In Ergänzung von Teil II Ziffer 4 gilt:

3.1.1 Schäden durch Bewegungen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück ohne Schäden am bewegten Kraftfahrzeug (siehe jedoch Ziffer 3.1.4).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

3.1.2 Schäden an von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen

(ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

3.1.3 Schäden an von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

3.1.4 Schäden an von beherbergten Gästen eingestellten Kraftfahrzeugen und an in diesen Fahrzeugen befindlichem privaten Reisegepäck (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch der eingestellten Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäckes (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflicht-Versicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – insoweit abweichend von Ziffer 7.7, Ziffer 7.15 und Ziffer 7.16 – und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

- 3.1 Die Versicherungssummen für diese Zusatzversicherung stehen im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Grundversicherungssummen zur Verfügung. Höchstersatzleistung siehe Versicherungsschein.
- 3.2 Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 1.5 innerhalb vorgenannter Versicherungssummen siehe Versicherungsschein.
- 3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
 Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.
- 3.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 6.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming);

- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Ansprüche aus Benachteiligungen

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – insoweit abweichend von Ziffer 7.17 – für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten sowie Arbeitnehmer und in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen (z. B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und / oder der versicherten Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter
- oder die sexuelle Identität.

- 1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 1.1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

- 1.4 Die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 AHB finden keine Anwendung.

- 1.5 Besteht für das versicherte Risiko anderweitig eine Haftpflichtversicherung, so erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Vertrages nur auf Versicherungsfälle, für die über die anderweitig bestehende Deckung keine Leistung erlangt werden kann.

2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer, einer mitversicherten Person oder einer Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

- 3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Für vor Vertragsbeginn begangene Benachteiligungen besteht ebenfalls Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder Tochtergesellschaft diese bei Abschluss des Vertrages nicht kannten oder hätten kennen können. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer mitversicherten Person oder Tochtergesellschaft als – wenn auch möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, auch wenn nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- 3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages begangen wurden und nicht später als drei Jahre nach Vertragsende geltend gemacht worden sind (Nachmeldefrist). Bei ausscheidenden Tochterunternehmen tritt an die Stelle des Vertragsendes der Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen im Sinne der Ziffer 1.3 nicht mehr vorliegen. Die Nachmeldefrist gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag auf Grund Zahlungsverzuges beendet worden ist. Diese Frist endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, ab dem für den Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

- 3.4 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das

betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

4 Versicherungsumfang

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder der Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Personen oder die Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Personen oder den Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder der Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Personen oder die Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- auf Grund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen und/oder eine oder mehrere Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers begangen wurde,
- auf Grund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen und/oder eine oder mehrere Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

- 4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

- 4.5 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).

- 4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 4.7 Ziffer 5 und 6 AHB finden keine Anwendung.

5 Ausschlüsse

- 5.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 5.1.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

- 5.1.2 die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seiner leitenden Angestellten geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind;

- 5.1.3 – welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;

– wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

- 5.1.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;

- 5.1.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);

- 5.1.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- 5.1.7 soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

- 5.1.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

- 5.1.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;

- 5.1.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;

- 5.1.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

- 5.2 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7 AHB finden keine Anwendung.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat- und privaten Tierhalter-Haftpflichtversicherung

1 Privat-Haftpflichtversicherung		2.2 Unverheiratete Kinder
1.1	Sofern im Versicherungsschein angeschrieben, ist für die darin namentlich benannte Person (nachstehend als Versicherungsnehmer bezeichnet) im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als P r i v a t p e r s o n aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften, versichert.	2.2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden ununterbrochenen beruflichen Erstausbildung befinden. Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht jedoch Zweitlehre oder Zweitstudium, Promotion nach Abschluss des Studiums, Referendarzeit, Arzt im praktischen Jahr, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Master-Studium gilt nicht als Zweitstudium im Sinne dieser Bedingungen. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.
1.2	Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren	2.2.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung (auch soweit sie volljährig sind).
1.2.1	– eines Berufes (eine auf Dauer angelegte, allein oder neben anderen zumeist dem Erwerb des Lebensunterhaltes dienende Tätigkeit); – eines Dienstes (z. B. berufliche Tätigkeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses, Wehr- und Ersatzdienst); – Amtes (z. B. berufliche Tätigkeit im hoheitlichen oder fiskalischen Bereich); – eines eigenen oder fremden Betriebes (jede auf Dauer angelegte Unternehmung, die außerhalb des reinen Privatbereichs am Wirtschaftsverkehr teilnimmt); – eines Gewerbes (jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird); – eines öffentlichen Ehrenamtes für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B. Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderatsmitglied, Schöffen und Laienrichter, IHK-Prüfer, Wahlhelfer, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, Mitglied in einem Selbstverwaltungsgorgan); – eines Ehrenamtes in den übrigen Bereichen, soweit es gesetzlich ausdrücklich als solches bezeichnet wird (z. B. Betriebs- oder Personalrat).	2.2.3 Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.
1.2.2	– einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (z. B. Vorstandsmitglied in einem Verein; sonstige Personen, denen vom Verein besondere Leitungs-, Anordnungs- oder Führungsfunktionen übertragen wurden).	2.2.4 Für Schäden durch Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartners), die bei Schadeneintritt durch den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen beaufsichtigt wurden, gilt: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, Privathaftpflichtversicherung der Eltern der deliktunfähigen Enkelkinder) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Enkelkinder. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.
1.2.3	– einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.	
1.3	Abweichend von Ziffer 1.2.1 ist jedoch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus	
1.3.1	Freizeit- und Hobbytätigkeiten und zwar auch dann, wenn dabei beruflich erworbene und/oder genutzte Fähigkeiten eingesetzt werden (z. B. Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird. Werden solche Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum regelmäßig gegen Entgelt ausgeübt, handelt es sich dagegen um eine der nicht versicherten Gefahren gemäß Ziffer 1.2.1.	
1.3.2	ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art (z. B. in Kirchen, Sportvereinen, politischen Parteien, Bürgerinitiativen, Interessenverbänden, Vereinen im kulturellen oder sozialen Bereich), mit Ausnahme der in Ziffer 1.2.2 ausgeschlossenen Gefahren. Die Merkmale für die ehrenamtliche Tätigkeit sind das freiwillige und unentgeltliche, möglichst kontinuierliche Erbringen von Leistungen für andere in einem organisatorischen Rahmen. Die Erstattung von Auslagen ist für das Merkmal „unentgeltlich“ unschädlich.	2.3 Lebenspartner Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson des in nichtehelicher, häuslicher Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners und dessen Kinder im Sinne von Ziffer 2.2, soweit
2 Mitversicherte Personen		
2.1	Ehegatten Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.	

	der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner beide unverheiratet oder nicht Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.		solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
2.3.1	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche – des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen; – mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; – mitversicherter Personen untereinander. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/ Dienstherrn wegen Personenschäden.	2.6.3	Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der Au-Pairs gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
		2.7	Austauschschüler Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Austauschschülern gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Teilnahme am Schulunterricht erteilt wurden (z. B. durch die aufnehmende Schule).
2.3.2	Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.	2.7.1	Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in den Haushalt des Versicherungsnehmers. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers.
2.4	Sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden sonstigen Person.	2.7.2	Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der Austauschschüler gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
2.4.1	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche – des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen; – mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; – mitversicherter Personen untereinander.	2.8	Im Haushalt tätige Personen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (z. B. Haushaltshilfen, Hausangestellte) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber die in Ziffer 4.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
2.4.2	Nicht mitversichert gelten Familienangehörige der sonstigen Personen im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2.	2.9	Im Haushalt tätige Pflegepersonen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgrund Arbeitsvertrag, sozialen Engagements oder Gefälligkeitshalber tätigen Pflegepersonen, die mitversicherte pflegebedürftige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers versorgen, gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
2.4.3	Die Mitversicherung erlischt zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufgelöst wurde.		
2.5	Pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt des Versicherungsnehmers Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen, denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens die Pflegestufe 1 zuerkannt wurde. Als Familienangehörige gelten Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind/waren).	2.10	Teilnahme am fachpraktischen Unterricht Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie.
2.5.1	Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in den Haushalt des Versicherungsnehmers. Sie endet mit dem Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder dem Ausscheiden aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers.		
2.5.2	Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der pflegebedürftigen Familienangehörigen gehen diesem Versicherungsschutz voraus.		
2.6	Au-Pairs Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson von Au-Pairs (einschließlich Schäden aus dieser Tätigkeit) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit als Au Pair von den zuständigen Behörden erteilt wurden.		
2.6.1	Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in den Haushalt des Versicherungsnehmers. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers.		
2.6.2	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für		
3 Familie, Haushalt und Sport			
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht		
3.1	als Familien- und Haushaltsvorstand;		
3.2	aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushaltes, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.);		
3.3	als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;		
3.4	als Radfahrer, auch von den nachfolgend beschriebenen Pedelecs. Pedelecs im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrräder mit Treithilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 250 Watt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und		

beim Erreichen von 25 km/h oder beim Abbruch des Mittretens unterbrochen wird. Hierunter fallen auch Pedelecs, die zusätzlich über eine Anfah- oder Schiebehilfe bis 6 km/h verfügen

- 3.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training). Versichert ist jedoch die aktive Teilnahme an von den zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Fahrrädern, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für die Teilnahme an dem Rennen keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden benötigt wird. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr

- 4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber
- 4.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnung – .
Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 4.1.2 von Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,
- 4.1.3 von Wochenend-/Ferienhäusern,
- 4.1.4 von auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagen, einschließlich der zu den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4 zugehörigen Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten sowie Schrebergärten.
- 4.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß die genannten Objekte
- im Inland gelegen sind;
 - zumindest teilweise vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken genutzt werden;
 - keinen Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers beinhalten.
- 4.3 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden);
 - des Versicherungsnehmers aus dem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach den Ziffern 4.1.2 bis 4.1.3 gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
 - als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
 - als Betreiber einer Solarthermieanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.
 - aus der Vermietung von
 - a) einzelnen Räumen in den Objekten nach den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3;
 - b) einer Wohnung in einem Objekt nach der Ziffer 4.1.2;
 - c) einem Objekt nach den Ziffern 4.1.3 bis Ziffer 4.1.4;

- d) Garagen und Stellplätzen für Fahrzeuge zu den Objekten nach den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4;
- e) einer oder mehrerer Eigentumswohnungen;
- als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

5 Mietsachschäden

- 5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1.1 aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
- 5.1.2 aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden je Schadenereignis mindestens den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag aufweist.
- 5.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und
 - Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 5.1.4 Versicherungssummen siehe Versicherungsschein
- 5.2 Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Verwahrung genommen wurden. Nicht versichert sind jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden.
Dies gilt auch für elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgerät, Rollstuhl, Krankenbett und dergleichen), die der versicherten Person zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Abhandenkommen von/Schäden an
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Zubehör für diese Fahrzeuge und Anhänger,
 - Sachen, die dem Beruf, Dienst, Amt (auch Ehrenamt), Betrieb, Gewerbe oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art der versicherten Person dienen,
 - Geld, Urkunden, Wertpapieren, Scheck- und Kreditkarten, Schmuck und sonstigen Wertsachen,
 - Sachen, die im Rahmen eines Wohnungsmietvertrages der versicherten Person überlassen worden sind.
- Versicherungssumme und Selbstbeteiligung bei Abhandenkommen siehe Versicherungsschein.

6 Tiere

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 6.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern,

Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Abweichend davon ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass vom Versorgungsamt aufgrund einer Sehbehinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ erteilt wurde.

6.2 als

- Reiter bei Benutzung fremder Pferde
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

6.3 als Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.

Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

6.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu.

7 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

7.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

7.2.1 von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen sowie Anhängern:

- Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- nicht versicherungspflichtige Anhänger;
- ferngelenkte Modellfahrzeuge.

7.2.1.1 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und in Ziffer 4.3.1 AHB

7.2.1.2 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB. Danach kann der Versicherer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

7.2.2 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg (einschl. Zubehör wie z.B. Leinen, Schnüre und Geschirr) nicht übersteigt und

- für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.

7.2.3 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen (siehe jedoch Ziffer 8);
- Windsurfbrettern;
- ferngelenkte Modellfahrzeuge.

7.2.4 von Kitesport-Geräten.

Versicherungsschutz besteht für das Segeln mit nicht versicherungspflichtigen Lenkdrachen (Kite-Sailing) in Verbindung mit z. B. Skiern, einem Snowboard, einem Surfbrett oder einem Strandbuggy.

Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.

8 Gelegentlicher Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit Motor

8.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.2.3 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 kW (75 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 4 Wochen erfolgt.

Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Wassersportfahrzeugs verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Wassersportfahrzeugs Versicherungsschutz zu gewähren.

8.2 Nicht versichert ist der Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die

- von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

8.3 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB. Danach kann der Versicherer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

9 Ausland

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,

- die auf eine versicherte Handlung im Inland oder auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind
- die bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt – bis zu maximal 5 Jahren – eingetreten sind. Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 4 – die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden privaten Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 4.1 dieser Besonderen Bedingungen.

9.1	Kautionsleistung bei Schäden im Ausland	Erweiterung des versicherten Risikos), Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
	Hat der Versicherungsnehmer im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser Summe zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.	b) Tanks und sonstige Behälter zur Lagerung und Verwendung von Heizöl auf dem Grundstück eines nach der Ziffer 4.1 in Verbindung mit Ziffer 4.2 versicherten Objektes. Für sonstige nicht aufgeführte Anlagen zur Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe wird Versicherungsschutz ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.
9.2	Leistungen erfolgen in Euro	11.3 Rettungskosten Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
9.3	Schäden in USA und Kanada	11.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
9.3.1	Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	11.5 Gemeingefahren Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben
9.3.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. *) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen z. B. Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.	11.6 Eingeschlossene Schäden Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 11.2 a) und b)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 11.2 a) und b)) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen.
10	Waffen, Munition und Geschosse	
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.	
11	Gewässerveränderungen	
11.1	Versichertes Risiko	12 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) 12.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder – die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder
11.2	Versicherte Anlagen	
	Abweichend von Ziffer 11.1 ist jedoch versichert, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von a) Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhung und	

mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

12.2 Nicht versichert sind

12.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

12.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

12.3 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

12.4 Ausland

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 9.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 12.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13 Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

13.1 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

13.2 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

14 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck und Kreditkarten;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

15 Sachschäden – Gefälligkeitshandlung

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

16 Forderungsausfälle (Ausfalldeckung)

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten geschädigt wird und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigers).

16.1 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind gleichartige Ansprüche des Ehegatten (Ziffer 2.1) und der Kinder (Ziffer 2.2) des Versicherungsnehmers.

Sofern in dieser Privathaftpflichtversicherung Lebenspartner (Ziffer 2.3) und/oder sonstige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers (Ziffer 2.4) eingeschlossen wurden, gelten deren gleichartigen Ansprüche ebenfalls mitversichert.

16.2 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher

	Haftpflchtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts dem Versicherungsnehmer zum Schadenersatz verpflichtet ist.	Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere hat er dem Versicherer den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Der Versicherungsnehmer hat bei der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken. Auf Wunsch des Versicherers hat er diesem alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.
16.3	Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes Mit der Ausfalldeckung wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung im Rahmen und im Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers genießen würde. Der Versicherungsschutz richtet sich daher nach den vereinbarten Versicherungssummen (siehe Versicherungsschein), versicherten Tatbeständen und Ausschlüssen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung für den Versicherungsnehmer. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen private Halter und Hüter von Tieren, für die nach Ziffer 6.1 kein Versicherungsschutz besteht.	16.6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür hat er z. B. das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.
		16.6.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 AHB entsprechend. Danach kann der Versicherer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
16.4	Voraussetzungen für die Leistung Voraussetzung für die Leistung ist, dass	16.7 Ansprüche Dritter Dritte, insbesondere der Schädiger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
16.4.1	die ausgefallene Forderung (ohne Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung) mindestens die im Versicherungsschein genannte Summe beträgt; hierbei werden Teilleistungen des Schädigers angerechnet.	
16.4.2	der Schädiger zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte.	
16.4.3	der Versicherungsnehmer gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor dem zuständigen deutschen Gericht erstritten hat. Einem Urteil gleichgestellt sind ein – Vollstreckungsbescheid; – gerichtlicher Vergleich; – notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide, gerichtliche Vergleiche sowie notarielle Schuldanerkenntnisse binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne diesen Titel bestanden hätte.	
16.4.4	die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.	
16.4.4.1	Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche des Versicherungsnehmers geführt hat.	
16.4.4.2	Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädiger – innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; – in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird; – zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.	
16.4.5	der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen den Schädiger an den Versicherer in Höhe der Versicherungsleistung abtritt.	
16.5	Ausschluss der Leistung Kein Anspruch auf Leistung aus dieser Vereinbarung besteht, soweit für den eingetretenen Schaden – eine andere Schadenversicherung, – ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe, – ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber/Dienstherr zur Leistung verpflichtet ist.	
16.6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
16.6.1	Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Versicherungsfall anzuzeigen. Er ist verpflichtet, alle für den	
17 Schäden aus dem Datenaustausch sowie der Internetnutzung		
17.1	Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 und Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um	
17.1.1	Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;	
17.1.2	Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen – sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie – der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;	
17.1.3	Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch. Für Ziffer 17.1.1 bis 17.1.3 gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB. Danach kann der Versicherer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	
17.1.4	die Verletzung von Persönlichkeitsrechten – auch für immaterielle Ansprüche –, nicht jedoch von Urheberrechten;	
17.1.5	der Verletzung von Namensrechten – auch für immaterielle Ansprüche. Für Ziffer 17.1.4 und 17.1.5 gilt: In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer – Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; – Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.	
17.2	Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse	

Abweichend von Ziffer 7.9 AHB besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die in europäischen Staaten*) und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

*) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten, deren Hoheitsgebiet zumindest teilweise geographisch dem europäischen Kontinent zugeordnet wird (z. B. Russland, Türkei).

- 17.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.
- 17.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 17.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 17.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Daten-netze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 17.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 17.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

18 Schäden durch Benachteiligungen

- 18.1 Versichertes Risiko
- Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.17 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Benachteiligungen im nachstehend beschriebenen Umfang.
- 18.1.1 Versicherungsschutz besteht in der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder seinem sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen gemäß Ziffer 3.3. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- 18.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,

- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- die sexuelle Identität.

- 18.2 Mitversicherte Personen
- 18.2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehe- oder Lebenspartners des Versicherungsnehmers und deren Kinder, die gemäß Ziffer 2 ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.
- 18.2.2 Für sonstige mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 18.3 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 18.3.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 18.3.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 18.4 Versicherungsumfang
- Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 18.5 Ausschlüsse
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 18.5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurde; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 18.5.2 die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;
- 18.5.3 – teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB –
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 18.5.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 18.5.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

19 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

20 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

21 Private Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Sofern im Versicherungsschein angeschrieben, ist für die darin namentlich benannte Person im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Halten der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Tiere und deren bis zu 6 Monate alten Jungtiere versichert. Wird dieser Zeitraum überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1.2 AHB – Erhöhung und Erweiterung –.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu.

21.1 Mitversicherte Personen

21.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der

- Miteigentümer
- Mithalter
- Tierhüter

in dieser Eigenschaft, sofern sie nicht gewerbsmäßig tätig sind.

21.1.2 Beim Halten von Pferden und sonstigen Reittieren ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der nicht gewerbsmäßig tätigen

- Reiter
- Reitbeteiligten

in dieser Eigenschaft.

21.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

21.2 Ausland

21.2.1 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu maximal 5 Jahren ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

21.2.2 Leistungen erfolgen in Euro

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

21.2.3 Schäden in USA und in Kanada

Für in den USA, USA-Territorien*) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:

21.2.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

21.2.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des

Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen z. B. Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

21.3 Mietsachschäden

21.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden die entstehen an gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. In der privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden je Schadenereignis mindestens 100 Euro beträgt.

21.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

21.3.3 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

21.4 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewußtem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewußter Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck und Kreditkarten;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige

oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

21.5 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

21.5.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

21.5.2 Nicht versichert sind

21.5.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.5.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

21.5.3 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

21.5.4 Ausland

Versichert sind - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 21.2.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 21.5.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

21.6 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten - abweichend von Ziffer 4.2 AHB - die vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Betriebsstörung
- 3 Leistungen der Versicherung
- 4 Versicherte Kosten
- 5 Erhöhungen und Erweiterungen
- 6 Neue Risiken
- 7 Versicherungsfall
- 8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 9 Nicht versicherte Tatbestände
- 10 Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt
- 11 Nachhaftung
- 12 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 13 Beginn des Versicherungsschutzes
- 14 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 16 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 17 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 18 Beitragsregulierung
- 19 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 20 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 24 Kündigung nach Versicherungsfall
- 25 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 26 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 27 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 28 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 29 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 30 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 31 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 32 Mitversicherte Personen
- 33 Abtretungsverbot
- 34 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 35 Verjährung
- 36 Zuständiges Gericht
- 37 Anzuwendendes Recht
- 38 Kumulklause

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht für die in der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mitversicherten Personen.

Sofern in der Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mitversichert ist, besteht im gleichen Umfang Versicherungsschutz in der Umweltschadensversicherung.

Vereinbarungen für die Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer) in der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gelten analog zur Umweltschadensversicherung.

1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.8 in Versicherung gegebenen Risiken und Tätigkeiten (falls vereinbart).

Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten, den nachfolgend aufgelisteten Risikobausteinen zugeordneten Anlagen:

1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (**UHG-Anlagen**).

1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis

1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umweltschadens-Regressdeckung**).

1.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (**Umweltschadens-Produktisrisiko**),

1.2.8 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 fallen (**Umweltschadens-Basisdeckung**).

2 Betriebsstörung

2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3 Leistungen der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 3.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

4.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

4.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen

- und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 4.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 4.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Gesamtbetrag je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.
- 4.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 4.3 Die unter Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- ## 5 Erhöhungen und Erweiterungen
- 5.1 Für Risiken der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 versicherten Risiken.
- 5.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 26 kündigen.
- ## 6 Neue Risiken
- 6.1 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.8, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 6.2.3.
- 6.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 6.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 6.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. v. Ziffer 6.2.2 auf den im Versicherungsschein angegebenen Betrag begrenzt.
- 6.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 6.2 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- ## 7 Versicherungsfall
- Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
- ## 8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 8.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 1.2.1 bis 1.2.5 nach einer Betriebsstörung
 - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach Ziffer 1.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 8.2 Aufwendungen auf Grund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 8.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- 8.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 8.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im

Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 8.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 8.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

9 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 9.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 9.2 am Grundwasser.
- 9.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 9.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 9.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 9.6 die im Ausland eintreten.
- 9.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 9.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- 9.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

- 9.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 9.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

- 9.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

- 9.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 9.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Versicherungsvertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 9.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- 9.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 9.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es

bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 9.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz.
- 9.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 9.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 9.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 9.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 9.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 9.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
- 9.25 durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).
- 9.26 im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

10 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 10.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 4 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferungen von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten bzw. von den gemäß Ziffer 8 versicherten Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 10.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 4 und Zinsen nicht aufzukommen.
- ## **11 Nachhaftung**
- 11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung

eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 11.2 Die Regelung der Ziffer 11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

12 Versicherungsfälle im Ausland

- 12.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 9.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.2.1 bis 1.2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.2.6 und 1.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gem. Ziffer 1.2.8

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 12.2 Nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 12.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 12.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 12.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 12.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.
- 12.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

13 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. Ziffer 14.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

14 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 14.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

14.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

14.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

14.4 Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

15.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

15.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 15.3 und 15.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

15.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

15.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.2 Abs. 3 hinzuweisen.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 15.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

16 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

17 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

18 Beitragsregulierung

18.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

18.2 Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 20.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

18.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.

18.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

19 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

20 Beitragsangleichung

20.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzzumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

20.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 20.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 20.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 20.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 20.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 20.2 oder 20.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

21 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

- 21.1 Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugegangen sein.

22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken teilweise oder vollständig dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 20.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

24 Kündigung nach Versicherungsfall

- 24.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde,
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
 - dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 24.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

25 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 25.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 25.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

- 25.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 25.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 25.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

26 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziffer 5.3) ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

27 Mehrfachversicherung

- 27.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 27.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 27.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem

er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

28 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

28.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

28.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung

für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 28.2 und 28.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 28.2 und 28.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 28.2 und 28.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

28.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers nach Ziffer 28.2 und 28.3 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

28.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

29 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

30 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

30.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden, dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen.

Das Gleiche gilt

– wenn gegen den Versicherungsnehmer Ansprüche auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhoben werden,

– bei einem behördlichen Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer

30.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

– seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

– den Erlass eines Mahnbescheids,

– eine gerichtliche Streitverkündung,

– die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

30.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

30.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

30.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

30.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

31 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

31.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

31.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 31.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

32 Mitversicherte Personen

32.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziffer 6 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

32.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

33 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

34 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

34.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

34.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben

ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

34.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 34.2 entsprechende Anwendung.

35 Verjährung

35.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

35.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

36 Zuständiges Gericht

36.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

36.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

36.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

37 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

38 Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

– die auf derselben Ursache beruhen oder

– die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach dieser Umweltschadens-, der Umwelthaftpflicht-, als auch nach der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Umweltschadens- bzw. der Umwelthaftpflicht- bzw. der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbriefversicherung (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- FAHRER PLUS Versicherung (A.5)
- AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Kommt es zu einem versicherten Schadenereignis, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, ob der Fahrer selbst oder das Fahrzeug automatisiert oder autonom gefahren ist.

Dies gilt, wenn beispielsweise aus den folgenden Gründen ein Schadenfall eintritt:

- Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler.
- Der Autohersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion.
- Der Autohersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers.
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Autos versagen.
- Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler.
- Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Autos.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs (zum Beispiel Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen)

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die Sie vorübergehend mieten (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Haben Sie bei uns einen Pkw in OPTIMAL oder ein anderes Privatfahrzeug versichert, haben Sie auch Versicherungsschutz für Schäden, die Sie als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursacht haben, soweit nicht aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht.

Andere Privatfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Wohnwagenanhänger und Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

Sie haben Versicherungsschutz nur für solche gemieteten Fahrzeuge, die der Art des bei uns versicherten Fahrzeugs entsprechen.

Beispiel: Besteht Ihre Kfz-Versicherung bei uns für einen Pkw in OPTIMAL, haben Sie im Rahmen der Mallorca-Police Versicherungsschutz nur für einen gemieteten Pkw. Ist das bei uns versicherte Fahrzeug ein Trike, besteht Versicherungsschutz nur für ein gemietetes Trike.

Versicherungsschutz besteht auch für im Rahmen von Car-sharing gemietete Fahrzeuge.

Sie haben Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der KFZ-HAFT-PFLICHT PLUS Versicherung

A.1.1.7 Bei vereinbarter KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

Einschluss der Kfz-Umweltschadenversicherung

A.1.1.8 Die Kfz-Umweltschadenversicherung gemäß A.7 ist mitversichert.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Unsere Höchstzahlung richtet sich nach A.1.3, jedenfalls aber nach den im Besuchsland geltenden gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) und A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Mit Ausnahme der unter A.2.1.2.3 und A.2.1.2.4 aufgeführten Teile und Gegenstände sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs bis zu dem unter A.2.1.2.2 aufgeführten Wiederbeschaffungswert ohne besonderen Beitragszuschlag mitversichert:

Bei allen Fahrzeugarten:

- Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannennwerkzeug, Ladekabel für Elektrofahrzeuge) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Gepäckboxen, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende Ladestation inkl. Ladekabel,
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),

Bei Pkw zusätzlich:

- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern zusätzlich:

- Vorzelte, Markisen und Sonnendächer

A.2.1.2.2 Bei Pkw in BASIS sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 3.000 EUR mitversichert. Ist der Wiederbeschaffungswert der mitversicherten Teile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten sind oben genannte Fahrzeugteile und oben genanntes Fahrzeugzubehör bis zu ihrem Wiederbeschaffungswert in unbegrenzter Höhe mitversichert.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbare Teile

A.2.1.2.3 Die folgenden Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 3.000 EUR mitversichert. Der darüber hinausgehende Wert ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist. Ist der Wiederbeschaffungswert der Teile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet.

Bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads:

- Funkanlage mit Antenne
- Leistungssteigerung des Motors
- Postermotive unter Klarlack
- Spezial-Auspuffanlage
- Vollverkleidung (soweit nicht serienmäßig)
- Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Bei sonstigen Fahrzeugen (z.B. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen):

- Beschriftung
- Hydraulische Ladebordwand
- Ladekräne
- Spezialaufbauten
- Sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

Nicht versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.4 Folgende Gegenstände sind nicht versichert und können auch nicht gegen Beitragszuschlag mitversichert werden:

Bei allen Fahrzeugarten:

alle Gegenstände, deren Nutzung auch ohne Gebrauch des Fahrzeugs möglich ist (z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten gilt abweichend: Wird Ihr bis zu zwei Jahre altes mobiles Navigationsgerät oder Mobiltelefon nachweislich aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug entwendet, erhalten Sie bis zu 50 EUR.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.
- d) Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Privatfahrzeuge im Sinne von A.1.1.6 besteht auch Versicherungsschutz für den durch Aufbohren des Tanks oder Aufbruch des Tankdeckels entstandenen Schaden am Fahrzeug, wenn nachweislich Kraftstoff entwendet wurde. Außerdem erhalten Sie in diesem Fall 50 EUR als Pauschalersatzung für den entwendeten Kraftstoff.

Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug.

Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Dachlawinen, Schneedruck, Erdbeben, Murgang, Erdbeben oder Erdsenkung auf das Fahrzeug versichert.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten.

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Erdbeben bzw. Murgang ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Schlaglöcher sind keine Erdsenkung.

Nicht versichert sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Bei Pkw in BASIS ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten ist zusätzlich der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert. Durch Insekten verursachte Verunreinigungen des Fahrzeugs oder Beschädigungen an der Lackierung durch Insekten sind nicht versichert.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für Umweltplaketten und Autobahnvignetten bis zu einer Höhe von insgesamt 200 EUR.

Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten sind durch Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs verursachte

- nachweislich entstandene Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes

- Beschädigung von Leuchtmitteln

- sowie die durch den Austausch der Frontscheibe notwendigerweise durchzuführenden Arbeiten versichert. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nach unserer Vermittlung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten sind Folgeschäden aus versicherten Kurzschlusschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis zu einer Höhe von 10.000 EUR mitversichert.

Keine Aggregate sind z. B. Autoradios und Navigationsgeräte.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten. Folgeschäden aus versicherten Tierbissen sind für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten bis zu einer Höhe von 10.000 EUR mitversichert.

Transport auf einem Schiff

A.2.2.1.8 Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten sind Schäden am versicherten Fahrzeug versichert, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht,
- b) das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült wird,
- c) das Fahrzeug dadurch beschädigt oder zerstört wird bzw. abhanden kommt, weil die Schiffsführung dies zur Rettung von Schiff, Passagieren oder Ladung angeordnet hat.

Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der KASKO PLUS Versicherung

A.2.2.1.9 Bei vereinbarter KASKO PLUS Versicherung sind die Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung nach A.3 mitversichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1.1 bis A.2.2.1.8.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.

- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen,

- falsches Betanken oder verrutschende Ladung oder durch eine sich während der Fahrt öffnende Motorhaube.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 sind diese Schäden abweichend hiervon mit-versichert.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Eigenschäden

A.2.2.2.4 Versichert sind bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer bei Gebrauch des bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Fahrzeugs an

- anderen, bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Pkw oder sonstigen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 (auch auf dem eigenen Grundstück)
- Ihnen gehörenden Gebäuden

verursacht wurden (Eigenschaden).

Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten) sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die maximale Entschädigungsleistung für Eigenschäden pro Kalenderjahr beträgt 100.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung für einen Eigenschaden entspricht der Höhe Ihrer in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber 150 EUR.

Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

Die Leistung für einen Eigenschaden ist ausgeschlossen, wenn auch bei einem Fremdschaden keine Leistungspflicht bestehen würde.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust? Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Zerstörung oder Totalschadens reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Entschädigung bei vereinbarter GAP-Deckung

A.2.5.1.2 Wenn Sie mit uns die GAP-Deckung zur Vollkaskoversicherung vereinbart haben, zahlen wir

- bei Leasingfahrzeugen den sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Leasing-Restbetrag (Buchwert) des Fahrzeugs am Tag des Schadens. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Leasinggebers, die Sie uns im Schadenfall zur Verfügung stellen.
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen den sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Darlehensrestbetrag am Tag

des Schadens. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Kreditgebers, die Sie uns zusammen mit Ihrem Darlehensvertrag im Schadenfall zur Verfügung stellen.

Als Entschädigungsleistung zahlen wir den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zuzüglich maximal sechs Monatsdarlehensraten.

Nachforderungen des Leasinggebers/Kreditgebers gegenüber dem Leasingnehmer/Kreditnehmer wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge

A.2.5.1.3 Wir zahlen den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.13, wenn bei

- Pkw in BASIS innerhalb von sechs Monaten
- Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Erstzulassung eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust eintritt.

Bei einer Beschädigung zahlen wir den Neupreis auch, wenn bei

- Pkw in BASIS innerhalb von sechs Monaten
- Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Ausgenommen sind Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Autoradioerstattung zum Neupreis

A.2.5.1.4 Wir zahlen den Neupreis des Autoradios, wenn bei

- Pkw in BASIS innerhalb von sechs Monaten
- Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Erwerb als Neugerät eine Zerstörung eintritt oder das Gerät aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet wird.

Bei einer Beschädigung zahlen wir den Neupreis auch, wenn bei

- Pkw in BASIS innerhalb von sechs Monaten
- Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 innerhalb von vierundzwanzig Monaten die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Ausgenommen sind Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.5.1.5 Wir zahlen bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 den nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Fahrzeug war bei der erstmaligen Zulassung auf Sie maximal achtundvierzig Monate alt und
- innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie tritt eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs ein.

Ausgenommen sind Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses nicht im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Kosten für Entsorgung und Resteverwertung

A.2.5.1.6 Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung oder einem Totalschaden die Kosten für die Entsorgung oder Resteverwertung des Fahrzeugs, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern. Wir zahlen auch für Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektrofahrzeug entstehen.

Zulassungs- und Überführungskosten

A.2.5.1.7 Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs, wenn Sie dieses Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Verzollungskosten

A.2.5.1.8 Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs im Ausland die Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.9 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Taxi, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeug oder Campingfahrzeug und war es zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht mit einer selbstschärfenden elektronischen Wegfahrsperre ausgestattet, vermindert sich die Entschädigung im Falle eines Diebstahls um 10 %. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.10 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.11 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.12 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.13 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.5.1.14 Für Pkw in OPTIMAL und alle anderen Fahrzeugarten zahlen wir die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage, wenn die Fahrzeugschlüssel durch Raub oder durch Einbruchdiebstahl in ein Gebäude (nicht aus dem versicherten Fahrzeug) entwendet wurden.

Tachomanipulation

A.2.5.1.15 Wird bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 bei einem Totalschaden des Fahrzeugs festgestellt, dass der tatsächliche Kilometerstand des Fahrzeugs höher ist, als der, den der Tachometer des Fahrzeugs vorgibt, wird der Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.11 dennoch anhand des manipulierten niedrigeren Kilometerstands ermittelt. Dies gilt nur, sofern Sie zum Zeitpunkt der Manipulation des Tachometers keine Kenntnis hiervon hatten.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.11, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b,
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.11 und A.2.5.1.12). Ohne konkreten Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur gilt der mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssatz als Obergrenze für die Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten.
Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.3.

Abschleppen

A.2.5.2.2 Ist Ihr Fahrzeug beschädigt und nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der

Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Brems- und Betriebsstoffe

A.2.5.2.3 Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten zahlen wir die Kosten für Brems-, Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.4 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 erfolgt dieser Abzug nicht.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Omnibussen in den ersten vier Jahren
 - bei Pkw in BASIS und den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren
- nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt.

A.2.5.3 Besonderheiten bei Werkstattbindung im Rahmen von BASIS und OPTIMAL

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.5.2 gilt bei Werkstattbindung:

Auswahl der Werkstatt

A.2.5.3.1 Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus.

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns gewählten Werkstatt

A.2.5.3.2 Wir erbringen folgende Zusatzleistungen:

- ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren
- ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 25 km Luftlinie beträgt
- die Kosten für den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur von der Werkstatt zu Ihrem Wohnsitz übernehmen wir nur, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 25 km Luftlinie und weniger als 50 km Luftlinie beträgt.

Diese Zusatzleistungen entfallen,

- bei reinen Glasbruchschäden
- bei Entwendung von Fahrzeugteilen
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten.

Wenn Sie die Werkstatt selber wählen wollen

A.2.5.3.3 Wir übernehmen nur 85 Prozent der nach A.2.5.2 und A.2.5.8 berechneten Ersatzleistung, wenn

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.5.3.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie das Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen

A.2.5.3.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch nicht repariert, zahlen wir den Betrag (ohne Mehrwertsteuer), der sich bei der Reparatur des Fahrzeugs nach A.2.5.2 und A.2.5.8 in der von uns gewählten Werkstatt ergeben hätte.

Werden Kostenvoranschläge anderer Werkstätten oder Gutachten eines von Ihnen beauftragten Sachverständigen eingereicht, übernehmen wir nur 85 Prozent des sich nach A.2.5.2 und A.2.5.8 ergebenden Betrags (ohne Mehrwertsteuer). Die Zusatzleistungen gemäß A.2.5.3.2 entfallen in diesen Fällen.

Wann die Werkstattbindung nicht gilt

A.2.5.3.5 Die Ersatzleistung richtet sich ausschließlich nach A.2.5.2 und A.2.5.8, wenn

- ein Totalschaden im Sinne von A.2.5.1.10 vorliegt
- sich der Schadenfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

A.2.5.4 Besonderheiten bei Werkstattmanagement für Pkw in OPTIMAL

A.2.5.4.1 Wenn Sie keine Werkstattbindung vereinbart haben und sich im Kaskoschadenfall dazu entscheiden, die Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer von uns gewählten Werkstatt aus unserem Werkstattnetz vornehmen zu lassen, erhalten Sie folgende Zusatzleistungen:

- das Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort oder von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren
- für die Dauer der Reparatur wird Ihnen ein Ersatz-Pkw der kleinsten Klasse zur Verfügung gestellt
- das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt
- der Rücktransport des Fahrzeuges erfolgt auf unsere Kosten, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz weniger als 50 km Luftlinie beträgt.

A.2.5.4.2 Werkstattmanagement ist nicht möglich

- bei reinen Glasbruchschäden
- bei Entwendung von Fahrzeugteilen
- wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nach dem von Ihnen geschilderten Schadenbild den Betrag von 500 EUR unterschreiten
- wenn Sie Werkstattbindung vereinbart haben.

A.2.5.5 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.6 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.7 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wenn das Fahrzeug wieder aufgefunden wird

A.2.5.7.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.7.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.7.3 Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 zahlen wir die Kosten einer Innenraumreinigung.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.7.4 Sind Sie nicht nach A.2.5.7.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.7.5 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.13. Bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Privatfahrzeugen im Sinne von A.1.1.6 erstatten wir zusätzlich die Kosten nach A.2.5.1.6, A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8.

A.2.5.9 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.9.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlfülligkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Ausnahmen hierzu finden Sie unter A.2.5.1.7 und A.2.5.2.3.

Rest- und Alteile

A.2.5.9.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

A.2.5.10.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert in Abzug gebracht.

A.2.5.10.2 Bitte beachten Sie die Regelungen zur Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden unter A.2.2.1.5 und bei Eigenschäden unter A.2.2.2.4.

A.2.5.10.3 Bei Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung im Rahmen der KASKO PLUS Versicherung entfällt die Selbstbeteiligung.

A.2.5.10.4 Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht (z. B. Unfallflucht) berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückzufordern.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Dies gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung

des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.2.9.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.2.9.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Reifenschäden

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am versicherten Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Kfz-Schutzbriefversicherung KASKO PLUS bzw. KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung – Hilfe durch Service oder Kostenerstattung

Die Kfz-Schutzbriefversicherung kann nur abgeschlossen werden für

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen im Privat- und Werkverkehr und
- Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr.

Bei Überschreiten der angegebenen Maße besteht kein Versicherungsschutz nach A.3.

A.3.1 Was ist versichert?

Versicherte Fahrzeuge

A.3.1.1 Versichert ist

- a) das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.
- b) ein mitgeführter Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat.

Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als einem Meter gelten als eine Achse. Ist der mitgeführte Anhänger defekt, z. B. aufgrund einer gebrochenen Achse oder eines platten Reifens, sorgen wir gemäß A.3.5 dafür, dass der Anhänger wieder fahrbereit gemacht wird. Anspruch auf weiterführende Leistungen wie die Übernahme von Mietwagenkosten besteht nicht, solange das bei uns versicherte Fahrzeug selbst fahrbereit ist.

- c) ein anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend genutztes gleichartiges Selbstfahrervermietfahrzeug. Dieses tritt dann an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

Dies gilt jedoch nicht für die zusätzliche Leistung wegen Falschbetankung nach A.3.5.5

Im Inland erbringen wir Leistungen nur, sofern Sie keinen Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen gegenüber dem Vermieter des Selbstfahrervermietfahrzeuges haben.

Versicherte Leistungen und Kosten

A.3.1.2

- a) Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
- b) Darüber hinaus erstatten wir die Rücktransportkosten für mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Wir übernehmen die Kosten, wenn der Transport mit dem versicherten Fahrzeug oder dem gewählten Ersatztransportmittel nicht möglich ist.
- c) Zusätzlich zu diesen Leistungen erstatten wir die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit der Kfz-Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Für Leistungen nach A.3.8 besteht bei Schäden innerhalb Deutschlands kein Versicherungsschutz.

A.3.4 Definition und maximale Dauer einer Reise

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.1 Eine Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zählt auch die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wir erbringen folgende Leistungen, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann bzw. nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag beläuft sich auf 300 EUR für das Abschleppen des Fahrzeugs; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Abweichend von A.3.1.2 b) übernehmen wir zusätzlich maximal 300 EUR für den separaten Transport von Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung sowie Sicherungs- und Einstellungsgebühren in diesem Zusammenhang.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Panne wegen Falschbetankung

A.3.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 EUR

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- für die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird. Als Falschbetankung gilt auch, wenn Kraftstoff in den AdBlue-Tank oder AdBlue in den Kraftstoff-Tank gefüllt wird.

Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels

A.3.5.6 Haben Sie den Schlüssel Ihres Fahrzeugs verloren oder wurde Ihnen dieser gestohlen oder geraubt und kann ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden

- vermitteln wir die Beschaffung und ersetzen die Kosten für einen Ersatzschlüssel inklusive Versand oder
- übernehmen die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. die Kosten der Umprogrammierung

der Schließanlage einmal pro Jahr bis zu einer Höhe von 500 EUR.

Hilfe bei eingeschlossenem Fahrzeugschlüssel

A.3.5.7 Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und befinden sich die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeuginneren, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs, sofern ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden kann. Wir übernehmen die Kosten bis 120 EUR.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung bei Reisen

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Wiederherstellung der Mobilität

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.3 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen

Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 30 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeug)

A.3.6.3.1 Im Inland

- Organisation eines Mietwagens durch uns
Wir organisieren die Anmietung eines Mietwagens. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für die Dauer einer fachgerechten Reparatur. Bei einer von uns organisierten Anmietung behalten wir uns das Recht vor, die Angemessenheit der Reparaturdauer durch einen Kfz-Meister überprüfen zu lassen.
- Sie übernehmen die Organisation des Mietwagens selbst
Sollten Sie den Mietwagen selbst organisieren, übernehmen wir die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht, höchstens jedoch für sieben Tage und maximal 70 EUR je Tag.
- Mietwagen nach Fahrzeugentwendung
Bei Entwendung zahlen wir höchstens für einen Monat und maximal 70 EUR je Tag. Wird Ihr Fahrzeug wieder aufgefunden und steht Ihnen zur Nutzung wieder bereit oder steht Ihnen ein Folgefahrzeug zur Verfügung, endet Ihr Anspruch auf einen Mietwagen.
- Mietwagen nach Totalschaden
Im Falle eines Totalschadens des Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten eines Mietwagens unabhängig von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR.

A.3.6.3.2 Im Ausland

Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit oder ein Folgefahrzeug zur Verfügung steht. Wir zahlen unabhängig von der Mietwagendauer bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt maximal 490 EUR:

A.3.6.3.3 Generelle Regelungen bei Mietwagen in In- und Ausland

- Bei einer Panne innerhalb von 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz ist die Organisation eines Mietwagens durch uns Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen.
- Die Kosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren und Winterbereifung werden erstattet. Diese Kosten

werden auf die in A.3.6.3.1 b) bis d) und in A.3.6.3.2 genannten Höchstentschädigungsgrenzen angerechnet.

- Ihr Anspruch auf Übernahme der Mietwagenkosten durch uns endet 2 Monate nach dem Schadentag.
- Der Nutzer des Mietwagens ist Vertragspartner der Autovermietung und für die Erfüllung der jeweiligen Bedingungen verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions für den Mietwagen verlangen. Nach unbeanstandeter Rückgabe des Fahrzeugs wird die hinterlegte Kautions zurück erstattet.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung oder
 - nach Entwendung und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung
- untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service innerhalb Deutschlands

A.3.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen Wiederherstellung der Mobilität und Mietwagen. Ist jedoch der Rücktransport aller Personen zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, übernehmen wir die Fahrtkosten für die zurückbleibenden Personen nach A.3.6.1.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter der Voraussetzung, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Im Todesfall

- A.3.7.1 Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen
- für die Bestattung im Ausland oder
 - für die Überführung nach bzw. innerhalb Deutschlands.
- Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Krankenrücktransport

A.3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransportes. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende minderjährige Kinder bzw. auch mitreisende behinderte Kinder weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse oder
- der Liegewagenkosten oder
- der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.

Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 30 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.4 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung

das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs und der berechtigten Insassen zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn berechnete Insassen nicht zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zurück gebracht werden können, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum Hauptwohnsitz in Deutschland entsprechend A.3.6.1.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.3.7.5 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahe stehende Personen bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

A.3.7.6 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

A.3.7.7 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder
- erheblicher Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person

dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ersatzteilversand

A.3.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

A.3.8.2 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und Verschrottung

A.3.8.3 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder nach Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Das gilt auch für wieder aufgefundene gestohlene Fahrzeuge.

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

A.3.8.4 Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln

A.3.8.5 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Dieser Betrag

ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A.3.8.6 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

A.3.8.7 Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

Reiseabbruch

A.3.8.8 Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
- wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens

nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten bis zu 2.600 EUR je Schadenfall von uns übernommen.

Strafverfolgung

A.3.8.9 Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR vor. Der vorauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

A.3.8.10 Auf Anfrage von Ihnen oder einer mitversicherten Person erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:

- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

A.3.8.11 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.3.8.1 bis A.3.8.10 nicht geregelt sind und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen.

grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.3.9.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen

Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

- A.3.9.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

- A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.11.2 Kann aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadenfall melden. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis an uns, treten wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung.

- A.3.11.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

- A.3.11.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

A.3.12 Welche Leistungen umfasst der Unfallmeldedienst?

Der Unfallmeldedienst kann für Pkw als zusätzliche Leistung zur KASKO PLUS bzw. KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung vereinbart werden. Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen ist, gelten Ihre Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

- A.3.12.1 Bestandteile des Unfallmeldedienstes
Der Unfallmeldedienst setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- dem Unfallmeldestecker,
- der Unfall-/Pannenmelde-App(nachfolgend „Unfallmeld-App“),
- der technischen Infrastruktur zum Empfang einer Notfall-, Unfall- und Pannenmeldung sowie deren Weiterleitung an die Unfallmeldestelle.

- A.3.12.2 Was leisten wir?

Der Unfallmeldedienst ermöglicht die technisch unterstützte Meldung eines Notfalls, Unfalls oder einer Panne mit dem versicherten Fahrzeug.

Übermittlung der Notfall-/Unfall-/Pannenmeldung

Automatische Auslösung einer Notfall-/Unfallmeldung

- A.3.12.2.1 Sobald die Beschleunigungssensoren des Unfallmeldesteckers eine unfalltypische Veränderung des Fahrverhaltens des Pkw feststellen, wird über die Unfallmelde-App ein automatischer Hilferuf an die Unfallmeldestelle gesandt. Die Position des Fahrzeugs wird dabei automatisch durch die Unfallmelde-App ermittelt.

Nach erfolgter Notfall- bzw. Unfallmeldung werden wir versuchen, mit Ihnen unverzüglich eine Sprechverbindung über das mit dem System verbundene Smartphone aufzubauen. Soweit Sie über die Sprechverbindung ansprechbar sind, werden wir die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Ist keine Sprechverbindung mit Ihnen möglich, gehen wir von einem Notfall aus und werden die Rettungsleitstelle benachrichtigen. Eine Benachrichtigung der Rettungsleitstelle erfolgt nicht, wenn die uns vorliegenden Informationen gegen die Annahme eines schweren Unfalls sprechen, z.B. im Falle der weiteren Fortbewegung Ihres Pkw nach erfolgter Unfallmeldung. Hierzu werten wir die aus Ihrem Pkw im Moment des Unfalls und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erhaltenen Daten aus.

Wichtiger Sicherheitshinweis:

Die verwendete Technik hat Leistungsgrenzen: Sie ersetzt nicht den eigenen Notruf, sondern dient der zusätzlichen Absicherung und bietet eine weitere Rettungschance. Sollten Sie bemerken, dass im Falle eines Rettungskräfte erfordernden Unfalls keine Hilferufmeldung versendet wurde oder kein Rückruf durch die Unfallmeldestelle erfolgt, so informieren Sie unverzüglich selbst die zuständigen Rettungskräfte über die Notrufnummer 112.

Manuelle Auslösung einer Notfall-/Unfall-/Pannenmeldung

- A.3.12.2.2 Sie können zudem über die Unfallmelde-App manuell eine Notfall-, Unfall- oder Pannenmeldung an unsere Unfallmeldestelle senden. Nach erfolgter manueller Meldung werden wir versuchen, mit Ihnen unverzüglich eine Sprechverbindung über das mit dem System verbundene Smartphone aufzubauen.

Soweit Sie über die Sprechverbindung ansprechbar sind, werden wir die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen. Ist keine Sprechverbindung mit Ihnen möglich, gehen wir von einem Notfall aus und werden die Rettungsleitstelle benachrichtigen. Eine Benachrichtigung der Rettungsleitstelle erfolgt nicht, wenn die uns vorliegenden Informationen gegen die Annahme eines schweren Unfalls sprechen, z. B. im Falle der manuellen Auslösung einer Pannenmeldung.

- A.3.12.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und die berechtigten Gastnutzer des versicherten und registrierten Pkw. Außer von Ihnen kann der Unfallmeldedienst über den mit dem Pkw verbundenen Unfallmeldestecker noch von maximal vier weiteren Personen (Gastnutzer) genutzt werden, sofern diese von Ihnen für die Teilnahme am Unfallmeldedienst freigegeben wurden und die Gastnutzer sich über unsere Unfallmelde-App beim Unfallmeldedienst registriert haben.

Alle Regelungen von A.3.12 „Welche Leistungen umfasst der Unfallmeldedienst?“ gelten auch für die Gastnutzer.

- A.3.12.4 Für welches Fahrzeug gilt die Leistung?

Versichert ist der für den Unfallmeldedienst registrierte und im Versicherungsschein bezeichnete Pkw. Der für den Pkw registrierte Unfallmeldestecker wird verwendet.

- A.3.12.5 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei einem Notfall, einem Unfall oder einer Panne mit Ihrem versicherten Pkw.

- A.3.12.6 In welchen Ländern können Sie den Unfallmeldedienst nutzen?

Der volle Funktionsumfang des Unfallmeldedienstes ist nur innerhalb Deutschlands gegeben. Eine automatische Auslösung des Unfallmeldedienstes ist nicht möglich, wenn die Unfallmelde-App anhand der GPS-Daten erkennt, dass sich Ihr Fahrzeug außerhalb Deutschlands befindet. Die manuelle Auslösung einer Notfallmeldung ist im europäischen Ausland weiterhin möglich. Es erfolgt ein Rufaufbau der europaweiten Notrufnummer 112 zur zuständigen nationalen Rettungsleitstelle. Bei einer manuellen Pannenmeldung „Unfall/Panne melden“ werden Sie an unser Service Center weitergeleitet.

- A.3.12.7 Welche Voraussetzungen müssen für eine uneingeschränkte Nutzung des Unfallmeldedienstes erfüllt sein?

Unsere Leistungspflicht setzt voraus, dass Sie die Bedienungsanleitung beachten und nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- A.3.12.7.1 Sie müssen über die notwendige Technik verfügen, um den Unfallmeldedienst nutzen zu können. Dazu gehören:

- Smartphone mit kompatibelem Betriebssystem
- unsere Unfallmelde-App und
- Unfallmeldestecker

Die Komponenten sind von Ihnen und ggf. Gastnutzern nach Vorgabe der Bedienungsanleitung einzurichten und zu registrieren.

- A.3.12.7.2 Für eine uneingeschränkte Nutzung des Unfallmeldedienstes müssen Sie sich in Deutschland befinden. Darüber hinaus müssen:

- Mobilfunknetz und mobile Internetverbindung verfügbar (z. B. ausreichendes Guthaben, ausreichende Funkverbindung, kein „Funkloch“)
- Smartphone und Unfallmeldestecker via Bluetooth miteinander verbunden,
- Standortbestimmung via GPS möglich
- die Stromversorgung vom Smartphone und Unfallmeldestecker gewährleistet
- der Unfallmeldestecker und das Smartphone intakt sein und
- zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses die vorhandenen Software-Updates für die genutzte Unfallmelde-App und den Unfallmeldestecker geladen sein.

A.3.12.8 Welche Folgen hat es, wenn Voraussetzungen für die Nutzung des Unfallmeldedienstes fehlen?

Auch bei Fehlen einer der in A.3.12.7 genannten Voraussetzungen erbringen wir unsere Leistung, soweit sich das Fehlen dieser Voraussetzung nicht auf unsere Möglichkeit zur Leistungserbringung auswirkt.

A.3.12.9 Was gilt, wenn wir aufgrund höherer Gewalt nicht leisten können?

In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt liegt z. B. vor bei Ausfall oder Störungen des Mobilfunknetzes.

Ihr Recht im Falle länger andauernder höherer Gewalt die Leistungen des Unfallmeldedienstes gemäß A.3.12.11.3 oder die gesamte KASKO PLUS bzw. KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

A.3.12.10 Fallen weitere Kosten an?

Mobilfunk- und Internetkosten

A.3.12.10.1 Im laufenden Betrieb des Unfallmeldedienstes fallen keine Mobilfunk- und Internetkosten an. Mobilfunk- und Internetkosten entstehen jedoch

- bei einer Übertragung des Datensatzes im Notfall-, Unfall- oder Pannenfall per Internet oder SMS und für den Sprachaufbau,
- für die bei Download, Registrierung und Softwareupdate erforderliche Internetverbindung.

Die hierbei anfallenden Mobilfunk- und Internetkosten richten sich allein nach den Bestimmungen Ihres Mobilfunk- oder Serviceprovidervertrages. Über diese Kosten informiert Sie Ihr Telekommunikationsanbieter.

Die hierfür anfallenden Kosten übernehmen wir abweichend von A.3.1.2 nicht.

Kosten von Ihnen beauftragter Assistenzleistungen

A.3.12.10.2 Treffen Sie nach einer Unfallmeldung eine Vereinbarung über weitere Assistenzleistungen, können Ihnen Kosten entstehen, wenn die Kosten nicht im Rahmen Ihrer KASKO PLUS oder KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung oder einer anderen Versicherung übernommen werden.

A.3.12.11 Abweichungen von den sonstigen Regelungen der AKB

Ab wann kann der Unfallmeldedienst genutzt werden?

A.3.12.11.1 Ergänzend zur Regelung in B.1 muss für den Beginn unserer Leistungspflicht die Registrierung des Unfallmeldedienstes erfolgt sein.

Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.3.12.11.2 Die in Abschnitt D geregelten Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs finden auf den Unfallmeldedienst keine Anwendung.

Kündigung des Unfallmeldedienstes

A.3.12.11.3 Ergänzend zu Ihren Kündigungsrechten nach G.2 und unseren Kündigungsrechten nach G.3 können Sie und wir die Leistungen des Unfallmeldedienstes gemäß A.3.12 unabhängig von der übrigen KASKO PLUS oder KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn diese spätestens innerhalb eines Monats vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht. Sie und wir können die Leistungen des Unfallmeldedienstes gemäß A.3.12 unabhängig vom Versicherungsvertrag zudem aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- Dienste Dritter, die die Grundlage des Vertrags bilden, sind dauerhaft nicht verfügbar (z. B. satellitengestütztes Ortungssystem) oder
- eine missbräuchliche Nutzung des Unfallmeldedienstes durch Sie.

Im Falle einer Kündigung des Unfallmeldedienstes sind wir verpflichtet, den Beitrag so zu reduzieren, wie es unserem Tarif ohne diese Leistung entspricht.

Sie sind in dem Fall einer Kündigung des Unfallmeldedienstes durch uns berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung die gesamte KASKO PLUS oder KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung zu kündigen. Dies gilt nicht bei einer Kündigung unsererseits wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Unfallmeldedienstes durch Sie.

A.3.12.12 Besondere Regelungen zum Unfallmeldestecker und zur Unfallmelde-App

Lieferung des Unfallmeldesteckers und Download der Unfallmelde-App

A.3.12.12.1 Bei Bedarf stellen wir Ihnen einen Unfallmeldestecker kostenlos zur Verfügung. Soweit Sie einen Unfallmeldestecker benötigen, erhalten Sie diesen spätestens innerhalb von zwei

Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Beginn des Versicherungsschutzes Ihrer KASKO PLUS oder KFZ-HAFTPFLICHT PLUS Versicherung.

Wir liefern den Unfallmeldestecker nur innerhalb von Deutschland. Das Versandrisiko sowie die Versand- und Lieferkosten werden von uns getragen. Lediglich im Falle eines Widerrufs tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Der Unfallmeldestecker geht mit Erhalt in Ihr Eigentum über.

Wir sorgen zudem dafür, dass für Sie ein Download der kostenfreien Unfallmelde-App bereitsteht. Die Details über den Download und die Verwendung der Unfallmelde-App finden Sie in der Bedienungsanleitung zum Unfallmeldedienst. Für die Unfallmelde-App gelten die Nutzungsbedingungen, die Sie bei Installation der Unfallmelde-App akzeptieren müssen.

Gewährleistung

A.3.12.12.2 Bei Mängeln des Unfallmeldesteckers oder der Unfallmelde-App haften wir nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person

- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zert oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.4 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder

- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.5 Namentliche Versicherung
Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Invalidität

- A.4.5.1.1** Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt
- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
- beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn
- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
 - eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

- A.4.5.1.2** Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall
- eingetreten und
 - von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.
- Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Geltendmachung der Invalidität

- A.4.5.1.3** Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

- A.4.5.1.4** Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfalleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

Berechnung der Invaliditätsleistung

- A.4.5.2.1** Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungsleistung und
 - der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

- A.4.5.2.2** Der Invaliditätsgrad richtet sich
- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
 - ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4).
- Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).

Gliedertaxe

- A.4.5.2.3** Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %

andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

- A.4.5.2.4** Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

Minderung bei Vorinvalidität

- A.4.5.2.5** Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

- A.4.5.2.6** Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

- A.4.5.2.7** Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel

- A.4.5.2.8** Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 350 %) gilt:

- Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen nach A.4.5.2.3 zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:
- für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme
- für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme
- für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme.

A.4.6 Tagegeld

Voraussetzung für die Leistung

- A.4.6.1** Die versicherte Person ist unfallbedingt
- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
 - in ärztlicher Behandlung.

Höhe und Dauer der Leistung

- A.4.6.2** Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind
- die vereinbarte Versicherungssumme und
 - der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen.
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Todesfalleistung

Voraussetzungen für die Leistung

- A.4.7.1** Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

Art und Höhe der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

Krankheiten und Gebrechen

A.4.8.1 Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen.

Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Mitwirkung

A.4.8.2 Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfallleistung und soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, beim Tagegeld die Leistung selbst.

A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Leistung innerhalb von zwei Wochen

A.4.9.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Invaliditätsgrads

A.4.9.4 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.10 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

A.4.10.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.10.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente) beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.4.11.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.4.11.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 FAHRER PLUS Versicherung

Kfz-Unfallversicherung – wenn der Fahrer oder Insassen verletzt oder getötet werden

Die FAHRER PLUS Versicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers oder eines Insassen, die dadurch entstehen, dass diese durch einen Unfall beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet werden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde. Ausgeschlossen sind jedoch Unfälle beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen.

A.5.1.2 Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle, die Sie als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen

- Pkw, wenn Ihre FAHRER PLUS Versicherung bei uns für einen Pkw besteht, bzw.
- Campingfahrzeugs, wenn Ihre FAHRER PLUS Versicherung bei uns für ein Campingfahrzeug besteht, verursacht haben, soweit nicht aus einer Fahrerunfallversicherung des gemieteten Fahrzeugs Deckung besteht. Dies gilt auch für im Rahmen von Carsharing gemietete Fahrzeuge. Versicherungsschutz besteht dabei innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule gezerrt oder zerrissen werden.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der FAHRER PLUS Versicherung gilt für den berechtigten Fahrer und die Insassen des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug gebraucht.

Im Todesfall von Fahrer oder Insassen sind die Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der FAHRER PLUS Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir in der FAHRER PLUS Versicherung?

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit der Fahrer oder ein Insasse gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit der Fahrer oder ein Insasse einen solchen Anspruch nicht erfolversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- der Fahrer oder der Insasse hat weitere zur Durchsetzung des Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die billigerweise zumutbar waren.
- der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die mit Dritten über diese Ansprüche getroffen werden (z.B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

A.5.4.3 Ein Leistungsanspruch für den Insassen besteht nicht, wenn er wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen den Fahrer hat, die er über dessen Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen kann.

A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungssumme

für Personenschäden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.5.6 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.5.6.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns der Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Abtretung Ihrer Ansprüche

A.5.6.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.6.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktion

A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.5.7.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.5.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.5.7.5.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung – für unverschuldete Unfälle mit einem im Ausland zugelassenen und versicherten Fahrzeug

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.6.1 Was ist versichert?

Sie wurden durch einen Dritten geschädigt, dessen Fahrzeug im Ausland zugelassen und versichert ist

A.6.1.1 Wir gewähren Versicherungsschutz zur Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen, wenn durch den Gebrauch eines in diesen Ländern zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeugs und des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

A.6.1.2 Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für dieses Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von einem ausländischen Versicherer gefordert werden. Haben Sie nach geltendem Recht des Unfallortes über deutsches Recht hinausgehende Ansprüche, können Sie diese direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

Welche verkehrsrechtlichen Vorschriften gelten?

A.6.1.3 Es gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallortes.

Nach welchem Recht richten sich unsere Leistungen?

A.6.1.4 Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mit diesem verbundener Anhänger. Versicherungsschutz besteht für:

- a) den berechtigten Fahrer und die Insassen bei Gebrauch des Fahrzeugs,
- b) den Halter des Fahrzeugs,
- c) den Eigentümer des Fahrzeugs.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung Versicherungsschutz in Belgien, Bulgarien, Dänemark (einschl. Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Monaco), Griechenland, Großbritannien und Nordirland (einschl. Kanalinseln, Insel Man und Gibraltar), Irland, Island, Italien (einschl. Vatikan und San Marino), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Inselgruppe Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, der Schweiz (einschl. Liechtenstein), Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Andorra, Balearen und Kanaren), Tschechien, Ungarn und Zypern.

A.6.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.6.4.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der zur Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die eine mitversicherte Person Ihnen zufügt.

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander

A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen untereinander.

Grobe Fahrlässigkeit

A.6.5.3 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Fahrer auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.6.5.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.6.5.4.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Für das Fahrzeug muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Zum Unfallzeitpunkt muss hierfür Versicherungsschutz bestehen.

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

(USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.7.3.1 Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR pro Schadenfall. Unsere Höchstleistung für die in einem Kalenderjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl beträgt 10.000.000 EUR.

Hat ein Schaden zur Kfz-Haftpflichtversicherung dieselbe Ursache wie der Schaden zur Kfz-Umweltschadenversicherung, reduziert sich die Versicherungssumme der Kfz-Umweltschadenversicherung um den Betrag, den die Entschädigung zur Kfz-Haftpflichtversicherung den Betrag von 95.000.000 EUR überschreitet.

Selbstbeteiligung

A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG besteht Versicherungsschutz nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in denen die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.7.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.7.5.6.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Schäden durch Kernenergie

A.7.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.8 Leistungsupdate-Garantie

Verbessern sich die in Abschnitt A dieser Bedingungen beschriebenen Leistungen, gewähren wir diese Verbesserung ab deren Einführung für danach eintretende Versicherungsfälle im Rahmen der nachstehend näher beschriebenen Leistungsupdate-Garantie automatisch auch für Ihren Vertrag. Die Voraussetzungen für die Leistungsupdate-Garantie sind, dass

- Sie bei uns einen Kfz-Versicherungsvertrag für einen Pkw in OPTIMAL oder für eine sonstige Fahrzeugart abgeschlossen haben,
- Sie die Versicherungsart (z.B. Vollkaskoversicherung), in der die Verbesserung vorgenommen wird, in Ihrem Versicherungsvertrag abgeschlossen haben,
- es sich um verbesserte Leistungen handelt, die zukünftig bei neu abgeschlossenen Verträgen ohne Mehrbeitrag angeboten werden.

Ausgenommen von der Leistungsupdate-Garantie sind solche Leistungen, die nicht ausschließlich Verbesserungen beinhalten, sondern insbesondere neben Leistungserweiterungen auch Einschränkungen der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfanges aufweisen.

Wird ein in Ihrem Vertrag gegen Mehrbeitrag eingeschlossenes Zusatzprodukt aus Abschnitt A dieser Bedingungen verbessert, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht und Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15% des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25% des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30% des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40% des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des

vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung?

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen und im Anhang 4 erläuterten Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS, AUSLANDSSCHADEN PLUS und Umweltschaden-Versicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.3.1, A.3.9.3.1, A.4.11.3.1, A.5.7.5.1, A.6.5.4.1 und A.7.5.6.1 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Darüber hinaus besteht in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS, AUSLANDSSCHADEN PLUS und Umweltschaden-Versicherung gemäß A.2.9.3.2, A.3.9.3.2, A.4.11.3.2, A.5.7.5.2, A.6.5.4.2 und A.7.5.6.2 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, der Kfz-Unfall- und der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.12.2 und A.6.5.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D. 1.3 Zusätzlich in der FAHRER PLUS Versicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht, Kasko-, Kfz-Schutzbrief, Kfz-Unfall- und der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.4.12.2 und A.6.5.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer und die Insassen müssen während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt. War zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dies in einem Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber zur Leistung verpflichtet, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung?

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder ein Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich in der Kfz-Schutzbriefversicherung

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

Anzeigepflicht trotz Unfallmeldung über den Unfallmeldedienst

E.1.4.3 Beachten Sie, dass eine Unfallmeldung im Rahmen des Unfallmeldedienstes Sie nicht von der in E.1.1.1 vereinbarten Anzeigepflicht entbindet.

Anzeige bei der Polizei

E.1.4.4 Wurden Ihnen Ihre Fahrzeugschlüssel gestohlen oder geraubt, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.1.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.

- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.1.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.1.6 Zusätzlich in der FAHRER PLUS Versicherung

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

E.1.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.1.6.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.

- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann.

Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.5 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich in der AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung

Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

E.1.7.1 Sie haben uns bei der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber Dritten zu unterstützen und unsere Weisungen zu befolgen.

Polizeiliche Aufnahme des Unfalls

E.1.7.2 Sie sind verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Einholen unserer Weisung

E.1.7.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.1.7.4 Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personenschadens sind Sie verpflichtet, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die

notwendigen Kosten tragen wir. Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

- E.1.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung:
- Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
 - in besonders schwerwiegender Weise
- verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche)
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer wahrnehmen.
- Dies gilt nicht:
- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für mitversicherte Personen nach A.1.2,
 - in der Kfz-Schutzbriefversicherung für mitversicherte Personen nach A.3.2,
 - in der Kfz-Unfallversicherung für namentlich versicherte Personen nach A.4.2.5,
 - in der FAHRER PLUS Versicherung für mitversicherte Personen nach A.5.2,
 - in der Kfz-Umweltschadenversicherung für mitversicherte Personen nach A.7.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
 - diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.
- Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofa) endet mit dem Ablauf des

Verkehrsjahres. Einer Kündigung bedarf es hierfür nicht. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn

- wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder
- wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder
- wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder
- in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats, nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen.

In den übrigen Versicherungsarten muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

G.2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Änderung der Versicherungsbedingungen

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Änderung der Versicherungsbedingungen nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung der

Bedingungen wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können wir nur kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder nachdem in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugehen.

In den übrigen Versicherungsarten muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Kfz-Unfall-, FAHRER PLUS und AUSLANDSSCHADEN PLUS Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung

- der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die KFZ-HAFTPFLICHT PLUS, FAHRER PLUS, die AUSLANDSSCHADEN PLUS und die Kfz-Umweltschadenversicherung (siehe A.3, A.5, A.6 und A.7).
- der Kaskoversicherung auch die KASKO PLUS Versicherung (siehe A.3).

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge alle weiteren Verträge für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht,

die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

- G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und die FAHRER PLUS Versicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
- Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand,
 - die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage)
 - oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)
- nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

- H.4.1 Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen dürfen Sie ein mit Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug nur gemäß D.1.1.5 nutzen oder abstellen.
- Verletzen Sie diese Regelung, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.
- H.4.2 Auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen genießen Sie den vereinbarten Versicherungsschutz auch, wenn das mit Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Der Beitrag für die FAHRER PLUS Versicherung ist proportional vom Beitrag der Kfz-Haftpflichtversicherung abhängig. Ändert sich nach diesen Bestimmungen der Beitragssatz zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung, führt dies auch zu einer Änderung des Beitrags der FAHRER PLUS Versicherung.

Dies gilt nur für die in den Tabellen des Anhangs 1 aufgeführten Fahrzeuge und nicht für

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
- Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller
- Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen
- Fahrzeuge, die rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen
- Fahrzeuge, die gemäß Anhang 6 in OLDTIMER OPTIMAL versichert sind
- YOUNG & DRIVE Versicherungen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegen die Voraussetzungen für die Ersteinstufung nach I.2.2 nicht vor, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung

Ersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn die Voraussetzungen für die Sondereinstufung nach I.2.2.2 nicht vorliegen.

Sondereinstufung eines Pkw, Kraftrads, Leichtkraftrads, Leichtkraftrollers, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugs als Zweitwagen

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftfahrzeug, einen Leichtkraftroller, ein Trike, Quad oder Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, richtet sich die Ersteinstufung dieses Zweitwagens nach der SF-Klasse des Erstfahrzeugs, wenn

- a) für Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder für ein Elternteil bereits eine Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller, Trike, Quad, Campingfahrzeug, einen Lieferwagen oder Lkw als Erstfahrzeug bei uns besteht oder
- b) für Sie bei uns schadenfrei eine Versicherung für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen bestanden hat.

Die Einstufung des Zweitwagens erfolgt dann in

- SF ½, wenn das Erstfahrzeug in SF ½ eingestuft ist oder für Sie mindestens 6 Monate schadenfrei eine Versicherung für ein Versicherungskennzeichen bestanden hat,
- SF 1, wenn das Erstfahrzeug in SF 1 eingestuft ist oder für Sie mindestens ein Verkehrsjahr schadenfrei eine Versicherung für ein Versicherungskennzeichen bestanden hat,
- SF 2, wenn das Erstfahrzeug in SF 2 eingestuft ist oder für Sie mindestens zwei Verkehrsjahre schadenfrei eine Versicherung für ein Versicherungskennzeichen bestanden hat,
- SF 3, wenn das Erstfahrzeug mindestens in SF3 eingestuft ist oder für Sie mindestens drei Verkehrsjahre schadenfrei eine Versicherung für ein Versicherungskennzeichen bestanden hat.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller, Trike, Quad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem 1. Januar im neuen Kalenderjahr. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag gilt die Neueinstufung ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

I.3.2.1 Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.2.2 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.2.3 Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Sondereinstufung in SF-Klasse 3, 2, 1, ½, oder in 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Vertrag bei schadenfreiem Verlauf in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 ein.

I.3.2.4 Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

RABATTSCHUTZ ist nicht vereinbart

I.3.3.1 Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

RABATTSCHUTZ ist vereinbart

I.3.3.2 Sofern zu Ihrem Vertrag RABATTSCHUTZ vereinbart und Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen ist, verbleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse. Bis zu drei belastende Schäden, die während der Dauer des Versicherungsschutzes und seit Beginn des Rabattschutzes eingetreten sind, führen nicht zu einer Rückstufung.

Sobald im vorgenannten Zeitraum der dritte belastende Schaden in einer Versicherungsart (Kfz-Haftpflichtversicherung oder Vollkaskoversicherung) seit Beginn des Rabattschutzes eingetreten ist, endet die Vereinbarung zum RABATTSCHUTZ in beiden Versicherungsarten ab dem 1. Januar im darauf folgenden Kalenderjahr.

Sind während der Dauer des Versicherungsschutzes und vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden eingetreten, gelten für diese Schäden die Regelungen nach I.3.3.1.

Nach Beendigung des Vertrages wird bei einem Wechsel des Versicherers nur die schadenfreie Zeit bestätigt, die sich ohne diese Sondereinstufung ergibt.

Rabattretter

I.3.3.3 Ist Ihr Versicherungsvertrag für einen Pkw in OPTIMAL in die SF-Klasse 35 eingestuft, stufen wir ihn beim ersten Kfz-Haftpflichtschaden und beim ersten Vollkaskoschaden gemäß Rückstufungstabelle im Anhang 1, Ziffer 1.2 nur in die SF-Klasse 32 zurück. Der Beitragssatz bleibt dadurch unverändert.

Nach Beendigung des Vertrages wird bei einem Wechsel des Versicherers nur die schadenfreie Zeit bestätigt, die sich ohne diese Sondereinstufung ergibt.

I.3.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

I.3.4.1 Unbeschadet einer Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist, gilt nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall):

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt.

Im Folgejahr nach der Wiederinkraftsetzung der Versicherung

I.3.4.2 In dem der Wiederinkraftsetzung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Wiederinkraftsetzung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

Es wurde kein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden

mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Es wurde ein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen
- nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
- wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung Entschädigung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Leistung der Teilkasko- oder Kfz-Schutzbriefversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Ihr Versicherungsvertrag wird als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die Entschädigung

- bei Pkw in BASIS innerhalb von sechs Monaten
- bei Pkw in OPTIMAL und allen anderen Fahrzeugarten innerhalb von zwölf Monaten

zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach unserer Mitteilung bzw. zur Vollkaskoversicherung nach Erhalt der Entschädigung erstatten. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.3.4 und I.6.2 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2

- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.4 Sie wechseln von einem anderen Versicherer zu uns.

Schadenverlauf aus Ihrer YOUNG & DRIVE Versicherung

I.6.1.5 Sie haben im Rahmen einer bei uns abgeschlossenen YOUNG & DRIVE Versicherung bereits schadenfreie Jahre angesammelt und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs auf ein neues bzw. hinzukommendes Fahrzeug.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- Erste Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Gabelstapler.
- Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Leichtkraftrroller, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- Dritte Fahrzeuggruppe:
Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Omnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- Von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- Von einem Lkw im Werkverkehr auf einen Lkw im gewerblichen Güterverkehr bis 6.000 kg Gesamtgewicht.
- Von einem Pkw einschließlich Mietwagen und Taxis auf einen Omnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
 - ein Elternteil oder Ihr Kind,
 - Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes Großelternkind, Enkelkind oder Geschwisterkind
 - oder Ihren Arbeitgeber;
- Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere:
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

Besondere Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einer YOUNG & DRIVE Versicherung

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf aus der bei uns abgeschlossenen YOUNG & DRIVE Versicherung als Sondereinstufung unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie waren Versicherungsnehmer der YOUNG & DRIVE Versicherung und
- die angesammelten schadenfreien Jahre werden übertragen auf eine Kfz-Versicherung für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Leichtkraftrad/-roller, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug, die Sie bei uns auf Ihren Namen abschließen.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,

- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei der Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei der Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.
- Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf ohne Sondereinstufungen. Sondereinstufungen nach I.2.2.2 in SF ½ und 1 werden bei Pkw so bestätigt, als läge keine Sondereinstufung vor. Sondereinstufungen wie die Ersteinstufung in SF-Klasse 2 und 3 nach I.2.2.2, die besondere Einstufung aufgrund des Rabatretters nach I.3.3.3 bzw. des vereinbarten Rabattschutzes nach I. 3.3.2 und die besondere Einstufung aufgrund einer YOUNG & DRIVE Versicherung nach I.6.2.4 und sonstige Sondereinstufungen aufgrund besonderer Vereinbarung werden nicht berücksichtigt.
- I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV-Dienstleistungs-GmbH, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.
- I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen

erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3

Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag für die Kfz-Versicherung der Schadenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Kfz-Versicherung mit denselben Grundlagen zur Beitragsberechnung und mit demselben Deckungsumfang sowie bei unveränderter Ausgestaltung der AKB.

Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht informieren.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.

J.4

Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5

Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6

Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K

Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1

Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2

Änderung von Grundlagen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags eine im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung haben wir folgende Umstände berücksichtigt“ aufgeführte Grundlage zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3

Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

K.3

Änderung der Regionalklasse und des Beitrags wegen Wohnsitzwechsels

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich der Beitrag ändern. Gleiches gilt, wenn durch einen Wohnsitzwechsel des Halters Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet wird. In diesen Fällen richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Grundlagen zur Beitragsberechnung

Angaben zu Änderungen

- K.4.1 Die Änderung einer im Versicherungsschein in der Rubrik „Erläuterungen zu Ihrem Vertrag“ unter der Überschrift „Bei der Beitragsberechnung haben wir folgende Umstände berücksichtigt“ aufgeführten Grundlage zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Grundlage zur Beitragsberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Grundlagen zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Grundlagen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, der Beitrag, der den tatsächlichen Grundlagen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des tarifgemäßen Beitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
 - und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Die Änderung der im Versicherungsschein in der Rubrik „Versichertes Fahrzeug/Wagnis“ aufgeführten und im Anhang 4 erläuterte Art oder Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).
Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@generali.de

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise, zusätzliche Kosten

M.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei jährlicher bzw. halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung gilt der im Tarif festgelegte Mindestbeitrag.
Monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsweise um.

M.2 Zusätzliche Kosten

- M.2.1 In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
- schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
 - Verzug mit Beiträgen,
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren.
- Die Höhe der pauschalen Kostenbeträge kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze können Sie bei uns anfordern.
- M.2.2 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a) ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder
- c) ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d) die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und

die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen schriftlich bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

1 Pkw
1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Jahre	SF 35	20 %	20 %
34 Jahre	SF 34	20 %	20 %
33 Jahre	SF 33	20 %	20 %
32 Jahre	SF 32	20 %	20 %
31 Jahre	SF 31	21 %	21 %
30 Jahre	SF 30	21 %	21 %
29 Jahre	SF 29	22 %	22 %
28 Jahre	SF 28	22 %	22 %
27 Jahre	SF 27	22 %	22 %
26 Jahre	SF 26	23 %	23 %
25 Jahre	SF 25	23 %	23 %
24 Jahre	SF 24	24 %	23 %
23 Jahre	SF 23	24 %	24 %
22 Jahre	SF 22	25 %	24 %
21 Jahre	SF 21	25 %	25 %
20 Jahre	SF 20	26 %	25 %
19 Jahre	SF 19	26 %	26 %
18 Jahre	SF 18	27 %	26 %
17 Jahre	SF 17	28 %	27 %
16 Jahre	SF 16	28 %	28 %
15 Jahre	SF 15	29 %	28 %
14 Jahre	SF 14	30 %	29 %
13 Jahre	SF 13	31 %	30 %
12 Jahre	SF 12	32 %	31 %
11 Jahre	SF 11	33 %	31 %
10 Jahre	SF 10	35 %	32 %
9 Jahre	SF 9	36 %	33 %
8 Jahre	SF 8	38 %	34 %
7 Jahre	SF 7	39 %	35 %
6 Jahre	SF 6	42 %	37 %
5 Jahre	SF 5	44 %	38 %
4 Jahre	SF 4	47 %	39 %
3 Jahre	SF 3	50 %	41 %
2 Jahre	SF 2	53 %	42 %
1 Jahr	SF 1	58 %	44 %
–	SF 1/2	70 %	49 %
–	S	82 %	–
–	0	91 %	54 %
–	M	118 %	71 %

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
SF 35*	SF 32	SF 9	SF 3	SF 32	SF 15	SF 10
SF 35**	SF 23	SF 9	SF 3	SF 28	SF 15	SF 10
SF 34	SF 17	SF 6	SF 2	SF 23	SF 11	SF 7
SF 33	SF 16	SF 6	SF 2	SF 22	SF 11	SF 7
SF 32	SF 16	SF 6	SF 2	SF 21	SF 10	SF 7
SF 31	SF 15	SF 5	SF 2	SF 21	SF 10	SF 6
SF 30	SF 15	SF 5	SF 2	SF 20	SF 9	SF 6
SF 29	SF 14	SF 5	SF 2	SF 19	SF 9	SF 5
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	SF 18	SF 8	SF 5
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1	SF 18	SF 8	SF 5
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1	SF 17	SF 7	SF 5
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1	SF 16	SF 7	SF 4
SF 24	SF 12	SF 3	SF 1	SF 15	SF 6	SF 4
SF 23	SF 11	SF 3	SF 1	SF 15	SF 5	SF 3
SF 22	SF 11	SF 3	SF 1	SF 14	SF 5	SF 3
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1	SF 13	SF 4	SF 2
SF 20	SF 10	SF 2	SF 1	SF 12	SF 4	SF 2
SF 19	SF 9	SF 2	SF 1	SF 12	SF 3	SF 2
SF 18	SF 9	SF 2	SF 1/2	SF 11	SF 3	SF 2
SF 17	SF 8	SF 1	SF 1/2	SF 10	SF 2	SF 2
SF 16	SF 7	SF 1	SF 1/2	SF 9	SF 2	SF 1
SF 15	SF 7	SF 1	SF 1/2	SF 9	SF 1	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1	SF 1/2	SF 8	SF 1	SF 1/2
SF 13	SF 6	SF 1	SF 1/2	SF 7	SF 1	SF 1/2
SF 12	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	SF 6	SF 1/2	0
SF 11	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	SF 6	SF 1/2	0
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	SF 5	SF 1/2	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	SF 4	SF 1/2	0
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	SF 3	0	0

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	3	1	2	3
SF 7	SF 2	S	0	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	S	0	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	0	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	0	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
S	M	M	M	–	–	–
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

* mit Rabattretter (Pkw in OPTIMAL)

** ohne Rabattretter (Pkw in BASIS)

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Kraftfahrzeugen, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	21 %	20 %
18 Jahre	SF 18	21 %	21 %
17 Jahre	SF 17	21 %	21 %
16 Jahre	SF 16	22 %	21 %
15 Jahre	SF 15	22 %	22 %
14 Jahre	SF 14	23 %	22 %
13 Jahre	SF 13	23 %	23 %
12 Jahre	SF 12	24 %	23 %
11 Jahre	SF 11	24 %	24 %
10 Jahre	SF 10	25 %	25 %
9 Jahre	SF 9	26 %	25 %
8 Jahre	SF 8	27 %	26 %
7 Jahre	SF 7	28 %	27 %
6 Jahre	SF 6	30 %	29 %
5 Jahre	SF 5	31 %	30 %
4 Jahre	SF 4	34 %	32 %
3 Jahre	SF 3	36 %	34 %
2 Jahre	SF 2	40 %	37 %
1 Jahr	SF 1	45 %	41 %
–	SF 1/2	62 %	57 %
–	0	83 %	75 %
–	M	129 %	87 %

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Kraftfahrzeugen, Trikes und Quads

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	3
SF 20	SF 2	SF 1/2	M	SF 9	SF 5	SF 2
SF 19	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 3	SF 1
SF 18	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 2	SF 1
SF 17	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 2	SF 1
SF 16	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 2	SF 1
SF 15	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 2	SF 1
SF 14	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 2	SF 1
SF 13	SF 1	SF 1/2	M	SF 6	SF 2	SF 1
SF 12	SF 1	SF 1/2	M	SF 6	SF 2	SF 1
SF 11	SF 1	0	M	SF 5	SF 1	SF 1/2
SF 10	SF 1	0	M	SF 5	SF 1	SF 1/2
SF 9	SF 1	0	M	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 8	SF 1	0	M	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 7	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 6	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 5	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1/2	M
SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	0	M	M	SF 1	M	M
SF 1/2	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M

3 Leichtkrafträder und Leichtkraftroller
3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	21 %	20 %
18 Jahre	SF 18	21 %	21 %
17 Jahre	SF 17	21 %	21 %
16 Jahre	SF 16	22 %	21 %
15 Jahre	SF 15	22 %	22 %
14 Jahre	SF 14	23 %	22 %
13 Jahre	SF 13	23 %	23 %
12 Jahre	SF 12	24 %	23 %
11 Jahre	SF 11	24 %	24 %
10 Jahre	SF 10	25 %	25 %
9 Jahre	SF 9	26 %	25 %
8 Jahre	SF 8	27 %	26 %
7 Jahre	SF 7	28 %	27 %
6 Jahre	SF 6	30 %	29 %
5 Jahre	SF 5	31 %	30 %
4 Jahre	SF 4	34 %	32 %
3 Jahre	SF 3	36 %	34 %
2 Jahre	SF 2	40 %	37 %
1 Jahr	SF 1	45 %	41 %
–	SF 1/2	62 %	57 %
–	0	83 %	75 %
–	M	129 %	87 %

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern und Leichtkraftrollern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 20	SF 2	SF 1/2	M	SF 9	SF 5	SF 2
SF 19	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 3	SF 1
SF 18	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 2	SF 1
SF 17	SF 2	SF 1/2	M	SF 8	SF 2	SF 1
SF 16	SF 2	SF 1/2	M	SF 7	SF 2	SF 1
SF 15	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 2	SF 1
SF 14	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 2	SF 1
SF 13	SF 1	SF 1/2	M	SF 6	SF 2	SF 1
SF 12	SF 1	SF 1/2	M	SF 6	SF 2	SF 1
SF 11	SF 1	0	M	SF 5	SF 1	SF 1/2
SF 10	SF 1	0	M	SF 5	SF 1	SF 1/2
SF 9	SF 1	0	M	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 8	SF 1	0	M	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 7	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 6	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 5	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 1/2	M	M	SF 2	SF 1/2	M
SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M	M	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	0	M	M	SF 1	M	M
SF 1/2	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

4 Taxis und Mietwagen
4.1 Einstufung von Taxis und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Jahre	SF 10	40 %	55 %
9 Jahre	SF 9	45 %	60 %
8 Jahre	SF 8	50 %	60 %
7 Jahre	SF 7	50 %	65 %
6 Jahre	SF 6	60 %	70 %
5 Jahre	SF 5	65 %	70 %
4 Jahre	SF 4	75 %	80 %
3 Jahre	SF 3	75 %	80 %
2 Jahre	SF 2	85 %	95 %
1 Jahr	SF 1	100 %	100 %
–	SF 1/2	110 %	105 %
–	0	120 %	120 %
–	M	130 %	150 %

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxis und Mietwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
SF 10	SF 7	SF 4	M	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 6	SF 2	M	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 7	SF 6	SF 2	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 5	SF 1	M	SF 2	M	M
SF 5	SF 3	0	M	SF 2	M	M
SF 4	SF 2	M	M	SF 2	M	M
SF 3	SF 2	M	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobile) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	20 %	20 %
18 Jahre	SF 18	21 %	21 %
17 Jahre	SF 17	21 %	21 %
16 Jahre	SF 16	22 %	21 %
15 Jahre	SF 15	23 %	22 %
14 Jahre	SF 14	23 %	22 %
13 Jahre	SF 13	24 %	22 %
12 Jahre	SF 12	25 %	23 %
11 Jahre	SF 11	25 %	23 %
10 Jahre	SF 10	26 %	24 %
9 Jahre	SF 9	27 %	24 %
8 Jahre	SF 8	28 %	25 %
7 Jahre	SF 7	29 %	25 %
6 Jahre	SF 6	30 %	26 %
5 Jahre	SF 5	32 %	26 %
4 Jahre	SF 4	33 %	27 %
3 Jahre	SF 3	35 %	27 %
2 Jahre	SF 2	36 %	28 %
1 Jahr	SF 1	38 %	28 %
–	SF 1/2	41 %	30 %
–	0	52 %	39 %
–	M	110 %	45 %

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobile)

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
20	SF 1	0	M	SF 11	0	M
19	SF 1	0	M	SF 10	0	M
18	SF 1	0	M	SF 10	0	M
17	SF 1/2	0	M	SF 9	0	M
16	SF 1/2	0	M	SF 8	0	M
15	SF 1/2	0	M	SF 7	0	M
14	SF 1/2	0	M	SF 6	0	M
13	SF 1/2	0	M	SF 5	0	M
12	SF 1/2	0	M	SF 4	0	M
11	0	0	M	SF 4	M	M
10	0	0	M	SF 3	M	M
9	0	M	M	SF 2	M	M
8	0	M	M	SF 1	M	M
7	0	M	M	SF 1	M	M
6	0	M	M	SF 1/2	M	M
5	0	M	M	SF 1/2	M	M
4	0	M	M	SF 1/2	M	M
3	0	M	M	SF 1/2	M	M
2	0	M	M	SF 1/2	M	M
1	0	M	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	0	M	M	SF 1/2	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen
6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	20 %
19 Jahre	SF 19	22 %	21 %
18 Jahre	SF 18	22 %	21 %
17 Jahre	SF 17	23 %	22 %
16 Jahre	SF 16	24 %	22 %
15 Jahre	SF 15	25 %	22 %
14 Jahre	SF 14	26 %	23 %
13 Jahre	SF 13	27 %	23 %
12 Jahre	SF 12	28 %	24 %
11 Jahre	SF 11	29 %	25 %
10 Jahre	SF 10	30 %	25 %
9 Jahre	SF 9	32 %	26 %
8 Jahre	SF 8	34 %	27 %
7 Jahre	SF 7	36 %	28 %
6 Jahre	SF 6	39 %	29 %
5 Jahre	SF 5	42 %	31 %
4 Jahre	SF 4	46 %	33 %
3 Jahre	SF 3	51 %	35 %
2 Jahre	SF 2	58 %	39 %
1 Jahr	SF 1	67 %	43 %
–	SF 1/2	71 %	47 %
–	0	90 %	49 %
–	M	117 %	81 %

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	3
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	SF 3	0	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	SF 3	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	SF 3	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	SF 2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	SF 2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	SF 1	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M

7 Omnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler
7.1 Einstufung von Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Jahre	SF 20	20 %	Beitragssatz immer 100 %
19 Jahre	SF 19	22 %	
18 Jahre	SF 18	22 %	
17 Jahre	SF 17	23 %	
16 Jahre	SF 16	24 %	
15 Jahre	SF 15	25 %	
14 Jahre	SF 14	26 %	
13 Jahre	SF 13	27 %	
12 Jahre	SF 12	28 %	
11 Jahre	SF 11	29 %	
10 Jahre	SF 10	30 %	
9 Jahre	SF 9	32 %	
8 Jahre	SF 8	34 %	
7 Jahre	SF 7	36 %	
6 Jahre	SF 6	39 %	
5 Jahre	SF 5	42 %	
4 Jahre	SF 4	46 %	
3 Jahre	SF 3	51 %	
2 Jahre	SF 2	58 %	
1 Jahr	SF 1	67 %	
–	SF1/2	71 %	
–	0	90 %	
–	M	117 %	

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Omnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	3
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	SF 4	SF 1/2	0
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	SF 3	0	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	SF 3	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	SF 3	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	SF 2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	SF 2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	SF 1	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur Schadenklasse M

Anhang 2: Tabelle zu den Typklassen

Für Pkw, Taxis, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

Typklasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
			Schadenbedarfsindex			
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
10	0,0	49,5	0,0	39,5	0,0	36,4
11	49,5	61,9	39,5	53,1	36,4	47,5
12	61,9	71,6	53,1	62,7	47,5	56,3
13	71,6	79,8	62,7	69,0	56,3	65,3
14	79,8	86,6	69,0	74,3	65,3	75,2
15	86,6	92,0	74,3	80,2	75,2	87,5
16	92,0	97,7	80,2	88,3	87,5	97,2
17	97,7	103,7	88,3	96,8	97,2	109,7
18	103,7	110,4	96,8	105,5	109,7	122,2
19	110,4	118,0	105,5	116,5	122,2	133,6
20	118,0	125,4	116,5	125,2	133,6	147,8
21	125,4	133,3	125,2	135,9	147,8	166,4
22	133,3	144,0	135,9	145,3	166,4	183,6
23	144,0	165,4	145,3	156,2	183,6	210,9
24	165,4	196,0	156,2	169,6	210,9	241,7
25	196,0	9999,9	169,6	184,3	241,7	271,8
26	–	–	184,3	206,3	271,8	306,7
27	–	–	206,3	232,3	306,7	354,9
28	–	–	232,3	276,4	354,9	416,5
29	–	–	276,4	330,1	416,5	487,0
30	–	–	330,1	377,5	487,0	628,8
31	–	–	377,5	438,7	628,8	763,9
32	–	–	438,7	516,6	763,9	975,5
33	–	–	516,6	696,7	975,5	9999,9
34	–	–	696,7	9999,9	–	–

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,7	0,0	86,8	0,0	64,1
2	84,7	90,7	86,8	93,2	64,1	71,7
3	90,7	93,6	93,2	98,0	71,7	77,4
4	93,6	95,8	98,0	102,0	77,4	83,1
5	95,8	98,3	102,0	107,0	83,1	89,4
6	98,3	100,8	107,0	112,6	89,4	95,2
7	100,8	103,9	112,6	119,2	95,2	104,5
8	103,9	106,9	119,2	127,4	104,5	113,8
9	106,9	111,1	127,4	999,9	113,8	123,5
10	111,1	115,4	–	–	123,5	137,4
11	115,4	120,0	–	–	137,4	154,1
12	120,0	999,9	–	–	154,1	174,7
13	–	–	–	–	174,7	190,9
14	–	–	–	–	190,9	214,6
15	–	–	–	–	214,6	244,5
16	–	–	–	–	244,5	999,9

2 Für Krafträder

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	81,2	–	–	0,0	44,3
2	81,2	94,8	–	–	44,3	65,4
3	94,8	104,7	–	–	65,4	87,2
4	104,7	131,7	–	–	87,2	107,3
5	131,7	999,9	–	–	107,3	130,3
6	–	–	–	–	130,3	217,8
7	–	–	–	–	217,8	349,5
8	–	–	–	–	349,5	999,9

3 Für Campingfahrzeuge

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	92,8	0,0	87,0	–	–
2	92,8	106,8	87,0	95,4	–	–
3	106,8	125,7	95,4	106,9	–	–
4	125,7	–	106,9	124,9	–	–
5	–	–	124,9	–	–	–

4 Für Lieferwagen

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,2	0,0	95,0	0,0	69,1
2	84,2	90,1	95,0	104,3	69,1	89,0
3	90,1	97,5	104,3	112,6	89,0	117,5
4	97,5	105,7	112,6	999,9	117,5	156,0
5	105,7	112,8	–	–	156,0	999,9
6	112,8	120,3	–	–	–	–
7	120,3	999,9	–	–	–	–

5 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindex					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	82,5	–	–	0,0	82,4
2	82,5	97,5	–	–	82,4	100,3
3	97,5	106,0	–	–	100,3	116,0
4	106,0	125,3	–	–	116,0	129,6
5	125,3	152,4	–	–	129,6	999,9
6	152,4	999,9	–	–	–	–

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen sind

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern gemäß Punkt 2.

4 Trikes

Trikes sind alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und einer Nennleistung von nicht mehr als 15 kW.

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Omnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8 Taxis

Taxis sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

10 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

11 Lieferwagen (Lkw bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3.500 kg.

12 Lkw (über 3.500 kg zulässige Gesamtmasse)

Lkw sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg.

13 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

14 Verwendungsarten für Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

14.1 Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

14.2 Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14.3 Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

14.4 Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

14.5 Lehlkraftwagen werden ausschließlich zur Ausbildung in Fahrschulen verwendet.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

19 Omnibusse

Omnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

19.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

19.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

19.3 Nicht unter 19.1 und 19.2 fallen sonstige Omnibusse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

Glossar

Telematik

Die Telematik ist eine Technik, welche die Bereiche Telekommunikation und Informatik verknüpft. Wenn Sie den Baustein TELEMATIK zu Ihrer Kfz-Versicherung bei uns hinzuwählen, misst und bewertet die auf Ihrem Smartphone installierte Generali TELEMATIK-App Ihr Fahrverhalten. Diese Daten berücksichtigen wir, wenn wir den Versicherungsbeitrag für Ihr Fahrzeug berechnen.

Generali TELEMATIK-App

Die Generali TELEMATIK-App wird von MyDrive, einem Unternehmen mit Sitz in England, zur Verfügung gestellt. Dieses Unternehmen ist Teil der internationalen Generali Gruppe, zu der auch die Generali gehört. Die Generali TELEMATIK-App kann über GPS Ihr Fahrverhalten aufzeichnen und Ihnen Informationen darüber geben.

Telematik-ID

Die Telematik-ID ist Ihr Merkmal für Ihre eindeutige Identifizierung als Nutzer der Generali TELEMATIK-App. „ID“ steht für Identifikator oder auch Kennung.

Wichtig für Sie: Wir liefern an Generali TELEMATIK-App keine persönlichen Daten, sondern lediglich die Telematik-ID. So können über die App keine Rückschlüsse auf Sie als Person gezogen werden.

Benutzerprofil

Das Benutzerprofil ist das Konto mit Ihrer Zugangsberechtigung zur Generali TELEMATIK-App. Als Benutzer loggen Sie sich mit Ihrer Telematik-ID ein und registrieren sich einmalig mit einem Aktivierungscode. Die Telematik-ID senden wir Ihnen mit Ihrem Versicherungsschein, den zugehörigen Aktivierungscode mit einem separaten Schreiben. Ihr Benutzerkonto wird gelöscht, sobald für Sie keine Kfz-Versicherung mit Baustein TELEMATIK mehr bei uns besteht. Wenn Sie sich innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsbeendigung erneut für Telematik entscheiden, kann Ihr Benutzerkonto wieder aktiviert werden. Der Zugriff auf die dort für Sie hinterlegten Daten ist dann nach wie vor möglich.

Fahrverhalten

Wenn die Generali TELEMATIK-App auf Ihrem Smartphone aktiviert ist, ermittelt sie Ihr Fahrverhalten. Dieses vergleicht sie mit dem Referenzwert des Fahrverhaltens anderer Fahrer: Wie bremsen Sie, wie schnell fahren Sie, wie beschleunigen Sie? Aus diesen Daten ergibt sich ein Gesamt-Scorewert, den wir berücksichtigen, wenn wir den Versicherungsbeitrag für Ihr Fahrzeug berechnen.

Wichtig für Sie: Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst. **Die Generali TELEMATIK-App** übermittelt uns zu Ihrer Telematik-ID lediglich die als Scorewert ausgedrückte Bewertung Ihres Fahrverhaltens sowie die Anzahl der aufgezeichneten Fahrten und Kilometer.

Alle anderen Daten und Hinweise, die Sie in Ihrer Generali TELEMATIK-App zu Ihrem Fahrverhalten und dem Fahrtverlauf sehen können, erhalten wir **nicht**.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr ist nicht zwangsläufig identisch mit dem Kalenderjahr. Es startet mit dem Datum des Versicherungsbeginns und endet mit dem Datum des Versicherungsbeginns plus ein Jahr (jeweils 0 Uhr).

Ist der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages weniger als ein Jahr festgelegt ist. Dies können Sie vereinbaren, wenn Ihre folgenden Versicherungsjahre immer zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnen sollen. Dann ist das Datum des Vertragsablaufes nicht identisch mit dem Datum des Versicherungsbeginns plus ein Jahr. Die Laufzeit im ersten Versicherungsjahr beträgt weniger als 365 Tage. In den folgenden Jahren orientiert sich der Beginn und das Ende des Versicherungsjahres dann am Datum des Vertragsablaufes.

Beispiel:

Versicherungsbeginn 01.08.2016, Versicherungsablauf 01.02.2017:

Hier beträgt die Laufzeit des Vertrages im ersten Versicherungsjahr weniger als 365 Tage.

In diesem Fall beginnt das nächste Versicherungsjahr mit dem 01.02.2017 und endet am 01.02.2018.

Beginnjahr

Das Beginnjahr bezeichnet die Laufzeit nach Abschluss des Vertrages bis zum ersten Vertragsablauf.

Beispiel:

Versicherungsbeginn 01.08.2016, Versicherungsablauf 01.02.2017.

Dieser Zeitraum entspricht dem Beginnjahr.

Die besonderen Bedingungen für Telematik ergänzen Ihre vertraglich vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Sofern nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen ist, gelten Ihre AKB.

Außerdem müssen Sie für die Nutzung der Generali TELEMATIK-App die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzvereinbarung akzeptieren.

Für den Pkw muss bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Sie müssen die Generali TELEMATIK-App aus den dafür vorgesehenen App Stores für Android und iOS auf Ihr Smartphone herunterladen und sich einmalig registrieren. Sie können nur eine Kfz-Versicherung mit Baustein TELEMATIK abschließen.

1 Welche Leistungen bietet TELEMATIK?

Mit der Generali TELEMATIK-App haben Sie die Möglichkeit, Ihr Fahrverhalten aufzuzeichnen und darüber einen Nachlass auf den Beitrag zur Kfz-Versicherung für Ihren Pkw zu erhalten. Die Generali TELEMATIK-App nutzt zur Aufzeichnung Ihres Fahrverhaltens das GPS und den Beschleunigungssensor Ihres Smartphones. Über die ordnungsgemäß auf Ihrem Smartphone installierte Generali TELEMATIK-App erfolgt die Bestimmung Ihres Fahrverhaltens, ausgedrückt in einem Scorewert. Der erreichbare Wert liegt dabei zwischen 0 und 100 Punkten. Dieser von Ihnen erreichte Scorewert wirkt sich auf den Beitrag zu Ihrer Kfz-Versicherung aus. Er ist ausschlaggebend für den TELEMATIK-Nachlass, den Sie auf den Beitrag zu Ihrer Kfz-Versicherung erhalten können. Die Höhe des Nachlasses können Sie unserer Übersicht des Bonussystems entnehmen:

- 5 % bei einem Scorewert von 64 bis 79 Punkten
- 10 % bei einem Scorewert von 80 bis 94 Punkten
- 15 % bei einem Scorewert von 95 und 96 Punkten
- 20 % bei einem Scorewert von 97 und 98 Punkten
- 25 % bei einem Scorewert von 99 Punkten
- 30 % bei einem Scorewert von 100 Punkten

2 Generali TELEMATIK-App

Die Generali TELEMATIK-App stellen wir Ihnen kostenlos zum Download zur Verfügung. Für Smartphones mit dem Betriebssystem Android im Google Play Store, für iPhones im Apple App Store. Ihr Smartphone muss für den Download über ein kompatibles Betriebssystem verfügen.

Mobilfunk und Internetkosten, die für den Download und Nutzung der Generali TELEMATIK-App sowie für etwaige Softwareupdates mit Ihrem Mobiltelefon entstehen, richten sich nach den Bestimmungen Ihres Mobilfunk- oder Serviceprovidervertrags. Über diese Kosten, die nicht von uns übernommen werden, informiert Sie Ihr Telekommunikationsanbieter.

3 Laufzeit des Nachlasses aus TELEMATIK

Der TELEMATIK-Nachlass gilt für ein Versicherungsjahr. Als Vertragsablauf muss der 1. eines Monats gewählt werden. Bei Verlängerung des Versicherungsvertrages um ein weiteres Versicherungsjahr erfolgt eine erneute Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen TELEMATIK-Nachlass.

4 Wie beeinflusst TELEMATIK Ihren Beitrag zur Kfz-Versicherung und welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

Der Scorewert des Fahrverhaltens wirkt sich auf die Höhe des TELEMATIK-Nachlasses zu Ihrer Kfz-Versicherung aus. Zur Bewertung Ihres Fahrverhaltens werden insbesondere Ihr Bremsverhalten, Ihre Geschwindigkeit und Ihr Beschleunigungsverhalten berücksichtigt. Die Gesamtpunktzahl (Scorewert) wird am Ende des Versicherungsjahres anhand Ihrer über die Generali TELEMATIK-App aufgezeichneten Fahrweise ermittelt und Ihr Beitrag für das folgende Versicherungsjahr entsprechend angepasst.

- 4.1 Voraussetzungen für die erstmalige Berücksichtigung eines TELEMATIK-Nachlasses in Ihrer Kfz-Versicherung**
Um erstmals eine Bewertung Ihres Fahrverhaltens vornehmen zu können, die sich dann in Form eines Scorewertes ausdrückt, müssen Sie Ihr Fahrverhalten für mindestens

400 km über die Generali TELEMATIK-App aufzeichnen lassen. Der Scorewert nach 400 km muss für den Erhalt eines TELEMATIK-Nachlasses eine ausreichende Höhe haben (siehe Ziffer 1).

4.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Berücksichtigung des TELEMATIK-Nachlasses in den Folgejahren?

Sie haben Ihr Fahrverhalten im vorangegangenen Versicherungsjahr, also in den vergangenen 365 Tagen, mindestens 2000 km über die Generali TELEMATIK-App aufzeichnen lassen und Ihr Fahrverhalten erreicht den für einen TELEMATIK-Nachlass erforderlichen Scorewert (siehe Ziffer 1).

4.3 Ab welchem Zeitpunkt wird der TELEMATIK-Nachlass bei der Berechnung des Beitrages Ihrer Kfz-Versicherung berücksichtigt?

Im Beginnjahr

- 4.3.1** Haben Sie im Beginnjahr Ihrer Kfz-Versicherung die Grenze von 400 km erreicht und Ihr Fahrverhalten mittels Aufzeichnung nachgewiesen, berücksichtigen wir ab dem 1. des darauffolgenden Monats einen in Abhängigkeit Ihres Scorewertes erreichten TELEMATIK-Nachlass bei der Beitragsberechnung Ihrer Kfz-Versicherung. Sofern der Scorewert zu einem TELEMATIK-Nachlass führt, erhalten Sie darüber einen Nachtrag zu Ihrer Kfz-Versicherung.

Haben Sie Ihr Fahrverhalten im Beginnjahr mindestens 400 km über die Generali TELEMATIK-App aufzeichnen lassen und der Scorewert Ihres Fahrverhaltens hat die erforderliche Höhe für einen TELEMATIK-Nachlass erreicht, berücksichtigen wir diesen bei der Beitragsberechnung für das folgende Versicherungsjahr.

Sollten Sie im Beginnjahr bis zum Beginn des neuen Versicherungsjahres noch keine 400 km unter Aufzeichnung Ihres Fahrverhaltens über die Generali TELEMATIK-App gefahren sein, wird Ihnen der TELEMATIK-Nachlass entsprechend Ihres Scorewertes auf den Beitrag für das neue Versicherungsjahr angerechnet, sobald Sie die 400 km erreicht haben und der Scorewert eine ausreichende Höhe für einen TELEMATIK-Nachlass hat.

Zu Beginn des neuen Versicherungsjahres

- 4.3.2** Sie erhalten die Beitragsrechnung für das nächste Versicherungsjahr aus gesetzlichen Gründen schon vor dem eigentlichen Beginn des neuen Versicherungsjahres. Um Ihr Fahrverhalten in die Beitragsberechnung einfließen lassen zu können, wird 3 Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres der zu diesem Zeitpunkt erreichte Scorewert Ihres Fahrverhaltens betrachtet.

Dieser Scorewert Ihres Fahrverhaltens ist zunächst Grundlage für den TELEMATIK-Nachlass, den Sie, in Abhängigkeit der Höhe Ihres Scorewertes, auf den Gesamt-Jahresbeitrag für das nächste Versicherungsjahr erhalten können und der Ihnen in der Beitragsrechnung für das neue Versicherungsjahr ausgewiesen wird.

Zu Beginn des neuen Versicherungsjahres prüfen wir erneut das Vorliegen der Voraussetzungen für den TELEMATIK-Nachlass. Ändert sich die Bewertung Ihres zu Beginn des neuen Versicherungsjahres aktuellen Fahrverhaltens gegenüber der Bewertung, die zunächst Grundlage für die Erstellung der Beitragsrechnung für das neue Versicherungsjahr war und wirkt sich dies auf den Erhalt oder die Höhe des TELEMATIK-Nachlasses aus, korrigieren wir den TELEMATIK-Nachlass, der Grundlage für den in der Beitragsrechnung ausgewiesenen Jahresbeitrag Ihrer Kfz-Versicherung war, entsprechend. Sie erhalten über diese Aktualisierung unmittelbar nach Beginn des neuen Versicherungsjahres einen Nachtrag zu Ihrer Kfz-Versicherung mit entsprechender Beitragskorrektur.

5 Wann und aus welchem Anlass können Sie und wir den Baustein TELEMATIK kündigen?

In Erweiterung Ihrer Kündigungsrechte nach G.2 AKB können Sie den Baustein TELEMATIK jederzeit kündigen. Dies berührt das Fortbestehen Ihrer Kfz-Versicherung nicht. Sie können bestimmen, ob die Kündigung des Bausteins TELEMATIK sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf Ihrer Kfz-Versicherung, wirksam werden soll.

Ergänzend zu Ihren Kündigungsrechten nach G.2 AKB und unseren Kündigungsrechten nach G.3 AKB können Sie und wir den Baustein TELEMATIK unabhängig von der übrigen Kfz-Versicherung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

Sie und wir können den Baustein TELEMATIK unabhängig vom Versicherungsvertrag zudem aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt beispielsweise bei dauerhafter Nichtverfügbarkeit von Diensten Dritter vor, die die Grundlage des Vertrags bilden (z. B. satellitengestütztes Ortungssystem).

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Bausteins TELEMATIK wird der Beitrag Ihres Tarifs zugrunde gelegt, der der Kfz-Versicherung ohne Baustein TELEMATIK entspricht.

Sie sind für den Fall unserer Kündigung des Bausteins TELEMATIK berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung Ihre gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen. Sie können bestimmen, ob diese Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf Ihrer Kfz-Versicherung, wirksam werden soll.

Dies gilt nicht, wenn wir den Baustein TELEMATIK kündigen, weil Sie die Generali TELEMATIK-App missbräuchlich nutzen. Eine Beitragserhöhung wegen Änderung / Wegfall des TELEMATIK-Nachlasses führt nicht zu einem Kündigungsrecht des gesamten Vertrages, da es sich hier nicht um eine Beitragsanpassung nach J.1 bis J.3 der AKB handelt.

6 Wie wirkt sich eine Beendigung des Bausteins TELEMATIK auf Ihre Kfz-Versicherung aus und was ist beim erneuten Einschluss des Bausteins TELEMATIK zu beachten?

Sobald bei uns kein Baustein TELEMATIK zur Kfz-Versicherung mehr besteht, wird Ihr Benutzerkonto deregistriert. Zu einer weiterhin bestehen bleibenden Kfz-Versicherung entfällt ab Wegfall des Bausteins TELEMATIK der TELEMATIK-Nachlass. Ihrer Kfz-Versicherung wird der Beitrag zugrunde gelegt, der dem Tarif Ihrer Kfz-Versicherung ohne den Baustein TELEMATIK entspricht.

- 6.1** Schließen Sie innerhalb von 90 Tagen den Baustein TELEMATIK bei uns erneut ab, kann Ihr Benutzerprofil in der Generali TELEMATIK-App reaktiviert werden. Sofern zum Zeitpunkt der Beendigung des Bausteins TELEMATIK die Voraussetzungen für einen TELEMATIK-Nachlass vorliegen und der zu diesem Zeitpunkt gültige Scorewert gemäß dem aktuell zu Ihrer Kfz-Versicherung gültigen Tarif eine ausreichende Höhe für einen TELEMATIK-Nachlass hat, berücksichtigen wir diesen beim erneuten Abschluss des Bausteins TELEMATIK bei der Beitragsberechnung zu Ihrer Kfz-Versicherung. Für die Berücksichtigung des TELEMATIK-Nachlasses für das folgende Versicherungsjahr gelten die Regelungen von 4.3.1 entsprechend.

- 6.2** Nach mehr als 90 Tagen seit Beendigung ist eine Reaktivierung Ihres Benutzerprofils in der Generali TELEMATIK-App nicht mehr möglich. In diesem Fall gelten für Ihre Kfz-Versicherung die Regelungen wie beim erstmaligen Abschluss einer Kfz-Versicherung mit Baustein TELEMATIK.

7 Übernahme des TELEMATIK-Nachlasses

7.1 Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel können Sie den Scorewert Ihres über Ihre Generali TELEMATIK-App aufgezeichneten Fahrverhaltens für den Vertrag des neuen Fahrzeuges übernehmen. Wir betrachten Ihr Fahrverhalten zum letzten Arbeitstag des Vormonats vor Antragstellung der Kfz-Versicherung für Ihr neues Fahrzeug. Der aktualisierte Scorewert Ihres Fahrverhaltens ist Grundlage für die Höhe des TELEMATIK-Nachlasses, den wir auf Basis der neuen Vertragsgrundlagen zum neuen Fahrzeug ermitteln und bei Vorliegen der Voraussetzungen anrechnen.

Liegen zwischen dem Fortfall Ihres alten Fahrzeuges und dem Versicherungsbeginn Ihres neuen Fahrzeuges mehr als 90 Tage, ist Ihr Benutzerkonto in der Generali TELEMATIK-App deregistriert. Eine Übernahme kann dann nicht mehr erfolgen. In diesem Fall gelten für die Kfz-Versicherung Ihres neuen Fahrzeuges die Regelungen wie beim erstmaligen Abschluss einer Kfz-Versicherung mit Baustein TELEMATIK (siehe 4.1 und 4.3).

7.2 Übertragung des TELEMATIK-Nachlasses auf ein anderes Fahrzeug

Sie können immer nur eine Kfz-Versicherung mit Baustein TELEMATIK bei uns abschließen. Der Einschluss von TELEMATIK ist nur zu Versicherungsbeginn oder bei bestehenden Verträgen mit Beginn des neuen Versicherungsjahres möglich. Eine Übertragung des TELEMATIK-Nachlasses auf eine andere Person ist nicht möglich.

- 7.2.1** Wenn Sie ein weiteres Fahrzeug bei uns versichern, können Sie beantragen, dass der Baustein TELEMATIK vom bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird. Ab Versicherungsbeginn Ihres weiteren Fahrzeuges wird die aktuelle Bewertung Ihres Fahrverhaltens in Form des Scorewertes zum letzten Arbeitstag des Vormonats betrachtet und auf den Vertrag des weiteren Fahrzeuges übertragen. Dieser Scorewert Ihres Fahrverhaltens ist Grundlage für die Höhe des TELEMATIK-Nachlasses, den wir auf Basis der neuen Vertragsgrundlagen zum neuen Fahrzeug ermitteln und bei Vorliegen der Voraussetzungen anrechnen. Der Vertrag für Ihr altes Fahrzeug wird ab Datum der Änderung ohne TELEMATIK fortgesetzt.

- 7.2.2** Wenn Sie neben dem mit TELEMATIK versicherten Fahrzeug noch ein anderes bei uns versichertes Fahrzeug besitzen und TELEMATIK zu diesem Vertrag abschließen möchten, ist dies zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres des anderen Fahrzeuges möglich. Sie müssen dafür im bisherigen Vertrag den Baustein TELEMATIK kündigen. Dieser wird dann ab Datum der Änderung ohne TELEMATIK-Nachlass fortgesetzt und die zum letzten Arbeitstag des Vormonats der Übertragung aktuelle Bewertung Ihrer Fahrqualität in Form des Scorewertes auf Ihr anderes Fahrzeug übertragen.

Die besonderen Bedingungen für OLDTIMER OPTIMAL ergänzen Ihre vertraglich vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Sofern nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen ist, gelten Ihre AKB.

Der Versicherungsschutz für Pkw in OLDTIMER OPTIMAL richtet sich nach dem Leistungsumfang für Pkw in OPTIMAL, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1 Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um OLDTIMER OPTIMAL abschließen zu können?

1.1 Für welche Fahrzeuge können Sie OLDTIMER OPTIMAL abschließen?

OLDTIMER OPTIMAL kann abgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Fahrzeug

- muss mindestens 30 Jahre alt sein;
- muss mit einem H- Kennzeichen/Saisonkennzeichen oder einem roten Oldtimerkennzeichen zugelassen sein;
- darf nicht im alltäglichen Gebrauch genutzt werden. Mindestens ein weiteres Fahrzeug zum alltäglichen Gebrauch muss auf Sie zugelassen und bei der Generali versichert sein. Bei dem Alltagsfahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug;
- befindet sich im Originalzustand oder restauriert in einem vergleichbaren Zustand;
- muss nachts überwiegend in einem abschließbaren robusten Gebäude mit harter Dachung, welches nicht öffentlich zugänglich ist, abgestellt sein;
- darf nicht gefahren werden von Fahrern unter 23 Jahren;
- darf nicht gewerblich, land- oder forstwirtschaftlich oder zu Transportzwecken genutzt werden.

1.2 Gutachten

Bei Abschluss einer Kaskoversicherung in OLDTIMER OPTIMAL muss ein maximal zwei Jahre altes Gutachten, in dem ein Fahrzeugwert ausgewiesen ist, eines geprüften und vereidigten Sachverständigen vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn die Kaskoversicherung zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich eingeschlossen wird. Bis zu einem Fahrzeugwert von 40.000 Euro ist die Vorlage einer Kurzbewertung ausreichend.

Bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung in OLDTIMER OPTIMAL ohne Kaskoversicherung genügt die Einreichung eines technischen Gutachtens.

Welche Leistungen umfasst Ihre OLDTIMER OPTIMAL?

2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

2.1 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

In Ergänzung zu Abschnitt A.2.1.2. f) der AKB sind außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile auch dann versichert, wenn sie als Ersatzteile gelagert werden. Diese Ersatzteile sind bis zu einem Wiederbeschaffungswert von insgesamt maximal 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert. Ist der Wiederbeschaffungswert dieser Ersatzteile höher, wird eine Unterversicherung nicht angerechnet.

2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

In Ergänzung zu Abschnitt A.2.2.1 der AKB haben Sie Versicherungsschutz auch durch die nachfolgenden Ereignisse:

Mut- oder böswillige Handlungen

2.2.1 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transportschäden

2.2.2 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug bei einem Unfall des Transportfahrzeugs. Versicherungsschutz besteht bei der Beförderung des Fahrzeugs, solange es auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportfahrzeug transportiert wird.

Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, ab dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportfahrzeug bewegt wird.

Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das versicherte Fahrzeug das Transportfahrzeug verlassen hat.

Mitversichert sind auch Schäden durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeugs während des Transports dienen.

Nicht versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fahrzeugs im Container entstehen.

Die Selbstbeteiligung für Transportschäden beträgt, abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung, je Schadenfall und Fahrzeug 500 Euro, sofern zu Ihrer Teilkaskoversicherung nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.

2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht, abweichend von A.2.2.2 der AKB, bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkaskoversicherung

2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse nach 2.2 der Besonderen Bedingungen für OLDTIMER OPTIMAL

Unfall

2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung oder durch eine sich während der Fahrt öffnende Motorhaube.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger. Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in OLDTIMER OPTIMAL sind diese Schäden abweichend hiervon mitversichert.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Eigenschäden

2.3.3 Versichert sind bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in OLDTIMER OPTIMAL Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer bei Gebrauch des bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Fahrzeugs an

- anderen, bei uns auf Sie versicherten und zugelassenen Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern (auch auf dem eigenen Grundstück)
- Ihnen gehörenden Gebäuden verursacht wurden (Eigenschaden).

Folgeschäden (z.B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten) sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die maximale Entschädigungsleistung für Eigenschäden pro Kalenderjahr beträgt 100.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung für einen Eigenschaden entspricht der Höhe Ihrer in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens aber 150 EUR.

Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Schäden am Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.
Die Leistung für einen Eigenschaden ist ausgeschlossen, wenn auch bei einem Fremdschaden keine Leistungspflicht bestehen würde.

2.4 Was zahlen wir im Schadenfall?

Abweichend von A.2.5 der AKB gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs nachfolgende Entschädigungsregeln. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.4.1 Was zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Marktwert/Versicherungswert

2.4.1.1 Bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Marktwert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Die Zahlung ist begrenzt auf den im Versicherungsschein genannten Versicherungswert, ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen.

Lassen Sie ihr Fahrzeug trotz Zerstörung oder Totalschadens reparieren, gilt 2.4.2 der Besonderen Bedingungen OLDTIMER OPTIMAL (Zahlung bei Beschädigung).

Vorsorgeversicherung bei Wertsteigerung

2.4.1.2 Überschreitet der Marktwert am Schadentag den Versicherungswert und liegt uns für Ihr Fahrzeug ein Gutachten vor, welches am Schadentag nicht älter als zwei Jahre ist, wird der Versicherungswert auf bis zu 130 Prozent des im Versicherungsschein dokumentierten Werts angehoben.

Voraussetzung ist, dass der im Gutachten ausgewiesene Fahrzeugwert dem im Vertrag vereinbarten Versicherungswert entspricht.

Kosten für Entsorgung und Resteverwertung

2.4.1.3 Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in OLDTIMER OPTIMAL zahlen wir nach einer Zerstörung oder einem Totalschaden die Kosten für die Entsorgung oder Resteverwertung des Fahrzeugs, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Zulassungs- und Überführungskosten

2.4.1.4 Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in OLDTIMER OPTIMAL zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs, wenn Sie dieses Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Verzollungskosten

2.4.1.5 Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in OLDTIMER OPTIMAL zahlen wir nach einer Zerstörung, einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs im Ausland die Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann und Sie das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichern.

Was versteht man unter Totalschaden, Marktwert, Versicherungswert und Restwert?

2.4.1.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Marktwert übersteigen.

2.4.1.7 Der Marktwert beschreibt den aktuellen Wert des Fahrzeugs am Schadentag, den man am Markt für Liebhaberfahrzeuge bei einem An- oder Verkauf zum gegenwärtigen Zeitpunkt für dieses Fahrzeug bezahlen bzw. erzielen würde. Es handelt sich dabei um einen Durchschnittspreis am Privatmarkt. Bei seltener gehandelten Fahrzeugmodellen und bei Fahrzeugen, die schwerpunktmäßig gewerblich vertrieben werden, fließen auch der Handel (als Nettobetrag), die internationalen Auktionsergebnisse (ohne Mehrwertsteuer) sowie die internationale Marktsituation mit in den Marktwert ein.

2.4.1.8 Versicherungswert ist der im Versicherungsschein angegebene Wert des Fahrzeugs. Er ist durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu dokumentieren.

2.4.1.9 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

2.4.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Abweichend von A.2.5.2 der AKB gelten folgende Regelungen bei

Reparatur

2.4.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Marktwertes, begrenzt auf den Versicherungswert, ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung (siehe 2.4.1.1 und 2.4.1.2), wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend 2.4.2.1.b)

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Marktwertes, begrenzt auf den Versicherungswert, ggf. zuzüglich Vorsorgeversicherung (siehe 2.4.1.1 und 2.4.1.2). Ohne konkreten Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur gilt der mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssatz als Obergrenze für die Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten.

Abschleppen

2.4.2.2 Ist Ihr Fahrzeug beschädigt und nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach 2.4.2.1 die Obergrenze nach 2.4.2.1.a) oder 2.4.2.1 b) nicht überschritten werden. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zur übernehmen.

Brems- und Betriebsstoffe

2.4.2.3 Wir zahlen die Kosten für Brems-, Betriebs- und Treibstoffe, die aufgrund eines Schadens reparaturbedingt ersetzt werden müssen oder ausgelaufen sind.

2.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Marktwert/Versicherungswert des Fahrzeuges gem. 2.4.1.1, ggf. zuzüglich Anhebung des Versicherungswerts auf bis zu 130 Prozent des im Versicherungsschein dokumentierten Werts im Rahmen der Vorsorgeversicherung nach 2.4.1.2.

Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Leichtkraftrollern, Quads, Trikes, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern in OLDTIMER OPTIMAL erstatten wir zusätzlich die Kosten nach 2.4.1.3 - 2.4.1.5.

2.4.4 Beitragsanpassung bei Änderung des Versicherungswertes

Reichen Sie während der Vertragslaufzeit ein neues Gutachten ein, sind wir berechtigt, den vertraglich vereinbarten Versicherungswert entsprechend der Angaben im Gutachten anzupassen. Damit verbunden kann sich der Beitrag für die Kaskoversicherung verändern. Die Beitragsänderung wird mit Datum des Eingangs des Gutachtens bei uns wirksam.

Über die Veränderung und den ggf. neuen Beitrag erhalten Sie einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein. Sind Sie mit der Anpassung des Versicherungswertes nicht einverstanden, können Sie bis zu einem Monat nach Erhalt des Nachtrages verlangen, dass der Versicherungswert auf die vorherige Summe zurückgesetzt wird.

In diesem Fall wird Ihr Vertrag so behandelt, als wäre das neue Gutachten nicht eingereicht worden.

3 Kfz-Schutzbriefversicherung OLDTIMER OPTIMAL KASKO PLUS – Hilfe durch Service oder Kostenerstattung

Abweichend von A.3 der AKB gilt:

Die Kfz-Schutzbriefversicherung kann nur abgeschlossen werden für im Tarif OLDTIMER OPTIMAL versicherte

- Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Leichtkraftroller, Trikes, Quads,
- Campingfahrzeuge bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse und einer maximalen Höhe von 3,20 Meter einschließlich Ladung oder Aufbauten,
- Lieferwagen im Privatverkehr und
- Lastkraftwagen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse im Privatverkehr.

Bei Überschreiten der angegebenen Maße besteht kein Versicherungsschutz nach 3.

3.1 Was ist versichert?

Versicherte Fahrzeuge

3.1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

Versicherte Leistungen und Kosten

- 3.1.2 a) Wir erbringen nach Eintritt der in 3.5 bis 3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen.
- b) Darüber hinaus erstatten wir die Rücktransportkosten für mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung. Wir übernehmen die Kosten, wenn der Transport mit dem versicherten Fahrzeug oder dem gewählten Ersatztransportmittel nicht möglich ist.
- c) Zusätzlich zu diesen Leistungen erstatten wir die Kosten für Telefongespräche bis insgesamt 25 EUR je Versicherungsfall, die Sie und mitversicherte Personen anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung mit uns führen.

3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen. Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit der Kfz-Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Für Leistungen nach 3.8 besteht bei Schäden innerhalb Deutschlands kein Versicherungsschutz.

3.4 Definition und maximale Dauer einer Reise

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- 3.5.1 Eine Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist.
- Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Wir erbringen folgende Leistungen, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann bzw. nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- 3.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

- 3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 300 EUR für das Abschleppen des Fahrzeugs; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Abweichend von 3.1.2 b übernehmen wir maximal 300 EUR für den separaten Transport von Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, sowie Sicherungs- und Einstellgebühren in diesem Zusammenhang.

Bergen des Fahrzeugs

- 3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Falschbetankung

- 3.5.5 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 EUR
- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
 - die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.
- Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.
- Als Falschbetankung gilt auch, wenn AdBlue in den Kraftstoff-Tank gefüllt wird.

Autoschlüsselservice

- 3.5.6 Kann das versicherte Fahrzeug wegen Verlust, Diebstahl oder Raub von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden, übernehmen wir die Versandkosten für die Zustellung eines vorhandenen Ersatzschlüssels durch die Person, bei der der Schlüssel von Ihnen hinterlegt wurde.
- 3.5.7 Ist das versicherte Fahrzeug verschlossen und befinden sich die Fahrzeugschlüssel im Fahrzeuginnen, sorgen wir für das Öffnen des Fahrzeugs, sofern ein Ersatzschlüssel nicht kurzfristig organisiert werden kann. Wir übernehmen die Kosten bis 120 EUR.

3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Entwendung auf Reisen

Bei Panne, Unfall oder Entwendung des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es entwendet worden ist:

Wiederherstellung der Mobilität

- 3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
 - b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach 3.3 und
 - c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
 - d) eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
- Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe
- der Bahnkosten 1. Klasse oder
 - der Liegewagenkosten oder
 - der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.
- Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 30 EUR.

Übernachtung

- 3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeug)

- 3.6.3.1 Im Inland
- Wir organisieren die Anmietung eines Mietwagens. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, während das Fahrzeug in einer Werkstatt wieder fahrbereit gemacht wird oder für die Dauer der Fahrt zum Wohn- oder Zielort. Der Mietwagenanspruch besteht ab dem Schadentag für maximal drei Tage und maximal 70 Euro je Tag.
- 3.6.3.2 Im Ausland
- Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, während das Fahrzeug in einer Werkstatt wieder fahrbereit gemacht wird oder für die Dauer der Fahrt zum Wohn- oder Zielort. Der Mietwagen-Anspruch besteht ab dem Schadentag für maximal drei Tage bis zu einem Betrag von insgesamt maximal 490 EUR.
- 3.6.3.3 Generelle Regelungen bei Mietwagen in In- und Ausland
- a) Bei einer Panne innerhalb von 30 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz ist die Organisation eines Mietwagens durch uns Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen.
 - b) Die Kosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren und Winterbereifung werden erstattet. Diese Kosten werden auf die in 3.6.3.1 und 3.6.3.2 genannten Höchstentschädigungsgrenzen angerechnet.
 - c) Der Nutzer des Mietwagens ist Vertragspartner der Autovermietung und für die Erfüllung der Bedingungen verantwortlich. Der Autovermieter kann eine Kautions für den Mietwagen verlangen. Nach unbeanstandeter Rückgabe des Fahrzeugs wird die hinterlegte Kautions zurück erstattet.

Fahrzeugunterstellung

- 3.6.4 Muss das Fahrzeug
- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Rücktransportes, der Verschrottung oder der Verzollung oder

- nach Entwendung und Wiederauffindung bis zur Durchführung des Rücktransports, der Verschrottung oder der Verzollung
- untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service

- 3.6.5 Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall auch am darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der vertraglich mit Ihnen als Fahrzeugwert vereinbart wurde, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit innerhalb Deutschlands, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen Wiederherstellung der Mobilität und Mietwagen. Ist jedoch der Rücktransport aller Personen zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, übernehmen wir die Fahrtkosten für die zurückbleibenden Personen nach 3.6.1.

3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen mit dem versicherten Fahrzeug

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter der Voraussetzung, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Im Todesfall

- 3.7.1 Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen
- für die Bestattung im Ausland oder
 - für die Überführung nach bzw. innerhalb Deutschlands.
- Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Krankenrücktransport

- 3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

- 3.7.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung mitreisende minderjährige Kinder bzw. auch mitreisende behinderte Kinder weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe
- der Bahnkosten 1. Klasse oder
 - der Liegewagenkosten oder
 - der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen.
- Für nachgewiesene Fahrten mit dem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten wir bis zu 30 EUR.

Fahrzeugabholung

- 3.7.4 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs und der berechtigten Insassen zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wenn berechnete Insassen nicht zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zurück gebracht werden können, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum Hauptwohnsitz in Deutschland entsprechend 3.6.1. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuch

- 3.7.5 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch nahe stehende Personen bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Rücktransport von Haustieren

- 3.7.6 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Todes, einer Erkrankung oder einer Verletzung einen mitgeführten Hund und/oder eine mitgeführte Katze versorgen, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die entstehenden Kosten. Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

Reiserückruf

- 3.7.7 Ist infolge
- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder eines nahen Verwandten einer mitversicherten Person oder
 - erheblicher Schädigung Ihres Vermögens oder des Vermögens einer mitversicherten Person
- dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ersatzteilversand

- 3.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, übernehmen wir alle entstehenden Versandkosten, die durch die Zusendung der Ersatzteile entstehen.

Fahrzeugtransport

- 3.8.2 Wir sorgen für den Sammeltransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe am Schadentag oder am darauffolgenden Werktag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Betrag, der vertraglich mit Ihnen als Fahrzeugwert vereinbart wurde.
- Alternativ zum Sammeltransport beteiligen wir uns unter oben aufgeführten Bedingungen an den Kosten einer von Ihnen selbst organisierten Abholung des Fahrzeugs bis max. 0,40 EUR je Kilometer vom Schadenort zum Wohnort (einfache Strecke).

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- 3.8.3 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder nach Wiederauffindung nach einer Entwendung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten

- 3.8.4 Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Hilfe bei Ersatz von Zahlungsmitteln

- 3.8.5 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Dieser Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- 3.8.6 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- 3.8.7 Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

Reiseabbruch

- 3.8.8 Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise
- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
 - wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten inklusive Übernachtungskosten bis zu 2.600 EUR je Schadenfall von uns übernommen.

Strafverfolgung

- 3.8.9 Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 500 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 2.500 EUR vor. Der vorauslagte Betrag ist von Ihnen binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen

- 3.8.10 Auf Anfrage von Ihnen oder einer mitversicherten Person bringen wir bei einem Schadenfall auf einer Reise im Ausland folgende Serviceleistungen:
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.
 - Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.
- Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person die Hilfe eines von uns vermittelten Kontaktes in Anspruch, erstatten wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 160 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- 3.8.11 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß 3.8.1 bis 3.8.10 nicht geregelt sind und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von

Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- 3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich herbeiführen.

grobe Fahrlässigkeit

- 3.9.2 Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

- 3.9.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 der AKB dar.
- 3.9.3.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- 3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- 3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- 3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- 3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

3.11 Verpflichtung Dritter

- 3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- 3.11.2 Kann aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadenfall melden. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis an uns, treten wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung.
- 3.11.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.
- 3.11.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

4 Schadenfreiheitsrabatt-System

Die Bestimmungen von I. der AKB finden keine Anwendung.

Besondere Vereinbarung zur Umweltschadenversicherung

Zusatzbaustein 1

- 1 Abweichend von Ziffer 9.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Umweltschadenversicherung (USV) besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 1.1 USV letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf das im Versicherungsschein unter Versicherungsort aufgeführte Hofgrundstück nebst den im Zeitpunkt der Antragstellung zum Betrieb gehörenden sonstigen landwirtschaftlichen Flächen.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 5 und Ziffer 6 USV kein Versicherungsschutz.

- 2 Nicht versicherte Tatbestände

In Ergänzung von Ziffer 9 USV sind nicht versichert:

- 2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

- 2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- 3 Versicherungssummen/Maximierung/ Selbstbehalt

Die Versicherungssumme, die Jahreshöchstersatzleistung und der Selbstbehalt ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Kommt ein Selbstbehalt zu tragen, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Klauseln zur Haftpflichtversicherung

Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

- 1 In folgenden Fällen kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:
 - Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
 - Verzug mit Beiträgen,
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze kann der Versicherungsnehmer beim Versicherer anfordern.
- 2 Der Versicherer hat sich bei der Bemessung der Pauschale an dem bei ihm regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen im jeweiligen Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Wurde ein Arbeitgeber-Extra-Bonus vereinbart, gilt folgende Klausel:

Arbeitgeber-Extra-Bonus

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der Arbeitgeber-Extra-Bonus in Höhe von 5 Prozent zu Grunde.
- 2 Voraussetzung für den Arbeitgeber-Extra-Bonus ist, dass
 - a) der Versicherungsnehmer dieses Vertrages mit dem Versicherungsnehmer eines Direktversicherungsvertrages bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG übereinstimmt und
 - b) der bAV KUNDENBONUS in mindestens einem Direktversicherungsvertrag bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG gewährt wird, wobei mindestens ein Arbeitnehmer aus der Firma des Arbeitgebers den bAV KUNDENBONUS erhält und
 - c) bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG laufende Beiträge für mindestens einen Direktversicherungsvertrag entrichtet werden.
- 3 Der Arbeitgeber-Extra-Bonus wird ab dem Datum der Beantragung, frühestens jedoch mit dem Vertragsbeginn der Direktversicherung und den erfüllten Voraussetzungen nach Nr. 2 berücksichtigt.
- 4 Der Arbeitgeber-Extra-Bonus entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit, nachdem die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht mehr erfüllt sind. Dies schließt eine Beitragsfreistellung nach Nr. 2 c ein.

Durch den Wegfall des Arbeitgeber-Extra-Bonus entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht auf Grund einer Anpassungsklausel.

Wurde ein USP-Bonus für Landwirtschaft vereinbart, gilt folgende Klausel:

USP-Bonus für Landwirtschaft

- 1 Der Beitragsberechnung dieses Vertrages liegt der vereinbarte USP-Bonus zugrunde.
- 2 Der USP-Bonus beträgt bei Vorhandensein einer Haftpflicht-Versicherung und einer Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung mit der Gefahr Feuer im Rahmen einer Unternehmenssicherungspolice für Landwirtschaft 10 %. Entfällt die Haftpflicht-Versicherung oder die Gefahr Feuer aus der Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung, entfällt der USP-Bonus komplett.
- 3 Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und wurde zusätzlich einer der Bausteine

- a) Mehrkosten-/ Ertragsausfalldeckung;
- b) Sturm, Hagel;
- c) Gefahren der Technischen Versicherung (Elektronik und Maschinen);
- d) Transportgefahren und/oder Kühlgut, Tiefkühlgut, Medikamentenverderb

vereinbart, beträgt der Bonus insgesamt 15 %; bei zwei oder mehr Bausteinen insgesamt 20 %. Entfällt ein Baustein, so ändert sich der Bonus entsprechend.

- 4 Aufgrund eines reduzierten oder entfallenen USP-Bonus entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Anpassungsklausel.

Wurde eine Differenzdeckung vereinbart, gilt folgende Klausel:

Differenzdeckung

- 1 **Gegenstand der Differenzdeckung**

Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Berufs-/Betriebs-/Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung für das im Versicherungsschein bezeichnete Risiko im Rahmen der vorliegenden Versicherung und dem nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Versicherung geht somit dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.
- 2 **Leistungsumfang der Differenzdeckung**
 - 2.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Versicherungsfälle, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssummen. Die vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen von der anderweitig bestehenden Versicherung werden von der Leistung aus dem vorliegenden Vertrag entsprechend in Abzug gebracht.
 - 2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen ist der sich aus der anderweitig bestehenden Versicherung ergebende Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung. Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um die Selbstbeteiligung gekürzt.
 - 2.3 Ergänzend zu den vertraglichen Bestimmungen werden Leistungen aus dieser Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 2.3.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Berufs-/Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung bestanden hat;
 - 2.3.2 die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt.

Gleiches gilt, wenn auf Grund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.
 - 2.4 Ist der anderweitige Versicherer infolge
 - Nichtzahlung der Beiträge,
 - anderer Obliegenheitsverletzungen,
 - arglistiger Täuschung,
 - vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zum Wegfall oder zur Reduzierung der Leistung geführt hätte.

3 Verhalten im Versicherungsfall

- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat einen Versicherungsfall
- 3.1.1 zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- 3.1.2 zur Differenzdeckung gemäß Ziffer 25.1 AHB unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Versicherungsfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- 3.2 Die übrigen in Ziffer 25 AHB genannten Obliegenheiten bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

4 Umstellung der Differenzdeckung auf Vollschutz

- 4.1 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauffermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt.
- Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauffermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung ist dem Versicherer der Differenzdeckung unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Leistungs-Update

(sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

Verbessern sich die in den Versicherungsbedingungen der vorliegenden Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung bzw. Vereinshaftpflichtversicherung beschriebenen Leistungen, die zukünftig bei neu abzuschließenden Verträgen dieser Haftpflichtversicherung ohne Mehrbeitrag angeboten werden, so gelten diese Verbesserungen ab deren Einführung automatisch auch für die vorliegende Haftpflichtversicherung.

Dies betrifft Verbesserungen der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfanges, der Leistungsausschlüsse oder der Leistungseinschränkungen, die in der vorstehend genannten Versicherung vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Leistungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags versichert werden müssen. Ebenso ausgenommen sind solche Leistungen, die nicht ausschließlich Verbesserungen beinhalten, sondern neben Leistungserweiterungen auch Einschränkungen der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfanges aufweisen.

Diese Vereinbarung gilt nicht für private Haftpflichtrisiken.

Übernahme von Vorversichererleistungen

(sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

1 Versichertes Risiko

In Erweiterung der dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen erstreckt sich der Versicherungsschutz im nachstehend beschriebenen Umfang auch auf Berufs- und Betriebshaftpflichtrisiken, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch über die Berufs- und Betriebspflichtversicherung eines unmittelbaren Vorvertrages mit einer anderen Versicherungsgesellschaft (Vorversicherer) versichert waren.

Versicherungsschutz besteht ferner, wenn die Höchstersatzleistung in dem vorliegenden Vertrag für einen Versicherungsfall auf einen Betrag begrenzt ist, der unterhalb der vereinbarten Grundversicherungssumme/n liegt (Sublimit). In diesem Fall wird die Entschädigung bis zu der Höhe geleistet, die der Vorversicherer im Schadenfall erbracht hätte, jedoch maximal bis zu der/den vereinbarten Grundversicherungssumme/n des vorliegenden Vertrages.

2 Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes

- 2.1 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis besteht im Rahmen der vereinbarten Grundversicherungssumme/n des

vorliegenden Vertrages für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ist auf diese begrenzt. Eine Ersatzleistung über die vereinbarte/n Grundversicherungssumme/n hinaus wird nicht erbracht, auch wenn die Versicherungssumme/n beim Vorversicherer höher war/en.

Selbstbehalte, die generell für den vorliegenden Vertrag gelten oder anlässlich einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden, bleiben bestehen.

- 2.2 Auf die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4 wird hingewiesen.

- 2.3 Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem er erstmalig vereinbart worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass vor Ablauf dieser fünf Jahre, der Vertrag – unter Beibehaltung der Übernahme der Vorversichererleistung – neu geordnet wird.

3 Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzungen für die Leistung sind, dass

- der Vorvertrag nicht vom Vorversicherer gekündigt oder anderweitig vom Vorversicherer beendet worden ist (zum Beispiel durch Anfechtung oder Rücktritt),
- der Vorvertrag dem deutschen Versicherungsvertragsrecht unterliegt,
- der vorliegende Vertrag unmittelbar im Anschluss an den Vorvertrag des Vorversicherers beginnt. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal 14 Tagen zwischen Beendigung des Vorvertrages und Beginn des materiellen Versicherungsschutzes über den vorliegenden Vertrag.
- im Versicherungsfall der Versicherungsnehmer den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages erbringt. Hierzu sind dem Versicherer geeignete Unterlagen der Vorversicherung (zum Beispiel Versicherungsschein, letzter Nachtrag, Versicherungsbedingungen und Klauseln) einzureichen.

4 Ausschluss der Leistung

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen sind folgende Risiken, Schäden und Leistungen, auch wenn diese beim Vorversicherer eingeschlossen waren:

- Versicherungsfälle, die vor Beginn des vorliegenden Vertrages eingetreten sind,
- Leistungen und Risiken, die im Zeitpunkt der Antragstellung des vorliegenden Versicherungsvertrages nur gegen Mehrbeitrag oder durch einen separaten Vertrag versicherbar waren (zum Beispiel Privathaftpflicht, kurzfristige Risiken),
- Leistungen und Risiken, die beim Vorversicherer nur gegen Mehrbeitrag eingeschlossen waren,
- Leistungen und Risiken, die durch individuelle Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und Versicherer dieses Vertrages vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Gleiches gilt für Risiken, deren Übernahme der Versicherer ausdrücklich abgelehnt hat,
- Leistungen, die auch unabhängig von einem Versicherungsfall im Sinne der vorliegenden Versicherungsbedingungen erbracht werden, insbesondere Assistance- und Schutzbriefleistungen, Schadenfreiheitsrabatte oder sonstige Bonusleistungen bei Schadenfreiheit oder Beitragsbefreiungen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens),
- Schäden durch das Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugen,
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- Schäden, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind (Cyber-Risiko). Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Ziffer 7.11 AHB),

- Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (Ziffer 7.12 AHB),
- Schäden im Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten oder gentechnisch veränderten Organismen oder Erzeugnissen (Ziffer 7.13 AHB),
- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden (Ziffer 7.1 AHB),
- Schäden durch Übertragung von Krankheiten (Ziffer 7.18 AHB),
- Eigenschäden des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen,
- Leistungen, die der Vorversicherer erbracht hätte, weil er auf Rechte verzichtet, die ihm im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten zustehen,
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus,

- Offshore-Risiken

Schäden aus

- Eigentum, Besitz, Betrieb oder Kontrolle von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinselfn, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

- Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (aus Employer's Liability including Occupational Diseases, aus RC Patronal und aus vergleichbaren Regelungen anderer Länder).

Register

„Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: Generali Deutschland Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Adenauerring 7, 81737 München
Handelsregister: Amtsgericht München – HRB 250638
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Giovanni Liverani

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Christoph Schmallenbach,
Vorsitzender; Helmut Gaul, Roland Stoffels

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Generali Deutschland Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind:

• Haftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) sowie die für die jeweiligen Register geltenden Besonderen Bedingungen und Klauseln

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktübersichten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrages vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Bei jährlicher Zahlweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlweise vereinbart, beträgt der Nachlass 2 %. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung auf Grund von Versicherungsbedingungen wird hingewiesen.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.generali.de/feedback

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der Generali Deutschland Versicherung AG,
Adenauerring 7, 81737 München

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
richten.

Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Generali Deutschland Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: 089 5121-0
Fax: 089 5121-1400
E-Mail: service@generali.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per E-Mail unter:

datenschutzbeauftragter.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.generali.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unseren Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, geschieht dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unserem Rückversicherer, der Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München erhalten.

Vermittler/Vermögensberater:

Soweit sich im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens die Notwendigkeit zur Einbeziehung eines Vermittlers/Vermögensberaters ergibt, verarbeitet Ihr Vermittler/Vermögensberater die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Gleiches gilt, wenn Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler/Vermögensberater betreut werden. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler/Vermögensberater, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste auf der CD bzw. in den Unterlagen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter <https://www.generali.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht auf der CD bzw. in den Unterlagen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.generali.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606
91511 Ansbach

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles ggf. zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen, können wir im dafür erforderlichen Umfang personenbezogene Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer austauschen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir in der Kfz-Versicherung bei einer Auskunftsteilnehmer, der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, dann tun wir dies nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und aller einschlägigen bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Unternehmen, die die brancheninternen Verhaltensregeln anwenden, stellen damit nach Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch konkretisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beigetreten sind, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe – Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutzniveau und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundliche Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben sowie mit diesem in einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen verbundene Erstversicherungsunternehmen, einschließlich Pensionsfonds, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Maßnahmen und rechtlichen Verpflichtungen,

Betroffene Personen:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende betroffene Personen, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses verarbeitet,

Geschädigte:

Personen, die einen Schaden erlitten haben oder erlitten haben könnten, wie z. B. Anspruchsteller in der Haftpflichtversicherung,

Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermitteln, Verbreiten oder Bereitstellen in einer anderen Form, Abgleichen oder Verknüpfen oder Einschränken der Verarbeitung sowie Löschen oder Vernichten personenbezogener Daten,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die betroffenen Personen,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Automatisierte Entscheidung:

eine Entscheidung gegenüber einer einzelnen Person, die auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gestützt wird, ohne dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat,

Stammdaten:

die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummer(n), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragsverarbeiter:

eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen Unternehmens verarbeitet,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter, oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Schutzwürdige Interessen:

Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Verhaltensregeln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. ²Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis insbesondere die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht. ³Zum Versicherungsgeschäft gehören auch die Gestaltung und Kalkulation von Tarifen und Produkten.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 2 Zwecke der Verarbeitung

(1) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG),

zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. ²Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter in der Haftpflichtversicherung, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den betroffenen Personen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet. ²Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die betroffenen Personen nach Artikel 7 bzw. 8 dieser Verhaltensregeln darüber informiert wurden oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenverarbeitung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entsprechender und nachvollziehbarer Weise zu verarbeiten.

(2) ¹Die Datenverarbeitung richtet sich an dem Ziel der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus. ²Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der Zwecke Forschung und Statistik nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. ³Insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei wird die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorgezogen.

(3) ¹Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und erforderlichenfalls auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. ²Es werden alle angemessenen Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigt, gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen werden dokumentiert. ²Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Art. 4 Abs. 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) ¹Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Dabei werden angemessene Maßnahmen getroffen, die insbesondere gewährleisten können, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Mittel hierzu sind insbesondere Berechtigungskonzepte, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten.
 2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben (Integrität).
 3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit, Belastbarkeit).
 4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität).
 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise eingegeben, übermittelt und verändert hat (Revisionsfähigkeit).
 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).
- (2) ¹Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird. ²Es beinhaltet

insbesondere Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Art. 5 Einwilligung

(1) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Personen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, wirksam und nicht widerrufen ist. ²Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten – insbesondere Daten über die Gesundheit – verarbeitet werden, muss die diesbezügliche Einwilligung ausdrücklich abgegeben sein.

(2) ¹Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. ²Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) ¹Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die betroffenen Personen zuvor über die Verantwortliche(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind. ²Art. 7 Abs. 3 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. ²Die betroffenen Personen werden über die Möglichkeiten und Folgen des Widerrufs einer Einwilligungserklärung informiert. ³Mögliche Folge eines wirksamen Widerrufs kann insbesondere sein, dass eine Leistung nicht erbracht werden kann.

(5) Wird die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zusammen mit anderen Erklärungen eingeholt, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt.

(6) ¹Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden. ²Das Unternehmen wird die Erklärung so dokumentieren, dass der Inhalt der jeweils erteilten Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann. ³Auf Verlangen wird den betroffenen Personen der Erklärungsinhalt zur Verfügung gestellt.

(7) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies den betroffenen Personen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Art. 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere Art. 6 i. V. m. Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) oder mit Einwilligung der betroffenen Personen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben und verarbeitet. ²Eine Einwilligung muss sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) ¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.

(3) Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffener Personen ohne deren Einwilligung erfolgen zur Geltendmachung, Prüfung und Abwicklung von gesetzlich geregelten Regressforderungen einerseits des Unternehmens oder andererseits eines Dritten, der gegenüber den betroffenen Personen eine Leistung erbracht hat, wie beispielsweise zur Prüfung und Abwicklung der Regressforderungen eines Sozialversicherungsträgers, Arbeitgebers oder privaten Krankenversicherers.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch dann zulässig sein, soweit es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung erforderlich ist.

(5) Ebenso kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Einwilligung erfolgen zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder anderer Personen, wenn diese aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben, insbesondere wenn für diese Personen Assistance-Leistungen (z. B. Notrufdienste, Krankentransport aus dem Ausland oder Koordination

der medizinischen Behandlung) vereinbart und sie im Leistungsfall außer Stande sind, ihre Einwilligung abzugeben, z. B. weil nach einem Unfall ein Krankentransport für eine bewusstlose Person nötig ist.

(6) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auch auf gesetzlicher Grundlage zu statistischen Zwecken sowie zu Forschungszwecken nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Verhaltensregeln.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Grundsätze zur Datenerhebung und Informationen bei Datenerhebung bei der betroffenen Person

(1) ¹Personenbezogene Daten werden in nachvollziehbarer Weise erhoben. ²Bei Versicherten und Antragstellern werden die Mitwirkungspflichten nach §§ 19, 31 VVG berücksichtigt.

(2) ¹Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden erhoben und verarbeitet, wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. ²Das gilt insbesondere für die Erhebung von Daten von Zeugen oder von Geschädigten anlässlich einer Leistungsprüfung und -erbringung in der Haftpflichtversicherung und für Datenverarbeitungen zur Erfüllung von Direktansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder zur Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. ³Daten nach Satz 1 können auch erhoben und verarbeitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen dieser Personen nicht überwiegen, beispielsweise wenn Daten eines Rechtsanwalts oder einer Reparaturwerkstatt zur Korrespondenz im Leistungsfall benötigt werden.

(3) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass die betroffenen Personen zur Gewährleistung der Transparenz und zur Wahrung ihrer Rechte über Folgendes unterrichtet werden:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- e) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- f) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- g) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde sowie über ein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht,
- h) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- i) eine ggf. gesetzlich oder vertraglich bestehende oder für einen Vertragsschluss erforderliche Pflicht zur Angabe der Daten und die Folgen der Nichtangabe und
- j) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits auf andere Weise Kenntnis von ihr erlangt haben.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Personen

(1) ¹Daten werden ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben, wenn dies im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverhältnissen und insbesondere auch zur Prüfung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen erforderlich ist. ²Das gilt beispielsweise, wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebens- und Unfallversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt oder er in der Haftpflichtversicherung Angaben über den Geschädigten oder Zeugen macht. ³Ohne Mitwirkung der betroffenen Person können personenbezogene Daten auch zu Zwecken nach Art. 10 Abs. 1 erhoben werden.

(2) ¹Die Erhebung von Gesundheitsdaten oder genetischen Daten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflicht-entbindungserklärung der betroffenen Personen und nach Maßgabe des § 213 VVG und § 18 GenDG, soweit diese Vorschriften anzuwenden sind. ²Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei Dritten kann auch erforderlich sein in den in Artikel 6 Absatz 2 bis 5 dieser Verhaltensregeln genannten Fällen.

(3) ¹Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhebt, stellt sicher, dass die betroffenen Personen innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nach der ersten Erlangung der Daten informiert werden über:

- a) die Identität des Verantwortlichen (Name, Sitz, Kontaktdaten, Vertretungsberechtigte),
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- c) die Zwecke und Rechtsgrundlagen (ggf. einschließlich der berechtigten Interessen) der Datenverarbeitung,
- d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- e) ggf. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- f) ggf. beabsichtigte Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. f) DSGVO,
- g) die Speicherdauer (oder deren Kriterien) der personenbezogenen Daten,
- h) die im Abschnitt VIII dieser Verhaltensregeln geregelten Rechte der betroffenen Personen einschließlich der Beschwerdemöglichkeiten bei einer Aufsichtsbehörde,
- i) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht: über das Recht zum Widerruf der Einwilligung und dessen Folgen,
- j) die Quelle der personenbezogenen Daten bzw. ob sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen und
- k) bei Einsatz automatisierter Entscheidungen aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkungen dieser Verarbeitung.

²Falls die Daten zur Kommunikation mit den betroffenen Personen verwendet werden sollen, erfolgt die Information spätestens mit der ersten Mitteilung an sie, zum Beispiel in Fällen der Benennung von Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung bei Eintritt des Leistungsfalls oder in Fällen der Benennung von Berechtigten für Notfälle, wenn dieser eintritt. ³Falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) ¹Die Information unterbleibt, wenn und soweit die betroffenen Personen bereits über die Informationen verfügen, sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder die Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere wenn Daten für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder wenn gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist. ²Die Information unterbleibt auch, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. ³Dies betrifft beispielsweise Fälle in der Lebensversicherung, in denen sich der Versicherungsnehmer wünscht, dass ein Bezugsberechtigter nicht informiert wird.

(5) ¹Ebenso unterbleibt die Information nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. j) DSGVO, wenn:

- sie die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt oder
- das Bekanntwerden der Informationen die behördliche Strafverfolgung gefährden würde.

²Daher erfolgt regelmäßig keine Information über Datenerhebungen zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 5 ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (z. B. Prüfung und gegebenenfalls Veranlassung weiterer Zugriffsbeschränkungen). ²Sofern das Unternehmen von einer Information absieht, dokumentiert es die Gründe dafür.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Verarbeitung von Stammdaten in der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern, Versicherten und weiteren Personen sowie Angaben über den Zusammenhang mit bestehenden Verträgen zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 4 dieser Verhaltensregeln (z. B. Berechtigungskonzepte) den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch den oder die für das Verfahren Verantwortlichen gewährleistet ist.

(2) ¹Stammdaten werden aus gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur weiterverarbeitet, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. ²Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) ¹Erfolgt eine gemeinsame Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert. ²Dazu hält das Unternehmen eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(4) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe weitere Datenverarbeitungen vor oder finden gemeinsame Verarbeitungen mehrerer Mitglieder der Gruppe statt, richtet sich dies nach Artikel 21 bis 22a dieser Verhaltensregeln.

Art. 10 Statistik, Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) ¹Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. ²Dazu werten Unternehmen neben Daten aus Versicherungsverhältnissen, Leistungs- und Schadenfällen auch andere Daten von Dritten (z. B. des Kraftfahrtbundesamtes) aus.

(2) ¹Die Unternehmen stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung gewahrt werden, insbesondere dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die jeweilige Statistik notwendige Maß beschränkt wird. ²Zu diesen Maßnahmen gehört die frühzeitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten, sofern es möglich ist, den Statistikzweck auf diese Weise zu erfüllen.

(3) ¹Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder Risikoklassifizierungen erfolgt grundsätzlich nur in anonymisierter oder – soweit für den Statistikzweck erforderlich – pseudonymisierter Form. ²Ein Rückschluss auf die betroffenen Personen durch diese Verbände erfolgt nicht. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Für Kraftfahrt- und Sachversicherungstatistiken können auch Datensätze mit personenbeziehbaren Sachangaben wie z. B. Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern oder Standortdaten von Risikoobjekten wie beispielsweise Gebäuden übermittelt werden.

(4) ¹Für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken können Unternehmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeiten, wenn dies für den jeweiligen Statistikzweck erforderlich ist und die Interessen des Unternehmens an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss von der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Das gilt z. B. für Statistiken zur Entwicklung und Überprüfung von Tarifen oder zum gesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagement. ³Die Unternehmen treffen in diesen Fällen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen

und insbesondere der in Artikel 3 und 4 geregelten Grundsätze.
⁴Zu den spezifischen Maßnahmen gehören wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten beispielsweise:

- die Sensibilisierung der an den Verarbeitungen beteiligten Mitarbeiter und Dienstleister,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 2 Satz 2,
- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Unternehmen oder beim Dienstleister und
- Verschlüsselung beim Transport personenbezogener Daten.

⁵Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist, es sei denn, der Anonymisierung stehen berechnete Interessen der betroffenen Personen entgegen. ⁶Bis dahin werden die Identifikationsmerkmale, mit denen Einzelangaben einer betroffenen Person zugeordnet werden könnten, gesondert gespeichert. ⁷Diese Identifikationsmerkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Statistikzweck dies erfordert.

(5) ¹Die betroffenen Personen können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eine Statistik widersprechen, wenn aufgrund ihrer persönlichen Situation Gründe vorliegen, die der Verarbeitung ihrer Daten zu diesem Zweck entgegenstehen. ²Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z. B. der Beantwortung von Anfragen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

(6) ¹Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden Tarife nach Absatz 1 auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. ²Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. ³Hierzu werden auch personenbezogene Daten einschließlich ggf. besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, verwendet, die nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln verarbeitet worden sind.

(7) Die Versicherungswirtschaft verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den vorstehenden Absätzen auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel zur Unfallforschung.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Automatisierte Entscheidungen, die für die betroffenen Personen eine rechtliche Wirkung nach sich ziehen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, werden nur unter den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen getroffen.

(2) ¹Eine Entscheidung, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Versicherungsvertrags mit der betroffenen Person oder im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann automatisiert erfolgen. ²Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Entscheidungen gegenüber Antragstellern über den Abschluss und die Konditionen eines Versicherungsvertrages,
2. Entscheidungen gegenüber Versicherungsnehmern über Leistungsfälle im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses,
3. Entscheidungen über die Erfüllung von Merkmalen bei verhaltensbezogenen Tarifen, z. B. das Fahrverhalten honorierende Rabatte in der Kfz-Versicherung.

(3) ¹Automatisierte Entscheidungen über Leistungsansprüche nach einem Versicherungsvertrag, z. B. Entscheidungen gegenüber mitversicherten Personen oder Geschädigten in der Haftpflichtversicherung, sind auch dann zulässig, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird. ²Die Entscheidung kann im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auch automatisiert ergehen, wenn die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und das Unternehmen für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Unternehmens,

auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt.

(4) Darüber hinaus kann eine automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

(5) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung verarbeitet, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. ²Automatisierte Entscheidungen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind auch ohne Einwilligung in den Fällen des Absatzes 3 möglich.

(6) ¹Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der betroffenen Personen getroffen werden, wird mindestens das Folgende veranlasst: Das Unternehmen teilt den betroffenen Personen mit, dass eine automatisierte Entscheidung getroffen wurde. ²Dabei werden ihnen, sofern sie nicht bereits informiert wurden, aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der automatisierten Entscheidungsfindung mitgeteilt. ³Auf Verlangen werden den betroffenen Personen auch die wesentlichen Gründe der Entscheidungsfindung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Darlegung ihres Standpunktes, das Eingreifen einer Person seitens des Unternehmens und die Anfechtung der Entscheidung zu ermöglichen. ⁴Dies umfasst auch die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. ⁵Die betroffenen Personen haben das Recht, die Entscheidung anzufechten. ⁶Dann wird die Entscheidung auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft. ⁷Artikel 28 Absatz 1 dieser Verhaltensregeln gilt entsprechend.

(7) Der Einsatz automatisierter Entscheidungsverfahren wird dokumentiert.

(8) ¹Die Unternehmen stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit Faktoren, die zu unrichtigen personenbezogenen Daten führen, korrigiert werden können und das Risiko von Fehlern minimiert wird. ²In Hinblick auf Gesundheitsdaten werden auch die gesetzlichen Vorgaben der §§ 37 Abs. 2, 22 Abs. 2 BDSG beachtet.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)

(1) ¹Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen. ²Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen auf Basis von Interessenabwägungen und festgelegten Einmeldekriterien.

(2) ¹Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. ²In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). ³Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) ¹Die Unternehmen melden Daten zu Fahrzeugen, Immobilien oder Personen an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder wenn eine Auffälligkeit festgestellt wurde, soweit dies zur gegenwärtigen oder künftigen Aufdeckung oder zur Verhinderung der missbräuchlichen Erlangung von Versicherungsleistungen erforderlich ist und nicht überwiegende schutzwürdige Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dagegen sprechen. ²Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht erforderlich. ³Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. ⁴Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. ⁵Die Abwägung ist hinreichend aussagekräftig zu dokumentieren. ⁶Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet. ⁷Wenn erhöhte Risiken in der Personenversicherung als „Erschwernis“ gemeldet werden, geschieht dies ohne die Angabe, ob sie auf Gesundheitsdaten oder einem anderen Grund, z. B. einem gefährlichen Beruf oder Hobby, beruhen. ⁸Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden ebenfalls nicht an das HIS gemeldet, es sei denn, die Verarbeitung wird unter behördlicher Aufsicht vorgenommen oder dies ist nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig.

(4) ¹Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe

des Verantwortlichen mit dessen Kontaktdaten. ²Sie benachrichtigen spätestens anlässlich der Einmeldung die betroffenen Personen mit den nach Art. 8 Absatz 3 relevanten Informationen. ³Eine Benachrichtigung kann in den Fällen des Art. 8 Abs. 5 dieser Verhaltensregelungen unterbleiben.

(5) ¹Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. ²Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. ³Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. ⁴Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) ¹Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. ²So werden beispielsweise Daten und Gutachten über Kfz- oder Gebäude-Schäden bei dem Unternehmen angefordert, welches einen Schaden in das HIS eingemeldet hatte. ³Der Datenaustausch wird dokumentiert. ⁴Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 dieser Verhaltensregeln erfolgt, werden die betroffenen Personen über den Datenaustausch informiert. ⁵Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die betroffenen Personen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) ¹Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. ²Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit gemäß Satz 1. ³Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) ¹Die Unternehmen können jederzeit bei entsprechenden Anhaltspunkten prüfen, ob bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risiko-beurteilung beeinflusst wurde oder ob falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden. ²Zu diesem Zweck nehmen die Unternehmen Datenerhebungen und -verarbeitungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist. ³Bei der Entscheidung, welche Daten die Unternehmen benötigen, um ihre Entscheidung auf ausreichender Tatsachenbasis zu treffen, kommt ihnen ein Beurteilungsspielraum zu.

(2) ¹Im Leistungsfall kann auch ohne Vorliegen von Anhaltspunkten die Prüfung nach Abs. 1 erfolgen. ²Dies umfasst die Einholung von Vorinformationen (z. B. Zeiträume, in denen Behandlungen oder Untersuchungen stattfanden), die es dem Unternehmen ermöglichen einzuschätzen, ob und welche Informationen im Weiteren tatsächlich für die Prüfung relevant sind.

(3) ¹Datenverarbeitungen zur Überprüfung der Angaben zur Risiko-beurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragschluss. ²Die Angaben können auch nach Ablauf dieser Zeit noch überprüft werden, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Frist eingetreten ist. ³Für die Prüfung, ob der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(4) Ist die Erhebung und Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die betroffenen Personen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung bei Dritten nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den betroffenen Personen wird zuvor eine eigenständige Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

(5) ¹Die Möglichkeit, die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zu verweigern, bleibt unbenommen und das Unternehmen informiert die betroffene Person diesbezüglich.

²Verweigert die betroffene Person die Abgabe der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung, obliegt es der betroffenen Person als Voraussetzung für die Schadenregulierung alle erforderlichen Informationen zu beschaffen und dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. ³Das Unternehmen hat in diesem Fall darzulegen, welche Informationen es bei Verweigerung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für erforderlich hält.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) ¹Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Abs. 1 vorgenommen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

³In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die betroffenen Personen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. ⁴Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die betroffenen Personen vom Daten erhebenden Unternehmen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. ⁵Artikel 15 dieser Verhaltensregeln bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Antrags- und Leistungsprüfung und -erbringung, einschließlich der Regulierung von Schäden bei gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem entgegensteht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

(4) ¹Kfz-Versicherer nutzen die bei der GDV Dienstleistungs-GmbH geführte Schadenklassendatei als Gemeinschaftseinrichtung zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch. ²Einmeldungen erfolgen, um eine korrekte Einstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System zu ermöglichen. ³Das ist der Fall, wenn ein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag gekündigt wird, diese Vorversicherung bei Vertragsschluss nicht angegeben wird und die unbelastete Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklassen tarifsistemwidrig wäre. ⁴Der Kfz-Versicherer übermittelt dazu den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Versicherungsscheinnummer, das amtliche Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Datum der Beendigung des Versicherungsvertrags mit Schadenfreiheitsklasse sowie die Anzahl der noch nicht berücksichtigten Schäden im Meldejahr. ⁵Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherungsnehmer keine Übernahme eines Schadenfreiheitsrabatts aus dem Vorvertrag beantragt. ⁶Die Kfz-Versicherer informieren die Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss in den Versicherungsinformationen über die Schadenklassendatei und die Kontaktdaten der Gemeinschaftseinrichtung. ⁷Werden bei Beendigung des Versicherungsvertrages Daten eingemeldet, benachrichtigen die Kfz-Versicherer die Versicherungsnehmer über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger (Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung) und den möglichen Abruf der Daten. ⁸Datenabrufe aus der Schadenklassendatei erfolgen in einem automatisierten Verfahren. ⁹Sie werden für Revisionszwecke und stichprobenartige Berechtigungsprüfungen protokolliert. ¹⁰Die in der Schadenklassendatei gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Einmeldung gelöscht.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) ¹Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer

weiter.²Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer.³Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder –verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) ¹Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist oder
- b) zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens aus den Versicherungsverhältnissen erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dem Unternehmensinteresse entgegensteht.

²Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
- b) Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
- c) Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
- d) Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig oder in Einzelfällen kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) ¹Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistiken und wissenschaftliche Forschung) verwendet werden.²Außerdem vereinbaren sie, ob der Rückversicherer eine gesetzlich erforderliche Information an die betroffene Person selbst vornimmt oder ob das Unternehmen die Information des Rückversicherers an die betroffene Person weiterleitet.³Im Fall der Weiterleitung vereinbaren sie auch, wie die Information erfolgt.⁴Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 dieser Verhaltensregeln erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

(1) Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a) oder f) Datenschutz-Grundverordnung und unter Beachtung von § 7 UWG verarbeitet.

(2) ¹Betroffene Personen können der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen.²Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.³Das Unternehmen trifft zur Umsetzung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 19 Marktumfragen

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsumfragen unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen durch.

(2) ¹Soweit die Unternehmen andere Stellen mit Markt- und Meinungsumfragen beauftragen, ist diese Stelle unter Nachweis der Einhaltung

der Datenschutzstandards auszuwählen.²Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Vorhabens vertraglich nach den Vorgaben der Artikel 21, 22 oder 22a dieser Verhaltensregeln zu regeln.³Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsumfragen an die Unternehmen in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), erfolgen.

(3) ¹Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich pseudonymisiert und sobald nach dem Zweck der Umfrage möglich anonymisiert.²Die Ergebnisse werden ausschließlich in möglichst anonymisierter oder in pseudonymisierter Form, wenn dies für die Zwecke erforderlich ist (z. B. Folgebefragungen), gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsumfragen geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 dieser Verhaltensregeln getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der betroffenen Personen erforderlich ist.²Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten hingewiesen.

(2) ¹Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 möglichst frühzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht.²Die Benachrichtigung erfolgt nicht, wenn der Wechsel von der betroffenen Person selbst gewünscht ist.³Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich.⁴Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt.⁵In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler oder eine Dienstleistungsgesellschaft von Versicherungsmaklern übermittelt werden, wenn die Versicherten oder Antragsteller dem Makler dafür eine Maklervollmacht oder eine vergleichbare Bevollmächtigung erteilt haben, die die Datenübermittlung abdeckt.²Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt zudem Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Personen vor.²Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG DURCH AUFTRAGSVERARBEITER, DIENSTLEISTER UND GEMEINSAM VERANTWORTLICHE

Art. 21 Pflichten bei der Verarbeitung im Auftrag

(1) ¹Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag verarbeiten lässt (z. B. elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Antrags- und Vertragsbearbeitung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Entsorgung von Dokumenten), wird der Auftragnehmer mindestens gemäß Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.²Es wird nur ein

solcher Auftragnehmer ausgewählt, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.³Das Unternehmen verlangt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis und zur Überprüfung der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel durch geeignete Zertifikate.⁴Die Ergebnisse werden dokumentiert.

(2) ¹Jede Datenverarbeitung beim Auftragsverarbeiter erfolgt nur für die Zwecke und im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Unternehmens.²Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit.²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags oder werden viele verschiedene Auftragnehmer (z. B. Dienstleister zur Aktenvernichtung an verschiedenen Unternehmensstandorten oder regionale Werkstätten) mit gleichartigen Aufgaben betraut, können die Auftragsverarbeiter – unbeschadet interner Dokumentationspflichten – in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe.³Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden.⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben.⁵Werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(4) Ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument im Sinne von Art. 28 Abs. 3 und 4 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung im Auftrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 22 Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung

(1) ¹Ohne Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung können personenbezogene Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesen verarbeitet werden, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist.²Das ist insbesondere möglich, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden, z. B. Krankentransportdienstleister, Haushaltshilfen, Schlüsseldienste und ähnliche Dienstleister.

(2) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister und deren Verarbeitung zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen.²Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung und Inkasso, sofern dies keine Auftragsverarbeitung ist und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 8 erfüllt sind.

(3) ¹Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 2 unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen.²Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.³Die betroffenen Personen werden in geeigneter Weise auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die nach Absatz 2 tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder der betroffenen Person direkt Auskunft zu erteilen.

(5) Diese Aufgabenauslagerungen nach Absatz 2 werden dokumentiert.

(6) ¹Unternehmen und Dienstleister vereinbaren in den Fällen des Absatzes 2 zusätzlich, dass betroffene Personen, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen.²Vorrangig tritt gegenüber den betroffenen Personen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein.³Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(7) ¹Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister nach Absatz 2 bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden.²Ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages, können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe.³Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden.⁴Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben.⁵Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(8) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 23 bis 24c durch die Einschaltung des Dienstleisters nach Absatz 2 nicht geschmälert werden.

(9) Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen von deren Aufgabenerfüllungen bleiben von den zuvor genannten Regelungen unberührt.

(10) ¹Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur verarbeitet werden, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt.²Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Art. 22a Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) Eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen kann für gemeinsame Geschäftszwecke gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nach Maßgabe des Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung einrichten.

(2) ¹Die Unternehmen legen bei gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit zwei oder mehr Verantwortlichen in einer vertraglichen Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, insbesondere welche Stelle welche Funktionen zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen übernimmt.²Geregelt werden auch die Verantwortlichkeiten für die Information der betroffenen Personen.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Zwecke der gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren mit den jeweils verantwortlichen Unternehmen bereit und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt.

(4) Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlich begründeten Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene Personen haben das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sie können Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen.

(2) Verarbeitet ein Unternehmen eine große Menge von Informationen über die betroffene Person oder wird ein Auskunftersuchen im Hinblick auf die zu beauskunftenden personenbezogenen Daten unspezifisch gestellt, erteilt das Unternehmen zunächst Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Stammdaten sowie zusammenfassende Informationen über die Verarbeitung und bittet die betroffene Person zu präzisieren, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Verlangen bezieht.

(3) ¹Der betroffenen Person wird entsprechend ihrer Anfrage Auskunft erteilt.²Die Auskunft wird so erteilt, dass sich die betroffene

Person über Art und Umfang der Verarbeitung bewusst werden und ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann.³Es wird sichergestellt, dass die betroffene Person alle gesetzlich vorgesehenen Informationen erhält.⁴Im Falle einer (geplanten) Weitergabe wird der betroffenen Person auch über die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die ihre Daten weitergegeben werden (sollen), Auskunft erteilt.

(4) ¹Es wird sichergestellt, dass nur die berechtigte Person die Auskunft erhält. ²Daher wird die Auskunft, auch wenn ein Bevollmächtigter sie verlangt, der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erteilt.

(5) ¹Eine Auskunft erfolgt schriftlich oder in anderer Form, insbesondere auch elektronisch, beispielsweise in einem Kundenportal. ²Im Falle einer elektronischen Antragstellung werden die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. ³Dies erfolgt nicht, wenn etwas anderes gewünscht ist oder die Authentizität des Empfängers oder die sichere Übermittlung nicht gewährleistet werden kann. ⁴Sie kann auf Verlangen der betroffenen Personen auch mündlich erfolgen, aber nur sofern die Identität der betroffenen Personen nachgewiesen wurde.

(6) ¹Durch die Auskunft dürfen nicht die Rechte und Freiheiten weiterer Personen beeinträchtigt werden. ²Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens können berücksichtigt werden.

(7) ¹Eine Auskunft kann unterbleiben, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder wenn das Bekanntwerden der Information die Strafverfolgung gefährden würde. ²Eine Auskunft unterbleibt ferner über Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. ³Ein Beispiel sind wegen Aufbewahrungspflichten in der Verarbeitung eingeschränkte Daten und zugriffsgeschützte Sicherungskopien (Backups).

(8) ¹In Fällen des Absatzes 7 werden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert. ²Die Ablehnung der Auskunftserteilung wird gegenüber der betroffenen Person begründet. ³Die Begründung erfolgt nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe für die Auskunftsverweigerung der damit verfolgte Zweck gefährdet würde, insbesondere wenn die Mitteilung der Gründe die überwiegenden berechtigten Interessen Dritter oder die Strafverfolgung beeinträchtigen würde.

(9) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17), Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung (Artikel 22) oder einer Verarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche (Artikel 22a) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer, Dienstleister oder alle Verantwortlichen verpflichtet sind oder es stellt die Auskunftserteilung durch diese sicher.

Art. 23a Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person bekommt vom Unternehmen die von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten übertragen, wenn deren Verarbeitung auf ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit ihr beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) ¹Das Recht umfasst die Daten, die die betroffene Person gegenüber dem Unternehmen angegeben oder bereitgestellt hat. ²Das sind insbesondere die Daten, die von der betroffenen Person in Anträgen angegeben wurden, wie Name, Adresse und die zum zu versichernden Risiko erfragten Angaben sowie alle weiteren im Laufe des Versicherungsverhältnisses gemachten personenbezogenen Angaben, zum Beispiel bei Schadenmeldungen bereitgestellte Daten.

(3) Die betroffene Person erhält die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(4) Die betroffenen Personen können auch verlangen, dass die personenbezogenen Daten vom Unternehmen direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und die Anforderungen an die Sicherheit der Übermittlung erfüllt werden können.

(5) Die Daten werden nicht direkt einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Art. 24 Anspruch auf Berichtigung

Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

Art. 24a Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Das Unternehmen schränkt auf Verlangen der betroffenen Personen die Verarbeitung von deren Daten ein:

- a) solange die Richtigkeit bestrittener Daten überprüft wird,
- b) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffenen Personen die weitere Speicherung der Daten verlangen,
- c) wenn das Unternehmen die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffenen Personen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- d) wenn die betroffenen Personen der Verarbeitung widersprochen haben, solange nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Unternehmens gegenüber denen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Machen die betroffenen Personen ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend, werden die Daten währenddessen nur noch verarbeitet:

- a) mit Einwilligung der betroffenen Personen,
- b) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- c) zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
- d) aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten.

(3) Betroffene Personen, die eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt haben, werden vom Unternehmen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 24b Löschung

(1) ¹Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung sich auf Grund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten durch das Unternehmen zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. ²Eine Löschung erfolgt auch, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft an ein Kind gemäß Art. 8 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung erhoben worden sind.

(2) ¹Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 1 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. ²Auf Verlangen der betroffenen Person wird unverzüglich geprüft, ob die von dem Verlangen erfassten Daten zu löschen sind.

(3) ¹Eine Löschung nach Absatz 2 erfolgt nicht, soweit die Daten erforderlich sind:

- a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Unternehmens, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten,
- b) für die in Artikel 10 genannten Verarbeitungen für statistische Zwecke,
- c) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke (z. B. zur Aufarbeitung des Holocaust) oder
- d) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

²Eine Löschung von Daten unterbleibt auch dann, wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden, sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gelöscht werden können und das Interesse der betroffenen Personen an der Löschung als gering anzusehen ist. ³In diesem Fall oder wenn personenbezogene Daten nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert werden müssen, wird deren Verarbeitung nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingeschränkt.

Art. 24c Benachrichtigungen über Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) ¹Das Unternehmen benachrichtigt alle Empfänger, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine auf Verlangen

der betroffenen Person erforderliche Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.²Das ist zum Beispiel auch der Fall, wenn der Empfänger die Daten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung bereits gelöscht haben muss.³Auf Verlangen unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person über diese Empfänger.

(2) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Verlangens der betroffenen Personen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

(3) Sonstige Mitteilungspflichten bei Berichtigungen oder Löschungen personenbezogener Daten sowie bei Einschränkungen der Verarbeitung ohne Verlangen der betroffenen Person bleiben hiervon unberührt.

Art. 24d Frist

¹Das Unternehmen kommt den Rechten gemäß Art. 23 bis 24b dieser Verhaltensregeln möglichst unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Ausübung des Rechts der betroffenen Person nach.²Die Frist kann um weitere 2 Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.³In diesem Fall unterrichtet das Unternehmen die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und nennt die Gründe für die Verzögerung.

IX. EINHALTUNG UND KONROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als Verantwortliche, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) ¹Beschäftigte, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, werden zur Vertraulichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten, zur Einhaltung des Datenschutzes und der diesbezüglichen Weisungen des Unternehmens sowie zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet.²Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.³Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Beschäftigte können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) ¹Texte, die sich an betroffene Personen richten, werden informativ, transparent, verständlich und präzise sowie in klarer und einfacher Sprache formuliert.²Sie werden den betroffenen Personen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Unternehmen führen ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (Verarbeitungsverzeichnis).²Sie machen es den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auf Anforderung zugänglich.³Überdies ist das Verarbeitungsverzeichnis eine interne Grundlage der Unternehmen zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen.

Art. 26a Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Unternehmen prüfen insbesondere vor dem erstmaligen oder maßgeblich erweiterten Einsatz folgender Verarbeitungen die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung:

- a) Verfahren mit automatisierten Einzelentscheidungen, die sich auf Verfahren zur systematischen und umfassenden Auswertung mehrerer persönlicher Merkmale der betroffenen Personen stützen, wenn sie eine Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Verfahren zur automatisierten Risiko- oder Leistungsprüfung.
- b) Verfahren mit umfangreichen Verarbeitungen besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, zum Beispiel Verfahren zur Risiko- oder Leistungsprüfung in der Krankenversicherung, zur Risikoprüfung in der Lebensversicherung oder zur Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung oder
- c) Verfahren zur Prämienberechnung unter Verwendung verhaltensbasierter Daten betroffener Personen (z. B. für sog. Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung oder mit Daten aus Wearables).

(2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgenommen wird oder nicht und die Gründe dafür werden dokumentiert.²Die Unternehmen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen der Rat der Beauftragten für den Datenschutz eingeholt wird.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) ¹Die Unternehmen oder eine Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen benennen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Beauftragte für den Datenschutz.²Sie sind weisungsunabhängig und überwachen die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln.³Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der im Unternehmen bestehenden Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) ¹Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen.²Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz unterrichten und beraten die Unternehmen und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Beschäftigten über die jeweiligen besonderen Erfordernisse des Datenschutzes.

(5) ¹Daneben können sich alle betroffenen Personen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden.²Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt.³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten.

(7) Die Unternehmen stellen den Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung und die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

(8) ¹Die Datenschutzbeauftragten arbeiten mit der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen.²Sie können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten und stehen der Aufsichtsbehörde in allen Angelegenheiten des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) ¹Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen betroffenen Personen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln unverzüglich bearbeiten und innerhalb einer Frist von einem Monat beantworten oder einen Zwischenbescheid geben.²Ein Bericht über die ergriffenen Maßnahmen kann auch noch bis zu drei Monaten nach Antragstellung erteilt werden, wenn diese Fristverlängerung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.³Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.⁴Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) ¹Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden.²Sie teilen dies den betroffenen Personen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ¹Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. wenn sie unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten

unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.²Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Verletzung zu einem Identitätsdiebstahl, einem finanziellen Verlust oder einer Rufschädigung führt.

(2) ¹Das Unternehmen dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang damit stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen.²Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

(3) ¹Die betroffenen Personen werden benachrichtigt, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für ihre persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat.²Dies erfolgt unverzüglich.³Dabei wird entsprechend der Gefahrenlage entschieden, ob zunächst Maßnahmen zur Sicherung der Daten oder zur Verhinderung künftiger Verletzungen ergriffen werden.⁴Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der betroffenen Personen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt, wenn der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht oder nicht mehr besteht.²Die Benachrichtigung der betroffenen Personen unterbleibt auch, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, es sei denn, dass die Interessen der betroffenen Personen an der Benachrichtigung, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen beschreibt in klarer einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
- b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- c) eine Beschreibung der vom Unternehmen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(6) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsverarbeiter, sie unverzüglich über Vorfälle nach Absatz 1 bei diesen zu unterrichten.

(7) ¹Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.²Sie stellen sicher, dass alle Verletzungen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen.³Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitritt

(1) ¹Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts.²Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

(3) ¹Hat ein Unternehmen seinen Beitritt zu diesen Verhaltensregeln erklärt, ist die jeweils gültige Fassung wirksam.²Eine Rücknahme des Beitritts ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem GDV.³Wenn ein Unternehmen die Rücknahme des Beitritts erklärt, wird dies durch die Löschung des Unternehmens in der Beitrittsliste vom GDV dokumentiert und in Form einer aktualisierten Beitrittsliste in geeigneter Weise bekannt gegeben.⁴Das Unternehmen wird zudem die für das Unternehmen zuständige Datenschutzbehörde und die Versicherten über die Rücknahme informieren.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber drei Jahre nach Anwendungsbeginn der DatenschutzGrundverordnung insgesamt evaluiert.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verhaltensregeln gilt ab dem 1. August 2018 und ersetzt die Fassung vom 7. September 2012.